4. J. germ. 61 ha (1825

Digitized by Google

2. Sz.
Bd. 00186

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1825.

Enthält

die Verordnungen vom 3ten Januar bis zum 10ten Dezember 1825.,
mit Inbegriff von 4 Verordnungen aus dem Jahre 1824.

(Von No. 908. bis No. 980.)

No. 1. bis incl. 21.

Berlin,
zu haben im Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G 86/2503

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1825.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
8. Dezbr. 1824.	10. Febr. 1825.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amtssuspension einbehalten worden	2	911	5
23. Dezbr.	8. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und General-Handels-Kommissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths		908	1
28. Dezbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, über einige nähere, die Zensur betreffende, Bestimmungen	1	909	2
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chaussee-Geld-Tarif vom 15ten August dess. J.		910	4
3. Januar. 1825.	2. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen einer Präklusionsfrist rücksichtlich der Zahlungen der Reduktions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militairpensionaire	4	917	13
12. Januar.	10. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Kontraventionen.		912	7
15. Januar.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das den Polizei-Behörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden, Weibspersonen	2	913	8
17. Januar.	25. Febr.	Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird	3	914	9
3. Februar.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Veruntreuung des Futters bei Militairdienstpferden		915	11

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
8. Februar. 1825.	2. April. 1825.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühne-Versuch vor dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen.	4	918	14
9. Febr.	25. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend	3	916	12
10. Febr.	2. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können		919	15
12. Febr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen		920	16
20. Febr.	— —	Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll	4	921	17
21. Febr.	— —	Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll		922	19
6. März.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle Kours habende Papiere		923	20
11. März. 27. Febr.	11. Mai.	Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland	8	934	57
12. März.	3. Mai.	Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin; nebst dem Plane der Preußischen See-Assekuranzkompagnie	7	931	41
15. März.	23. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten v. Hatzfeld.		924	21
21. März.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der allgemein mit dem Kalenderjahre zu berechnenden Dienstpflichtigkeit, und über die Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen	5	925	22
26. März.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen		926	22
9. April.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf		927	23

Aller-

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
9. April. 1825.	23. April. 1825.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsystem im Großherzogthum Posen betreffend	5	928	24
— —	30. April.	Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg ...	6	929	25
13. April.	3. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds	7	932	55
— —	11. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen, zu erlegenden Kathedralsteuer	8	936	71
21. April.	21. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder in Bezug auf die nachstehend bezeichneten, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ergangenen Gesetze	9	937	73
— —	— —	Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben		938	74
— —	— —	Desgleichen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben		939	94
— —	— —	und welche vormals zu den französischen Departements eine Zeitlang gehört haben		940	112
23. April.	30. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Ernennung des Ober-Landesgerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justiz-Minister	6	930	40
25. April.	3. Mai.	Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuer-Kontrollirung	7	933	56
— —	10. Juni.	Sportel-Taxe-Ordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien	10	941	129
6. Mai.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden		942	136

Aller-

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Mai. 1825.	11. Mai. 1825.	Allerhöchste Kabinetsorder, womit ein neuer Tarif für die Durchgangs-Abgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird	8	935	68
— —	18. Juni.	Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin	11	943	137
14. Mai.	5. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Schuldzucht in denjenigen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist	12	946	149
16. Mai.	— —	Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen		947	150
21. Mai.	18. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten, und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll	11	944	147
24. Mai.	17. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erhebung der Kathedralsteuer in den Diözesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend	19	972	225
3. Juni.	18. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlichen Hoh.	11	945	148
8. Juni.	5. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Vereinigung des Handels-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen	12	948	151
— —	18. Aug.	Genehmigungsurkunde über die in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission enthaltenen ergänzenden Bestimmungen, bezüglich auf die Elbschiffahrts-Akte vom 21. Juni 1821	15	957	173
11. Juni.	5. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verpflichtung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chaussee-Bau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies	12	949	152
21. Juni.	13. Juli.	Patent, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Huckengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg	13	950	153
— —	30. Juli.	Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend		952	161
25. Juni.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen eines Präklusiv-Termins, rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig	14	953	162
28. Juni.	13. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19. Novbr. v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion Ver-	13	951	160

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
28. Juni. 1825.	30. Juli. 1825.	Verordnung, wegen Verabfolgung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten		954	163
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine	14	955	171
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgelebert vergraben werden soll.		956	172
29. Juni.	13. Sept.	Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Kapitalien.	16	960	189
18. Juli.	18. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchstab a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820.	15	958	188
26. Juli.	13. Sept.	Verordnung, über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- u. Westpreußischer Pfandbriefe	16	961	191
27. Juli.	18. August.	Allerhöchste Deklaration, betreffend den, ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, mit einem Subalternen-Offizier geschlossenen Darlehns-Vertrag	15	959	188
17. August.	20. Sept.	Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823., bezüglich auf die Provinzial-Stände vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz		963	193
— —	— —	Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark		964	200
— —	— —	Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg.		965	203
— —	— —	Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823., bezüglich auf die Provinzialstände vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen	17	966	210
— —	— —	Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern		967	215
— —	— —	Kreis-Ordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen		968	217
— —	6. Oktober.	Allerhöchste Kabinetsorder, daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll	18	970	221
20. August.	20. Sept.	Allerhöchste Kabinetsorder, daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr statt finden soll	17	969	220
26. August.	13. Sept.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten	16	962	192

Aller-

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
26. August. 1825.	6. Oktober. 1825.	Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und des Gesetzes vom 29sten November 1819., betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten	18	971	223
31. August.	24. Nov.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hoheit.	20	975	229
4. Sept.	17. Nov.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarr-Zwanges	19	973	226
5. Oktober.	— —	Druckfehler-Berichtigung, bezüglich auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni d. J., die abgeänderte Bestimmung für das Handelsgericht zu Naumburg betreffend	19	—	228
21. Oktbr.	27. Dezbr.	Berichtigung eines Druckfehlers in Beziehung auf das Patent vom 21sten Juni, wegen Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc.	21	—	236
22. Oktbr.	24. Nov.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere	20	976	229
25. Oktbr.	17. Nov.	Allerhöchste Kabinetsorder, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen	19	974	227
8. Nov.	24. Nov.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths	20	977	231
26. Nov.	27. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.		978	233
30. Nov.	— —	Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Cammer-Fahrdamms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll.	21	979	234
10. Dezbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813		980	235

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 98. Zeile 7. von oben ist statt Verkauf — Vorkauf zu lesen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 908.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Dezember 1824., wegen Ernennung des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und General-Handelskommissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths.

Ich will auf Ihren Vorschlag vom 17ten d. M. den wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und General-Handelskommissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths ernennen, und ihn an die Stelle des Geheimen Ober-Finanzraths von Beguelin der Abtheilung für Gewerbe und Handel beiordnen.

Berlin, den 23sten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Januar 1825.)

Digitized by Google

(No. 909.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Dezember 1824., über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten November d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Zensur-Edikt betreffenden Order an das Staatsministerium vom 18ten September d. J.:

1) daß die in dem Reskript vom 26sten April 1794. enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet seyn soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den 1ten Artikel der Verordnung vom 18ten Oktober 1819. ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegen gesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubens-Partheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Eben so wenig sollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetz vom 19ten Dezember 1788. §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819. einverleibt, angenommen werden.

Soviel

3) die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszirten, Schriften betrifft; so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Kurs setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Zensor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder, wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Dem-

Digitized by Google

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XVten Artikels der Verordnung vom 18ten Oktober 1819.

4) daß mit dem 1sten Januar 1825. die Entrichtung der Zensurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch

5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor hat es sein Verbleiben.

6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Zensur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch den Abdruck in der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 28sten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frhn. v. Altenstein,
v. Schuckmann und Grafen v. Bernstorff.

Digitized by Google

(No. 910.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Dezember 1824., wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chausseegeld-Tarif vom 15ten August d. J.

Auf Ihren Bericht vom 17ten d. M. bestimme Ich hiermit, daß in den westphälischen und rheinischen Provinzen von dem Satze No. 3. des Chaussee-Geld-Tarifs vom 15ten August d. J. alle zweirädrige Wagen ohne Unterschied ausgeschlossen bleiben und den Frachtwagen gleich geachtet werden müssen, mithin, wenn die äußerste Fläche der Radefelgen unter 6 Zoll Breite beträgt, das Chausseegeld nach den Sätzen No. 1. Litt. b., bei einer Felgenbreite von 6 Zoll und darüber, nach dem daselbst bestimmten minderen Satze zu erlegen ist. Sie haben dieserhalb die erforderliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 911.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden.

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.

2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.

3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sey, soll von

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1825.)

Digitized by Google

dem Staatsministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 912.)

Digitized by Google

(No. 912.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Januar 1825., betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Kontraventionen.

Auf den von dem Staatsministerium über die Anträge des General-Post-Meisters v. Nagler, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 10ten Januar v. J., wegen der Abgabe von Mieths- und Lohnfuhren, erstatteten Bericht vom 10ten Januar c., bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Postämter sind berechtigt, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Postfuhrzettel-Kontravention summarisch zu untersuchen, durch ein abzufassendes Resolut die Strafe festzusetzen, und solche von dem Kontravenienten einzuziehen.
2) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
3) Ihm bleibt auch freigestellt, gegen das Resolut des Postamts binnen zehn Tagen, entweder den Rekurs an die oberste Postbehörde zu ergreifen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Rekurs ergriffen, so muß es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor, noch nach dieser Entscheidung, weiter statt.
4) In allen Fällen, in welchen der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung anträgt, hat die Postbehörde die verhandelten Akten sofort an das Gericht abzugeben.
5) In den Rheinprovinzen sollen die Friedensgerichte bei Postfuhrzettel-Kontraventionen zur Untersuchung und Entscheidung kompetent seyn.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 913.)

Digitized by Google

(No. 913.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Januar 1825., betreffend das den Polizeibehörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29sten December v. J. bestimme Ich, daß in allen Städten der Rheinprovinzen die Polizeibehörden von Ihnen, dem Polizeiminister, authorisirt werden sollen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den ältern Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, und dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 15ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Altenstein und v. Schuckmann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 914.)

Tarif,

nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird.

Vom 17ten Januar 1825.

	Sar.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren		
a) beladen, für jedes Pferd oder Zugthier	2	—
b) ledig, für jedes Pferd oder Zugthier	—	8
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets oder jedes andere Fuhrwerk, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3) Alles übrige Fuhrwerk, welches unter obigen nicht begriffen, auch Schlitten mit Pferden oder Zugvieh bespannt,		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
4) Von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber	—	2
Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.		

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflaster- und Brückengeldes, welches unter allen Umständen nur beim Eingang, nicht beim Ausgang berichtigt wird, sind befreiet:

1) die Reitpferde, Zugpferde und Maulthiere des Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses;

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Februar 1825.)

Digitized by Google

2) alles Fuhrwerk und Reitpferde der Regimenter oder Kommando's auf Märschen, imgleichen die Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, so wie auch die Pferde der Offiziere und Zivilbeamten im Dienst;
3) die Königlichen Kouriers und die der fremden Mächte, auch ordinaire und Briefposten, imgleichen die leer zurückgehenden Postpferde, angespannt oder nicht;
4) die Feuerlöschungs- und andere dergleichen öffentliche Unterstützungsfuhren;
5) alle Frohn-, Burgfest-, Kirchen- und Schulfuhren, imgleichen diejenigen Gespanne, die Lieferungs-Gegenstände für den Fiskus oder dessen Eigenthum transportiren;
6) sämmtliche Bürger und Einwohner der Stadt, die Berger, Bäumer, Feldmarker der Stadt, insofern sie für sich und nicht für Auswärtige transportiren;
7) alle Wirthschafts-, Acker- und Düngerfuhren für die Stadt und deren Feldmark;
8) alle Fuhrwerke, welche Chausseebau- oder Wegebesserungs-Materialien anfahren;
9) alles Fuhrwerk mit Baumaterialien zu öffentlichen Stadtbauten.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Wegegeldes entzieht, zahlt die vierfach defraudirten Gefälle als Strafe.

Gegeben Berlin, den 17ten Januar 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 915.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtiget worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegesartikels hiermit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalkokarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegesartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Hake.

(No. 916.)

Digitized by Google

(No. 916.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Februar 1825., die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Magistrate bei entstehenden Vakanzen durch die Wahl der neuen Mitglieder sich selbst ergänzen, die städtischen Provinzial-Landtags-Deputirten nach der im §. 12. des Gesetzes vom 27sten März v. J. enthaltenen Vorschrift, oder ob sie nach §. 13. von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern zu erwählen sind; so bestimme Ich zwar, daß gegenwärtig die Wahlen in der erst gedachten Art, folglich von den Magistraten geschehen sollen. Jedoch sollen diese sowohl, als die nach §. 13. in Sachsen und den andern Provinzen getroffenen und noch zu treffenden Wahlen nur so lange gültig seyn, bis die Verfassung der Städte gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der städtischen Deputirten nach Maaßgabe der dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst, oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach nicht nur die Oberpräsidenten von Motz und von Schönberg, wegen der bevorstehenden Provinzial-Landtage von Sachsen und Schlesien, zu bescheiden, sondern auch gegenwärtige Kabinetsorder öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 917.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar 1825., wegen einer Präklusions-Frist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militair-Pensionaire.

Auf den Bericht des Departements für die Invaliden vom 29sten v. M., will Ich Mich damit einverstanden erklären, daß Behufs der von Mir befohlenen Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnadengehältern der Militair-Pensionaire, die unbekannten Erben der letzteren zur Angabe ihrer Ansprüche öffentlich und unter der Verwarnung aufgerufen werden, daß nach Ablauf einer neunmonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung, die Präklusion gegen sie unfehlbar eintreten werde. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dem gemäß zu verfügen.

Potsdam, den 3ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegesministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten April 1825.)

Digitized by Google

(No. 918.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Februar 1825., betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühne-Versuch vor dem Friedens-Gericht vorangehen lassen zu müssen.

Aus den, in Ihrem Berichte vom 5ten d. M. entwickelten Gründen, will Ich die, im §. 72. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen, den Parteien aufgelegte Verpflichtung, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtssache ihre Gegner zum Versuche der Sühne vor das Friedensgericht vorzuladen, hierdurch aufheben und es der freien Entschließung der jedesmaligen Kläger überlassen, ob sie diesen Weg betreten, oder aber ihre streitige Angelegenheit unmittelbar vor den ordentlichen Richter bringen wollen.

Ich überlasse Ihnen, dem gemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 8ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

(No. 919.)

Digitized by Google

(No. 919.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Februar 1825., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können.

Es kommen wiederholentliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch ferner auf einige Jahre dienen und kapituliren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich nothwendig, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm alt gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten 20sten Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Beschluß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 10ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen, v. Schuckmann und v. Hake.

Digitized by Google

(No. 920.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Februar 1825., wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

Im §. 10. des Gesetzes vom 12ten Oktober 1818., ist vorbehalten, auf den Antrag der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion, wegen der reglementsmäßig gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse, zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung des landschaftlichen Kredits, diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, die mit der beabsichtigten Erhaltung der Grundbesitzer bestehen können. Diesem gemäß ist durch die Verordnung vom 13ten Dezember 1821. die Nachsicht, die in Beziehung auf die Zinsen-Rückstände bis zum Johannis-Termin 1815. für zulässig erachtet werden konnte, bis zum Weihnachts-Termin 1824. bewilligt, und vorbehalten, mit Ablauf dieses Zeitpunkts nach Lage der Umstände zu bestimmen, ob und in welcher Art die Abtragung der Zinsen-Rückstände beschleunigt werden solle.

Da Ich inzwischen durch die Berichte der Behörden die Ueberzeugung erlangt habe, daß es den Grundbesitzern unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich falle, neben der Entrichtung der laufenden Zinsen, die Abzahlung der Rückstände in einem erweiterten Maaße fortzusetzen, und da die noch rückständigen Zinsen vom $\frac{24sten\ Dez.\ 1808.}{24sten\ Juni\ 1815.}$ unter den Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Dezember 1821. erst in $13\frac{1}{2}$ Jahren getilgt seyn würden; so halte Ich es sowohl dem wesentlichen Interesse der Pfandbriefs-Gläubiger angemessen, als zur Erhaltung der Grundbesitzer nothwendig, folgende Festsetzungen zu erlassen.

1) Mit der Berichtigung der halbjährigen Zinsen für den Weihnachts-Termin 1808. hört die Zahlung der Zinsen an die Inhaber der Koupons für die Termine von Johannis 1809. bis Johannis 1815. durch die Landschafts-Direktionen vorläufig auf.

2) Dagegen soll die Realisation sämmtlicher rückständigen Koupons binnen 9 Jahren von Weihnachten 1824. bis dahin 1833. in der Art ausgeführt werden, daß jährlich der Neunte Theil der noch zirkulirenden Koupons, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin, eingelöst wird. Der landesherrliche Kommissarius hat sich für jeden Weihnachts-Termin davon, daß dieses geschehen sey, zu überzeugen, und solches auf seine Amtspflicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3) Die Pfandbriefsschuldner sind verpflichtet, ihre Reste bei Vermeidung der reglementsmäßigen Exekution nach und nach abzutragen, doch soll ihnen gestattet seyn, statt des baaren Geldes, einen rückständigen halbjährigen Koupon, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin desselben, in Zahlung zu geben.

4) Die

Digitized by Google

4). Die General-Landschafts-Direktion ist von Ihnen zu authorisiren, mit jedem einzelnen Schuldner ein besonderes Uebereinkommen, rücksichtlich der halbjährig abzutragenden Reste, abzuschließen, wobei sie zwar auf die Verhältnisse des Schuldners zu seiner Konservation Rücksicht zu nehmen, aber dahin zu sehen hat, daß die Reste bis zum Weihnachts-Termin 1833. berichtiget seyn müssen. Wo in einzelnen Fällen ein längerer Termin zur Erhaltung des Schuldners erforderlich ist, muß jederzeit die Zustimmung des landesherrlichen Kommissarius nachgesucht werden. Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 12ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 921.)

Tarif,

nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll

Vom 20sten Februar 1825.

1) Von einem angespannten Zugthiere:
   a) wenn das Fuhrwerk beladen ist ..... Sechs Pfennige,
   b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist ..... Zwei Pfennige,
2) von jedem Reit- und unangespannten Pferde ..... Zwei Pfennige,
3) von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel ..... Ein Pfennig,
4) von Schweinen, Schaafen, Kälbern, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von je fünf Stück aber ..... Ein Pfennig.

Ausnahmen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

2) von

2) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen und von Offizieren zu Pferde im Dienst, ingleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegesvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
3) von Königlichen Kuriers und von den der fremden Mächte, und von allen Post- und Postbeiwagen ohne Unterschied;
4) von Feuerlöschungs- und andern dergleichen Unterstützungsfuhren;
5) von Frohn- und Burgvest-, Kirchen- und Schulfuhren;
6) von sämmtlichen Einwohnern von Wiedenbrück, in sofern sie für sich und nicht für Eingesessene anderer Ortschaften Gegenstände transportiren;
7) von allen ledigen Rückfuhren, wenn solche an demselben Tage statt finden;
8) von allen nach den städtischen Mühlen hin- und von dort zurückgehenden beladenen und ledigen Fuhren;
9) von allen Fuhren und Pferden der Eingesessenen des Amts Reckenberg, insofern sie nicht Gegenstände transportiren, die nur durchgehen; die ledigen Rückfuhren sind auch in diesem Falle von der Abgabe befreit.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Pflastergeldes absichtlich entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache der defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 20sten Februar 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 922.)

Digitized by Google

(No. 922.)

Tarif,

nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll.

Vom 21sten Februar 1825.

1) Von einem angespannten Zugthiere:
   a) wenn das Fuhrwerk beladen ist ..... Ein Silbergroschen,
   b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist ..... Sechs Pfennige,
2) von jedem Reit- und unangespannten Pferde ..... Sechs Pfennige,
3) von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel ꝛc. ... Vier Pfennige,
4) von einem Schweine, Schaaf, Kalb oder einer Ziege Einen Pfennig.

Ausnahmen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst, imgleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegesvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;
d) von Feuer-Löschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;
e) von sämmtlichen Fuhren, Pferden und Vieh der Eingesessenen der Stadt Lünen, so wie von Allem, was auf Wagen und Pferden zu ihrer Konsumtion hereingebracht wird;
f) von den Fuhrwerken, Pferden und Vieh der Eingesessenen des Amts Lünen, nämlich Horstmar, Beckinghausen, Altenderne, Kump, Kirchderne und Hostede;
g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebaumaterialien anfahren;
h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Strafen.

Wer sich der Entrichtung der Abgabe vorsätzlich entzieht, erlegt als Strafe das Vierfache der defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 21sten Februar 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

(No 923.)

Digitized by Google

(No. 923.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1825., wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle Kourshabende Papiere.

Auf Ihren Antrag vom 22sten v. M., will Ich die Portotaxe für Kourshabende Papiere dahin deklariren, daß nach §. 37. des Regulativs vom 18ten Dezember v. J. für ausländisches Papiergeld und alle Kourshabende Papiere, nach dem jedesmaligen Kourse in Preußisch Kourant, nicht ein Viertel, sondern ein Zehntel des Porto für Silbergeld (§. 32. des Regulativs) zu entrichten ist; auch genehmige Ich, daß Kourshabende Papiere in rekommandirten Briefen gegen die Brief-Portotaxe (§. 7. und §. 20. des Regulativs) unter der Bedingung mit der Reitpost befördert werden können, daß der Inhalt zwar ebenfalls richtig deklarirt werden muß, von der Post aber dafür keine Garantie geleistet wird.

Berlin, den 6ten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister General-Lieutenant Graf von Lottum und
an den General-Postmeister von Nagler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 924.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten März 1825., wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeld.

In Gemäßheit des im Gesetze vom 27sten März v. J., die Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen betreffend, §. 7. gemachten Vorbehalts, will Ich dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, welche durch Meine Order vom 9ten Juni 1821. zur Standesherrschaft erhoben worden ist, für ihn selbst und seine Nachfolger im Besitze derselben, so lange sie als untheilbares Familien-Fidei-Kommiß bei seinem Geschlechte bleibt, eine Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände verleihen, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied seiner Familie vertreten zu lassen.

Das Staatsministerium beauftrage Ich, diese Meine Order als Ergänzung des Gesetzes vom 27sten März v. J. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten April 1825.)

Digitized by Google

(No. 925.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten März 1825., wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und resp. Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

Es ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß der Anfang der Dienstpflichtigkeit in mehreren Regierungsbezirken nach verschiedenen Grundsätzen berechnet wird. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bestimme Ich, daß dafür allgemein das Kalender-Jahr angenommen werden soll. Hiernächst setze Ich noch fest, daß die Reihefolge der Aushebung künftig für die neu hinzutretenden Altersklassen nicht nach der Geburt, sondern durch das Loos zu bestimmen ist. Ich trage Ihnen auf, diese Beschlüsse durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann und von Hake.

(No. 926.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten März 1825., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

Nach dem Inhalt der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Ausspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände innerhalb Landes, nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verbot dahin zu erstrecken, daß die Ausspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien statt finden soll. Die Strafbestimmungen in den §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 7ten Dezember 1816. sollen auch auf solche Ausspielungen angewendet werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 927.)

Digitized by Google

(No. 927.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten April 1825., daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5ten v. M. bestimme Ich hiermit, daß außer dem in Meiner an das Ministerium der Finanzen und die Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen Order vom 21sten Dezember v. J. (Gesetzsammlung No. 904.) wegen der in Stelle der Treforscheine und Kassenbillets Litt. A. getretenen Kassen-Anweisungen §. XI. bestimmten, zum Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisung andeutet, nicht abgeschnitten seyn darf. Ich authorisire die Hauptverwaltung der Staatsschulden, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin, den 9ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 928.)

Digitized by Google

(No. 928.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten April 1825., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsystem im Großherzogthum Posen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 15ten v. M. durch die Bestimmung im §. 16. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezember 1821., nach welcher den Pfandbriefen andere Schuldverschreibungen im Hypothekenbuche nicht vorstehen dürfen, manchen Gutsbesitzern der Beitritt zum Kreditsystem, innerhalb des im §. 23. auf 5 Jahre beschränkten Zeitraums, nicht gestattet oder erschwert werden würde, indem in mehreren Fällen die Löschung ablöslicher Realverpflichtungen mit beträchtlichem Zeitaufwande verbunden ist; so will Ich nach Ihrem Antrage diese Vorschrift dahin modifiziren: daß der Posenschen Landschafts-Direktion gestattet seyn soll, auch hinter einer ablöslichen hypothekarischen Forderung, deren Umschreibung in Pfandbriefe und Löschung durch irgend ein zufälliges Ereigniß verhindert oder verzögert wird, mit der Bewilligung und Ausfertigung von Pfandbriefen zu verfahren, unter der Maaßgabe, daß der Betrag des eingetragenen Kapitals und der Zinsen, letztere höchstens bis zum Betrage des Kapitals, in Posenschen Pfandbriefen, und zwar für jede Achtzig Thaler, Einhundert Thaler in Pfandbriefen, zum Gewahrsam der Landschaft genommen werde, welche bei eigener Vertretung verpflichtet bleibt, dieses Depositum zunächst ausschließlich zur Abfindung der zu löschenden Post zu verwenden und nur den etwanigen Ueberschuß, nach gänzlicher Befriedigung des Gläubigers und erfolgter Löschung, an den Schuldner verabfolgen lassen darf, wobei der Schuldner sich anheischig machen muß, wegen Löschung derselben bei den Gerichten sofort die nöthigen Anträge zu machen und ohne Anstand zu verfolgen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 929.) Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9ten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da nach der im Jahre 1808. erfolgten Aufhebung der vier kaufmännischen Innungen zu Magdeburg die Verfassung der Kaufmannschaft dortselbst noch nicht definitiv festgestellt worden; so haben Wir, um diesem Bedürfnisse des Handelsstandes abzuhelfen, den von seinen einstweiligen Repräsentanten eingereichten Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Magdeburg prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt.

I. Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft und von dem Eintritt in dieselbe.

§. 1. Die Kaufmannschaft der Stadt Magdeburg wird durch die in die Rolle derselben eingetragenen Bürger dieser Stadt gebildet.

Ihr werden die einer Korporation gesetzlich zustehenden Rechte und die einer solchen obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, so wie die ihrer einzelnen Mitglieder, zunächst nach den in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation ist erforderlich:

a) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
b) Gewinnung des Bürgerrechts in Magdeburg;
c) ein vollkommen unbescholtener Ruf;
d) die wirkliche Betreibung eines kaufmännischen Gewerbes.

Diese Eigenschaften muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§. 3. Ist nach dem Urtheile der Aeltesten der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so können sie die Aufnahme verweigern, und sie sollen sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile auf erhobene Be-

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten April 1825.)

Digitized by Google

schwerde nur gegen den Magistrat, welchem dann die Entscheidung zustehet, und nicht gegen den Einzelnen, auszulassen nöthig haben.

§. 4. Alle diejenigen, welche Handel mit Waaren, mit Wechseln oder mit Geld treiben, oder Kommissions- und Speditions-Geschäfte ausführen, imgleichen Buch- und Kunsthändler, erlangen nur durch den Eintritt in die Korporation, und durch Eintragung in die Rolle derselben, kaufmännische Gerechtsame, namentlich in Beziehung auf Glaubwürdigkeit der Bücher, kaufmännische Zinsen und Provision, Wechselfähigkeit u. s. w. (Allgemeines Landrecht Theil 2. Titel 8. Abschnitt 7. 8. 9. und Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Titel 47. und 50.)

§. 5. Posamentirer, Höker, Viktualienhändler, Inhaber eines Nadlerkrams und Trödler gehören nicht zu den Kaufleuten, und können die Aufnahme nicht verlangen.

§. 6. Fabrikunternehmer sind zum Beitritte berechtigt, wenn sie den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme genügen. Sie behalten aber, auch wenn sie nicht beitreten, die ihnen §. 413. bis 416. des 8ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts ertheilten Rechte, so lange sie sich auf den Absatz der in ihren Fabriken verfertigten Waaren beschränken.

§. 7. Auch den Apothekern verbleiben ihre gesetzlichen Rechte ohne den Eintritt in die Korporation, in sofern sie keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Beziehung auf das Recht zum Eintritt stehen sie den Fabrikunternehmern gleich.

§. 8. Diejenigen Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erlangt haben, können die der Kaufmannschaft gehörenden Hülfsanstalten für den Handel nicht benutzen.

§. 9. Von der Benutzung des Packhofs werden sie dadurch zwar nicht ausgeschlossen. Aber nur Mitglieder der Kaufmannschaft haben das Recht, Waaren am Packhof binnen der gesetzlich bestimmten Frist (Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. §. 34. bis 36.) steuer- und zollfrei lagern zu lassen und ein Konto am Packhofe zu verlangen.

§. 10. Kaufleute, welche nicht in der Stadt Magdeburg wohnen, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder der Korporation betreiben.

§. 11. Ausgenommen hiervon bleiben:

a) die Zeiten der Jahrmärkte und sogenannten Messen,
b) die Reisenden der Kaufmannshäuser, welche sich darauf beschränken, Bestellungen auf Waaren zu suchen.

§. 12. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft, worüber die Vorsteher der Korporation ein Zeugniß ausfertigen.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. — Es müssen daher künftig auch Wittwen von Mitgliedern der Korporation, welche die Handelsgeschäfte ihrer verstorbenen Männer fortsetzen wollen, so wie andere Personen, denen bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus einem andern Grunde zufallen, und selbst Disponenten, welche den Handlungshäusern verstorbener Mitglieder, die für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, so wie auch Gesellschafter von Handlungshäusern, welche deren Firma zu unterzeichnen berechtigt seyn sollen, der Korporation beitreten, in sofern sie die in dem §. 4. bezeichneten kaufmännischen Rechte ausüben wollen.

§. 14. In den Fällen des §. 13. muß von den Disponenten das Eintrittsgeld bezahlt werden.

§. 15. Jedoch behält die Handlung eines verstorbenen Mitgliedes der Korporation noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die kaufmännischen Rechte, auch ohne Beitritt der Inhaber, und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt bei Verlust der kaufmännischen Rechte erfolgen.

II. Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 16. Der Zweck der Korporation der Kaufmannschaft ist die Beförderung des Magdeburgischen Handels in allen seinen Theilen.

§. 17. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation betreffen also das Interesse dieses Handels überhaupt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in soweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft an Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzet, oder welche ihr jetzt und künftig zukommen möchten, nicht weniger die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. 18. Der Korporation stehen nachstehende Wahlen zu:

A. Ohne allen Vorbehalt und zwar:

1) unmittelbar den Mitgliedern der ganzen Korporation
   a) die Wahl der Aeltesten der Kaufmannschaft;
2) durch die Aeltesten
   b) die Wahl der kaufmännischen Mitglieder der Packhofskommission;
   c) die Wahl des rechtsverständigen Syndici, des Rendanten der kaufmännischen Korporationskasse und ihrer Subalternen, imgleichen eines Boten, welcher die Insinuationen besorgen und beglaubigen muß, und der zu

Digitized by Google

diesem Zwecke von dem Land- und Stadtgericht vereidigt werden und darüber ein Certifikat erhalten soll;

d) der Schiffahrts-Prokureurs in Hamburg und auf andern auswärtigen Plätzen;

e) der Administratoren und Rendanten der milden Stiftungen der Kaufmannschaft.

B. Ebenfalls durch die Aeltesten, aber mit Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalbehörde der Stadt Magdeburg:

a) die Wahl des Schiffahrts-Prokureurs zu Magdeburg,

b) der Mäkler,

c) der Pfünder,

d) aller nicht in Königlichen Diensten stehenden Aufsichtsbeamten auf dem Packhofe, welche aus städtischen Kassen oder von der Kaufmannschaft besoldet werden, jedoch mit Ausnahme des Buchhalterei-Personals und des städtischen Packhofs-Inspektors,

e) der Freimacher,

f) der sogenannten Häupter des Aufläder-Korps am Packhofe,

g) sämmtlicher in Magdeburg zur Bekundung der Quantität, Qualität und richtigen Verpackung öffentlich angestellten Personen, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. der Kaufmannschaft ausdrücklich beigelegt ist.

§. 19. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigenthums derselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird dem aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse, welcher die Firma:

„Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg"

führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht, übertragen.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 20. Die Aeltesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere, und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend, für alle Mitglieder derselben, und es sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 6. §. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen die Gesetze §§. 99. bis 109. Titel 13. Theil 1. des Allgem. Land-

Digitized by Google

Landrechts eine Spezial-Vollmacht erfordern, Kraft dieses Statuts und ihrer Anstellung befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen der Gesellschafter zu ertheilen, zu deren Gültigkeit die Vollziehung derselben durch die drei Vorsteher genügt.

§. 21. Dagegen bedarf es eines Beschlusses der gesammten Korporation

1) wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen;
2) wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Sozietätszweck Schulden zu kontrahiren, und
3) wenn davon die Rede ist, der Korporation fortdauernde Lasten und Leistungen aufzuerlegen, welche aus den gewöhnlichen Beiträgen der Korporationsmitglieder nicht bestritten werden können.

§. 22. Die Aeltesten verwalten besonders das gesammte Vermögen der Korporation.

§. 23. Den Aeltesten gebührt ferner die Verwaltung der Standgeldskasse, welche dazu bestimmt ist, die auf dem Packhofe lagernden, sowohl fremden als eigenen Waaren gegen Diebstahl und Veruntreuungen sicher zu stellen, und welche wegen des Vortheils, den diese Einrichtung stets dem Handel, besonders dem Speditionshandel gestiftet hat, beibehalten werden soll.

§. 24. Die Aeltesten sind auch befugt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu den Zwecken der Korporation, nach Anleitung des §. 84., zu beschließen, und sowohl diese als die regelmäßigen Beiträge zu verwenden.

§. 25. Sie sind jedoch schuldig, der Kaufmannschaft jährlich, und zwar gleich nach dem Schlusse des Jahres, über ihre Verwaltung Rechnung zu legen.

§. 26. Für ihre Beschlüsse sind sie, in sofern diese in der statutenmäßigen Form geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen, nicht aber den Mitgliedern der Korporation verantwortlich.

§. 27. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens 8 ihrer Mitglieder versammelt sind.

§. 28. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des ersten Vorstehers oder seines Stellvertreters.

IV. Abschnitt.

Von der Art der Einziehung der Geldbeiträge und der Strafgelder.

§. 29. Wenn ein Mitglied die gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträge, oder die Strafgelder, imgleichen die Beiträge zur Standgeldskasse, zur rechten Zeit nicht bezahlt, so erhält dasselbe eine Mahnung durch den Rendanten der Korporation.

§. 30. Fruchtet diese nicht, so zeigt der erste Vorsteher, unter Mitunterschrift des Rendanten, die Restanten dem Magistrate an, welcher die exekutive Ein-

Digitized by Google

Einziehung durch einen, den Mitgliedern der Korporation ein- für allemal bekannt gemachten, Exekutor anordnet.

§. 31. Der Restirende muß alsdann Zahlung leisten, ihm stehet jedoch

a) darüber, daß der ihm abgeforderte Beitrag ꝛc. nicht statutenmäßig sey, die Berufung an den Magistrat und die diesem vorgesetzte Behörde,

b) wenn er bereits gezahlt zu haben behaupten sollte, die Berufung auf den Weg Rechtens,

jedoch erst nach geleisteter Zahlung offen.

V. Abschnitt.

Von der Bestellung und Wahl der Aeltesten.

§. 32. Zu den Aeltesten werden 15 männliche Mitglieder der Korporation gewählt, von denen wenigstens Zwei Drittheil, also 10 an der Zahl, mit dem Großhandel, Bankier- oder Speditionsgeschäften beschäftigt seyn müssen, wenn sie auch nebenbei Einzelhandel betreiben.

§. 33. Für das letzte Drittheil ist die Wahl frei, und kann also ganz oder zum Theil aus Groß- oder Kleinhändlern bestehen.

§. 34. Die Aeltesten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet Ein Drittheil aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 35. Die zuerst gewählten 15 Aeltesten scheiden nach Maaßgabe der geringen Stimmenzahl aus, durch welche sie gewählt sind. Unter denen, welche gleichviel Stimmen gehabt haben, entscheidet das Loos.

§. 36. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit eines oder mehrerer Aeltesten, werden gleichzeitig auf gleiche Art 6 Stellvertreter gewählt. Bei allen diesen Wahlen muß aber das §. 32. bestimmte Verhältniß von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ unverändert bleiben.

§. 37. Zu dieser Wahl werden sämmtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft, von den Vorstehern durch Umlaufschreiben eingeladen. Die Beschlüsse der jedesmal Anwesenden sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl gültig. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur kaufmännischen Unterstützungskasse genommen werden.

§. 38. Die erste Wahl wird von dem Oberbürgermeister unter Zuziehung zweier von ihm zu wählenden Kaufleute geleitet.

§. 39. In der Folge eröffnet der erste Vorsteher die Wahlversammlung, und macht die Namen der ausscheidenden Aeltesten bekannt, während der zweite Vorsteher die Anwesenden zählt, und der dritte Vorsteher deren Stimmfähigkeit nach der Rolle prüft.

§. 40. Hiernächst werden zwei gedruckte Listen der Wahlfähigen, deren eine blos die wahlfähigen Großhändler, Banquiers und Spediteurs, die Andere diese und die übrigen wahlfähigen Mitglieder begreift, vertheilt.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41. Jeder Anwesende erhält von beiden Listen ein Exemplar, und bezeichnet zuerst auf der Liste der Großhändler ꝛc. so viel Personen, als von dieser Klasse mit Einschluß der Stellvertreter zu wählen sind.

§. 42. Alsdann werden die Listen wieder eingesammelt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Anwesenden verglichen; hierauf werden aus jeder Liste diejenigen, auf welche die Stimmen gefallen sind, ausgezogen und aufgezeichnet. Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, werden als gewählt bekannt gemacht, und treten in die Zahl der Aeltesten ein.

Die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

Unter denen, welche gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 43. Die bereits gewählten 10 Aeltesten (nicht die Stellvertreter) werden von jedem Mitgliede in der 2ten Liste ausgestrichen, damit sie nicht doppelt gewählt werden, und es wird sodann mit der zweiten Wahl eben so wie mit der ersten verfahren.

Sollte bei dieser Wahl ein schon früher gewählter Stellvertreter in die Zahl der Aeltesten eintreten, so tritt an seine Stelle derjenige, welcher nächst ihm die meisten Stimmen gehabt hat.

§. 44. Die Aeltesten wählen am folgenden Tage unter sich auf 4 Jahre zuerst einen vorsitzenden, und dann einen zweiten und einen dritten Vorsteher.

Den Vorstehern steht frei, ihr Amt nach dem Ablaufe zweier Jahre niederzulegen.

§. 45. Die Wahlen werden durch den dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwald der Kaufmannschaft, unter ausführlicher Angabe des statt gefundenen Verfahrens, protokollirt, und das Wahlprotokoll wird von ihm und von den drei Vorstehern unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt.

§. 46. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend. Es ist nicht zulässig, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren der Aeltesten bei der Verwaltung.

§. 47. Bei den Beschlüssen der Aeltesten cf. §. 27. entscheidet die Mehrheit der Stimmen cf. §. 20. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des ersten Vorstehers; außerdem müssen sich die Vorsteher den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen.

§. 48. Die Aeltesten sind verpflichtet, sich zu den §. 28. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden. Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine von der

Digitized by Google

der Versammlung der Aeltesten gleich Anfangs zu verabredende Geldstrafe, welche zur kaufmännischen Unterstützungskasse fließt.

§. 49. Der den Vorsitz führende Vorsteher leitet den Vortrag in den Versammlungen und vertheilt Behufs desselben die eingegangenen Sachen.

§. 50. Bei Berathschlagungen bestimmt er unter mehreren, die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt die Berathungen zur Stimmensammlung für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 51. Die Verhandlungen der Aeltesten und ihre Beschlüsse werden protokollirt.

§. 52. Die Vorsteher sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 53. Die Vorsteher unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Aeltesten, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§. 54. Der erste Vorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 55. Die Aeltesten führen ein Siegel mit den Symbolen des Handels und mit der Umschrift:

„Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg."

§. 56. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des ersten Vorstehers wird derselbe von dem zweiten, und im gleichen Falle desselben, von dem dritten Vorsteher vertreten.

Sind alle drei Vorsteher abgehalten, so vertreten sie diejenigen der übrigen Aeltesten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

§. 57. Die Vorsteher führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf Beschluß der Aeltesten vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Vorstehern darüber schriftliche Bescheinigung unter dem Siegel der Aeltesten.

§. 58. Gleich nach der Wahl der Aeltesten lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß ihrer Mitglieder, und sämmtlicher in die Rolle eingetragener Kaufleute drucken, und senden davon ein Exemplar der Regierung, dem Oberlandesgerichte, dem Chef der Polizei, dem Magistrate und dem Land- und Stadtgerichte ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

Der Magistrat ertheilt den Vorstehern und den Aeltesten über die auf sie gefallene Wahl ein Certifikat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§. 59. Die Versammlung der Aeltesten kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen den Aeltesten Bericht zu erstatten haben und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 60.

Digitized by Google

§. 60. Die Vorsteher und Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§. 61. Die Aeltesten wählen nach §. 18. die für ihre Geschäfte erforderlichen Personen, den Rechtsanwald oder Syndikus, und die Subalternen, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, und ertheilen ihnen die erforderliche Instruktion.

§. 62. Die Vorsteher können einzelnen Mitgliedern der Korporation, sie mögen zur Zahl der Aeltesten gehören oder nicht, einzelne Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§. 63. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden solche, nach dem Beschlusse der Aeltesten, unter dem Siegel derselben von den Vorstehern vollzogen cf. §. 20. und 53.

VII. Abschnitt.

Von der Börse.

§. 64. Die bereits bestehenden Börsenversammlungen sollen in dem Lokale statt finden, welches die Kaufmannschaft besitzt und zu diesem Zwecke bereits bestimmt hat.

§. 65. Die Vorsteher halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 66. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen zu sorgen, und über einzelne Fälle der Börsendisziplin mit den Aeltesten Rücksprache zu nehmen, welche befugt sind, unter Vorbehalt des Rekurses, die Ruhestörer in Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Rthlr. zur kaufmännischen Unterstützungskasse zu nehmen.

Unter besonders erschwerenden Umständen können sie noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf 6 Monate verfügen.

§. 67. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der ganzen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen hat.

Die Anheftung und Abheftung wird von den Vorstehern bescheinigt, und die Affichen werden so zu den Akten gelegt.

§. 68. Nur die Vorsteher sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 67. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals wei-

Digitized by Google

gern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 69. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Bekanntmachung, die sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem ersten Vorsteher zustellen, welcher sie, wenn er kein Bedenken findet, kontrasigniren wird, damit alsdann die Anheftung erfolge.

Ein Börsenreglement soll noch besonders entworfen und bekannt gemacht werden.

VIII. Abschnitt.

Von der Vergleichs-Deputation.

§. 70. Die Aeltesten wählen jede zwei Jahre aus den männlichen Mitgliedern der Korporation, eine Vergleichs-Deputation, bestehend in einem Vorsitzer und vier Beisitzern. Auch die Aeltesten sind wählbar und zur Annahme der auf sie fallenden Wahl verpflichtet.

Die Mitglieder der Deputation selbst hingegen haben diese Verpflichtung erst nach vier Jahren, vom Tage des Ablaufs ihrer Funktion an gerechnet.

§. 71. An diese Vergleichs-Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche unter Magdeburgischen Kaufleuten, oder unter diesen und Schiffern und Fuhrleuten, endlich auch unter dortigen und fremden Kaufleuten entstehen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzer, welcher die Partheien zu einer der ordentlichen Sitzungen, über welche er sich mit den Beisitzern ein- für allemal zu vereinigen hat, oder zu einer von ihm anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung vorbescheidet.

§. 72. Die Deputation hat das Recht, die Sachen, welche vor sie gebracht werden, summarisch zu untersuchen. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Partheien über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§. 73. Wenn die Partheien es wünschen, so wird der zu Stande gebrachte Vergleich zu Protokoll genommen, welches dann von den Partheien und dem Vorsitzer unterschrieben, auch wenn eine Parthei Schreibens unkundig ist, für dieselbe von einem der Mitglieder der Kommission, welches derselben die Verhandlungen vorlesen muß, gültig vollzogen wird.

§. 74. Der Syndikus der Kaufmannschaft soll bei den Verhandlungen der Deputation so oft zugezogen werden, als es entweder von den Partheien gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§. 75. Die Vergleichs-Deputation faßt auf Erfordern öffentlicher Behörden, Gutachten in kaufmännischen Angelegenheiten ab. Auch werden die zufolge

des

Digitized by Google

des §. 13. seq. Titel 30. Theil I. der Gerichtsordnung bei der Instruktion kaufmännischer Prozesse zuzuziehenden Sachverständigen aus der Deputation genommen, und sind die Mitglieder derselben verpflichtet, als Sachverständige den gerichtlichen Instruktions-Verhandlungen beizuwohnen.

IX. Abschnitt.

Von dem Einschreiten der Aeltesten bei entstehenden Fallissements

§. 76. Befindet sich ein Mitglied der Korporation in der Lage, daß es seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, so ist dasselbe verbunden, den Aeltesten davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 77. Diese ernennen auf die geschehene Anzeige zwei Mitglieder der Korporation zu vorläufigen Kuratoren der Masse, welche dieselbe bis zur Anerkennung Seitens der Gläubiger, oder Falls die Sache zum gerichtlichen Verfahren kommt, bis zur Einschreitung Seitens des Gerichts verwalten.

Die bestellten Kuratoren untersuchen den Zustand aufs Genaueste, fertigen den status bonorum an, und überreichen ihn den Aeltesten mittelst gutachtlichem Berichts.

§. 78. Die Aeltesten theilen die vorhin gedachte Uebersicht, mit ihrem wohlerwogenen gewissenhaften Gutachten begleitet, sämmtlichen Gläubigern mit, und fordern dieselben auf, sich innerhalb eines bestimmten Termins zu erklären, ob sie die von ihnen bestellten Kuratoren anerkennen oder Andere an deren Stelle erwählen wollen.

§. 79. Bis dahin und bis zur gänzlichen Beendigung der Sache, falls sie von den Gläubigern anerkannt worden, sind sie verpflichtet, für das Beste der Masse redlich zu sorgen.

§. 80. Durch obige Bestimmungen sind die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Titel 50. §. 2. seq. so wie die für die Gerichte darin enthaltenen Anweisungen nicht außer Kraft gesetzt. Es versteht sich daher von selbst, daß mit dem Einschreiten der Gerichte die Einwirkung der von den Vorstehern bestellten Kuratoren, soweit das Gericht ihre Zuziehung oder Beibehaltung nicht mehr nöthig findet, sofort aufhört.

§. 81. Für ihre Bemühung erhalten sie, Falls sie von den Gläubigern nicht erwählt worden, eine angemessene Belohnung aus der Aktivmasse, nach der Bestimmung der Aeltesten, welche jedoch der richterlichen Festsetzung bedarf, Falls sie aber anerkannt worden, nach freiem Uebereinkommen.

Digitized by Google

X. Abschnitt.

Von den Beiträgen der Kaufleute und von der Verwaltung der Gemeindekasse.

§. 82. Jeder in die Korporation Aufzunehmende zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Funfzig Thaler und Fünf Thaler an Expeditionsgebühren und Nebenkosten.

Diese Funfzig Thaler kommen ganz zur Kasse der Korporation, außer in dem Falle, daß der Kaufmannschaft die prätendirte und noch streitige Verwaltung der Stifter St. Georgii und St. Annen übertragen würde, in welchem Falle dann nur Vierzig Thaler zur Kasse der Korporation und Fünf Thaler zu jeder Stiftungskasse gezahlt werden sollen.

§. 83. Wer einmal ausgeschieden ist, muß die vollen Antrittsgelder bei der Wiederaufnahme noch einmal bezahlen.

§. 84. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemeinde-Ausgaben nicht, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation, nach dem Beschlusse der Aeltesten, erhoben.

§. 85. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Zwei Thaler Kurant.

Für jedes Jahr wird von den Aeltesten ein Etat gefertigt, um die Ausgaben festzustellen, und nach Vergleichung derselben mit dem Kassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen. Diesen Etat erhält der Rendant der Korporationskasse zur Richtschnur.

Außerordentliche Zahlungen können nur von den drei Vorstehern gültig angewiesen werden.

§. 86. Alle Jahr legen die Aeltesten der zur Wahl versammelten oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Kaufmannschaft die Rechnung von der Kasse der Korporation vor.

§. 87. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine, aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten für jedes Jahr besonders zu ernennende, Kommission von 3 Mitgliedern, die aber nicht zu den Aeltesten gehören dürfen, abnehmen, und durch sie ohne weiter nöthige Rückfrage gänzliche Decharge ertheilen. Diese Kommission handelt bei der Abnahme ohne weitere Verantwortlichkeit.

XI. Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 88. Wer die ihm nach diesem Statute durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 89.

Digitized by Google

§. 89. Nur sechszigjähriges Alter, erwiesene anhaltende Kränklichkeit und die Verwaltung städtischer, nach einem Atteste des Magistrats mit dem Auftrage unvereinbarer Kommunal-Aemter können als solche genügende Gründe angesehen werden.

§. 90. Die aus der Aeltesten-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von einem Jahre nach ihrem Austritt verpflichtet werden.

§. 91. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statute auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seine schriftlich abzugebende Weigerung beharrt, von den Aeltesten mit einer an der Börse bekannt zu machenden und zur Unterstützungs-Kasse fließenden Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Rthlr. für den ersten, von 20 bis 40 Rthlr. für den zweiten, und von 40 bis 50 Rthlr. für den dritten Fall belegt werden.

§. 92. Bei Aufträgen haftet das sich weigernde Mitglied außerdem für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn in schleunigen Fällen einem Andern diese gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§. 93. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt und sich geflissentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Aeltesten und Vorsteher insbesondere hierüber vergeblich seyn, so findet gegen den Schuldigen, außer der an der Börse bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die im §. 91. aufgeführte Strafbestimmung statt.

§. 94. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 91. u. 93. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Aeltesten festzusetzenden Strafen erleiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch steht es den Aeltesten frei, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern und gänzlich wieder aufzuheben.

XII. Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 95. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnungen anzeigen.

Hierüber bestimmen die Aeltesten mit Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat und an die Regierung.

§. 96.

Digitized by Google

§. 96. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe.

Der Suspendirte kann daher weder an dem Ehrenrechte der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung, während der Suspension, durch einen persönlich fähigen Disponenten, oder durch die bestellten Kuratoren mit kaufmännischen Rechten fortgesetzt werden.

§. 97. Die Suspension wird aufgehoben:

a) durch die Aufhebung der Kuratel,
b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung oder Erlaß oder Befristung,
c) durch vollständige richterliche Freisprechung von der Kriminal-Beschuldigung,
d) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger, oder durch ein Erkenntniß gelassen worden, auch kann er in diesem Falle, selbst während des Konkurs-Prozesses, eine neue Handlung eröffnen und führen.

§. 98. Die Lossprechung bis auf weiteren Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Aeltesten, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie für einen bestimmten Zeitraum fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend, oder so erniedrigend sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Aeltesten auf ihr Ansuchen das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen. Der Rekurs an den Magistrat bleibt vorbehalten.

§. 99. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod;
b) durch freiwillige Entsagung; diese muß jedoch den Aeltesten in beglaubigter Form angezeigt werden.

Dem Abgehenden bleibt die Pflicht, die Lasten des laufenden Jahres mit zu tragen;

c) durch einen Beschluß der Aeltesten, in soweit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses (cf. §. 104.) abgeändert worden ist.

§. 100. Die Aeltesten sind *verpflichtet*, einen solchen Beschluß auszusprechen, wenn ein Mitglied

a) durch rechtskräftiges Erkenntniß seine kaufmännischen Rechte verloren hat;
b) wenn dasselbe das Stadtbürgerrecht verliert;
c) wenn es für einen muthwilligen, betrüglichen oder auch nur unbesonnenen oder fahrlässigen Bankerottirer durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erklärt ist;

d) wenn

Digitized by Google

d) wenn es sonst eines qualifizirten Betruges rechtskräftig überwiesen ist;
e) wenn dasselbe wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß bestraft ist.

In den drei letzten Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß das auszuschließende Mitglied als völlig überwiesen mit der vollen Strafe belegt, und nicht blos wegen Verdachts außerordentlich bestraft sey.

§. 101. Die Aeltesten sind berechtigt, die Ausschließung auszusprechen:

a) wenn ein Mitglied sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches Mangel ehrliebender Gesinnungen verräth;
b) wenn dasselbe auch nur außerordentlich deshalb bestraft, oder von der Instanz freigesprochen ist, besonders in den Fällen des §. 100. litt. c. und d.;
c) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle cf. §. 100. e. auch nur einmal bestraft ist.

XIII. Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 102. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen abschließen, können bei den Vorstehern unter Zuziehung des Syndikus verlautbart werden.

§. 103. Ihnen kommt es auch zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu ertheilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied der Korporation, und daß den Vorstehern nichts, was dem Inhalte des Attestes entgegen wäre, bekannt sey. Es sollen für dergleichen Ausfertigungen 1 bis 2 Rthlr. an Expeditionsgebühren bezahlt, und die baaren Auslagen vergütet werden.

XIV. Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 104. In allen Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erleiden soll, oder sonst das Recht des Rekurses eingeräumt worden ist, muß dasselbe binnen 10 Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, denselben bei der vorgeschriebenen Instanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will.

Wenn der Rekurs wegen der Beiträge eingelegt wird, so muß zugleich nachgewiesen werden, daß die Zahlung vorläufig erfolgt sey.

In

Digitized by Google

In andern Fällen soll die Anwendung der Strafmaßregeln, oder die Realisirung der Gegenstände der Beschwerden, bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 9ten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Bülow.

(No. 930.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1825., wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justizminister.

Ich habe die Stelle des verstorbenen Staats- und Justizministers von Kircheisen dem Präsidenten des Ober-Landesgerichts in Glogau, Grafen von Dankelmann übertragen. Indem Ich das Staatsministerium hiervon benachrichtige, weise Ich dasselbe an, wegen Einführung des Grafen von Dankelmann in das Staatsministerium und in den Staatsrath das Erforderliche zu veranlassen, auch dessen Ernennung zum Justizminister durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 931.) Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin. Vom 12ten März 1825.

Der hier beigeheftete, mit Zuziehung der Königlichen Regierung zu Stettin entworfene Plan zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin, wird, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten Januar 1821., hiermit genehmigt und bestätigt, und den Interessenten, Kaufleuten Wißmann, Gribel, Toussaint und Steinicke, die erbetene ausschließliche Berechtigung auf Funfzehn Jahre unter der Bedingung bewilligt, daß die Assekuranz-Gesellschaft, wenn sie nicht das erwartete Gedeihen gewinnen sollte, die Abkürzung des bemerkten Zeitraums und Zulassung anderer ähnlicher inländischer Versicherungsanstalten sich gefallen lassen muß.

Berlin, den 12ten März 1825.

(L. S.)

Ministerium der Justiz. v. Kircheisen.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

* * *

Plan
der Preußischen See-Assekuranzkompagnie.

§. 1. Die Preußische See-Assekuranzkompagnie übernimmt Versicherungen Zweck der Gesellschaft.

1) für Gefahr zur See und auf Strömen;
2) für Türken-Gefahr.

Jedoch kann sie zur Uebernahme einer Versicherung wider ihren Willen nicht angehalten werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1825.)

Digitized by Google

Anfang, Dauer und Ende.

§. 2. Sie nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo dieser Plan die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten haben wird, und dauert von da an Funfzehn Jahr.

Beschließen die Interessenten nach Ablauf der Funfzehn Jahre nicht ihre Aufhebung, so wird, ohne weitere besondere Uebereinkunft, dafür angenommen, daß sie noch um andere Funfzehn Jahre prolongirt sey.

Eine weitere Fortdauer hängt von dem Beschlusse der Interessenten und der Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde ab.

Wenn bei Ablegung der jährlichen Rechnung der wahrscheinliche Verlust des größten Theils des Einschusses erweislich wäre, so kann zu jeder Zeit, also auch schon innerhalb der ersten Funfzehn Jahre, durch Stimmenmehrheit der Interessenten, entschieden werden, daß die Gesellschaft nicht weiter zeichnen, sondern liquidiren wolle.

Der Fonds der Gesellschaft wird durch Aktien zusammengebracht,

§. 3. Der Fonds der Gesellschaft, welcher während ihrer Dauer nicht zurückgenommen werden darf, besteht aus 600,000. schreibe: Sechsmal Hundert Tausend Thaler Preuß. Kourant, die durch Achthundert Aktien, jede von Siebenhundert und Funfzig Thalern, zusammengebracht werden.

worauf Zwanzig Prozent baar eingezahlt, die übrigen Achtzig Prozent durch einen Wechsel gedeckt werden.

Davon werden beim Empfang der Aktie Zwanzig Prozent, also Einhundert und Funfzig Thaler baar eingezahlt; über die übrigen Sechshundert Thaler stellt der Aktionair einen Sola-Wechsel an die Order der Direktion der Kompagnie, Zwei Monat nach geschehener Aufkündigung zahlbar, aus, auf welchen die später einzuzahlenden Nachschüsse abgeschrieben werden. Das Formular zu diesem Wechsel ist diesem Plan sub A., das Formular der Aktie aber ist demselben sub B. beigefügt.

A.

B.

Sobald Fünf Achtel der Aktien untergebracht sind, beginnt das Geschäft.

Sobald fünf Achtel der Aktien, also Fünfhundert Stück, untergebracht sind, wird solches unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht, und alsdann nimmt die Zeichnung auf Versicherungen ihren Anfang.

Späterhin wird, bei jedem Jahresschlusse, die Zahl der hinzugekommenen Aktien, bis zur Erreichung der Normalsumme von Achthundert Stück, in gleicher Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nur der erste baare Einschuß wird verzinset.

§. 4. Für den ersten baaren Einschuß von Zwanzig Prozent bezahlt die Kompagnie jährlich Vier Prozent Zinsen, auf die übrigen baaren Einschüsse aber, welche späterhin gefordert werden möchten, werden keine Zinsen vergütigt.

Jeder Aktionair ist für den Betrag des Wechsels wechselmäßig verhaftet,

§. 5. Jeder Aktionair, wenn er auch sonst nicht wechselfähig wäre, ist der Kompagnie für den Betrag des von ihm ausgestellten Solawechsels wechselmäßig verhaftet.

und wird Mitglied der Kompagnie.

§. 6. Durch Bezahlung des baaren Einschusses von Zwanzig Prozent, Ausstellung des Solawechsels und Annahme beider, von Seiten der Direktion, wird jemand Mitglied der Kompagnie, und aus allen Geschäften derselben für den Betrag seiner Aktien, jedoch nicht weiter, verpflichtet.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. Die Aktien sollen in der Regel nur auf den Namen solcher Personen lauten, die der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Wollte ein Ausländer auf seinen eigenen Namen Aktien erwerben, so muß er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen, der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Kaventen stellen, gegen den die Direktion nichts zu erinnern hat.

Die Aktien lauten nur auf den Namen Preußischer Unterthanen. Ausnahme.

§. 8. Wenn ein Aktionair die baaren Zahlungen, welche außer den gleich zuerst einzuschießenden Zwanzig Prozent, von der Direktion von ihm verlangt werden, nicht innerhalb Zwei Monaten, nachdem dies Verlangen ihm bekannt gemacht worden, prompt einzahlt, so hat jene das Recht, seine Aktien, ohne alle weitere Formalitäten, für seine Rechnung öffentlich verkaufen zu lassen. Eine Kompensation auf die von der Direktion geforderten baaren Zahlungen, wegen etwaniger Gegenforderungen an die Kompagnie, findet von Seiten des Aktionairs niemals und unter keinerlei Vorwand statt; diese Gegenforderungen mögen seyn von welcher Art sie wollen.

Die geforderten Baarzahlungen müssen prompt geleistet und es kann darauf niemals kompensirt werden.

§. 9. Die Aktien können nur mit Wissen der Direktion und nur an solche Personen verkauft werden, welche dieselbe als Mitglieder der Kompagnie anzunehmen kein Bedenken findet.

Verkauf der Aktien.

Sie kann ihre Einwilligung verweigern, ohne zur Angabe der Gründe dieser Weigerung verpflichtet zu seyn. Ist aber die Einwilligung der Direktion in den Verkauf erfolgt, so muß der Käufer über den Betrag der erkauften Aktie, welcher noch nicht baar eingezahlt ist, an die Order der Direktion einen Solawechsel ausstellen, wogegen diese den Wechsel des Verkäufers an denselben zurückgiebt und den geschehenen Verkauf der Aktie in den Büchern und auf der Aktie notirt.

§. 10. Ereignete es sich, daß ein Aktionair insolvent würde, so müssen die Kuratoren seiner Masse innerhalb Drei Monaten, nachdem die Zahlungs-Unfähigkeit erklärt worden ist, unter Beobachtung der im vorigen §. enthaltenen Vorschriften, die Aktien, welche er besitzt, an einen Andern verkaufen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien für Rechnung des Falliten, ohne weitere Formalität, öffentlich verkaufen zu lassen. Verweigern die Kuratoren die Herausgabe der Aktien, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer derselben neue Aktien ausfertigen.

Wenn ein Aktionair insolvent wird.

Hat die Kompagnie an einen insolvent gewordenen Aktionair irgend einen Anspruch, so ist sie berechtigt, auf Höhe seiner Aktien ein Retentions- und Kompensationsrecht auszuüben, welches ihm jedoch niemals, und wegen keinerlei Forderung an die Kompagnie, zusteht.

§. 11. Die Aktien der Kompagnie können niemals mit gerichtlichem Arrest belegt werden.

Die Aktien können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 12. Die Direktion der Kompagnie besteht aus 5 Aktionairs, die in Stettin wohnhaft und ein jeder Eigenthümer von mindestens Zehn Stück Aktien seyn müssen, welche sie bei der Kompagnie als Kaution niederzulegen haben.

Direktion der Kompagnie.

Digitized by Google

Wer insolvent gewesen ist, kann nicht Direktor werden, es wäre denn, daß er alle seine Gläubiger zum vollen Betrage ihrer Forderungen befriedigt hätte.

Wird ein Direktor insolvent, so scheidet er von der Direktion aus.

Ein Direktor, der durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird, an den Geschäften Theil zu nehmen, kann sich durch einen andern Direktor vertreten lassen.

Ein Direktor wird von der General-Direktion der Seehandlung bestellt.

§. 13. So lange die Seehandlungs-Sozietät in Berlin Mitglied der Kompagnie, und noch Eigenthümerin von mindestens Funfzig Stück Aktien ist, wird einer der fünf Direktoren allemal von der Generaldirektion derselben bestellt.

Erste Direktion.

§. 14. Die erste Direktion hat sich selbst konstituirt, und besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Herrn Geheimen Hofrath Wetzel, als dem von der Generaldirektion der Seehandlung ernannten Direktor;
2) dem Herrn Kommerzienrath Wißmann;
3) dem Kaufmann Herrn H. F. Steinicke;
4) dem Kaufmann Herrn Gribel; und
5) dem Kaufmann Herrn E. Toussaint.

Wie es künftig mit der Besetzung der Direktion gehalten werden soll.

§. 15. Der von der Generaldirektion der Seehandlung ernannte Direktor bleibt in seinem Amte, so lange nach §. 13. das Recht der Seehandlungs-Sozietät zur Besetzung einer Direktorstelle dauert, oder so lange sie ihn nicht abruft. Von den übrigen Vier Direktoren scheidet nach Ablauf der ersten Vier Jahre, als wie lange die erste Direktion unverändert bleibt, jährlich, sobald die Jahresrechnung gelegt ist, einer aus, den das Loos bestimmt; die bleibenden Vier Direktoren wählen alsdann, Behufs der Wiederbesetzung seiner Stelle, nach Stimmenmehrheit 4 Kandidaten aus den Aktionairs, die sie den Interessenten auf der General-Versammlung proponiren, um daraus an die Stelle des abgehenden, den neuen Direktor zu wählen. Die Wahl geschieht gleichfalls durch Stimmenmehrheit.

Ein ausscheidender Direktor kann aber zur neuen Wahl wieder vorgeschlagen und auch wieder gewählt werden.

Die getroffene Wahl soll allemal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Verwaltende Direktoren.

§. 16. Zweien der Direktoren werden die Geschäfte von verwaltenden Direktoren übertragen, und von diesen ist, so lange die Generaldirektion der Seehandlung das Recht hat, einen Direktor zu bestellen, allemal Einer der von ihr ernannte Direktor; der andere wird von sämmtlichen Direktoren nach der Stimmenmehrheit, jedesmal auf Ein Jahr, gewählt.

Die verwaltenden Direktoren sind verpflichtet, am Ende eines jeden Monats die gesammte Direktion, von den stattgehabten Geschäften, dem Kassenbestande und dem Portefeuille genau zu unterrichten.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17. Ein Direktor erhält außer den Zinsen und Dividenden, welche auf die ihm eigenthümlich gehörigen Aktien fallen, vom 2ten Jahre nach dem Beginnen der Kompagnie an, für seine Bemühungen ein Gratial von Einem Prozent von dem jährlichen Nettogewinn, welcher der Kompagnie nach Abzug aller Zinsen, Schäden und Kosten übrig bleibt. Für das erste Jahr leisten die Direktoren jedoch auf diese Remuneration Verzicht. Die Berichtigung derselben erfolgt erst nach Ablauf der während des jedesmal laufenden Jahres gezeichneten Versicherungen; es können aber spätere Verluste das einmal an die Direktoren gezahlte Gratial nicht schmälern. Remuneration der Direktoren.

Der abgetretene Direktor, oder die Erben des etwa Verstorbenen, erhalten das Eine Prozent von dem bis zum Tage des Abgangs stattgefundenen reinen Gewinn.

§. 18. Die Direktion versammelt sich so oft sie es für nöthig hält. Bei dieser Versammlung hat jeder Direktor eine Stimme und das Recht, nach der Reihefolge etwas vorzutragen. Versammlungen der Direktion.

§. 19. Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach dreimonatlicher Aufkündigung, seine Stelle niederzulegen; dann müssen die übrigen sofort eine Generalversammlung zusammen berufen, und für die Wahl eines neuen Direktors, nach Anleitung §. 15., sorgen. Niederlegung des Direktorats und Exklusion.

Dagegen hat die Kompagnie das Recht, ein Direktionsmitglied, welches ihr Vertrauen verloren hat, von der Direktion zu exkludiren. Es ist anzunehmen, daß ein Direktionsmitglied das Vertrauen der Gesellschaft verloren habe, wenn nach einer mit Gründen unterstützten Aufforderung von zehn Stimmen der Gesellschaft in einer Generalversammlung $\frac{2}{3}$ der Stimmen für die Exklusion sind.

Auf den von der Generaldirektion der Seehandlung ernannten Direktor finden diese Vorschriften nicht Anwendung. Wenn indeß die Kompagnie durch einen Beschluß, wie seiner eben gedacht ist, zu erkennen giebt, daß die Exklusion desselben ihr wünschenswerth sey, so ist ein solcher Beschluß der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät mitzutheilen, welche alsdann, wenn sie die Gründe für die Exklusion erheblich findet, den von ihr bestellten Direktor abrufen und einen andern an seiner Stelle ernennen kann und wird.

§. 20. Zum Betriebe der laufenden Geschäfte auf dem Komtoir und an der Börse wird die Gesellschaft einen Bevollmächtigten ernennen, und durch die, diesem Plan sub C. beigeschlossene Vollmacht legitimiren. Ihm liegt ob, die Versicherungen mit den sich meldenden Personen zu kontrahiren, und die darüber zu ertheilende Police in Vollmacht der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu zeichnen; das Geschäft erhält aber erst seine Gültigkeit, wenn die beiden verwaltenden Direktoren es genehmigt und ihre Genehmigung durch Mitzeichnung der Police zu erkennen gegeben haben. Bevollmächtigter und seine Pflichten.

C.

Wäre

Digitized by Google

Wäre einer der verwaltenden Direktoren, oder wären beide durch Abwesenheit oder Krankheit oder sonst verhindert, so ist es hinreichend, wenn statt ihrer zwei andere Direktoren die Police mitunterzeichnen.

Der Bevollmächtigte hat bei Schließung der Versicherungs-Verträge die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieses Plans zu halten, in bedenklichen Fällen kann er sofort die sämmtlichen Direktoren versammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, ehe er sich auf das Geschäft einläßt; und muß er sich ihren Beschluß zur Richtschnur dienen lassen.

Er darf auf ein Schiff, einschließlich der Ladung, nie mehr als $3\frac{1}{3}$ Prozent des vorhandenen Aktienfonds zeichnen.

Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert seyn, so muß die Police von den beiden verwaltenden Direktoren und einem dritten Direktor gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte und die Direktoren, welche die Police zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die Versicherten weitere Ansprüche an sie nicht haben.

Anderweitige Geschäfte des Bevollmächtigten.

§. 21. Es gehört ferner zu den Pflichten des Bevollmächtigten, für die gute und sichere Benutzung der in der Kasse etwa vorhandenen disponiblen Gelder zu sorgen; er hat damit gute Wechsel zu diskontiren, oder solche, gegen sicheres Unterpfand, auszuleihen, aber auch hiebei niemals etwas Bedenkliches zu unternehmen, ohne Zuziehung und Genehmigung der verwaltenden Direktoren.

Zur Kasse und dem Dokumentenkasten hat einer der verwaltenden Direktoren und der Bevollmächtigte jeder einen besondern Schlüssel.

Der Bevollmächtigte sorgt für den prompten und ordentlichen Betrieb der Geschäfte auf dem Komtoir und hat zunächst die Aufsicht über die Komtoirbedienten.

Bei den Versammlungen der Direktoren ist er mit zuzuziehen, und hat eine, jedoch nur berathende, Stimme.

Gehalt des Bevollmächtigten und Dauer seines Amts.

§. 22. Wegen seines Gehalts und wegen der Dauer seines Amts hat er sich mit der Direktion zu einigen; er erhält aber außer dem Gehalt auch noch einen Ersatz für die Kosten des Komtoirs, und es bleibt der Direktion überlassen, bei einem günstigen Fortgange des Geschäfts und in außerordentlichen Fällen ihm und den Komtoirbedienten auch noch ein besonderes Gratial zu bewilligen.

Er wird auch noch beibehalten, wenn die Kompagnie liquidirt.

§. 23. Sollte die Kompagnie zu zeichnen aufhören, um zu liquidiren, so erhält der Bevollmächtigte noch ein Jahr lang, von dem deshalb gefaßten Entschlusse an gerechnet, sein Gehalt; ist aber dagegen verpflichtet, die bei der Liquidation vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Dauert das Liquidations-Geschäft länger als ein Jahr, so hat die Direktion, wegen der ferneren Remuneration des Bevollmächtigten, mit demselben eine Vereinigung zu treffen.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24. Die §§. 20. bis 23. in Ansehung des Bevollmächtigten gegebenen Vorschriften treten fürs Erste in ihrem ganzen Umfange noch nicht ein, weil man es für zweckmäßig gehalten hat, bei dem Beginn der Kompagnie noch nicht sofort einen Bevollmächtigten zu ernennen; sondern die Geschäfte desselben vielmehr einem der Direktoren zu übertragen. Herr Kommerzienrath Wißmann hat sich zur Uebernahme derselben bereit erklärt, und damit ist man einverstanden gewesen. Er wird also fürs Erste alle diejenigen Geschäfte besorgen, deren Betrieb nach Inhalt der vorigen §§. dem Bevollmächtigten obliegt.

Vorläufig soll das Amt eines Bevollmächtigten durch einen Direktor verwaltet werden, und es hat sich Herr Kommerzienrath Wißmann zur Uebernahme bereit erklärt.

Will er dem Amte eines Bevollmächtigten nicht länger vorstehen; so hat er solches drei Monat vor Ablegung der jährlichen Bilance den übrigen Direktoren anzuzeigen, damit alsdann für die Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten gesorgt werden könne. Sollte Herr Kommerzienrath Wißmann aber seine Stelle als Bevollmächtigter nicht früher niederlegen; so hört sie doch in jedem Falle nach Ablauf von Zwei Jahren, seit dem Beginn der Kompagnie, auf, und es wird alsdann ein besonderer Bevollmächtigter bestellt.

§. 25. Den Buchhalter und Sekretair wählt und verabschiedet der Bevollmächtigte mit Genehmigung der Direktoren; sie werden aber von der Direktion salarirt und stehen unter deren Befehlen.

Buchhalter und Sekretair.

§. 26. Jährlich im Monat März wird eine Generalversammlung der Aktionairs gehalten. Die Direktion macht den Termin dazu, drei Wochen vorher in den öffentlichen Blättern bekannt und ladet die Aktionairs dazu ein. In dieser Versammlung wird denselben die Bilance und eine Uebersicht von dem Zustande der Kompagnie vorgelegt und sodann, nach dem Beschlusse der Direktion, ein Theil des etwanigen Ueberschusses, jedoch nie über die Hälfte, vertheilt. Die erste Vertheilung findet aber nicht eher statt, als nach Ablauf des zweiten Jahres seit Errichtung der Kompagnie, und der nicht vertheilte Ueberschuß wird dem Fonds derselben zugeschlagen.

Jährliche Versammlung der Aktionairs.

§. 27. Wer nicht erscheint, hat keine Stimme und muß sich den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen; er kann aber auch das Recht, für ihn zu stimmen, durch schriftliche Vollmacht, an einen der andern Aktionairs übertragen. Vormünder können für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, und Vorsteher einer Handlung für die von ihnen vertretene Handlung stimmen. Auswärtige Aktionairs können nur durch inländische Mitglieder ihre Stimme abgeben lassen.

Wie dabei gestimmt wird.

Wer 1 bis 5 Aktien besitzt, hat eine; wer 6 bis 10 Aktien besitzt, zwei; wer 11 bis 15 Aktien besitzt, drei; wer 16 bis 20 Aktien besitzt, vier; wer über 20 Aktien besitzt, fünf Stimmen.

§. 28. Die Kompagnie wird an den vornehmsten auswärtigen Seehäfen und Küsten, wo möglich in der Person der Preußischen Konsuln, Agenten bestellen, welche sowohl in Strandungs- als Havariefällen sich der Schiffe und Ladungen annehmen, und bei denen die Versicherten sich melden müssen. Ohne Unterzeichnung

Agenten der Kompagnie für Strandungs- und Havariefälle.

Digitized by Google

nung dieser Agenten sind keine Dokumente gültig, es sey denn, daß sie an Orten haben aufgenommen werden müssen, wo sich dergleichen nicht vorfinden. Die Namen dieser Agenten werden nicht allein bei der Kompagnie zu erfragen seyn, sondern sie sollen auch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Ob noch andere Agenten zu bestellen, bleibt vorbehalten.

§. 29. Ob die Kompagnie auch an andern Handelsplätzen, wo es zweckmäßig und ihrem Interesse angemessen scheinen mögte, zum Betriebe ihrer Geschäfte Agenten bestellen will, bleibt den künftigen Beschlüssen der Direktion anheim gestellt. Diese wird auch die Befugnisse solcher Agenten und ihre Verbindlichkeiten, jedoch nur nach den allgemeinen Festsetzungen der Generalversammlung, bestimmen. Diese Art der Agentur soll jedoch Niemandem übertragen werden, der nicht Eigenthümer von mindestens 5 Aktien ist.

Gesetze, denen die Kompagnie sich unterwirft.

§. 30. Die Kompagnie unterwirft sich in Hinsicht aller großen Havarien, soweit sie vor Preußischen Gerichten aufgemacht werden, den Preußischen Landesgesetzen, in allen übrigen Beziehungen aber der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., als dem in der Handelswelt bekanntesten Gesetz.

Streitigkeiten sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

§. 31. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen der Kompagnie und den Versicherten, soll die Einmischung der Gerichte völlig ausgeschlossen seyn. Der Gegenstand des Streits wird vielmehr zuerst zwei guten Männern vorgelegt, von denen jede Parthei einen erwählt, und die in Stettin wohnhaft und unbescholtene und erfahrene Kaufleute seyn müssen.

Ihnen werden sämmtliche den Streit betreffende Papiere und Beläge, binnen 14 Tagen mitgetheilt. Sollten sie sich nicht einigen können, so wählen sie gemeinschaftlich einen Obmann; fände auch über die Person dieses Obmanns keine Vereinigung unter ihnen statt, so schlägt jeder von ihnen einen vor, unter denen das Loos den Obmann bestimmt. Sein Ausspruch gilt sodann als Entscheidung, von der weiter keine Berufung oder Appellation statt findet.

Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach geschehenem Antrage auf Entscheidung keinen Schiedsrichter wählt, so hat die andere das Recht, ihn statt ihrer zu ernennen.

Wornach sie urtheilen.

§. 32. Schiedsrichter und Obmänner legen ihren Entscheidungen außer den Bestimmungen dieses Plans die Bestimmungen der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., so wie die geschriebenen Usancen und Gewohnheiten der Hamburger Börse zum Grunde; wo sie zweifelhaft oder nicht ausreichend sind, haben sie auf die Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts, Abschnitt XII. und XIII. Tit. 8. Theil II., zu rekurriren.

Die gedachte Hamburger Ordnung und die erwähnten Abschnitte des Preußischen Landrechts von Havarien und Versicherungen, werden jedem, der es verlangt, auf seine Kosten von der Direktion mitgetheilt.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Die Versicherten bezahlen die Prämie gleich bei Schließung der Assekuranz, und es hebt die Versicherung nicht eher an, bis die Prämie bezahlt ist. Wird diese auf Ansuchen des Versichernden kreditirt, wie dies von der Direktion geschehen kann, so sind deshalb die besonderen Bedingungen schriftlich festzusetzen und nach diesen ist alsdann zu verfahren. Bezahlung der Prämie.

§. 34. Wenn die Kompagnie an einen insolventen Versicherten noch Prämien für laufenden Risiko zu fordern hat, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgekündigt, und erhält nur dann seine Gültigkeit wieder, wenn die Kuratoren der Masse die Prämien sogleich vergüten. Auch kompensirt die Kompagnie jede Forderung, welche sie für Prämien, für jeden zu viel geleisteten Einschuß, oder anderweitig zu fordern haben mögte, ohne Unterschied und Ausnahme, mit allen Havarie- und Schadenforderungen, welche dem Falliten aus den auf seinen Namen ausgestellten Policen zustehen, selbst dann, wenn der Fallit die Police einem Andern cedirt haben sollte, es sey denn, daß die Kompagnie diese Cession schriftlich genehmigt hätte. Forderungen an einen insolventen Versicherten.

Die Versicherten können mit angeblichen oder illiquiden Schäden nicht kompensiren.

§. 35. Die Kompagnie setzt ferner folgende gewöhnliche Abweichungen und nähere Bestimmungen fest, welche indessen in der Police beliebig, jedoch zu Recht beständig aufgehoben und verändert werden können:

a) Die Taxe in der Police gilt nur in dem Fall eines totalen Schadens, oder, wenn das versicherte Objekt für Rechnung des Assekuradeurs anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden muß. In allen andern Fällen wird die partikulaire Havarie an Waaren, nach Börsenpreis und am Casco nach der beeidigten Taxation am Bestimmungsorte regulirt;

b) wenn ein Schiff nicht gestoßen hat, so bezahlt die Kompagnie für Assekuranzen auf das Casco nur die Hälfte der partikulairen Havarie;

c) wenn bei einer Assekuranz auf das Casco des Schiffs die Anzeige unterlassen ist, daß das Schiff von Föhrenholz sey, oder eine gefährliche Ladung führe, so wie auch wenn es verschwiegen ist, daß es mit Ballast fahre, oder nur Salz geladen habe, so bezahlt die Kompagnie nur die Hälfte von dem, was sie sonst bezahlen müßte;

d) Havarien an rohen Zuckern in Fässern oder Kisten werden nur dann von der Kompagnie bezahlt, wenn am Bruttogewicht des Zuckers, welcher von einem Orte innerhalb Europa und den Vereinigten Staaten versandt worden, am weißen mehr als drei Prozent, und am braunen mehr als fünf Prozent fehlen, so wie bei denjenigen aus Ost- und Westindien mehr als zehn Prozent bei weißem, und mehr als funfzehn Prozent bei braunem am Bruttogewicht fehlen müssen, um von der Kompagnie ersetzt zu werden. Der Versicherte muß in diesem Falle die Original-Faktura der Kompagnie vorlegen und die Zuckern durch ihre Bevollmächti-

mächtigte wiegen lassen. Die Reduktion des Gewichts wird durch hiesige beeidete Mäkler nach angenommener Usance bestimmt;

e) bei flüssigen Waaren ersetzt die Kompagnie nur dann das Geleckte, wenn das Schiff gestoßen hat, und bezahlt sie auch in diesem Fall bei Flüssigkeiten in Fässern ohne eiserne Reifen nicht die ersten Zehn, und in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten fünf Prozent;

f) die Klausel frei von drei Prozent Havarie oder Beschädigung, welche sich allenthalben von selbst versteht, wenn nicht eine andere Bedingung in der Police ausgedrückt ist, wie auch die Klausel: frei von Zehn Prozent Havarie oder Beschädigung, erklärt die Kompagnie hierdurch so: daß die wirkliche Beschädigung an der Waare in jenem Falle $\frac{3}{100}$, und in diesem $\frac{1}{10}$ von dem Werthe der unbeschädigten Waare von der Taxe der Police, oder, wenn die Police keine Taxe enthält, von dem Betrage der Faktura mit der Prämie, betragen müsse, um von ihr ersetzt zu werden. Sie erstattet dem Versicherten aber auch dann, wenn die Beschädigung nicht so groß ist, alle außerordentlichen zur Rettung oder Erhaltung der Waare aufgewandten Kosten, die nicht als Havarie-Große anzusehen sind;

g) Auf imaginairen Gewinn bezahlt sie so viel Prozente, als sie für die Beschädigung des versicherten Objekts bezahlt, aber keine Havarie-Große;

Wenn der Gegenstand des imaginairen Gewinns aus dem Grunde, weil das Schiff zur Vollendung seiner Reise unfähig geworden, den Bestimmungsort nicht erreichen kann, so bezahlt sie den imaginairen Gewinn als totalen Schaden. In diesem Falle aber steht es ihr frei, sich das versicherte Objekt abandonniren zu lassen. Wenn der imaginaire Gewinn nicht prozentweise oder auf eine bestimmte Summe angegeben ist, so werden 10 Prozent dafür angenommen und berechnet.

h) Die Kompagnie bezahlt alle totale Schaden mit Hundert Prozent nach Abzug von Zwei Prozent für prompte Zahlung und alle Havarien ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind;

Der Versicherte aber ist verbunden, sobald er Nachricht von einer Havarie erhält, die Havariegelder wegen einer vor der Ankunft an dem Bestimmungsorte gemachten Havarie, versichern zu lassen, wenn die Kompagnie nicht selbst die Gefahr übernehmen will. Wird dieses unterlassen, so ist die Kompagnie, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht, zu keinem Ersatze dieser Havarie wegen verbunden. Auch wird sie, wenn der Schaden notorisch ist, billigen Einschuß gegen Quittung nie verweigern.

i) Wenn ein Schiff von dem Tage an gerechnet, da es in See gegangen, Vier Monat über die gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine weitere Nachricht davon gekommen ist, so bezahlt die Kompagnie Zwei Monate nach der ihr dieserwegen gemachten Anzeige gegen Abandon das versicherte Kapital nach Tit. XI. Art. 1. der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung de publicato den 10ten September

Digitized by Google

tember 1731. mit Zwei und Neunzig Prozent. Die gewöhnliche Zeit, in welcher die Nachricht hier seyn muß, wird folgendermaaßen bestimmt:

Innerhalb Europa und nach und von dem nördlichen Afrika, Sechs Monate.
Nach und von dem nördlichen Amerika und Westindien, Ein Jahr.
Nach und von den Spanischen und Portugiesischen Besitzungen in Amerika, bis zur Magellanischen Meerenge und der westlichen Küste von Afrika, Achtzehn Monate.
Nach und von der östlichen Küste von Afrika, nach und von Ostindien bis an die Straße Sunda, Zwei Jahre.
Nach und von der Straße Sunda, der östlichen Küste von Asien und der westlichen Küste von Amerika, Zwei und Ein halbes Jahr.

k) Wer den Auftrag zu einer Assekuranz nicht von dem Orte erhält, von dem das Schiff abgeht oder selbigen nicht mit der Post, sondern mit Estaffette oder sonst durch außerordentliche Gelegenheit erhalten hat, muß es vor Schließung der Assekuranz und in der Police anzeigen, wenn sie anders gültig seyn soll;

l) Alle nach Schließung der Assekuranz geschehene Anzeigen müssen, um die Kompagnie zu verbinden, entweder unter der Police von dem Bevollmächtigten unterschrieben seyn oder mit dessen Genehmigung in ein dazu bestimmtes Buch auf dem Komtoir der Kompagnie mit der Unterschrift des Anzeigers und Bemerkung des Tages der Anzeige eingetragen werden. In diesem Buche müssen auch alle Anzeigen von Havarien und Schäden notirt werden. Der Bevollmächtigte ist verbunden, dem Versicherten auf Verlangen eine Abschrift dieser Anzeige zu ertheilen, die aber zum Beweis der geschehenen Anzeige nicht erforderlich ist, und nur zur Sicherheit des Versicherten dient;

m) Die Bedingung, frei von Kriegsmolestation, ist zu verstehen, daß die Kompagnie, wenn das Schiff gezwungen wird, in einen Hafen einzulaufen, für den See-Risiko einsteht, bis es in diesem Hafen Anker geworfen hat. Sie übernimmt auf den Fall, daß das Schiff freigegeben wird, auf Verlangen des Versicherten bei Fortsetzung der Reise, nachdem das Schiff die Anker zum Absegeln gelichtet, den fernern See-Risiko bis zum Bestimmungsorte, wenn auch das Schiff öfter aufgebracht wird, gegen jedesmalige Verbesserung der Prämie um die Hälfte. Diese Verbesserung der Prämie findet auch alsdann statt, wenn vor gemachter Anzeige, entweder daß der Risiko beendigt, oder die Prämie wirklich verbessert ist, über ein solches Schiff etwas Entscheidendes vorgefallen, es sey, daß es angekommen, oder daß es Schaden gelitten habe;

n) Die Bedingung, blos gegen Seegefahr, ist zu verstehen, daß die Kompagnie die Gefahren der See, der Flüsse und Häfen bis zu Ende der bestimmten Reise übernimmt.

Digitized by Google

Beide Bedingungen aber befreien die Kompagnie von Konfiskations-, Reklamations- und Anhaltungskoſten und von dem durch Aufbringung bewirkten innern Verderb des Schiffs und der Güter;

o) Havarie-Große bezahlt die Kompagnie nur, wenn die Havarie in einem Preußiſchen Platze, nach den Preußiſchen Geſetzen, aufgemacht iſt, und falls dies an einem fremden Platze geſchehen iſt, nur dann, wenn das verſicherte Objekt für den richtigen Werth, nach Vorſchrift des Tit. XXI. Art. 8. der Hamburger Aſſekuranz-Ordnung, wörtlich lautend:

Bei der Eintheilung der Havarie-Große muß

1) das Schiff nach dem wahren Werthe in dem Stande wie es aus der See kommt,
2) das Gut nach der Einkaufrechnung mit den beigefügten Unkoſten bis an Bord des Schiffes, jedoch ohne die Prämie und
3) die Fracht nach Abzug der Volksheuer des Lootsgeldes und deſſen was ſonſt zur kleinen Havarie gehört,

gerechnet werden.

dazu beigetragen hat, und ſolche dann ohne die Koſten der Dispache, Drei Prozent von der verſicherten Summe beträgt. Wenn eine irrige Angabe gemacht worden, ſo bezahlt die Kompagnie nur ſoviel, als ſie bei einer richtigen Angabe würde haben bezahlen müſſen;

p) jede partikulaire Havarie kann, wenn die Kompagnie nicht ausdrücklich in eine Ausnahme willigt, nur hier in Stettin aufgemacht und regulirt werden;

q) bei Aſſekuranzen auf Schiffe, welche während des Krieges von Unterthanen einer im Kriege begriffenen Macht gekauft werden, ſo wie bei Verſicherungen auf die Ladungen derſelben muß, wenn die Aſſekuranz gültig ſeyn ſoll, dieſer Umſtand ſowohl, wenn das Casco verſichert wird, von dem Rheeder, als auch wenn Aſſekuranz auf Güter in ſolchen Schiffen gemacht wird, von dem Einlader, vorausgeſetzt jedoch, daß dieſer ſolches erweislich gewußt habe, in der Police angezeigt werden. Bei Verſicherungen auf erkaufte Priſenſchiffe haben Rheeder ſowohl, als auch, wenn ſolches Schiff Ladung hat, die Einlader ſich nach dem Tit. IV. Art. 2. der Hamburgiſchen Aſſekuranz-Ordnung, wörtlich lautend:

> Wer in Kriegszeiten eine Priſe gekauft, ſo annoch auf keinem freien Strom geweſen und dafür verſichern läßt, iſt ſchuldig, dieſen Umſtand in der Police kund zu machen, in Entſtehung deſſen die Verſicherung von keiner Kraft und Würde gehalten wird,

zu richten;

r) bei der Klauſel, frei von Beſchädigung, außer im Strandungsfalle, wird die-Havarie Große allemal regelmäßig von der Kompagnie bezahlt, als Strandungsfall aber nur erkannt, wenn ein Schiff durch gewaltſame Umſtände, nicht etwa durch einen durch Ebbe entſtehenden oder ſonſtigen ſeichten Grund feſtzu-

Digitized by Google

festzusitzen kömmt, oder gestoßen hat, sondern wirklich auf einen Strand versetzt wird und dabei entweder gar nicht oder doch wenigstens bei einer stattfindenden Gefahr des Zertrümmerns nur mit vieler Mühe, mittelst Entlöschung der Ladung, durch fremde Hülfe wieder abgebracht werden kann, auch zur Fortsetzung der Reise nothwendig vorheriger Reparatur bedarf. Wenn ein solcher Strandungsfall eintritt und die dadurch verursachte Beschädigung bei den mit gedachter Klausel versicherten Waaren, mehr als 3 oder 10 Prozent nach der sub Lit. F. dieses Titels erklärten Berechnungsart beträgt, so wird solche von der Kompagnie ersetzt.

Abänderungen des Plans.

§. 36. Sollte die Kompagnie in der Folge nöthig finden, diese Bedingungen zu verbessern oder zu verändern, so kann dies nur durch einen Beschluß der General-Versammlung geschehen, und es versteht sich von selbst, daß die schon eingegangenen Verbindlichkeiten lediglich nach den jetzigen Bedingungen beurtheilt werden müssen, und die etwanigen Veränderungen derselben nur den Verbindlichkeiten zur Richtschnur dienen, die nach deren Bekanntmachung durch den Druck eingegangen und geschlossen worden sind.

Wißmann. Gribel. Toussaint. Steinicke.

A.

Formular des Wechsels.

den für Rthlr. 600 klingend Preuß. Kurant $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ nach dem Münzfuß von 1764.

Zwei Monat nach Aufkündigung zahle ich in Stettin gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Order der Direktion der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie und nach deren Verlangen die Summe von Sechs Hundert Reichsthalern klingend Preuß. Kurant in ganzen, halben, drittel, viertel, sechstel oder zwölftel Thalerstücken nach dem Münzfuß von 1764. Werth empfangen.

Auf mich selbst
in Stettin zu zahlen

angenommen

B. For-

Digitized by Google

B.

Formular der Aktie.

Aktie №

in der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie für den Werth von Sieben Hundert und Funfzig Reichsthalern klingend Preußisch Kurant in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{10}$ Stücken, nach dem Münzfuß von 1764.

Der Besitzer dieser Aktie, Herr ..... hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Anspruch an den Fonds und die Austheilungen der aus 800 Aktien zu 750 Rthlr. bestehenden Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie, in Gemäßheit ihres Plans.

Diese Aktie kann ohne ausdrückliche hierunter zu bemerkende Genehmigung der Direktion dieser Anstalt, auf Niemand gültig übertragen werden.

Stettin

( )
( )
( )
( )

Direktores

Bevollmächtigter
der Preußischen See-Assekuranz-
Kompagnie

C.

Formular der Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene Interessenten der zu Stettin errichteten Preußischen See-Assekuranzkompagnie geben hiermit und Kraft dieses völlige Vollmacht und Gewalt für uns, unsre Erben und Erbnehmer, und die uns im Eigenthumsrechte der uns zugehörigen Aktien, sukzediren möchten, an Herrn ..... als Bevollmächtigten gedachter Kompagnie, die ihm vorkommenden Assekuranzen, nach bestem Gutdünken, im Namen unserer Kompagnie zu schließen, desfalls die Policen im Namen der Preußischen See-Assekuranzkompagnie, unter Mitzeichnung eines Mitgliedes der Direktion zu unterschreiben, die stipulirten Prämien einzukassiren und überhaupt bei diesem Assekuranz-Geschäft alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was sonst ein jeder Assekuradeur oder dessen Bevollmächtigter zur Vollziehung eines auf alle Weise gültigen Assekuranzkontrakts zu besorgen hat oder bewerkstelligen würde. Wir versprechen und geloben zu dem Ende bemeldeten unsern Herrn Bevollmächtigten, nicht nur ihn selbst in allen nur möglichen Fällen ganz schadlos

zu

Digitized by Google

zu halten, sondern auch die von ihm, Namens der Kompagnie, geschlossenen Assekuranzen unverbrüchlich zu halten und dafür, soweit das Kapital unserer Aktien reicht und dazu nöthig ist, einzustehen; alle sich etwa dabei ereignende Schäden, Havarienkosten, oder wie es sonst Namen haben mag, mit dem Fonds unserer Kompagnie zu tragen und zu bezahlen, auf alle Art und Weise nach Inhalt des Plans für die Folgen solcher Assekuranzen den Assekurirten gerecht zu werden; wenn wider unser Vermuthen Streitigkeiten entstehen sollten, solche nach Maaßgabe des Plans dieser Kompagnie zu berichtigen, und überhaupt alles so genau zu erfüllen, als wenn wir die für uns gezeichneten Policen selbst unterschrieben hätten, bei Verpfändung des ganzen Belaufs unserer Aktien in mehr erwähnter Preußischer See-Assekuranzkompagnie und urkundlich unter unserer aller eigenhändigen Unterschrift. Wobei noch zu wissen, daß vorstehende Vollmacht in dem Falle, daß einer der Herren Direktoren der Preußischen See-Assekuranzkompagnie statt des obbenannten Bevollmächtigten die Assekuranzen schließen und die Police unterschreiben möchte, in allen Stücken, Punkten und Klauseln auf die unterzeichneten Herren Direktoren extendirt und gerichtet seyn soll, dergestalt, daß also eine jede, von zwei Direktoren gezeichnete Police, ihre volle Gültigkeit hat.

(No. 932.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten April 1825., wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.

Es muß zwar bei der in Meiner Order über das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats Danzig, vom 24sten April v. J., enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Schulddokumente durch Ankauf zu oder unter den für jedes Jahr eintretenden Koursätzen zu amortisiren sind, sein unabänderliches Bewenden behalten, und es kann auf die von verschiedenen Interessenten eingegangenen Gesuche um allgemeine Anordnung der Tilgung durch das Loos nicht Rücksicht genommen werden. Ich will jedoch, damit bald nach dem Schlusse jedes Jahres das Resultat der Tilgung vollständig übersehen werden könne, gestatten, daß über die etwa nicht zur Verwendung gekommenen Bestände des jährlichen Tilgungsfonds statt der unter No. 5. Meiner vorhin gedachten Order angeordneten zinsbaren Belegung derselben bei der Seehandlung, sofort verfügt werde. Zu diesem Zwecke sollen, so oft die jährlich bestimmte Tilgung durch Aufkauf zu dem eingetretenen Koursatze oder unter demselben nicht vollständig hat bewirkt werden können, bei dem Ablaufe des Jahres so viel Schuldverschreibungen öffentlich ausgelooset werden, als aus dem noch vorhandenen Fonds realisirt werden können. Die solchergestalt durch das Loos zur Empfangnahme des Kapitals berufe-

berufenen einzelnen Gläubiger erhalten die baare Zahlung nach den unter No. 4. Meiner Order bestimmten Tilgungssätzen, und es hört die weitere Hinzurechnung von $1\frac{1}{2}$ Prozent jährlich bei den gezogenen Obligationen auf. Die Einleitung der erforderlichen Verloosungen auf den Belauf der nicht verwandten Summen des Tilgungsfonds muß von dem Magistrate zu Danzig ausgehen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl, welchem gemäß Ich auch dem Chef der Seehandlung die nöthige Anweisung ertheilt habe, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 933.) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25sten April 1825., wegen nicht ohne Allerhöchste Genehmigung zu bewirkende Erweiterung des Grenzbezirks in Bezug auf die Steuerkontrollirung.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar d. J. bestimmt:

Da die Zollordnung vom 26sten Mai 1818. im §. 1. festgesetzt hat, daß die Breite des Grenzbezirks nach der Oertlichkeit bestimmt werden soll; die Maaßregeln aber, welche zur Sicherstellung der Abgaben, innerhalb des Grenzbezirks, getroffen werden müssen, für die Bewohner desselben beschränkend sind: so verordne Ich hierdurch, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Erweiterung des Grenzbezirks, durch welche die Binnenlinie mehr als zwei Meilen von der Grenze entfernt wird, ohne Meine unmittelbare Genehmigung, nicht verfügt werden darf.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Erinnern, daß solche nur in Fällen, wo künftig die Erweiterung des gegenwärtig vorhandenen Grenzbezirks für nöthig erachtet werden möchte, zur Anwendung kommen, durch dieselbe aber der jetzt bereits aller Orten nach der Oertlichkeit festgestellte Grenzbezirk nirgends verändert werden soll.

Berlin, den 25sten April 1825.

Geheimes Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 934.) Convention de commerce et de navigation entre la Prusse et la Russie du $\frac{11. \text{ Mars}}{27. \text{ Février}}$ 1825.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

L'acte additionnel du $\frac{19}{7}$ Décembre 1818. n'ayant plus force de loi, Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Emperenr de toutes les Russies, Roi de Pologne, sincèrement animés du désir de mettre à exécution les dispositions du Traité de Vienne du $\frac{3. \text{ Mai}}{21. \text{ Avril}}$ 1815., relatives à la navigation et au commerce, et d'en faire ressentir les effets salutaires à Leurs sujets respectifs, en y apportant les modifications mutuellement consenties, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *Chrétien Gonthier*, Comte *de Bernstorff*, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Chevalier des grands ordres de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge de Prusse; de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la première Classe de Russie; Grand-Croix de l'Ordre Royal de St. Etienne de Hongrie; Grand-Cordon de la Légion d'honneur de France; Grand-Collier de l'Ordre de la Toison d'or et Grand-

(No. 934.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland; vom $\frac{11. \text{ März}}{27. \text{ Febr.}}$ 1825.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da die Zusatzakte vom $\frac{19}{7}$ten Dezember 1818. außer Kraft getreten; so haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die auf die Schifffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen des Wiener Vertrages vom $\frac{3. \text{ Mai}}{21. \text{ April}}$ 1815., unter gegenseitig zugelassenen Einschränkungen in Ausführung zu bringen, und die heilsamen Wirkungen derselben Ihren beiderseitigen Unterthanen angedeihen zu lassen, zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Christian Günther, Grafen von Bernstorff, Ihren Staats-, Kabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preußischen großen schwarzen und rothen Adlerordens; des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens; Großkreuz der französischen Ehrenlegion; Großkreuz des Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des Spanischen Ordens

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Mai 1825.)

Digitized by Google

Croix de l'ordre de *Charles* III. d'Espagne; Chevalier de l'ordre de l'Eléphant et Grand-Croix de l'ordre de Dannebrog de Dannemarc; Grand-Croix de l'ordre de St. Ferdinand et du Mérite de Sicile; Chevalier de l'ordre suprême de l'Annonciade de Sardaigne; Grand-Croix des ordres du Lion d'or de la Hesse Electorale et du Mérite de la Hesse Grand-Ducale, de ceux de la Fidélité et de Zaehringue de Bade, et du Faucon blanc de Saxe-Weimar; et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le Sieur *Paul*, Baron *de Mohrenheim*, Son Chambellan et Conseiller d'Etat actuel, en mission extraordinaire et spéciale près Sa Majesté le Roi de Prusse, Chevalier des ordres de St. Stanislas de la première Classe de Pologne, de St. Wladimir de la troisième Classe de Russie, de l'Aigle rouge de la seconde Classe en diamans de Prusse, Commandeur de celui de Léopold d'Autriche; lesquels sont convenus des articles suivans:

Traitement réciproque des sujets.

Art. 1. Les sujets Prussiens en Russie et en Pologne, ainsi que les sujets Russes et Polonais en Prusse, seront constamment considérés et traités dans leurs relations de commerce, à l'égal des sujets indigènes. Il est entendu que les sujets Prussiens en Russie et en Pologne, ainsi que les sujets Russes et Polonais en Prusse, se soumettront aux lois et aux règlemens commerciaux du pays.

Art. 2. Dans tous les cas où les sujets de deux hautes Parties contractantes trouveraient avantageux de

Karls III.; Ritter des Dänischen Elephantenordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrogordens; Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens; Ritter des Sardinischen hohen Annunciadenordens; Großkreuz des Kurfürstlich-Hessischen goldnen Löwenordens und des Großherzoglich-Hessischen Verdienstordens; der Badenschen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken; und:

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn Paul, Baron von Mohrenheim, Ihren Kammerherrn und wirklichen Etatsrath, in außerordentlicher und besonderer Sendung bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen beglaubiget, Ritter des Polnischen St. Stanislausordens erster Klasse, des Russischen St. Wladimirordens dritter Klasse, des Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Diamanten, Kommandeur des Oesterreichischen Leopoldordens; welche Bevollmächtigte über folgende Punkte übereingekommen sind:

Gegenseitige Behandlung der Unterthanen.

Art. 1. In Absicht ihrer Handelsverhältnisse sollen die Preußischen Unterthanen in Rußland und Polen und eben so die Russischen und Polnischen Unterthanen in Preußen ganz wie die eigenen Unterthanen betrachtet und behandelt werden. Es versteht sich jedoch hierbei: daß die Preußischen Unterthanen in Rußland und Polen, so wie die Russischen und Polnischen Unterthanen in Preußen, verpflichtet sind, den Gesetzen und Handelsverordnungen des Landes überall ein Genüge zu leisten.

Art. 2. In allen den Fällen, wo die Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Mächte es vortheilhaft finden, ihre

Digitized by Google

vendre leurs marchandises dans les villes de l'autre domination à quelqu'un qui ne serait pas bourgeois des dites villes, ils seront obligés de se servir de l'entremise d'un négociant bourgeois, conformément aux lois et aux règlemens commerciaux en vigueur.

Art. 3. Les droits d'entrepôt, de rompre-charges, d'étapes et autres droits et privilèges onéreux de pareille nature actuellement abolis dans les villes et ports des deux dominations, ne peuvent pas être rétablis à la charge des sujets respectifs.

Navigation.

Art. 4. Pour ce qui concerne la navigation des fleuves et rivières dans les Etats respectifs, le flottage, l'usage des chemins de hallage, des écluses et canaux tant de ceux qui existent déjà, que de ceux qui pourraient être construits à l'avenir; les sujets de l'une des deux hautes Parties contractantes seront traités dans les Etats de l'autre exactement sur le même pied que les indigènes.

Art. 5. La navigation de la Vistule, du Niemen et de leurs affluens est déclarée libre de droits. Ceux à percevoir au passage des canaux, ponts, écluses et autres constructions de cette nature, seront affichés dans les lieux de perception.

Approvisionnement des bateliers.

Art. 6. Il sera réciproquement libre aux bateliers d'importer francs de droits sur leurs embarcations les approvisionnemens nécessaires pour l'entretien de l'équipage. A l'entrée des Etats respectifs des deux Gouvernemens, le patron du bâtiment exhibera une déclaration spéciale de ceux Waaren in den Städten der andern Macht an Jemand zu verkaufen, der nicht Bürger dieser Städte ist, sind sie gehalten, sich der Vermittelung eines als Bürger daselbst angesessenen Kaufmanns in der Art zu bedienen, wie solches die bestehenden Gesetze und Handelsverordnungen bestimmen.

Art. 3. Die in den Städten und Häfen beider Mächte bereits aufgehobenen Gerechtsame der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, so wie alle andre Gerechtsame und lästige Privilegien gleicher Art, dürfen zum Nachtheil der gegenseitigen Unterthanen nicht wieder hergestellt werden.

Schiffahrt.

Art. 4. Die Schiffahrt auf den Flüssen und Strömen der beiderseitigen Staaten, die Flösserei, die Benutzung der Leinpfade, der Schleusen und Kanäle, sowohl der bereits vorhandenen, als auch derer, welche künftig noch sollten angelegt werden, ist den Unterthanen des einen der beiden kontrahirenden Mächte in den Staaten des andern ganz in derselben Art wie den eigenen Unterthanen gestattet.

Art. 5. Die Schiffahrt auf der Weichsel, dem Niemen und auf den sich in dieselben ergießenden Flüssen ist frei von Abgaben. Die beim Durchgang durch Kanäle, Brücken, Schleusen und andere Vorrichtungen dieser Art zu erlegenden Gefälle sollen durch öffentlichen Anschlag an den Erhebungsstätten bekannt gemacht werden.

Mundvorrath der Schiffer.

Art. 6. Den Schiffern ist es gegenseitig gestattet, auf ihren Gefäßen den zum Unterhalt der Schiffsmannschaft nöthigen Mundvorrath Abgabenfrei einzubringen. Beim Eintritt in die gegenseitigen Staaten der beiden Regierungen muß der Führer des Schiffs ein genaues Verzeichniß desjenigen Theils seines Mundvorrathes vor-

Digitized by Google

de ses approvisionnemens qui sont sujets à imposition. On comptera par jour pour chaque homme de l'équipage deux livres de pain ou de gruau, ou bien un trente-deuxième de boisseau de lentilles ou de fèves, un demi-quart de livre de viande sèchée ou fumée.

On ajoutera au tems requis pour le voyage et le retour du bâtiment un espace de tems de trois semaines pour son séjour au lieu de sa destination. Révision faite un double de cette déclaration sera délivré au patron du bâtiment pour lui servir de légitimation, tant au lieu de sa destination que pendant la route.

Commerce.

Art. 7. Les deux hautes Parties contractantes reconnaissent toute l'étendue des avantages qu'assurerait l'adoption du principe d'un commerce parfaitement libre, et qui, dans aucune de ses branches, ne serait frappé de droits équivalens à des prohibitions. Des circonstances impérieuses s'opposant néanmoins à l'application immédiate et complète de ce principe salutaire, les deux Puissances pour ne laisser aucun doute sur Leurs intentions bienveillantes, sont convenues des dispositions énoncées dans les articles ci-après.

Exportation.

Art. 8. Les Gouvernemens respectifs se réservent de statuer, chacun selon le système qui régit son commerce, sur ce qui concerne l'exportation par les frontières, qui séparent Leurs Etats. S'il arrivait cependant que l'exportation d'une marchandise ou denrée, permise aujourd'hui, fut prohibée par la suite, ou imposée d'un droit plus haut, on

legen, welcher einer Besteuerung unterworfen ist. Für jeden Mann des Schiffsvolks werden täglich: 2 Pfund Brod oder Grütze oder auch $\frac{1}{32}$ Scheffel Linsen oder Bohnen, $\frac{1}{4}$ Pfund getrocknetes oder geräuchertes Fleisch gerechnet.

Zu der Behufs der Hin- und Rückfahrt des Schiffes erforderlichen Zeit werden noch 3 Wochen für den Aufenthalt desselben am Bestimmungsorte hinzugerechnet werden. Nach erfolgter Untersuchung soll dem Führer des Schiffes eine zweite Ausfertigung dieses Verzeichnisses eingehändigt werden, um sich damit sowohl auf der Fahrt als auch am Orte seiner Bestimmung ausweisen zu können.

Handel.

Art. 7. Die beiden hohen kontrahirenden Mächte erkennen zwar die Vortheile in ihrer ganzen Ausdehnung an, welche mit der Annahme des Grundsatzes eines völlig freien und in keinem Zweige mit verbothähnlichen Abgaben belegten Handels verbunden seyn würden. Wenn sich indessen gebieterische Umstände der unmittelbaren und vollständigen Anwendung dieses heilsamen Grundsatzes entgegenstellen; so haben die beiden Mächte, um über ihre wohlwollenden Absichten hierunter keinen Zweifel zu lassen, sich über die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vereinigt.

Ausfuhr.

Art. 8. Die beiderseitigen Regierungen behalten sich, Rücksichts der Ausfuhr auf den, ihre Staaten scheidenden Grenzen, die Anordnungen nach Maaßgabe ihrer resp. Handelssysteme, vor. Tritt jedoch der Fall ein, daß die gegenwärtig erlaubte Ausfuhr kaufmännischer oder anderer Waaren künftig verboten, oder höher belegt würde, so soll nach dem Grundsatze strenger Billigkeit auf diejenigen Kontrakte Rück-

Digitized by Google

aura égard d'après le principe d'une stricte équité aux contrats, qui auraient été passés en bonne et due forme entre les sujets respectifs antérieurement à cette prohibition ou à la nouvelle augmentation de droit.

Importation.

Art. 9. Quant à l'importation, le commerce des Etats des deux hautes Parties contractantes sera traité d'après les dispositions générales des tarifs respectivement en vigueur pendant la durée de la présente Convention. Ne pourront être invoquées les stipulations spéciales énoncées dans les conventions particulières conclues ou à conclure de part et d'autre avec une Puissance étrangère.

Bleds.

Art. 10. Les bleds de Russie et de Pologne, importés par la Vistule et le Niemen, ne seront grévés que des droits suivans à acquitter à leur entrée:

a) par boisseau (Scheffel) mesure de Berlin soit de froment, soit de légumes secs ou autres grains non spécifiés au §. suivant *b*, pour consommation et transit 2 Silbergr. ou quatre écus par Last (60 Schfl.)

b) par boisseau (Scheffel) même mesure, de seigle, orge et avoine. en transit seulement ½ Silbergr. ou un écu par Last (60 Scheffel.)

Les grains sub *a)* pourront être débités par Last pour la consommation dans l'intérieur, sans autre redevance ni imposition quelconque soit directe, soit indirecte, au profit du fisc, depuis les points de déclaration de Thorn et de Schmalleninken

sicht genommen werden, welche vor diesem Verbote oder der neuen Abgaben-Erhöhung zwischen den beiderseitigen Unterthanen in gehöriger Form abgeschlossen worden.

Einfuhr.

Art. 9. Die Einfuhr aller Handels-Gegenstände aus den Staaten beider hohen kontrahirenden Mächte wird nach den allgemeinen Bestimmungen der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in den resp. Staaten bestehenden, Abgaben-Erhebungsrollen behandelt werden. Was dagegen in besondern bereits geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen von der einen oder der andern Seite einer dritten Macht zugestanden ist oder künftig zugestanden werden dürfte, kann aus diesem Grunde nicht in Anspruch genommen werden.

Getreide.

Art. 10. Für das aus Rußland und Polen auf der Weichsel und dem Niemen einzuführende Getreide sollen nur folgende Abgaben und zwar gleich beim Eingange entrichtet werden:

a) für den Scheffel, Berliner Maaß, Weizen, trockene Hülsenfrüchte oder andere nicht im folgenden §. b. genannte Getreide-Gattungen für den Eingang und Durchgang.....2 sgr. oder 4 Thlr. für die Last (60 Scheffel);

b) für den Scheffel, gleiches Maaß, Roggen, Gerste und Hafer nur für den Durchgang .....½ sgr. oder 1 Thlr. für die Last (60 Scheffel).

Die unter a. genannten Getreidegattungen können Lastweise zum Verbrauch im Innern von den Anmeldungs-Punkten Thorn und Schmalleninken an, in allen Städten an der Weichsel und dem Niemen bis zu den Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel, diese mit einbegriffen, ohne irgend eine andere mittelbar

Digitized by Google

dans toutes les villes sur la Vistule et le Niemen, jusque et y compris les ports de Danzig, Elbing, Königsberg et Memel.

S'ils entrent dans la Brahe, ils seront soumis aux droits généraux de consommation, déduction faite de ce qui aura été payé à leur entrée dans la Vistule.

Les grains sub *b* ne pourront être vendus, dans la traversée indiquée ci-dessus et les quatre ports susmentionnés, qu'en autant que les droits généraux de consommation en auront été acquittés soit à la frontière, soit à une douane intérieure (Steueramt), le seul cas de réexportation excepté. Les propriétaires de ce bled seront tenus à déposer caution, soit en argent, soit en effets valables, pour la différence entre les droits de consommation et ceux de transit, caution qui leur sera restituée aussitôt que ces bleds auront été consignés ou vendus à un négociant bourgeois, qui dans ce cas répondra uniquement au Gouvernement, ou de leur réexportation, ou de l'acquittement des droits de consommation.

Art. 11. L'on acquittera pour les bleds importés par tout autre point de la frontière Prussienne, les droits généraux du Tarif Prussien en vigueur pendant la durée de la présente Convention pour les sept Provinces orientales.

De même il sera payé pour les bleds importés de Prusse en Russie et en Pologne les droits généraux des Tarifs Russe et Polonais.

oder unmittelbar zum Nutzen des Staates auferlegte Abgabe oder Steuer verkauft werden. Gehen jedoch diese Getreide-Gattungen in die Brahe, so unterliegen solche der allgemein für dieselben festgesetzten Eingangs-Abgabe, nach Abzug dessen, was für selbige bei ihrem Eingang auf der Weichsel bereits bezahlt ist.

Die unter b. erwähnten Getreide-Arten können, den Fall der Durchfuhr ausgenommen, nur in soweit während der obenbezeichneten Fahrt und in den gedachten 4 Häfen verkauft werden, als davon die für dieselben allgemein festgesetzte Eingangsabgabe, entweder an dem Grenz-Zollamte oder an einer Steuerstelle im Innern berichtiget seyn wird. Die Eigenthümer dieser Getreide-Arten sind verpflichtet, entweder in Geld oder in annehmbaren Papieren für den Betrag des Unterschiedes zwischen der Eingangs- und der Durchgangsabgabe Sicherheit zu leisten, welche ihnen zurückgegeben wird, sobald diese Getreidearten einem als Bürger angesessenen Kaufmanne werden zur Verfügung gestellt oder verkauft worden seyn. Dieser haftet alsdann allein der Regierung für die Ausfuhr oder die Bezahlung der Eingangs-Abgabe.

Art. 11. Von dem auf allen andern Punkten der Preußischen Grenze eingeführten Getreide wird diejenige Eingangsabgabe erhoben werden, womit solches allgemein in der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages für die sieben östlichen Provinzen gültigen Abgaben-Erhebungsrolle belegt ist.

Eben so werden für das aus Preußen nach Rußland und Polen eingeführte Getreide die allgemeinen Abgabensätze der Russischen und Polnischen Tarife bezahlt werden.

Digitized by Google

Dans le Royaume de Pologne les droits sur les bleds Prussiens n'excederont pas ceux, qui seront acquittés en Prusse pour les bleds Polonais.

Douanes.

Art. 12. En Russie les douanes de Jourbourg et de Polangen sont declarées douanes de première classe et autorisées à recevoir et à expédier tous les objets dont l'importation n'est ou ne sera pas généralement prohibée par les Tarifs en vigueur, à l'exception du Rum, de l'Arac ou Rac, des eaux de vie, des draps, demi-draps et casimirs. L'importation des marchandises non prohibées généralement se fera au même taux et sous les mêmes conditions que les lois du pays établissent pour l'importation de ces marchandises dans les ports de la Baltique. Si quelque nouvelle prohibition générale devait avoir lieu dans l'Empire de Russie, il est entendu qu'elle serait applicable aux douanes de Jourbourg et de Polangen.

Art. 13. Entre la Prusse et le Royaume de Pologne seront établies les douanes de première classe (Haupt-Zollämter) dont la liste suit:

en Prusse.	*en Pologne.*
Schmalleninken.	Kucharskini.
Stallupöhnen.	Wirballen.
Johannisburg.	Kollno.
Neidenbourg.	Mława.
Thorn.	Leibitsch polonais.
	Nieszawa.
	Służewo.
Strzałkowo.	Słupce.
Pogorzelice.	Peisern.
Podkoje près Skalmierzyce.	Kalisz.
Podciomże.	Wieruszów.
Landsberg.	Prauska.

Die in dem Königreiche Polen von preußischem Getreide zu erhebenden Abgaben werden diejenigen nicht übersteigen, welche man in Preußen von polnischem Getreide erheben wird.

Zollämter.

Art. 12. In Rußland werden die Zollstätten zu Georgenburg und Polangen für Zollämter erster Klasse und mithin für befugt erklärt, alle Gegenstände, deren Einfuhr durch die jedesmal gültigen Tarife nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten werden möchte, jedoch mit Ausnahme des Rums, Arraks oder Rak's, der Branntweine, Tücher, Halbtücher und Kasimire, anzunehmen und schließlich abzufertigen. Die Einfuhr der nicht allgemein verbotenen Waaren soll nach demselben Abgabensatze und unter denselben Bedingungen erfolgen, welche die Landesgesetze bei der Einfuhr dieser Waaren in die Ostseehäfen bestimmen. Wenn ein neues allgemeines Verbot in dem Russischen Reiche Statt hat; so findet solches auch auf die Zollämter Georgenburg und Polangen Anwendung.

Art. 13. Zwischen Preußen und dem Königreiche Polen, sollen die nachstehend genannten Zollämter erster Klasse (Haupt-Zollämter) eingerichtet werden;

in Preußen:	in Polen:
Schmalleninken.	Kucharskini.
Stallupöhnen.	Wirballen.
Johannisburg.	Kollno.
Neidenburg.	Mława.
Thorn.	Polnisch Leibitsch.
	Nieszawa.
	Służewo.
Strzałkowo.	Słupce.
Pogorzelice.	Peisern.
Podkoje bei Skalmierzyce.	Kalisz.
Podciomże.	Wieruszów.
Landsberg.	Prauska.

Digitized by Google

Art. 14. Les douanes de première classe dans le Royaume de Pologne seront autorisées à laisser entrer tous les objets dont l'importation n'est ou ne sera pas généralement prohibée par les Tarifs du dit Royaume.

Art. 14. Die Zollämter erster Klasse im Königreiche Polen sollen die Befugniß haben, alle Gegenstände eingehen zu lassen, deren Einfuhr durch die Tarife dieses Reichs nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten wird.

Art. 15. Les autorités administratives des Gouvernemens respectifs s'entendront dans l'intervalle de trois mois, à compter du jour de l'échange des Ratifications de la présente Convention, sur l'établissement d'un nombre suffisant de douanes de seconde classe, sur les frontières de Prusse et de Pologne. Les deux Gouvernemens se réservent de donner à ces douanes des attributions propres à faciliter le petit trafic et nommément le trafic journalier des lieux limitrophes.

Art. 15. Die Verwaltungsbehörden der beiderseitigen Regierungen werden sich binnen Drei Monaten, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, über die Einrichtung einer hinreichenden Anzahl von Zollämtern zweiter Klasse auf den Grenzen von Preußen und Polen verständigen. Die beiden Regierungen behalten sich vor, diesen Zollämtern die geeigneten Befugnisse beizulegen, um den kleinen Verkehr und namentlich den täglichen Verkehr der Grenz-Ortschaften zu erleichtern.

On exceptera dans cette vue de tout droit d'entrée et de consommation les objets suivans: herbage, foin, paille, légumes frais, chicorée fraiche, (rohe Cichorien) raves et navets, volaille et menu gibier frais de toute espèce, poissons frais, oeufs et lait, bois de chauffage voiturè, bois non ouvré du pays non destiné à être embarqué, rammilles et balais, osiers, joncs ou roseaux, sable, argile, marne, tourbe, fruits frais.

Zu diesem Ende sollen folgende Gegenstände von allen Abgaben befreit seyn: Futterkräuter, Heu, Stroh, frische Gemüse, rohe Cichorien, Rüben jeder Gattung, Geflügel und kleines Wildpret aller Art, frische Fische, Eier und Milch, Brenn- und unbearbeitetes Holz, welches zu Lande verfahren wird, und nicht zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen, Flechtweiden, Rohr oder Schilf, Sand, Thon, Mergel, Torf, frische Früchte.

Communications limitrophes.

Grenzverkehr.

Art. 16. De même on facilitera autant que possible les communications entre les habitans respectifs de la frontière entre la Prusse et la Pologne, qui sont dans le cas de se rendre pour affaires, ou pour visiter les foires, sur le territoire de l'autre Etat. Les ponts et chemins vicinaux reconnus

Art. 16. Ingleichen wird man den Verkehr zwischen den beiderseitigen Bewohnern der Grenze zwischen Preußen und Polen, welche sich in Geschäften oder zum Besuch der Jahrmärkte auf das Gebiet des andern Staats begeben, nach Möglichkeit erleichtern. Die erforderlich erachteten Brücken und Wege sollen zu

Digitized by Google

nécessaires seront, à cet effet, mis en bon état et entretenus avec le soin requis.

Le Gouvernement Prussien et le Gouvernement Polonais se réservent néanmoins de convenir d'un règlement de police administrative qui déterminera ces relations, ainsi que les communications des habitans des propriétés coupées par la frontière, de manière à prevenir tout abus.

dem Ende in guten Stand gesetzt und mit der nöthigen Sorgfalt unterhalten werden.

Die Preußische und Polnische Regierung behalten sich jedoch, um Mißbräuche abzuwenden, vor, wegen eines polizeilichen Verwaltungs-Reglements übereinzukommen, welches diese Verhältnisse und den Verkehr der Bewohner der von der Grenze durchschnittenen Güter feststellen soll.

Transit.

Art. 17. Toutes les marchandises qui seront importées en Prusse par la frontière orientale, depuis la mer Baltique près Memel jusqu'à et y compris la Vistule, pour être exportées par les ports de Danzig, Elbing, Königsberg et Memel, ou qui seront importées par ces ports pour être exportées par la dite frontière orientale seront uniquement soumises aux droits établis dans le Tarif ci-annexé en langue allemande.

Durchgang.

Art. 17. Alle Waaren, welche in Preußen über dessen östliche Grenze von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, mit Inbegriff derselben, eingehen, um durch die Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel ausgeführt zu werden, oder welche über diese Häfen eingehen, um über die gedachte östliche Grenze ausgeführt zu werden, sollen allein den Abgaben unterliegen, welche der in deutscher Sprache angeheftete Tarif festsetzt.

Art. 18. Toutes les marchandises importées par les frontières orientales de la Prusse depuis et non compris la Vistule jusqu'au territoire de la ville libre de Cracovie, pour être exportées par les frontières maritimes et occidentales *et vice versa*, ne seront passibles au *maximum* que des droits de transit fixés par le Tarif général du 29. Décembre 1824.

Les objets qui se trouvent soumis au taux général d'un demi écu par quintal brut seront seuls exceptés de cette stipulation.

Art. 18. Von allen Waaren, welche über die östlichen Grenzen Preußens von der Weichsel ab, aber diese nicht mit einbegriffen, bis zum Gebiet der freien Stadt Krakau eingehen, um über die See- und westlichen Grenzen ausgeführt zu werden, und eben so umgekehrt, sollen höchstens nur die in dem Tarife vom 29sten Dezember 1824. bestimmten Durchgangs-Abgaben erhoben werden.

Diejenigen Gegenstände, welche darnach dem allgemeinen Satz von ½ Rthlr. für den Zentner Brutto unterliegen, bleiben allein von dieser Festsetzung ausgenommen.

Art. 19. Le transit par le Royaume de Pologne restera entièrement libre et exempt de droits, dans toutes les directions établies ou à éta-

Art. 19. Der Durchgang durch das Königreich Polen soll in allen gegenwärtig bestehenden oder noch zu gebenden Richtungen völlig unverwehrt und abga-

blir, soit que les objets de commerce traversent ce pays pour rentrer en Prusse, ou qu'ils soyent dirigés vers d'autres points des frontières Polonaises.

Art. 20. Les Gouvernemens de Prusse, de Russie et de Pologne se réservent d'adopter les mesures convenables pour empêcher que les objets déclarés en transit ne soient débités pour la consommation.

Art. 21. Quant au transit sur la route de Brody à Odessa, les dispositions de l'Ucase du $\frac{26}{14}$. Août 1818. restent en vigueur.

Consuls.

Art. 22. Afin que les Consuls et Agens commerciaux des Puissances respectives puissent veiller à l'exécution de la présente Convention, ils leur sera désigné l'autorité avec laquelle ils se trouveront en rapport, dans les lieux de leur résidence, et qui sera chargée d'accueillir les réclamations, qu'en vertu de leurs attributions ils lui adresseroient.

Durée de la Convention.

Art. 23. La durée de la présente Convention est fixée à neuf ans, à partir de l'époque de l'échange des Ratifications. Six mois avant l'expiration de ce terme les deux hautes Parties contractantes conviendront de sa prolongation, s'il y a lieu. Il est entendu que dans le cas contraire on ne s'en tiendra pas moins aux principes qui ont présidé aux stipulations du Traité signé à Vienne le $\frac{3. \text{ Mai}}{21. \text{ Avril}}$ 1815. relatives à la navigation et au commerce.

benfrei seyn, ohne Unterschied, ob die Handelsgegenstände durch dieses Land gehen, um nach Preußen zurückzukehren, oder ihre Richtung nach anderen Punkten der Polnischen Grenzen nehmen.

Art. 20. Die Preußische, Russische und Polnische Regierungen behalten sich vor, geeignete Maaßregeln gegen das Verbleiben der, nur zum Durchgang angemeldeten, Gegenstände im Lande zu ergreifen.

Art. 21. Der Durchgang auf der Straße von Brody nach Odessa bleibt nach den Bestimmungen des Ukases vom $\frac{26}{14}$. August 1818. unverändert.

Konsuln.

Art. 22. Damit die Konsuln und Handelsagenten der beiderseitigen Mächte über die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages wachen können, wird ihnen die Behörde nahmhaft gemacht werden, mit welcher sie an den Orten ihres Aufenthalts in amtlicher Verbindung stehen sollen, und die dagegen die Anträge entgegen zu nehmen verpflichtet ist, zu denen sie sich ihrer Befugnisse zufolge veranlaßt sehen.

Dauer des Vertrages.

Art. 23. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ist auf 9 Jahr festgesetzt, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet. Sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums werden die beiden hohen kontrahirenden Mächte Behufs einer Verlängerung derselben übereinkommen, wenn eine solche in ihrer Absicht liegt. Im entgegengesetzten Falle wird man sich jedoch nicht weniger an die Grundsätze halten, welche bei den auf die Schiffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen, des zu Wien am $\frac{3. \text{ Mai}}{21. \text{ April}}$ 1815. unterzeichneten Vertrages zum Leitfaden gedient haben.

Digitized by Google

Ratifications.

Art. 24. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

Fait et signée à Berlin le $\frac{11. \text{ Mars}}{27. \text{ Février}}$ 1825.

(L. S.) le Comte de Bernsdorff.

(L. S.) le Baron de Mohrenheim.

Cette Convention a été ratifiée et les ratifications en ont été échangées le 17. Avril 1825.

Ratifikation.

Art. 24. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den $\frac{11. \text{ März}}{27. \text{ Februar}}$ 1825.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Baron v. Mohrenheim.

Dieser Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden darüber sind am 17ten April 1825. gegeneinander ausgewechselt worden.

Digitized by Google

(No. 935.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Mai 1825., womit ein neuer Tarif für die Durchgangsabgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird.

Nachdem die Durchgangsabgaben von den wichtigsten Handelsstraßen rechts der Oder, durch den am 11ten März d. J. mit Rußland abgeschlossenen Handelsvertrag für die nächsten neun Jahre definitiv regulirt worden; finde Ich den vorläufigen Durchgangstarif vom 29sten Dezember v. J. auch für die übrigen rechts der Oder laufenden, oder das rechte Oderufer überschreitenden Straßen nicht länger angemessen, und will vielmehr hiermit verordnen, daß in den Jahren 1825 — 1827. von den Waaren, welche auf den im I. Abschnitte der dritten Abtheilung der Heberolle vom 19ten November v. J. bezeichneten Straßen, durchgehen, die Durchgangsabgaben nach den Sätzen des anliegenden Tarifs erhoben werden sollen.

Berlin, den 7ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Klewiz.

Tarif

Digitized by Google

Tarif
der Abgaben,

für die im I. Abschnitte der dritten Abtheilung der Heberolle vom 19ten November 1824. bezeichnete Durchfuhr von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben transitiren.

		Vom Zentn. Thlr.	Sgr.
1)	Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824., Art. 2. c.); neuen Kleidern (17.); kurzen Waaren (19.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (21. e. u. f.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (29.); wollenen und haarenen Stuhlwaaren, auch Hutmacherarbeit (39. c., d. u. e.):		
	a) in sofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostsee-Häfen geschieht	4	—
	b) auf andern Wege	2	—
2)	Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (39. b.)	2	—
3)	Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (18.); Gewürzen (23. k.); Kaffee (23. m.); Tabacksfabrikaten (23. w. 2.); raffinirtem Zucker (23. y. 1. und 2.); roher Schaafwolle (39. a.)	1	—
4)	Von rohem Zucker (23. y. 3.)	—	20
5)	Von Glätte, Schmalte, gereinigter Sode (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. o.); Kolophonium, überhaupt Harzen; Wau, außereuropäischen Tischlerhölzern (5. q.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei und Haaren (11.); Muscheln oder Schaalthieren aus der See (23. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf und Leinöl (25.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Terpentinöl, Thran	—	10
6)	Vom Zink (40. a. und b.)	—	20
	Ausnahmen:		
	a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel einschließlich eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner 10 Sgr.		
	b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner 3 Sgr.		
7)	Von Blei (3. a.); Pottasche und ungereinigter Sode (5. l.); Stahlkuchen (6. a.); geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.);		

groben

	Vom Zentn. Thlr.	Sgr.
groben Eisengußwaaren (6. d. 1.); Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als: Graupe, Grieß, Grütze, Mehl, Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke ꝛc. (23. q.), imgleichen Schiffszwieback	—	7½
Ausnahmen:		
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Zentner ....3 Sgr.		
b) für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Zentner ....5 Sgr.		
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.); Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. m.); rohem Agatstein und Marmorarbeiten in kolossalen Gegenständen, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5
	Von der Last in 4000 Pfd. Thlr.	Sgr.
9) Von Salz (23. t.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Kontrolle der Königl. Preußischen Salzadministration, von der Last ....3 Thlr.		
10) Von Steinkohlen (33.)	—	15
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühlen- und Schleifsteinen (32.)	—	10
	Von d. Tonne. Thlr.	Sgr.
12) Von Heringen (23. l.)	—	10
13) Von Weizen (9. a. 1.) und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken (9. b.), auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel ....2 Sgr. (Dieß ist zugleich die Eingangsabgabe auf diesen Strömen, wenn diese Getreidearten- und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht dieß aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle für die östlichen Provinzen allgemein bestimmten Eingangsabgabe nach erhoben).		
14) Roggen, Gerste und Hafer (9. a. 2.) auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel ½ Sgr.		
	Vom Stück. Thlr.	Sgr.
15) Vom Vieh:		
a) von Ochsen und Stieren	2	—
b) = Kühen und Rindern	—	15
c) = Schweinen	—	10

16) Alle

Digitized by Google

16) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Abtheilungen 1. und 2. der allgemeinen Erhebungsrolle behandelt, insbesondere auch diejenigen, für welche die vorstehenden Sätze nur in bestimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.); sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.

17) Die Zahlung dieser Durchgangs-Abgaben ist nach der 8ten allgemeinen Bestimmung zur Heberolle vom 19ten November 1824. zu leisten, mit der Ausnahme jedoch, daß von Produkten und Waaren, welche land- oder stromwärts aus Rußland oder Polen kommen, die Durchgangs-Abgaben ganz in Preußischem Kurant anzunehmen sind.

Berlin, den 7ten Mai 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
Graf v. Lottum. v. Klewiz.

(No. 936.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten April 1825., in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedral-Steuer.

Obschon Ich zur Bestreitung der außerordentlichen Bau-Bedürfnisse der Domkirche zu Cöln eine ansehnliche Summe aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt, und überdies dieser Kirche durch den Organisations-Etat für das dortige Erzbisthum eine bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Einkünfte durch einen neuen Zuschuß aus der Staatskasse zugestanden habe; so halte Ich es doch zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche auf immerwährende Zeiten für angemessen und mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum vereinbar, daß von sämmtlichen, zum Sprengel des Erzbisthums gehörigen katholischen Gemeinden hierzu ein mäßiger, den Einzelnen nicht drückender Beitrag bei Gelegenheit der vorkommenden Sterbefälle, Taufen und Trauungen geleistet werde. Im Verfolg der desfalls im

Orga-

Digitized by Google

Organisations-Etat enthaltenen Bestimmungen setze Ich, auf den von Ihnen Mir einberichteten Antrag des Erzbischofs, Grafen von Spiegel, hierdurch fest: daß

bei jedem Sterbefalle Ein und ein halber Silbergroschen, bei jeder Taufe Zwei und ein halber Silbergroschen, und bei jeder Trauung Fünf Silbergroschen

durch den Pfarr-Geistlichen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden sollen. Die nähere Vorschrift über die Art und Weise der ferneren Berechnung und Ablieferung bleibt dem Erzbischofe überlassen, und will Ich nur noch bestimmen, daß diese Beiträge ausschließlich zur baulichen Unterhaltung der Domkirche verwendet, und die etwanigen Ueberschüsse zur Sammlung eines Kapitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden sollen. Diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolgebühren und andern, bei den geistlichen Amts-Handlungen vorkommenden Gaben frei gelassen werden, sollen auch von der Zahlung dieser Beiträge befreit bleiben. Zugleich genehmige Ich, nach dem Antrage des Grafen von Spiegel, daß die Erhebung dieser Beiträge nur so lange bestehe, bis sie durch eine andere Einrichtung, welche jedoch dem Staate keine neue Ausgabe verursachen darf, ersetzt werden kann.

In gleicher Art haben Sie die sofortige Erhebung des, durch die Organisations-Etats Hinsichts des geringeren Bedürfnisses zu Einem und einem halben Silbergroschen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungs-Fall normirten ähnlichen Beitrags in den Bisthümern Münster, Paderborn und Trier anzuordnen, in soweit dies nicht bereits auf den Grund jener von Mir vollzogenen Etats geschehen seyn sollte.

Berlin, den 13ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 937.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten April 1825., in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

Ich habe die mit dem Gutachten des Staatsraths Mir vorgelegten Gesetzentwürfe zur Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Monarchie, die eine Zeit lang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, genehmigt. Wenn gleich manche aus der fremden Gesetzgebung übergegangene Bestimmungen, mit den von Mir während des gleichen Zeitraums erlassenen Gesetzen, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesitzes verfügt worden ist, nicht völlig übereinstimmen; so habe Ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, im übrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den ältern Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807. erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung ertheilt. Ich lasse daher die von Mir vollzogenen drei Gesetze dem Staatsministerium zur öffentlichen Bekanntmachung hierneben zufertigen, und wiewohl die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Ablösungsordnung, da selbige zuvörderst den Provinzialständen vorzulegen ist, gleichzeitig nicht publizirt werden kann; so dürfen doch die Ablösungen selbst hievon nicht abhängig gemacht, vielmehr können selbige schon jetzt durch jede Art freiwilliger Uebereinkunft von den Interessenten selbst eingeleitet und zu Stande gebracht werden, indem die Ablösungsordnung jede Art des freiwilligen Abkommens begünstigen und nur für diejenigen Fälle Vorschriften enthalten wird, in denen eine freie Vereinigung der Interessenten nicht statt findet. Das Staatsministerium hat diesen Befehl gleichzeitig mit den Gesetzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Mai 1825.)

Digitized by Google

(No. 938.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben das unterm 25sten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25sten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Königreiche Westphalen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

1) Dekret vom 23sten Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2) Dekret vom 5ten August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
3) Dekret vom 28sten März 1809., wegen Allodifikation der Lehne;
4) Dekret vom 16ten Mai 1809., wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;
5) Dekret vom 27sten Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23sten Januar 1808.;
6) Dekret vom 18ten August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grund-Abgaben;
7) Dekret vom 7ten September 1810., wegen Ablösung der Zehenten;
8) Dekret vom 1sten Dezember 1810., wegen Ablösung der den Staats-Domainen zustehenden Prästationen;
9) Dekret vom 13ten April 1811., die Ablösung der Grundabgaben betreffend;
10) Staatsraths-Gutachten vom 9ten Mai 1811., über die Anwendung des Dekrets vom 1sten Dezember 1810. (Nr. 8.) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13ten Mai 1811.;
11) Dekret vom 25sten Juli 1811., wegen Ablösung der Laudemial-Gebühren;
12) Staatsraths-Gutachten vom 30sten März 1812., und genehmigt den 3ten April ej., wegen Allodifikation der Lehne;

13) De-

Digitized by Google

13) Dekret vom 14ten August 1812., wegen Beitreibung der Dienste, Zehnten u. s. w.;
14) Dekret vom 18ten Januar 1813., wegen des Steuerabzuges bei Zehnten; und
15) Dekret vom 26sten März 1813., wegen Ablösung der Zehnten;

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätiget werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze, tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungsordnung (§. 119.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in soweit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25sten Mai 1818. §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur in sofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung (§. 119.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vergl. §. 16.)

Gegenstand dieses zweiten Titels.

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807., schon geschehen ist.

Aufgehobene Rechte der Gutsherren.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:
1) die blos persönlichen Dienste oder Personalfrohnden;
2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;
4) alle ungemessene Dienste, jedoch mit der im §. 118. angeordneten Ausnahme.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren stehet.

Digitized by Google

Wo diese Kennzeichen nicht statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

1) Bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Anerkenntnisse u. s. w., die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte.

2) Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuernten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuscheuern oder zu verfahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maaße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.

3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theiles derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherren schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium ꝛc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil

Digitized by Google

theil aus dem Mobiliarnachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beiranchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeinedienste hingegen, desgleichen auf die unter den Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo das Dekret vom 23sten Januar 1808. für ihn Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 41. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sey es ursprünglich, oder durch Verwandlung anderer Lasten) nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet, so steht dem Besitzer das volle Eigenthum zu.

§. 18. So lange dagegen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben auf dem Grundstück haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte jedoch der zu solchen anderen Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben; so behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. Erst mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, in sofern derselbe nämlich früherhin zuständig war, fort.

§. 20. Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum besitzt, so hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Leistungen, keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 21. Die Ansprüche des Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauhülfen, fallen sowohl bei dem nutzbaren als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. bis 18. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letzterer dem Besitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 22. Ein Besitzer, welcher sich nur des nutzbaren Eigenthums erfreuet, darf dasselbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, außer unter nachstehenden Bedingungen:

§. 23. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers (Allg. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 1.) erforderlich, und diese muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Instrument mit unterschrieben, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 24. Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen versagen:

a) wenn der Erwerber des Grundstücks nach denen in §. 259. und 260. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gute gehörig vorzustehen;
b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und
c) wenn der Erwerber des Grundstücks nicht bäuerlichen Standes ist.

§. 25. Ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, so kann Letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt, und das Gut an einen andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 26. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, sich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seine Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigenthümers zu halten.

§. 27. Ist das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Besitzer beschieden worden, und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer nur die Bestellung eines tüchtigen Gewährmannes (Wirths) verlangen.

§. 28. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigen-

thümer

Digitized by Google

thümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 29. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

§. 30. Zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber erst über dessen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus denselben Gründen zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundstücke freistehet.

§. 31. Auch ist der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn Statt findet (§. 37.), bei Eintritt desselben die darauf haftenden Schulden nur soweit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu vergütenden Meliorationen herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 32. Mehrere oder andere Schulden, ingleichen andere Lasten, mit welchen der nutzbare Eigenthümer das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer überhaupt nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 33. Wird der nutzbare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

§. 34. Ein Gleiches findet Statt, wenn der nutzbare Eigenthümer das Gut Schuldenhalber verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 35. Aus dem gelöseten Kaufgelde ist zunächst der Obereigenthümer seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses oder sonst durch die Schuld des gewesenen nutzbaren Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten, zu nehmen befugt. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen nutzbaren Eigenthümer, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 36. Auch bei Konkursen oder sonstiger Konkurrenz mit andern Gläubigern hat der Obereigenthümer auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelösten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und ist, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedung zureicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig.

§. 37. Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bestehet, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 38. Erbpächter und nutzbare Eigenthümer, welche schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze den im §. 22. ff. gegenwärtiger Verordnung bestimmten Einschränkungen in der Disposition über ihre Grundstücke nicht unterworfen waren, sey es nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Kontrakte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Besitztitel anwendbaren Gesetzen, behalten jedenfalls die ihnen zu-

zuständig gewesenen Befugnisse zur freien Verfügung, selbst wenn auch noch Naturalleistungen auf ihren Grundstücken haften.

§. 39. Auch sind die §. 22. ff. bestimmten, von der noch fortdauernden Verpflichtung zu Naturallasten abhängigen Beschränkungen der freien Disposition immer nur von dem Falle zu verstehen, wenn der zu dergleichen Lasten Berechtigte eben derjenige ist, oder doch sein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Gutsherrlichkeit über die belasteten Grundstücke hatte, oder sonst Verleiher dieser Grundstücke war.

§. 40. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 41. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 42. Wenn in der oben (§§. 15. und 17.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

§. 43. Die Gutsherren behalten in den Fällen des §. 18. das Ober-Eigenthum der verpflichteten Grundstücke.

§. 44. Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, ingleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

§. 45. Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.), können nur in sofern und in dem Maaße gefordert werden, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen. Dem gemäß hat der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf diese Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenn gleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Sukzessionsordnung eingetreten seyn sollte.

Doch

Digitized by Google

Doch fällt bei dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fort.

§. 46. Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 44. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einen Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 47. Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Diensttage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze, oder Herkommen festgesetzt; so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 48. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefuhren) gerichtet ist.

§. 49. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 50. Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432 — bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 51. Alle nach §. 44. beibehaltenen Abgaben und Dienste, müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 52. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 119.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 53. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;

2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung, kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letztern aber ohne Zustimmung des Erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;

3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;

4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.

5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, treten die dem Bauergute zufallende Waldungen in dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §. 15. und folg. an dem Bauergute selbst Statt findet.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauergutes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn blos gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 21. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 54. Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers, wenn nicht bei einzelnen Bauergütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

A. Gutsherrliche Gerechtsame u. Verhältnisse außer dem gutsherrlichen Verbande.

§. 55. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—43. über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch

Digitized by Google

auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 59. 68. und ff. verwiesen.

§. 56. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §. 6. §§. 44. 45. 47—52. dieses Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden; jedoch mit den in dem §. 58. und ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 57. Die §§. 53. und 54. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 58. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung (jedoch mit Ausnahme der im §. 118. bezeichneten Landestheile) aufgehoben, auch

B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besondern Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 59. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in dem §. 68. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 60. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) die Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen seyn möchten, so wie der persönlichen Dienste, welche für die Fabrikationsanstalt geleistet werden mußten.

§. 61. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallast obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5. 6. 44. u. ff. §. 56.)

Digitized by Google

§. 62. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist;

§. 63. 2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 64. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiarien und der Aufsichts- und andern Verwaltungs-Beamten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Anweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 65. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten, zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherren aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 66. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§. 63. u. ff.), findet auch auf die Schutsations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteheramter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt seyn möchten (§. 64.).

§. 67. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 58—60. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht blos auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.

§. 68. Zu der im §. 59. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 69. I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden.

Digitized by Google

wenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 70. II. Von der Aufhebung der lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des westphälischen Dekrets vom 28sten März 1809. zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Sukzession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, wenigstens zwei sukzessionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des Allgem. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem späteren Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren seyn sollten.

§. 71. III. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (vergl. §. 70.), gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 72. Behufs der Ermittelung dieses Allodifikationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 69. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnsschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 73. Der Allodifikationszins wird von dem Tage, wo das westphälische Dekret vom 28sten März 1809. Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Allodifikation an (§. 70.) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe, halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember zu zahlen.

§. 74. Im Fall eines Afterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beiden Lehenherren dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 75. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehenherrn Ein Pro-

Digitized by Google

Prozent, und an den Afterlehenherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 76. IV. Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Imgleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 77. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer Verordnung vom 11ten März 1818. und deren Deklaration vom 1sten Juli 1820. lediglich zu beurtheilen.

§. 78. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 59. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilet werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

§. 79. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze), diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 80. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschatzung, oder irgend einem anderen Namen vorgekommen seyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 81. III. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks dergestalt vorgenommen wurde, daß der Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte.

§. 82. IV. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 83. bis 89. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erweisen seyn möchte.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat. 1. Vollständige Vergütung.

§. 83. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grund-

Digitized by Google

Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, Statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 84. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 85. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83. und 84.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten. 2. Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 86. Die in den §§. 83. bis 85. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatzzentimen).

§. 87. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 83.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, ingleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 84.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten. 3. Vergütung einer Aversionalsumme.

§. 88. V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 87.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen. 4. Fünftel-Abzug.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 89. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79. 81. 83. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 90. Der in den §§. 88. und 89. bestimmte Fünftelabzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehenten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftelabzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur

Statt

Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken, von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch, wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sey es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftelabzug verlangt.

§. 91. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftelabzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 92. c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen seyn.

§. 93. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen seyn.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 94. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den in gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 95. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 94.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 96. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 94.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen der §§. 117. u. 114. anzuwenden.

§. 97. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten an die Stelle des westphälischen Gesetzes vom 21sten August 1808. Art. 59. 60. und des westphälischen Dekrets vom 31sten Mai 1812. Art. 5., welche fernerhin nicht in Anwendung kommen sollen.

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 98. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährsleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 99. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 100. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtsverträge, oder sonst erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 101. In Ansehung des dafür übernommenen Zinses oder Pachtgeldes aber ist zu unterscheiden, ob:

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen

Digitized by Google

gen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgesondert vorbedungen war, oder ob

2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 102. Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 103. Im zweiten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinses in der Regel nicht Statt, und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches ist. Ob ein solches Rechtsverhältniß vorhanden sey, soll jedoch nicht blos nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Kontrakts, sondern nach dessen Natur und Wesen beurtheilt werden. (Vergl. A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 187.)

§. 104. Zu Begründung dieser Ausnahme kommt es auf folgende 2 Bedingungen an:

1) daß die ganze Erbpacht von den gesammten Erbpachtstücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und

2) daß der Grund dieses Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts liege.

§. 105. In der ersten Beziehung kann eine Heruntersetzung der Erbpacht bis auf den wirklichen reinen Ertrag der Erbpachtstücke verlangt werden, vorausgesetzt, daß zugleich der Betrag dieses Nachlasses durch die zweite Bedingung begründet wird; und bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie in so weit, als dieselben bei der Bewirthschaftung der Erbpachtsstücke Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 106. In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maaß des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verursachten und des künftig fortdauernden Verlusts auszumitteln.

§. 107. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 108. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder

Digitized by Google

eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes, gefordert werden kann.

§. 109. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwanige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, Statt findet.

§. 110. Dagegen dürfen etwanige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 111. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 104. ff. den Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 112. In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besondern unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Zivilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinetsorder vom 5ten Mai 1815., noch Prozesse sistirt seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen; so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 114. Dasselbe findet Statt, wegen der nach Unseren Kabinetsordres vom 18ten September 1822. und 27sten Dezember 1823. suspendirten Prozesse über den Steuerabzug bei Zehnten und gutsherrlichen Leistungen. Die in jenen Kabinetsordres vorbehaltenen Ausgleichungen, wegen der seit dem Erlaß der Kabinetsorder vom 18ten September 1822. gemachten oder aufgesetzten Steuerabzüge, und der deshalb getroffenen Interimistiken, sind nun nachzuholen, dergestalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unrechtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über Gebühr erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erstatten hat.

§. 115. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25sten September 1820. aufgelaufen seyn möchten, so sollen

a) rück-

Digitized by Google

a) **rückständige** Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25sten September 1820. zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 111. und 112. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschaftsverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;

b) **rückständige Zehenten** sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehenten nach §. 44. des Gesetzes vom 25sten September 1820. auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;

c) **rückständige Naturalabgaben außer den Zehenten**, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.), in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so gehet dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111. u. 112. anzuwenden sind;

e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4ten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25sten September 1820. neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

Digitized by Google

§. 116. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25sten Septbr. 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinetsorder vom 5ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;

B. wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25sten Septbr. 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 117. Soweit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 118. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten soll das gegenwärtige Gesetz, jedoch mit folgenden Modifikationen, in Anwendung kommen:

a) Die ungemessenen Dienste (§. 3.) sind daselbst nicht aufgehoben, sie müssen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemessene verwandelt werden.

b) Der Sterbefall (§. 10.) ist daselbst ebenfalls nicht aufgehoben, sondern er dauert, so wie die in den §§. 44. und 45. angegebenen Rechte, bis zur Ablösung fort.

c) Die in den §§. 58. u. ff. verzeichneten Rechte sind daselbst gleichfalls nicht aufgehoben, sondern nur, so wie andere Reallasten, der Ablösung unterworfen.

§. 119. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetz fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungsordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 120. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei General-Kommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungs-Ordnung (§. 119.) im Allgemeinen bestätigen: sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 121. Zuvörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungs-Behörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeindenweise gewählt.

Ueber

Digitized by Google

Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittelungs-Behörde kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 119.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen. Nur soll derselben jedenfalls die Beurtheilung der im §§. 24. und 27. erforderten Eigenschaften, und zwar ohne Appellation oder Rekurs gegen ihren Ausspruch, überlassen bleiben.

§. 122. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in der ihr bereits überwiesenen Bezirke die Ausführung der im §. 120. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster, und in der dritten Instanz Unser Geheimes Ober-Tribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 29sten November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821., mit den aus den im §. 120. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendungen jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 123. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur soviel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 124. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820., wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 119.) mit der Maaßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist

bis

Digitized by Google

bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friese.

(No. 939.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben das unterm 25sten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25sten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

1) Dekret

1) Dekret vom 12ten Dezember 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2) Dekret vom 11ten Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne;
3) Dekret vom 13ten September 1811., wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;
4) Dekret vom 19ten März 1813., wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
5) Das am 19ten März 1813. bestätigte, die Mairie-Lohne betreffende, Staatsraths-Gutachten vom 22sten Juli 1811.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen dieser Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätiget werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungs-Ordnung (§. 95.).

Neben denselben sollen da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25sten Mai 1818. §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Wo aber die allgemeinen fremden Gesetze noch zur Zeit fortbestehen, sollen neben dem gegenwärtigen Gesetze und der Ablösungsordnung (§. 95.) zunächst die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus Unserm Allgemeinen Landrecht, Th. 2. Tit. 7. Abschnitt 6. (über die Dienste), und Th. 2. Tit. 11. §. 857. ff. (über die Zehnten), und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze, als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen überall nur in sofern angewendet werden, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung (§. 95.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

Gegenstand dieses zweiten Titels.

§. 3. Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandener Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (vergl. §. 16.)

Aufgehobene Rechte der Gutsherren.

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807., schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:
1) die blos persönlichen Dienste oder Personalfrohnen;

2) die

Digitized by Google

2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;
4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht Statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen.

Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

1) bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Hebereglster, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Anerkenntnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind, wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte;
2) diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuärndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuscheuern oder zu verfahren u. s. w.

   Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maaße, als z. B. Aussaatsquantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldsluren, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.
3) Diejenigen, bei welchen die Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theils derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauergutes niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern; wenn jedoch dieses Recht nicht auf einen aliquoten Theil der Erbschaft, sondern auf ein einzelnes Stück derselben (Besthaupt, Kurmede, Sterbebette ꝛc.) gerichtet ist, und zugleich auf einem Bauerngute haftet, so soll es ausnahmsweise fortdauern.

§. 11. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld; Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Bewohnerrecht und unter anderen gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutz-Unterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 24. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeinedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzeskraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der Kolonate ist hierbei auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 12ten Dezember 1808., in Ansehung der übrigen Arten von Grundstücken aber auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 13ten September 1811. zu sehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser, die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Verkauf oder Retrakt ausgeübt werden; so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die im §. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine andere Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 20. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß sie Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als hundert Jahren, beschränkt worden ist.

§. 22. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 21. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinns-Güter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §§. 15 — 20. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

1) daß die Gebäude ihnen zugehören, welches jedoch vermuthet werden soll, wenn sie beweisen, daß sie oder ihre Vorgänger dieselben auf ihre Kosten erbauet haben;
2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch

in

Digitized by Google

in der Willkühr des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts, ihren Grund gehabt hat;

4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben.

Jedoch müssen die Besitzer, mit dem Beweis dieser vier Thatsachen, auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;

b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;

c) daß im Fall der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;

d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem andern Wege, als durch die oben angegebenen Beweise, rechtlich zu begründen.

§. 23. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

§. 24. Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Landemien, Weinkauf ꝛc. ꝛc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahme-Gelder in allem nach der frühern Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Sukzessions-Ordnung eingetreten seyn sollte, jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg. Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Natural-Abgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bestehet, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 25. Bei einem über die Verpflichtung zu den in §. 24. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen

der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 26. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 27. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besonderen Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefuhren) gerichtet ist.

§. 28. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben, ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 29. Muß der Pflichtige nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeine-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §§. 432. — 434. zur Anwendung kommen.

§. 30. Alle nach §. 24. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 41. §§. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 31. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 95.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 32. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geld-

Digitized by Google

Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;

4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;

5) Nach geschehener Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn blos gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei, da wo Unsere allgemeinen Gesetze bereits eingeführt sind, die Vorschriften der Gemeintheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 33. Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

§. 34. Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Ober-Aufsicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

A. Erbliche Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältniß.

§. 35. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—23., über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hobs-Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind.

Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 40. 50. u. ff. verwiesen.

§. 36. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §§. 6. 24. 26—31. des gegenwärtigen Gesetzes, über die den Grundstücken in einem

Digitized by Google

einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 38. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 37. Die §§. 32. und 34. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Gutes zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht. Dagegen findet die Bestimmung des §. 33., die auf den Ländereien des pflichtigen Gutes zerstreut stehenden Bäume betreffend, auch in dem Verhältnisse der Besitzer anderer zu erblichen Rechten verliehenen Güter gegen den Verleiher Anwendung.

B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

§. 38. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 39. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen, erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 40. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) der den landesherrlichen Domainen zustehende Blutzehnte, in sofern derselbe bei Bekanntmachung des bergischen Dekrets vom 13ten September 1811. zu den landesherrlichen Domainen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grund-Eigenthums oder bestehender Grundgerechtigkeiten übernommen worden;

3) der Rottzehnte in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche nach Verkündigung des Dekrets vom 13ten September 1811. in Kultur gebracht sind oder fernerhin gerottet werden möchten;

4) die lehnherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entspringenden Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 50. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 41. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

5) alle Zwangs- und Bannrechte, mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben, und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste.

§. 42. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallasten obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr

Digitized by Google

mehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5. 6. §§. 24. u. ff. §. 36.)

§. 43. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehenten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist, und nur mit Ausnahme der in dem §. 40. No. 2. und 3. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle.

§. 44. 2) Die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 45. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiarien und der Aufsichts- und anderen Verwaltungsbeamten, zustäudig waren; desgleichen von den, dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen), oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Absindungen (tertia marcalis), und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 46. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherren aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 47. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§§. 44. u. ff.), findet auch auf die Schutsiations- oder Weideherren, wodergleichen Vorsteher-Aemter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt seyn möchten (§. 45.).

§. 48. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 38 — 41. wegfallen, so wird in der Regel für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

§. 49. Wenn jedoch die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im bergischen Dekret vom 13ten September 1811. Art. 1. 2. 3. 24. Nr. 1. bis 11. einschließlich, 25. 27., namentlich angegeben sind, so soll umgekehrt für deren Aufhebung so lange vermuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sey.

§. 50.

Digitized by Google

C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.

§. 50. Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 51. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehen-Verpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes. Sind schon früherhin solche Dienste, welche nach diesen Bestimmungen jetzt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, so hören auch diese Abgaben gänzlich auf.

§. 52. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherren nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 53. Behufs der Ermittelung dieses Allodifikationszinses wird der Reinertrag des Lehens, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfall an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und anderen Reallasten, als auch die nach §. 51. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen, in Abzug gebracht.

Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehenschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war, oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 54. Der Allodifikationszins wird von dem Tage an, wo das Bergische Dekret vom 11ten Januar 1809. Gesetzeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährig (am letzten Juni und am letzten Dezember) zu entrichten.

§. 55. Im Fall eines Afterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beide Lehenherren dergestalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 56. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehnherrn Ein Prozent und an den Afterlehenherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 57. Auch die Erbfolgerechte der Agnaten in Lehengüter hören gänzlich auf.

§. 58. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt

Digitized by Google

gesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 40. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 59. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen: A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 60. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen: Kontribution, Grundschatzung, oder irgend einem anderen Namen, vorgekommen seyn) wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 61. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 62. bis 68. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erweisen seyn möchte.

§. 62. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten. B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat. 1) vollständige Vergütung.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 63. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 64. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 62. und 63.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten. 2) Vergütung eines aliquoten Theils.

Digitized by Google

§. 65. Die in den §§. 62—64. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatz-Centimen).

3) Vergütung einer Aversionalsumme.

§. 66. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 62.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 63.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

4) Fünftel-Abzug.

§. 67. V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 64.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 66.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 60.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 68. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 59. und 62. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

§. 69. Der in den §§. 67. und 68. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

a) Wenn die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sey es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 70. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Hauptgrundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 71. c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 72. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 73.

Digitized by Google

§. 73. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 74. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 73.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben; so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 75. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 73.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 94. anzuwenden.

§. 76. Wenn dagegen eine solche Abweichung in Folge des im §. 1. aufgehobenen, für die Mairie-Löhne erlassenen Staatsraths-Gutachtens vom 21sten Juli 1811., in dem Bezirk dieser Mairie statt gefunden haben sollte, so hat es dabei für die vergangene Zeit jedenfalls sein Bewenden, und sind daselbst die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erst von dessen Bekanntmachung an in Anwendung zu bringen.

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 77. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährsleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 78. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 79. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 80. Von der Vorschrift des §. 78. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staate ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

§. 81. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 79. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst, und nicht für ein zugleich mit verliehenes noch fortdauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 82. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 79. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgesondert vorbedungen war, oder ob

Digitized by Google

2) das letztere in Verbindung mit anderen Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 83. Im ersten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 84. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mitverliehenen Rechts verursachten Verlustes.

§. 85. Soweit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 86. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein- für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus anderen noch zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten, so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 87. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwanige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwilligen Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikations-Anstalt bezogen hat, statt findet.

§. 88. Dagegen dürfen etwanige Ersparungen in den zu Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikations-Anstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 89. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 82. u. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren nach gehöriger Einleitung der Sache erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 90. In welcher Art diese Kommissionen nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zu Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besonderen, unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechs-

Digitized by Google

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Zivilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., und des Generalgouvernements zu Düsseldorf vom 10ten August deſſelben Jahres, oder auf den Grund Unſerer Kabinetsordres vom 5ten Mai 1815. und vom 18ten September 1822. noch Prozeſſe ſiſtirt ſeyn, welche die Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes betreffen: ſo hört dieſe Suspenſion gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozeſſe nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, ſondern es bleibt dieſes den Betheiligten lediglich überlaſſen.

§. 92. Was die Rückſtände an Abgaben und Leiſtungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Geſetze an, bis zur Verkündung des Geſetzes vom 25ſten September 1820. aufgelaufen ſeyn möchten; ſo ſollen

a) rückſtändige Dienſte aus dem angegebenen Zeitraum gänzlich niedergeſchlagen ſeyn. Dieſe Ausnahme ſoll indeſſen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter oder ſolcher, die ihnen gleich zu achten (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Dienſten entſtandenen Abgaben (Dienſtgelder) angewendet werden.

b) Rückſtändige Zehnten ſind jedenfalls durch eine Geld-Entſchädigung nachzuleiſten. Dabei iſt zuvörderſt der Natural-Ertrag des Zehnten, nach §. 44. des Geſetzes vom 25ſten September 1820., auszumitteln. Der ſo ausgemittelte Natural-Ertrag wird ſodann nach den letzten Martini-Marktpreiſen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchſt. d.) zu Gelde angeſchlagen.

c) Rückſtändige Natural-Abgaben außer den Zehnten, ſoll der Verpflichtete nach ſeiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreiſen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchſt. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieſes Wahlrecht ſpäteſtens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; verſäumt er dieſes, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden iſt, ſo geht daſſelbe Wahlrecht auf den Berechtigten über.

d) Von den unter b. und c. erwähnten Rückſtänden ſowohl, als von den rückſtändigen Geldabgaben, ſoll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleiſtung abzutragen verpflichtet ſeyn, es ſey denn, daß der Berechtigte nachzuweiſen vermögte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung ſeines Nahrungsſtandes Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leiſten im Stande ſey. Im Fall eines Streites haben hierüber ſchiedsrichterliche Kommiſſionen zu entſcheiden, auf welche die Beſtimmungen der §§. 89. und 90. anzuwenden ſind.

e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und im Rückſtande geblieben ſeyn, ſo ſind ſolche ohne Anſtand vollſtändig nachzuzahlen.

f) Auch in Anſehung der Rückſtände kommt der im vierten Titel beſtimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf ſolche Rückſtände, welche erſt ſeit dem Geſetz vom 25ſten September 1820. neu entſtanden ſind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückſtände, deren Termine nach

nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 93. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. Wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25sten September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinetsorder vom 5ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist.

B. Wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25sten September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 92. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt; so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 94. So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikate, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen.

Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 95. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetz fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungsordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unseren Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 96. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei Generalkommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 95.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 97. Zuvörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeinenweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion

von

Digitized by Google

von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittelungsbehörde kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 95.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil freistehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 98. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 96. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster, und in der dritten Instanz Unser Geheimes Obertribunal zu Berlin zu erkennen.

Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 29sten November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821., mit den aus den im §. 96. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen, auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 99. Wegen der Kosten kommen die §. 209. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir, in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weigerungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 100. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817., in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820., wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelsfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 95.) mit der Maaßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist, bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten

leteten Appellationen und Revisionen, ingleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friese.

(No. 940.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben das unterm 25sten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Groß-Herzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25sten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

a. Königlich-Westphälische Gesetze:

1) Dekret vom 23sten Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2) Dekret vom 5ten August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste, während der Erndte;
3) Dekret vom 28sten März 1809., wegen Alledifikation der Lehne;
4) Dekret vom 16ten Mai 1809., wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;

5) De-

5) Dekret vom 27sten Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23sten Januar 1808.;
6) Dekret vom 18ten August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grund-Abgaben;
7) Dekret vom 7ten September 1810., wegen Ablösung der Zehnten;
8) Dekret vom 1sten December 1810., wegen Ablösung der den Staats-Domainen zustehenden Prästationen;

b. Großherzoglich-Bergische Gesetze:

9) Dekret vom 12ten December 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
10) Dekret vom 11ten Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne;

c. Französisch-Hanseatische Gesetze:

11) Dekret vom 9ten December 1811., wegen Aufhebung des Feudalwesens in den Departements der Elbmündung u. s. w.;
12) Dekret vom 8ten Januar 1813., wegen Anwendung des unter No. 11. erwähnten Dekrets auf das Lippe-Departement;
13) Dekret vom 22sten Januar 1813., über die Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätiget werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungsordnung (§. 92.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze, insoweit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25sten Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur insofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung (§. 92.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechts-Verhältnissen.

Gegenstand dieses zweiten Titels.

§. 3. Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der 2te Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheile nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vgl. §. 16.).

Aufgehobene Rechte der Gutsherren.

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.) in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807. schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

1) die blos persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;
2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath, die Einwilligung des Guts-

herrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;

4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

1) Bei welchem auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienst-Register, Hebe-Register, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Anerkenntnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte.

2) Diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke, bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen oder zu besäen, oder abzuärndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuscheuern oder zu verfahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maaße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldstuken, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.

3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesen-Stücke u. s. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theils derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit andern Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botheng änge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn, weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr

Digitized by Google

ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliar-Nachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlasse zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 23. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der vormals zum Königreich Westphalen gehörenden Landestheile ist hierbei auf die Zeit, wo das westphälische Dekret vom 23sten Januar 1808. Gesetzeskraft erhalten, zurückzugehen; in Ansehung der vormals Bergischen Landestheile, und zwar der darin vorkommenden Kolonaten auf die Zeit, wo das Bergische Dekret vom 12ten Dezember 1808., in jeder andern Anwendung aber auf die Zeit, wo das französisch-hanseatische Dekret vom 9ten Dezember 1811. Gesetzeskraft erlangt hat. Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser, die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Vorkauf oder Retrakt ausgeübt werden, so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

Digitized by Google

§. 18. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 20. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 22. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

§. 23. Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zustanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc. ꝛc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der früheren Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Sukzessionsordnung eingetreten seyn sollte; jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg.

Die Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort, wobei sich jedoch, wie überall, die Be-

Digitized by Google

Beobachtung der im §. 91. enthaltenen Vorschrift von selbst versteht. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 24. Bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 23. genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 25. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Diensttage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 26. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen andern bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefuhren) gerichtet ist.

§. 27. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes, zu bedienen; so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben, ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 28. Muß der Pflichtige nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432. — 434. zur Anwendung kommen.

§. 29. Alle nach §. 23. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 30. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungs-Ordnung (§. 92.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 31. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) Dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzung, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben.

2) Die

Digitized by Google

2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauergutes eingeschlossen ist.
3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Betheiligten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist.
4) Es wird daher bei entstehendem Streite der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
5) Nach geschehener Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergute zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn blos gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen statt.

§. 32. Die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume, sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn, ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte, da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in so weit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

A. Erbliche Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse.

§. 33. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15 — 22. über die im gutsherrlichen Verhältnisse verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältnisse in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hobs-

Be-

Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind. Jedoch wird in Ansehung des Lehnverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 38. 48. ff. verwiesen.

§. 34. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §§. 6. 23. 25 — 30. des gegenwärtigen Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 36. u. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 35. Die §§. 31. u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehaltlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

§. 36. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch:

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 37. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmungen von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 38. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) Die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 48. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 39. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) alle Zwangs- und Bannrechte mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste, imgleichen derjenigen Reallasten, in welche etwa diese persönlichen Abgaben oder Dienste früherhin verwandelt worden seyn möchten.

§. 40. Gänzlich ausgenommen von dieser Aufhebung sind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrschaft, als der des Königreichs Westphalen gehörte:

a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;

b) die-

Digitized by Google

b) diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hat.

§. 41. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr oder irgend eine andere Person ist.

§. 42. 2) Die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 43. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justiziarien und der Aufsichts- und andern Verwaltungsbeamten zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen), oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 44. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungs-Kosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle, sind die Markenherren aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 45. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§. 42. u. ff.), findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung, desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt seyn möchten. (§. 43.)

§. 46. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 36—39. wegfallen; so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht blos auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 47. Ueber den Umfang und die Wirkung des französisch-hanseatischen Dekrets vom 9ten Dezember 1811, wegen Aufhebung des ausschließlichen Rechts des Fischfanges in den nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässern, so wie der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, behalten Wir die weiteren Bestimmungen

Digitized by Google

gen einer besondern Verordnung vor. Bis dahin soll aber der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.

§. 48. Zu der im §. 38. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt:

§. 49. I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besondern Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehensherrlichen Rechte nicht, vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 50. II. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet.

§. 51. Behufs der Ermittelung dieses Allodifikationszinses wird der Rein-Ertrag des Lehens, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfall an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 49. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt; auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnverhältnisses verhaftet war.

§. 52. Der Allodifikationszins wird vom Tage der vollendeten Allodifikation an entrichtet. In Ansehung der vormals westphälischen Landestheile ist hierbei die Publikation des westphälischen Dekrets vom 28sten März 1809., in Ansehung der Bergischen die Publikation des bergischen Dekrets vom 11ten Januar 1809., in Ansehung der übrigen die Publikation des hanseatischen Dekrets vom 9ten Dezember 1811. als Zeitpunkt der Allodifikation zu betrachten. Für die Zukunft ist der Allodifikationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember, zu zahlen.

§. 53. Im Fall eines Afterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beiden Lehenherren dergestalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 54. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehenherrn Ein Prozent und an den Afterlehenherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 55. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch ferner-

hin nach Unserer Verordnung vom 11ten März 1818. und deren Deklaration vom 1sten Juli 1820. lediglich zu beurtheilen.

§. 56. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 38. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

§. 57. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 91. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 58. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschatzung, oder irgend einem andern Namen, vorgekommen seyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 59. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 60. bis 66. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erweisen seyn möchte.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.

§. 60. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

1) Vollständige Vergütung.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat, (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze), die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen; so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück, eine Grundverleihung, mit Zusage, oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 91. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 61. II. Wenn der Berechtigte die ganze vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

2) Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 62. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 60. und 61.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 63.

Digitized by Google

§. 63. Die in den §§. 60 — 62. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatzcentimen.)

3) Vergütung einer Aversionalsumme.

§. 64. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 60.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 61.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer bestand; so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

4) Fünftel-Abzug.

§. 65. V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 62.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 64.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 58.), ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 66. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 57. und 60. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt seyn, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 67. Der in den §§. 65. und 66. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

a) Wenn die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Rein-Ertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte; so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sey es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 68. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Hauptgrundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 69. c) Dienste und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 70. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 71. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders, als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei

Digitized by Google

den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 72. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 71.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 73. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 71.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 91. anzuwenden.

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 74. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährsleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 75. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 76. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtsverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 77. Von der Vorschrift des §. 75. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staat ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

§. 78. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 76. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst, und nicht für ein zugleich mit verliehenes, noch fortdauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 79. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 76. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern, von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgesondert vorbedungen war; oder ob
2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangs-Recht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 80. Im ersten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 81. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mit verliehenen Rechts verursachten Verlustes.

§. 82.

Digitized by Google

§. 82. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 83. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 84. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwanige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber in sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden, eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, statt findet.

§. 85. Dagegen dürfen etwanige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheile des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 86. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 79. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist, und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch, weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 87. In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176., zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zu Entscheidungen der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besondern, unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 88. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Civilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinets-Ordres vom 5ten Mai 1815. und vom 18ten September 1822., noch Prozesse sistirt seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 89. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25sten September 1820., aufgelaufen seyn möchten, so sollen:

a) rück-

Digitized by Google

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum

aa) in den vor der Vereinigung mit Frankreich zum Großherzogthum Berg gehörenden Landen, gänzlich niedergeschlagen seyn; diese Ausnahme indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden;

bb) in den übrigen Theilen der ehemaligen französisch-hanseatischen Departements aber die rückständigen Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geld-Entschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25sten Septbr. 1820. zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geld-Entschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 86. und 87. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschafts-Verhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen.

In sämmtlichen Theilen der gedachten Departements sind hingegen

b) rückständige Zehnten jedenfalls durch eine Geld-Entschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Natural-Ertrag des Zehnten nach §. 44. des Gesetzes vom 20sten Septemver 1820. auszumitteln. Der so ausgemittelte Natural-Ertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) Von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streites haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 86. und 87. anzuwenden sind;

e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen.

f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25sten September 1820. neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind,

Digitized by Google

sind, beziehen sich die besondern Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 90. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. Wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25sten September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinetsorder vom 5ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist.

B. Wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25sten September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 89. Buchstabe d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so wie bei einem förmlichen Konkurse zur Anwendung kommen.

§. 91. So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei insofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverkümmert aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 92. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetze fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungs-Ordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 93. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei General-Kommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungs-Ordnung (§. 92.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 94. Zuvörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die Andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises Gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittelungsbehörde kann sich jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden,

Digitized by Google

werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 92.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 95. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 93. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster und in der dritten Instanz Unser Geheimes Ober-Tribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 29sten November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821. mit den aus den im §. 93. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 96. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. u. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir zur Erweiterung der im §. 212. a. a. Orte ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 97. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820. wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligten Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 92.) mit der Maaßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet auch in dieser Erweiterung die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friese.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 941.) Sportel-Taxordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien. Vom 25sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Es hat Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Unsern Verwaltungsbehörden, in den Provinzen, namentlich den Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien bisher in Ansetzung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungssporteln eine große Unsicherheit und Verschiedenheit statt gefunden hat. Um dieser ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit.

§. 2.

Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachstehend als sportelpflichtige bezeichnet sind, diese Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenstand, nach Unserm Gesetze, wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. und etwanigen ferneren Verordnungen, die dasselbe ergänzen, oder erläutern möchten, nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Es wird also nicht allein durch die Vorschriften des ebengedachten Gesetzes §. 3. bei a., d., e., f. und h.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1825.)

Digitized by Google

auch die Sportelfreiheit begründet, sondern es gelten auch alle Gegenstände, die in dem angehängten Stempeltarif als stempelfrei bezeichnet sind, zugleich für sportelfrei.

§. 3.

In den bäuerlichen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten (Stempelgesetz §. 3. bei g.) behält es in Absicht der Sporteln bei den Bestimmungen der Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen ꝛc. vom 20sten Juni 1817. §§. 213. und 214., des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821. §. 28. und der späteren diese Angelegenheiten betreffenden Gesetze für jetzt sein Bewenden.

§. 4.

Eben so behält es in Absicht der Sporteln für Reisepässe und Legitimationskarten bei den Vorschriften des Paßreglements vom 11ten Juli 1817. §§. 26., 27., 28., 33. und 37. sein Bewenden.

§. 5.

In allen sportelpflichtigen Sachen kann auch der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende, oder bestimmende Verfügung angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz der öffentlichen Behörden untereinander, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angesetzt werden.

§. 6.

Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5. gedachten Art Einen Thaler Kurant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vergl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigungen") nicht der Stempelsatz von Funfzehn Silbergroschen, sondern nur der von Fünf Silbergroschen eintritt, beträgt auch der Sportelsatz nicht Einen Thaler, sondern nur Zehen Silbergroschen.

§. 7.

Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz tritt namentlich ein:

1) bei Anstellungen, Bestätigungen, oder Beförderungen im öffentlichen Dienst, imgleichen bei Besoldungs-Zulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratifikationen, oder Remunerationen;

2) bei

Digitized by Google

2) bei Resolutionen auf Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche, jedoch mit Ausnahme der Bescheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden, neun Jahre oder länger gediente Unteroffiziers, und solche Individuen, welche ihren Anstellungsanspruch auf freiwillig geleisteten Kriegesdienst in den Feldzügen der Jahre 1813. bis 1815. stützen;

3) bei Bescheiden, die sich auf Rang-, Standes-, Titel-Ertheilung und dergleichen, Präbenden, Kanonikate und andere geistliche Benefizien beziehen;

4) bei allen materielle Entscheidung enthaltenden Resolutionen in Juden-Niederlassungs- oder Naturalisations-Sachen, und in den Grundstücks-Erwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten;

5) bei Attesten (mit Ausnahme der amtlichen Atteste über bisherige Führung und Qualifikation im öffentlichen Dienst), Certifikaten, Konsensen (mit Ausnahme der Heirathskonsense für Staatsbeamte), Dispensationen und Konzessionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebot, zu Haustrauungen und dergleichen. Bloße Vidimations-Atteste werden nur zu Zehn Silbergroschen taxirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche blos aus dem landespolizeilichen Ober-Aufsichtsrecht folgt, z. B. zu Parzelirungen, zu Bauten in Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergleichen, ist sportelfrei;

6) bei Bestätigungen und Genehmigungen in Korporations- und Sozietäts-Angelegenheiten, soweit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempelfreiheit beigelegt ist, wobei jedoch alle Verhandlungen über ständische, Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, wofern sie nicht zu Nr. 1., 2. und 3. gehören, sportelfrei bleiben;

7) bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt neuer Fabrikations- und Gewerbestätten, sofern solche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen;

8) bei Approbationen der Medizinalpersonen, so weit solche von den Provinzial-Verwaltungs-Behörden ressortiren, mit Ausschluß der Hebammen, deren Approbation sportelfrei seyn soll;

9) bei Resolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafsachen, wodurch eine Strafe von Zehn Thalern, oder mehr, festgesetzt wird;

10) bei wiederholten Bescheiden auf grundlose und schon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewiesene Beschwerden; und

Digitized by Google

11) bei sonst noch vorkommenden stempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatinteresse einzelner Personen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Interesse halber getroffen werden, veranlaßt werden.

§. 8.

Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz wird gleichfalls auf Einen Thaler festgesetzt, und findet statt für jedes in einer stempelpflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hieher auch in Anstellungssachen die Vereidungs- und Introduktions Protokolle; imgleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlich graduirter Personen, in sofern solche den Provinzialbehörden, es sey allgemein, oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medizinalpersonen unter gleicher Modifikation, der Referendarien und Auskultatoren, der Subaltern- Beamten u. s. w. abgehalten werden, und sollen außerdem besondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht statt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei.

Von selbst versteht sich, daß bei den zu prüfenden Medizinalpersonen die Gebühren für die verschiedenen Cursus, welche sie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen sind. Wird auch bei Prüfung, Vereidung und Introduktion mehrerer Personen, wenn solche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen, so findet doch der Verhandlungs- Sportelsatz zum vollen Betrage auf jeden Einzelnen Anwendung.

§. 9.

Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz findet ausnahmsweise nicht statt, bei protokoliarischer Anmeldung und Aufnahme bloßer Beschwerden und Anträge, und wird vielmehr, wenn solche übrigens an sich stempelpflichtig und in Folge dessen zugleich sportelpflichtig sind, für diesen Fall auf Funfzehn Silbergroschen ermäßigt.

§. 10.

Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General- oder Spezial-Pacht- oder Erbpacht- und Erbzins-, der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-,

Digitized by Google

lösungs-, der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlichen Kontrakte, bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Parteien ist, findet künftighin zu Lasten der mit dem Fiskus kontrahirenden Partei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz von Einem Thaler statt; es soll dieser jedoch, wenn der Gegenstand Ein Tausend Thaler übersteigt, auf Zwei Thaler, und wenn derselbe mehr, als Zwei Tausend Thaler beträgt, auf Drei Thaler, aber nicht weiter erhöhet werden.

§. 11.

Dagegen sollen die Bestätigungen ähnlicher Kontrakte, bei denen eine Kirche, Schule, oder Gemeinde, die eine der kontrahirenden Parteien, und deren Bestätigung von Seiten einer der Eingangs gedachten Behörden nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechts erforderlich ist, sportelfrei erfolgen. Auch Revisionsgebühren bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, Instituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen finden (vorbehältlich etwaniger Diäten und Reisekosten, vergl. §. 14. No. 2.) fernerhin nicht statt.

§. 12.

Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheken werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf Zwei Prozent der festgesetzten Summen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt; wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens fünf Silbergroschen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter fünf Silbergroschen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medizinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind.

§. 13.

Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Kommission (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, abgesehen von etwanigen für Untersuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reisekosten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt, wenn

Digitized by Google

wenn das Gutachten blos im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson, oder Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist.

§. 14.

Außer dem vorstehend (§. 6. u. ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Prozentgelder, Prokuragebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hierunter nicht begriffen:

1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.;
2) die Diäten und Reisekosten, wo solche statt finden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe vom 21sten Juni 1815. Beilage V. u. VI. (soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Deklarationen verbleibt; und
3) die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Exekutionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei der jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat.

§. 15.

Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sey, von den Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung, oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat.

§. 16.

Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Kassenordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantième bewilliget werden, welche von Unsern betreffenden Ministerien nach den Umständen näher zu bestimmen ist.

§. 17.

Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen und bis auf weiteres bei der bestehenden Verfassung, sey es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren,

Digitized by Google

tuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben statt gefunden hat, sein Bewenden behalten.

Hiernach haben sich nun fortan die Behörden, welche es angeht, gemessenst zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, sowohl in förmlichen Gesetzen ausgesprochene, als ministerielle Bestimmungen und alle Usancen, die mit der gegenwärtigen Sportulordnung in Widerspruch stehen, für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt.

So geschehen Berlin, den 25sten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Klewiz. Graf v. Bernstorff. v. Hake.

Digitized by Google

(No. 942.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Mai 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

Da die Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts für den Fall keine bestimmte Festsetzung enthalten, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht wird; so will Ich, daß bei der Revision der Kriminalgesetzgebung diese Lücke ausgefüllt, bis dahin aber die Vorschrift des §. 1536. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts, nach welcher derjenige, der durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt wird, in dem vorgedachten analogen Falle zur Anwendung gebracht werden soll.

Das Justizministerium hat diese Meine Festsetzung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 943.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 7ten Mai 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben der hiesigen Kaufmannschaft durch das Statut vom 2ten März 1820. eine Verfassung verliehen, und da durch dieselbe mehrere Punkte des von Uns unterm 15ten Juli 1805. vollzogenen Börsen-Reglements anders bestimmt worden sind, eine Revision desselben vornehmen zu lassen geruhet.

Wir verordnen demnach, mit Aufhebung dieses Reglements, wie folgt:

Begriff der Börse.

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats statt findende Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schaffnern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

Es kann in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

Wer daran Theil nehmen kann?

§. 2. Die hiesige Börse ist zwar ein der Korporation der Berliner Kaufmannschaft zunächst angehöriges Institut, indeß soll auch jedem Handeltreibenden, der nach dem Statut für die Korporation vom 2ten März 1820. zu der letzteren nicht gehört, in sofern derselbe die §. 5. angeordneten Beiträge zahlt, so wie überhaupt Jedermann, jedoch mit den §. 3. und 4. folgenden Beschränkungen, das Recht der Theilnahme an den Börsen-Versammlungen zustehen.

Wer nicht?

§. 3. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind dagegen:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, die erweislich nicht des Handelsverkehrs, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen, sich einfinden möchten;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder ihre Kreditoren außergerichtlich behandeln. Die Ausschließung

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juni 1825.)

Digitized by Google

solcher Personen d auert so lange, bis der Konkurs aufgehoben, oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind, es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt, daß die Insolvenz nur in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zugang schon früher ausdrücklich verstatteten;

4) diejenigen, die für muthwillige, oder gar betrügerische Bankerutirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, nach richterlichem Urtheil überwiesen, oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe mit Verlust der kaufmännischen Rechte, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind, desgleichen erklärte Verschwender und unter Kuratel stehende Personen.

§. 4. Außerdem steht den, nach dem Statut vom 2ten März 1820. angeordneten Börsenkommissarien die Befugniß zu, nach vorgängiger sorgsamer Berathung in der Versammlung der Aeltesten der Korporation, und nach eingeholtem statutenmäßigen Beschluß der letzteren, auch anderen, als den §. 3. verzeichneten Personen, die nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen; jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, da ohne erhebliche Ursach Niemand ausgeschlossen werden soll.

Beitrag.

§. 5. Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsen-Versammlungen ist auf Drei Thaler festgesetzt, wird aber nur von solchen Kaufleuten und Handeltreibenden, welche die Börse besuchen, und nicht zur Korporation gehören, und zwar in halbjährigen Ratis, entrichtet.

Sollte auch ein solches nicht zur Korporation gehöriges Handlungshaus aus mehreren die Börse besuchenden Gesellschaftern bestehen; so wird dieser Beitrag von ihnen doch nur einfach entrichtet.

Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrage verpflichtet, jedoch nimmt ein im Börsenlokal angebrachtes verschlossenes Behältniß freiwillige, für die Armen bestimmte Beiträge an.

Wo wird die Börse gehalten?

§. 6. Die Börsen-Versammlungen sollen in dem dazu von der Kaufmannschaft, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, bestimmten Lokal, gegenwärtig dem hiesigen Börsenhause, gehalten werden.

Wann?

§. 7. Sie werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich Mittags 1 Uhr mittelst Anschlagens der Glocke eröffnet, und um 2 Uhr mittelst abermaligen Anschlagens der Glocke geschlossen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Während dieser Zeit können alle Arten von Privatverträgen geschlossen werden. Zeitbestimmung für gewisse Geschäfte.

Kündigungen bereits geschlossener Verträge aber, welche nach Inhalt des Vertrages an der Börse erfolgen sollen, müssen von jedem Interessenten vor 1½ Uhr geschehen, wenn sie von rechtlicher Wirkung seyn sollen. Auch dieser Zeitpunkt wird durch Anschlag der Glocke bekannt gemacht.

§. 9. Während der Dauer der Börsen-Versammlungen liegt den Börsenkommissarien die Erhaltung und Handhabung der äußern Ruhe und Ordnung ob. Die Börsenkommissarien 1) halten auf Ruhe und Ordnung,

Zu dem Ende ist jeder von ihnen befugt, diejenigen, welche diese Ruhe durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten, oder sonst stören, sofort und ohne alle Erörterung der Ursach des Streits und der Störung von der Börse entfernen zu lassen.

Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern, Assistenz zu leisten.

§. 10. Außerdem haben die Börsenkommissarien die Kourse zu reguliren, und mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß dies richtig, und dem wahren Verkehr angemessen geschehe, da solches für das Publikum und den Handelsstand insbesondere von großer Wichtigkeit ist. 2) reguliren die Kourse,

§. 11. Die Fonds- und Geldkourse werden, mit Ausnahme des Mittwochs, täglich, die Wechselkourse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends und die Waarenkourse nur Freitags festgestellt. a. an welchen Tagen?

§. 12. Diese Feststellung geschieht auf folgende Weise: Nach dem Schluß der Börse verfügen sich die Börsenkommissarien in das zu diesem Geschäft bestimmte Zimmer. Ihnen folgen dorthin die sämmtlichen Geld-, Fonds- und Waarenmäkler an den sie betreffenden Tagen. b. auf welche Weise?

Die Börsenkommissarien erfordern von den letztern pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren aller Art zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden. — Sie können auch die Mäkler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, gutachtlich auszusprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber auf Diskussion mit den Mäklern selbst einzulassen, noch eine solche überhaupt unter den Anwesenden zu gestatten, sobald sie dieselbe für überflüssig halten, und sind befugt, die Vorlegung der Taschenbücher der Mäkler, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Bei diesen Verhandlungen müssen wenigstens 3 Börsenkommissarien und der Börsensekretarius anwesend seyn.

Digitized by Google

Auf den Grund der solchergestalt aus den mündlichen Angaben der Mäkler, oder aus ihren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmen die Börsenkommissarien in Gegenwart der Mäkler und des Börsensekretarius die Kourse und Preise. In Fällen, da die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei eintretender Stimmengleichheit aber entscheidet die Stimme desjenigen Börsenkommissarius, welcher der Aelteste im Amte ist; kann aber auch hierdurch die Sache nicht entschieden werden, weil die Börsenkommissarien gleiche Zeit im Amte sind, so giebt die Stimme desjenigen, der den Jahren nach der älteste ist, den Ausschlag.

Agenten, welche nicht zugleich den Mäklereid geleistet haben, können beim Koursmachen nicht zugelassen werden.

Ueberhaupt darf während der Regulirung der Kourse, außer den Börsenkommissarien, dem Börsensekretarius und Mäkler, Niemand im Kourszimmer anwesend seyn.

3) die regulirten Kourse werden in das Protokollbuch eingetragen.

§. 13. Sobald die Kourse festgestellt sind, werden sie von einem der vereideten Börsensekretarien, in Gegenwart der Börsenkommissarien, in ein besonderes Protokollbuch eingetragen.

4) in die Druckerei befördert, zum Druck der Kourszettel.

§. 14. Demnächst wird dies Protokoll sofort in die Druckerei des Börsenhauses und zum Druck der Kourszettel befördert. Dieser muß sogleich, und die Ausgabe der Kourszettel noch an demselben Nachmittage erfolgen.

Form der Kourszettel.

§. 15. Die Kourszettel führen mit dem Börsenstempel die Ueberschrift: „Börse von Berlin". Eine Unterschrift führen sie nicht.

Die sonstige Form der Kourszettel über Waaren und Fonds, hängt von der Bestimmung der Aeltesten ab. Keinem Mäkler ist übrigens das Versenden der Kourszettel nach andern Orten erlaubt.

Wirkung derselben.

§. 16. Diese Kourszettel sollen, in sofern sie mit dem, §. 13. gedachten, Protokollbuche übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

5) wachen auf die Mäkler und Schaffner; diese müssen

§. 17. Die Börsenkommissarien haben darauf zu wachen, daß die Mäkler und Schaffner ihren Verpflichtungen bei Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsen-Versammlungen und bei Regulirung der Kourse, nachkommen.

a. auf der Börse anwesend seyn, und

§. 18. Alle Wechsel- und Waarenmäkler, imgleichen alle Schaffner, sind verbunden, in allen Börsen-Versammlungen, während der §. 7. bestimmten Dauer derselben anwesend zu seyn.

Strafe der Verbrechen. Abwesen...

Für jeden Kontraventionsfall verfallen sie in eine Strafe von Drei Thalern; es wäre denn, daß sie sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt hätten.

Die

Digitized by Google

Die Entscheidung hierüber, wie die Festsetzung der Strafe, gebührt den Börsenkommissarien.

b. der Kours-regulirung beiwohnen,

§. 19. Eben so sind sie verbunden, sich an demjenigen Tage, an welchen die sie betreffenden Kourse regulirt werden, nach dem Schlusse der Börse in das zum Koursmachen bestimmte Zimmer zu verfügen, dort den Börsenkommissarien die stattgehabten Kourse auf Verlangen, selbst mit Vorzeigung ihrer Taschenbücher, anzugeben, und der Koursregulirung beizuwohnen.

Strafe der Abwesenheit.

Wer dies unterläßt, oder erst nach beendigter Koursregulirung sich einfindet, hat eine Geldbuße von Fünf Thalern, wer auf Verlangen die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, eine Strafe von Zwanzig Thalern verwirkt.

c) keine andern als die §. 12. gedachten Kourszettel ausgeben, und

§. 20. Kein Mäkler und Agent soll andere, als die §. 12. in der Börsendruckerei angefertigten Kourszettel ausgeben, entgegengesetzten Falls verfällt er in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

d. Schlußzettel geben aa. wann? bb. in welcher Form?

§. 21. Die Mäkler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzustellen.

Verlangt einer der Kontrahenten die Unterschrift des Schlußzettels von den Kontrahenten, so haben solche die Mäkler vor Aushändigung des Schlußzettels bewirken zu lassen. Verweigert einer der Kontrahenten diese Unterschrift, so haben sie dem andern Theile diese Weigerung binnen 24 Stunden anzuzeigen, und daß sie solches gethan, sich von demselben schriftlich bescheinigen zu lassen.

6. veranlassen die Bekanntmachungen,

§. 22. In Ansehung der im §. 46. — 48. des Statuts vom 2ten März 1820. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen an die Korporation, hat es bei den dortigen Vorschriften sein Bewenden.

a. der Privatpersonen,

Bekanntmachungen, welche Mitglieder der Korporation, Privatpersonen, Künstler und Fabrikanten über eine etwanige Erfindung ꝛc. wünschen, und nach §. 48. des Statuts den Börsenkommissarien zugestellt werden müssen, sollen diese nur veranlassen, wenn sie sich von der Aechtheit der Unterschrift überzeugt haben.

nach vorheriger Eröffnung und Bürgschaft.

Wenn daher Auswärtige dergleichen Anzeigen zur Bekanntmachung einsenden, so müssen solche, dafern sie nicht mit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung versehen sind, den Börsenkommissarien durch ein bekanntes hiesiges Handlungshaus, welches für die Aechtheit der Unterschrift zu haften hat, persönlich überreicht werden.

Die Börsenkommissarien nehmen hierüber eine Registratur auf, und lassen solche von dem Handlungshause unterschreiben.

In

Digitized by Google

In Ermangelung solcher Bürgschaft wird zwar die eingeschickte Anzeige dennoch angeschlagen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung in der Affixions-Registratur: daß die Aechtheit der Unterschrift unverbürgt sey.

Was aber die im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 8. §§. 503. 504. 511. 530. 531. 618. 620. 623. 624 bis 627. 658 bis 660. 665. 677. angeordneten, auf die Privatrechte einwirkenden, Bekanntmachungen anlangt, so sollen selbige den Börsenkommissarien in zweien Exemplaren eingereicht werden.

Das eine Exemplar wird in der nächsten Versammlung der Aeltesten diesen nachrichtlich vorgelegt, und in der Börsen-Registratur zu eines jeden Einsicht aufbewahrt, das andere Exemplar aber sofort ausgehängt, wenn die Börsenkommissarien solches verfügen.

Finden sie deshalb ein Bedenken, so haben sie darüber zuvor den Beschluß der Aeltesten einzuholen und abzuwarten.

Obschon dergleichen Bekanntmachungen nach Vorschrift des Statuts vom 2ten März 1820. §. 46. nach einem achttägigen Aushang für gehörig geschehen anzusehen sind, und fernerhin bleiben, so soll diese dennoch vier Wochen lang fortgesetzt werden.

b. der Schiffer und Fuhrleute, über Ankunft und Abgang;

§. 23. Alle Schiffer und Fuhrleute sollen spätestens ihre Ankunft in Berlin den ersten Tag nach derselben, und ihre Abfahrt von Berlin den letzten Tag vor derselben auf der Börse schriftlich oder bei einem Börsensekretair zu Protokoll anzeigen, und sind in eine Geldstrafe von Drei Thalern verfallen, wenn sie diese Anzeige unterlassen.

Diese Anzeigen werden in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen, welches täglich zu Jedermanns Einsicht in der Registratur vorliegen muß, auch sogleich durch Aushang bekannt gemacht.

über Hindernisse und Gefahren auf der Reise.

§. 24. Jeder Schiffer oder Fuhrmann, welcher Frachtgüter nach Berlin, oder von hier aus nach andern Orten angenommen hat, und Umstände oder Thatsachen in Erfahrung bringt, wodurch seine Ankunft am Ort der Bestimmung vier bis fünf Tage länger als gewöhnlich verzögert, oder eine Beschädigung der Güter veranlaßt werden kann, hat diese Umstände sofort schriftlich unmittelbar, oder durch einen Schaffner, oder zu Protokoll in der Börsenregistratur anzuzeigen.

Jede Unterlassung einer solchen (nöthigenfalls mit der Post zu machenden) Anzeige wird mit einer Strafe von Zehn Thalern geahndet, deren Entrichtung übrigens in dem gesetzlichen Entschädigungs-Anspruche der Befrachter nichts ändert.

An-

Digitized by Google

Anzeigen dieser Art sind schleunigst den Aeltesten oder Börsenkommissarien zur Verfügung des Aushanges, der auf alle Weise beeilt werden muß, vorzulegen, und ebenfalls in ein besonderes, täglich in der Registratur ausliegendes Buch einzutragen.

§. 25. Endlich sind die Börsenkommissarien insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche den gemachten Erfahrungen oder veränderten Umständen angemessen finden, bei den Aeltesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei. 7) wachen auf Beobachtung und Verbesserung dieser Ordnung.

§. 26. Das Grundstück des Börsenhauses, in welchem die Börsenversammlungen gehalten werden, ist nach der Bestimmung des Statuts vom 2ten März 1820. Eigenthum der Korporation, und die Verwaltung desselben in den Händen der Aeltesten. Börsenhaus, dessen Bestimmung.

Der Verkauf von Waaren, oder anderen Vermögensobjekten im Wege einer öffentlichen Lizitation, kann im Börsenlokal nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft, geschehen.

§. 27. In dem Börsenhause befindet sich der zu den Sitzungen der Aeltesten bestimmte Versammlungssaal. Sitzungssaal der Aeltesten.

§. 28. Die Korporation hat zur Zeit zwei Sekretarien. Einer von ihnen soll im Börsenhause wohnen. Ihnen liegen ob, die gewissenhafte richtige Führung der Protokolle, der ihnen übertragenen Listen und Verzeichnisse, die Expeditionsgeschäfte, die Aff- und Restirionen von Bekanntmachungen, die Ausfertigung der hierüber erforderlichen und sonstigen Atteste, die persönliche Anwesenheit im Börsenhause während der Börsenversammlungen und Sitzungen der Aeltesten, die Ertheilung von Nachricht und Auskunft, so weit solche zulässig ist, an die Mitglieder der Korporation, und alle und jede ordentliche und außergerichtliche Geschäfte in Beziehung auf die Korporation, welche die Aeltesten ihnen auftragen. Sekretariat.

Den Korporationsmitgliedern steht es frei, kaufmännische Geschäfte in ein dazu besonders bestimmtes Börsenprotokoll in den Börsenstunden durch den Sekretair eintragen zu lassen. Dergleichen von beiden Theilen unterschriebene Registratur macht unter den Kontrahenten einen vollen Beweis aus, und vertritt die Stelle eines Schlußzettels.

Die Wahl, Anstellung und Besoldung der Börsensekretarien, imgleichen die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen, hängt von den Aeltesten ab.

§. 29.

Digitized by Google

Registratur und Kanzlei.

§. 29. Dasselbe gilt von den Registratur- und Kanzleibedienten, imgleichen von den Boten.

Ihre Vereidigung aber, wie die der Sekretarien, geschieht vom Magistrat, im Beisein einer Deputation der Aeltesten.

§. 30. In der Registratur sollen alle die hiesige Korporation der Kaufmannschaft betreffenden Verhandlungen aufbewahrt werden.

Insbesondere soll sie enthalten: ein Verzeichniß

1) aller Mitglieder der Korporation,

2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen,

3) die vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind,

4) die Familien- und Taufnamen derer, welchen Prokura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der hiesigen Korporation acht Tage, nach Publikation dieser Ordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Prokura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, eigenhändig geschrieben, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer diese Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten unterläßt, ist in eine unerläßliche Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen.

Von den eingereichten Originalprokuren hat der Börsensekretair sofort beglaubte Abschrift zu nehmen, und daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken.

Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich ver-

Digitized by Google

vermerkt werden, und solches täglich in der Börsenregistratur zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Einer der Börsensekretarien soll dies Register der Prokuren führen, und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

Julius & Comp.

p. p. (heißt per procuram) N. N.

zeichnen müsse.

Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 31. Die zum Besten des Handels in Berlin öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letztern.

Den Aeltesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amts-Verbindlichkeiten anzuhalten, und Geldstrafen, welche die Gesetze, oder besondere Amts-Instruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären.

Ausübung der Befugniß des Rekurses.

§. 32. Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien, Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem XIten Abschnitte des Statuts vom 2ten März 1820. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

Wohin die Strafen fließen?

§. 33. Die in der gegenwärtigen Börsenordnung festgesetzten Strafen fließen zu Einem Fünftel in die Armenkasse der Korporation, und zu Vier Fünfteln zum Besten der Armen in die Kämmereikasse.

Publikation des neuen Börsenreglements.

§. 34. Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler, Agenten und Schaffner soll ein Exemplar dieser Ordnung, jedem Schaffner aber sollen überdies zehn, die Verhältnisse dieser Gewerbtreibenden betreffende Auszüge derselben, zum Aushange in seinem Komtoir, und zur Vertheilung an Fuhrleute und Schiffer, zugefertigt werden.

Digitized by Google

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung hierdurch in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unsern Behörden und dem Handelsstande festgehalten werde.

Gegeben Berlin, den 7ten Mai 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Bülow.

Digitized by Google

(No. 944.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Mai 1825., betreffend die Pensionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen solche verwürkt oder ausgesetzt werden soll.

Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Pension oder den Betrag derselben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht gestattet, der Reklamant vielmehr nur berechtiget seyn soll, sich im Wege des Rekurses gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsministerium zu wenden, welches darüber zu entscheiden und bei den von Mir unmittelbar besetzten Stellen, zu Meiner Entscheidung zu berichten hat; so sollen doch folgende Fälle gerichtlich entschieden werden:

1) Wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwürkt seyn, und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.

2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig seyn und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 945.)

Digitized by Google

(No. 945.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juni 1825., wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlichen Hoheit.

Mit Bezug auf Meine an den verstorbenen Staatskanzler am 18ten Juli 1822. erlassene, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte, Order will Ich dem Lande einen abermaligen Beweis Meiner Fürsorge dadurch geben, daß Ich auch bei der jetzt erfolgten Vermählung Meiner Tochter, der Prinzessin Luise Königlichen Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer hiermit erlasse; es soll aber durch diesen erneuerten Gnadenbeweis dem Recht, in künftigen Fällen die Steuer zu fordern, nichts vergeben werden. Dem Staatsministerio mache Ich diesen Meinen Beschluß zur weitern Verfügung, wegen dessen Publikation durch Aufnahme in die Gesetzsammlung, bekannt.

Berlin, den 3ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 946.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;

2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;

4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1825.)

Digitized by Google

werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 947.) Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. Vom 16ten Mai 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vorschlag Unsers Staatsministerii, setzen Wir für die Provinzen, worin die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, fest:

§. 1. In Konkursen und in Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelder, so wie über Erbschaften, soll die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termins erfolgen.

§. 2. Diese Bestimmung tritt in allen von jetzt an einzuleitenden Konkursen und Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelder und Erbschaften ein, und werden hiernach die abweichenden Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach denen die Präklusion der im Liquidations-Termin ausgebliebenen Gläubiger mit der Klassifikation der liquidirten Forderungen verbunden werden soll, abgeändert.

§. 3. Für das Präklusions-Erkenntniß werden weder Gebühren noch Stempel berechnet.

Gegeben Berlin, den 16ten Mai 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

(No. 948.)

Digitized by Google

(No. 948.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Juni 1825., wegen Vereinigung des Handelsministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

In Meiner unterm 31sten August v. J. an das Staatsministerium erlassenen Order, habe Ich demselben bereits zu erkennen gegeben, daß das dermalige Ministerium des Handels aufgehoben und die von demselben ressortirenden Angelegenheiten an die Ministerien des Innern und der Finanzen übergehen sollen. In Berücksichtigung der Mir deshalb von den Staatsministern Grafen v. Bülow, v. Schuckmann und v. Klewiz gemachten Vorschläge, bestimme Ich das Nähere darüber, wie folgt:

1) Dem Ministerio des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen, und der von denselben aufkommenden Einnahmen, übertragen, soweit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanzministerio im Nachfolgenden ausdrücklich überwiesen sind.

2) Das Finanzministerium übernimmt:
   a) die Erhebung aller Kommunikations-Abgaben, jedoch mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung nach Vorstehendem dem Ministerio des Innern mit überwiesen ist;
   b) das Kalender-Debits- und Stempel-Wesen, mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation.

3) Die Aufhebung des Handelsministerii und die statt desselben eintretenden Verwaltungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, kommen mit dem 1sten Juli d. J. zur Ausführung. Die Etats sind aber gleich vom 1sten Januar d. J. ab nach den neuen Ressort-Bestimmungen zu sondern und einzurichten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Befehle durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 949.)

Digitized by Google

(No. 949.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Da nach dem Bericht des Staatsministerii vom 31sten v. M. in Preußen von einigen Grundbesitzern, für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabfolgenden, Feldsteine, Sand und Kies, eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich gewesen sind, also daselbst keinen Geldpreis gehabt haben; so setze Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit gesetzlich statt findet, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, durch die Nähe der Chausseeanlage, sonst erwachsen, hierdurch fest: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

Berlin, den 11ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 950.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogsthums Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll das Allgemeine Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, unter folgenden nähern Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden. Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Dezbr. d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, Provinzial-Gesetze u. Gewohnheiten.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1825.)

Digitized by Google

dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§. 2.) beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landes-Ordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensatze der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretenden (§. 2.) in Kraft bleiben; so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anlegen zu lassen und durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Ausnahmen. §. 4. Folgende Theile des Allgemeinen Landrechts bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

1) Der vierte Abschnitt Tit. 21. Theil 1:
   Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.
2) Der 23ste Titel des 1sten Theils:
   Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.
3) Die vollständigen drei ersten Titel des 2ten Theils:
   Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.
4) Der 7te Titel des 2ten Theils:
   Vom Bauernstande.
5) Die sechs ersten Abschnitte des 8ten Titels des 2ten Theils:
   Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444 — 455. im 5ten Abschnitte;

nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften.

In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen seyn werden.

In Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden.

Lehnrecht. §. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allg. Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

Hypothekenwesen. §. 6. Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze sollen, bis zur erfolgten Revision der Hypothekenordnung, außer Anwendung bleiben und dafür folgende Vorschriften eintreten.

§. 7. Kein Besitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen. §. 8.

Digitized by Google

§. 8. Wer vom 1sten Dezember d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

§. 9. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht blos genau aufzuzeichnen, sondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben, ohne daß jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich zu erfordern ist (§. 7.), zu prüfen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geschehen ist, eine Rekognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeständigkeit, imgleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht bestellt worden, auszufertigen, sodann aber sämmtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmelder zurückzugeben.

§. 10. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;
b) bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 11. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.), welcher diese Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht, oder seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die in Gemäßheit des §. 9. ertheilte Rekognition nicht befreit.

§. 12. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf dem Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Hypothekenrecht zustehet, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 99. und folgenden verfahren werden.

§. 13. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalte der §§. 7 — 12. im Widerspruch stehen würden, oder das Daseyn eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen, namentlich die §§. 6. 12. und 13. Theil 1. Titel 10., §§. 411. und 412. Theil 1. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 304. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. bleiben vorläufig außer Anwendung.

§. 14. Auf die vor dem 1sten Dezember d. J. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr die, in den §§. 14 — 20. der Einleitung des Landrechts vorgeschriebenen, Grundsätze Statt. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eingetre-

Auf vergangene Fälle soll das Allg. Landrecht nicht gezogen werden.

Digitized by Google

tenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützet und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen, wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 15. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung, oder Begebenheit vor der Einführung des Allgem. Landrechts sich zugetragen hat, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.

§. 16. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen sollen, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten Dezember d. J. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschriften des Allg. Landrechts Anwendung finden.

Von Verträgen.

§. 17. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1sten Dezember d. J. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt worden.

Von Testamenten.

§. 18. In Ansehung der Testamente und letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 1sten Dezember d. J. errichtet worden, setzen Wir besonders fest: daß sie in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen sind, wenn gleich das Ableben des Testirers erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügung auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1sten Dezember d. J. hätte abgeändert werden können oder nicht, zur Vermeidung der sonst zu besorgenden großen Weitläuftigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Auch

Digitized by Google

Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Von der Verjährung.

§. 19. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1sten Dezember d. J. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Dezember d. J. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten Dezember d. J. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Dezember d. J. an, berechnen.

Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen, außer dem Prozeßverfahren, Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Vom Zinsfuß.

§. 20. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1sten Dezember d. J. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigern Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit.

§. 21. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1sten Dezember d. J. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Klassifikation der Gläubiger im Konkurse.

§. 22. Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1sten Dezember d. J. der Konkurs oder Liquidations-Prozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes seyn, vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt findenden Klassifikation als Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der Anspruch

Digitized by Google

spruch auf die dritte Klasse kommt jedoch den ältern Hypothekengläubigern nur in sofern zu gut, als sie sich vor dem 1sten September 1826. melden, in welchem Fall sie nach der Vorschrift des §. 9. zu behandeln sind, und dadurch die im §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Absicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach Unsern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen.

Von Strafsachen.

§. 23. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen, so wie die später ergangenen Strafgesetze dürfen bei den vor dem 1sten Dezember d. J. begangenen noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Dezember d. J. begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der spätern Gesetze ohne Unterschied ein.

Die Allgemeine Gerichtsordnung soll v. 1sten Dezember d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 24. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, nebst dem Anhange zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in oben genannten Landestheilen und Orten ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei den Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Landes-Justiz-Kollegium.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke soll von dem betreffenden Oberlandesgerichte ausgeübt werden.

Dieses Landes-Justiz-Kollegium bildet zugleich in den dazu angethanen Fällen, nach der darüber zu ertheilenden besondern Anweisung, die Apellations-Instanz für die Untergerichte seines Bezirks, führt die Aufsicht über die letztern in allen ihren Amtsangelegenheiten und besorgt als Lehnskurie alle auf die Lehngüter Bezug habenden Geschäfte. Das Oberlandesgericht in Münster bildet aber die Apellations-Instanz in Prozessen, in welchen in erster Instanz von dem ersterwähnten Oberlandesgerichte erkannt worden, und die Revisions-Instanz für die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Geheime Obertribunal gehört. Das Oberlandesgericht zu Münster erkennet auch in denjenigen Untersuchungssachen in zweiter Instanz, in welchen in erster Instanz von dem betreffenden Oberlandesgerichte erkannt, oder ein von dem Untergericht abgefaßtes Erkenntniß bestätiget worden.

Untergerichte.

§. 26. Ueber die Einrichtung Unserer landesherrlichen Untergerichte wird eine besondere Instruktion das Nöthige bestimmen.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Zivilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden. Patrimonialgerichte.

§. 28. Wegen der den Standesherren zustehenden Gerichtsbarkeit hat es bei den Bestimmungen der Instruktion vom 30sten Mai 1820. §§. 39 — 44. sein Bewenden. Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 29. Das Verfahren in schwebenden Prozessen wird durch eine besondere Verfügung Unsers Justizministers bestimmt werden. Verfahren in schwebenden Prozessen.

§. 30. In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren Befolgung vom 1sten Dezember d. J. den Gerichten zur Pflicht gemacht. Depositalgeschäfte.

§. 31. Die Einrichtung und Verwaltung der Justiz-Salarienkassen soll in Gemäßheit des Reglements vom 20sten November 1782., der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23sten August 1815. bekannt gemachten Allgemeinen Gebührentaxen erfolgen. Von den Justiz-Salarienkassen und den Gerichtsgebühren.

Die Justizkommissarien und Notarien haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentaxe vom nämlichen Tage zu richten.

§. 32. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 17ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Vom Verfahren in Kriminalsachen.

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Zivilgerichte nach der Verordnung vom 11ten März 1818. vor die Militairgerichte, oder vor die standesherrlichen Gerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Zivilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friese.

(No. 951.)

Digitized by Google

(No. 951.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1825., wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19ten November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

In der Verordnung vom 19ten November v. J. sind die Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle von demselben Tage, in Ansehung der darin in der zweiten Abtheilung Art. 9., 22., 23. Litt. a., b., g., h., o., w.; No. 2. Art. 25., 34., 37 und 39. Litt. a., benannten Gegenstände, nur bis zum ersten August d. J. für gültig erklärt, indem vorbehalten worden, in der Zwischenzeit über die Versteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Ansichten und Wünsche der Provinzialstände zu vernehmen. Da aber bis jetzt erst die Landtage in einigen Provinzen abgehalten sind, und diese Angelegenheit nur mit gemeinschaftlicher Berücksichtigung aller Provinzial-Interessen, von dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresse aus, gehörig beurtheilt werden kann; so finde Ich Mich bewogen, die Dauer der Gültigkeit des gedachten Tarifs für die oben bemerkten Gegenstände, vorläufig noch bis zum Ablauf des Jahres 1826. hiermit zu verlängern.

Potsdam, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 952.) Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Antrag Unsers Justizministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, die Form der von Unseren Gerichten in denjenigen Provinzen und Landestheilen, worin die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, abzufassenden Revisions-Erkenntnisse, in dem Fall, daß dadurch zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden, neu zu bestimmen, und verordnen daher, in soweit mit Abänderung des §. 22. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 15., desgleichen des §. 133. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, hierdurch:

daß fortan in dem oben bezeichneten Fall, den Revisions-Erkenntnissen, und zwar ohne Unterschied der Gerichtshöfe, bei welchen sie in den vorgedachten Provinzen und Landestheilen ergehen, Entscheidungsgründe beizufügen, und sie mit diesen den Partheien bekannt zu machen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten Juli 1825.)

Digitized by Google

(No. 953.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juni 1825., wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Aus dem an Mich erstatteten Berichte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ersehe Ich, daß die Schulden-Regulirungskommission zu Danzig in Gemäßheit Meiner Order vom 24sten April v. J. die Gläubiger des ehemaligen Freistaats Danzig durch die öffentlichen Blätter bereits wiederholt aufgefordert hat, ihre Ansprüche zur Verifikation anzumelden. Um jedoch dieses Schuldenwesen zum Abschluß zu bringen, genehmige Ich die Anberaumung eines Präklusiv-Termins, welcher auf den 30sten November dieses Jahres unter der Verwarnung und mit der Wirkung anzusetzen ist, daß alle, nach Meiner Order vom 24sten April v. J. zu berichtigende Forderungen und Ansprüche an den ehemaligen Freistaat Danzig, mit Einschluß der, während der Dauer desselben, entstandenen Forderungen an die dortige Stadtgemeine, wenn sie bis zum 30sten November d. J. bei der Schulden-Regulirungs-Kommission daselbst zur Verifikation nicht angemeldet sind, mit Eintritt des 1sten Dezember d. J. erlöschen. Ausgenommen bleiben die Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannleistungen, indem diese einer besonderen Regulirung beim Magistrate zu Danzig unterworfen worden sind. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat diesen Befehl zur öffentlichen Bekanntmachung zu befördern.

Potsdam, den 25sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(No. 954.)

Digitized by Google

(No. 954.) Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. Vom 28sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten vom 28sten Februar 1816. angeordneten Diätensätze theils nach Maaßgabe der von Uns unterm 7ten Februar 1817. festgestellten Rang-Ordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zulässig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation Ersparungen herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgedachten Regulativs vom 28sten Februar 1816., und zwar für alle Provinzen Unsers Staats, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder sonstigen besondern Verordnungen erfolgt, sollen vom 1sten September 1825. ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

A. Bei den Ministerien und andern höchsten Central-Behörden:

1)	für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rang-Ordnung vom 7ten Februar 1817. denselben gleichstehende Beamten	4 Thlr.	— Sgr.
2)	für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten	3 "	15 "
3)	für die Räthe dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten	3 "	— "
4)	für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung vom 7ten Februar 1817. §. 6.)	2 "	— "
5)	für die mit den Subalternen der Provinzial-Kollegien rangirenden Kanzlei-Sekretarien	1 "	10 "
6)	für die Kanzleidiener und Boten	— "	20 "

Digitized by Google

B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.

richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maaßgabe, daß:

1) die Oberforstmeister und Landstallmeister den Diätensatz der Räthe vierter Klasse beziehen;
2) auf eben diesen Diätensatz auch die Referendarien in dem Fall Anspruch haben, wenn sie einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten;
3) Die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzleivorsteher der Provinzial-Kollegien, imgleichen die Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Ober-Amtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüt-Inspektoren, den Diätensatz von ..... 1 Thlr. 10 Sgr.
4) Die Assistenten der vorgedachten Subalternen-Büreaux und die Dollmetscher, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte von ..... 1 = — =
5) Die Kanzlisten und Kopisten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister von ..... — = 20 =
6) Die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren von..... — = 15 =
7) Die Knechte bei den Landgestüten von..... — = 10 =

beziehen.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

1) ein Landrath	2	Thlr.	— Sgr.
2) ein Kreis-Deputirter	2	=	— =
3) ein Polizei-Direktor	2	=	— =
4) ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius	1	=	— =
5) ein Kreis-Sekretair	1	=	— =
6) ein Bote, Polizei-Ausreiter	—	=	15 =

II. Justiz-Beamte:

1) die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Richter (Inquisitoren) ..... 2 = — =

2) die

Digitized by Google

2) die Direktoren der Land- und Stadtgerichte, imgleichen die Stadtgerichts-Direktoren in großen und mittlern Städten (d. h. solchen, die ohne Militair 3500 Einwohner und darüber haben) ..... 2 Thlr. — Sgr.
3) die Präsidenten, Kanzler und Direktoren der Mediat-Justiz-Kollegien ..... 2 " — "
4) die Direktoren und Mitglieder der Landgerichte im Großherzogthum Posen ..... 2 " — "
5) die Handelsgerichts-Präsidenten und Handelsrichter, die Präsidenten und Mitglieder der Landgerichte und die bei den Landgerichten angestellten Prokuratoren in den Rhein-Provinzen ..... 2 " — "
6) die Kreis-Justizräthe ..... 2 " — "
7) die Land- und Stadtgerichts-, imgleichen die Stadt-Justizräthe ..... 1 " 15 "
8) die Räthe der Mediat-Justiz-Kollegien ..... 1 " 15 "
9) Gerichts-Assessoren, welche nicht, wie bei No. 4. und 5., den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren haben ..... 1 " 15 "
10) die richterlichen Personen in kleinen Städten, d. h. solchen, welche ohne Militair weniger als 3500 Einwohner haben ..... 1 " 15 "
11) einzeln stehende Richter, als Domainen-Justiz-Beamte, Friedensrichter und Friedensgerichts-Assessoren ꝛc. ..... 1 " 15 "
12) die Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten ..... 1 " 10 "
13) die Sekretarien, Gerichts-Schreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzlei-Vorsteher, Journalisten und Aktuarien bei den Inquisitoriaten und bei denjenigen Untergerichten, die Kollegia bilden ..... 1 " — "
14) die Assistenten der Subalternen-Büreaux bei eben diesen Behörden ..... — " 20 "
15) die Protokollführer und Dollmetscher eben daselbst ..... — " 20 "
16) die Kanzlisten und Kopisten daselbst ..... — " 15 "
17) die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren daselbst ..... — " 10 "
18) die Aktuarien und Registratoren bei kleinen Gerichten .. — " 20 "
19) die Protokollführer, Dollmetscher und Kanzlisten derselben — " 15 "
20) die Boten und Exekutoren derselben ..... — " 10 "

III. Militair-Verwaltungs-Beamte:

1) ein Proviantmeister oder Proviant-Amts-Rendant ..... 1 " 15 "

2) ein

Digitized by Google

2)	ein Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Vorsteher, (Direktor, Ober-Inspektor, oder auch nur Inspektor, wofern er der Verwaltung selbstständig vorsteht)	1	Thlr. 15	Sgr.
3)	ein Montirungs-Depot- oder Train-Depot-Rendant	1	= 15	=
4)	ein Pulverfabrik-Direktor (wofern er nicht Offizier ist)	1	= 10	=
5)	ein Gewehrfabriken-Kommissarius	1	= 10	=
6)	ein Proviantamts-, Montirungs-Depot-, Train-Depot-, Garnison-Verwaltungs-, oder Lazareth-Verwaltungs-Kontrolleur	1	= —	=
7)	ein (nicht selbstständig dirigirender) Inspektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung	1	= —	=
8)	ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot-, oder Train-Depot-Assistent, oder ein sonstiger Assistent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungs-Beamten fungirt	—	= 20	=
9)	ein Revier- oder Special-Aufseher bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung	—	= 20	=
10)	ein Backmeister oder Modell-Inspektor	—	= 20	=
11)	ein Aufseher, Kornmesser oder Lazarethwärter	—	= 15	=

IV. Geistliche und Schulbeamte:

1)	ein Superintendent oder Kreis-Schul-Inspektor	2	= —	=
2)	ein Professor bei einer Universität	2	= —	=
3)	ein Direktor eines Gymnasiums oder Seminariums	2	= —	=
4)	ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder einem solchen gleich zu achten ist	1	= 15	=
5)	ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminarium oder höhern Schul-Anstalt	1	= 15	=
6)	ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule	—	= 20	=
7)	ein geringerer Kirchenbedienter	—	= 20	=

V. Medizinal-Beamte:

1)	ein Kreis-Physikus und Doctor medicinae	2	= —	=
2)	ein Kreis-Wundarzt	1	= —	=
3)	ein Kreis-Thierarzt	1	= —	=

VI. Steuer-Beamte:

1)	ein Steuerrath, Ober-Zollinspektor oder Ober-Steuer-Inspektor	2	= —	=
2)	ein Rendant eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramts	1	= 15	=
3)	ein Kreiskassen-Rendant	1	= 15	=
4)	ein Hauptamts-Kontrolleur	1	= 10	=

Digitized by Google

5)	ein Steuer-Inspektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur	1	Thlr.	10	Sgr.
6)	ein Kontrolleur oder Revisor der direkten Steuern	1	=	10	=
7)	ein Buchhalter, Kassirer, Waaren-Revisor oder Haupt-Amts-Assistent	1	=	—	=
8)	ein Einnehmer eines Untersteuer- oder Nebenzollamts	1	=	—	=
9)	ein Amts-Assistent eines solchen Amts	—	=	20	=
10)	ein Kreiskassen-Assistent	—	=	20	=
11)	ein Grenz- oder Steueraufseher	—	=	20	=

VII. Domainen- und Forstbeamte:

1)	ein Forst-Inspektor	2	=	—	=
2)	ein Domainen-Rentmeister, Intendant und dergl.	1	=	15	=
3)	ein Forst-Kassenverwalter	1	=	10	=
4)	ein Oberförster	1	=	10	=
5)	ein Unterförster	—	=	15	=
6)	ein Waldwärter	—	=	10	=

VIII. Baubeamte:

1)	ein Bau-Inspektor	1	=	15	=
2)	ein Kondukteur	1	=	—	=
3)	ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringere Baubeamte	—	=	15	=

§. 2. Für Beamte, welche im §. 1. nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen im Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt.

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergroschen in Abzug.

§. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sey denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Fall dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist,

Digitized by Google

Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondere Vergütigung zu fordern.

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- rc. Bezirks, oder des sonstigen Wirkungskreises des Beauftragten, nicht erhöhet werden.

§. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes, oder für solche, welche — es sey innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt.

§. 8. Die im §. 1. vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung: vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponibeln Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Fall zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sey vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist, berufen oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden; so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstkategorie gebührt.

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft; so sollen fortan und vom 1sten September 1825. ab:

a) zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtiget seyn, welche nach der Rangordnung vom 7ten Februar 1817. bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören und von den im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind;

b) die

Digitized by Google

b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann statt findet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütigung nicht, sondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost, oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch

c) darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d) bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die Extrapost-Auslage für eine volle Meile zu berechnen.

§. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte konkurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat alsdann nur der Haupt-Kommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

§. 11. Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet:

a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen;

b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroschen, jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich

c) alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtiget sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche

doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten, oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß; so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle Unsere Behörden, eine jede soweit es ihres Amts ist, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

v. Klewiz. Graf v. Dankelmann. Graf v. Bernstorff.

Für den Herrn Kriegsminister:

v. Schöler. v. Motz.

Digitized by Google

(No. 955.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1825., betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 24sten Juni c., wegen der durch die vorgenommenen Veränderungen in den Terminen der Messen zu Naumburg nothwendig gewordenen Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht betreffend, bestimme Ich hiermit Folgendes:

Zu §. 2. der gedachten Verordnung:

Vor das Handelsgericht gehören alle dort näher bezeichnete Streitigkeiten, welche in der Sommermesse vom 14ten Juli bis 20sten Juli und in der Wintermesse acht Tage vor dem Anfange der Messe bis mit dem Sonnabende der zweiten Meßwoche entstehen.

Zu §§. 25. und 26.

Die Verfallzeit der in die Wintermesse unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am zweiten Donnerstage nach dem Einläuten derselben ein.

Zu §. 27.

In der Wintermesse kann die Zahlung am Dienstage oder Mittwoch der zweiten Meßwoche, welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung als zu früh geschehen, anfechten darf.

Zu §. 28.

Bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren, wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage nach dem Einläuten Mittags 1 Uhr bis zum Dienstage vor dem Zahltage Mittags 12 Uhr bestimmt.

Zu §. 31.

Die Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung, muß in der Wintermesse am zweiten Donnerstage nach dem Einläuten von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr geschehen.

Zu §. 33.

Die in der Wintermesse zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen bis zum zweiten Donnerstage nach dem Einläuten Abends 10 Uhr präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder, bei nicht erfolgender Annahme und Zahlung, dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden; ist dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens bleiben die Frist-Bestimmungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., wegen der Sommermessen, so wie in Ansehung der etwa einfallenden jüdischen Feiertage, in beiden Messen unverändert.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 956.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1825., daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgelebert vergraben werden soll.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 24sten d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Ablebern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2ten April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist; so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben seyn, und bestimme Ich hierdurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 957.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 18ten September 1824., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 21sten Juni 1821. Vom 8ten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 30sten Artikels der am 21sten Juni 1821. zu Dresden abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten zu berathen; und nachdem solchem gemäß die erste Revisionskommission in Hamburg zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden mit den Bevollmächtigten der übrigen Elbuferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte:

ad Art. 8. §. 1. Die dem Art. 8. der Elbschiffahrtsakte anliegende Gewichtstabelle ist in der Art berichtigt, wie sie sub Lit. A. gegenwärtigem Protokolle zur alleinigen Anwendung beiliegt. Lit. A.

ad Art. 9. §. 2. Die dem Art. 9. der Elbschiffahrtsakte sub No. 2. beigefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tarifsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage Lit. B. ergänzt. Lit. B.

ad Art. 9. §. 3. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

ad Art. 10. §. 4. Der Art. 10. der Elbakte ist modifizirt wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermäßigt: Amboße, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eisern), Eisenblech

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten August 1825.)

Digitized by Google

senblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Münzkrätze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf, Rübsaamen ꝛc., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:
Gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln ꝛc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:
Bau- und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:
Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:
Alaun und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Flußgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeiffenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

ad Art. 10. §. 5. Die im Manifeste nicht verzeichneten Reiseviktualien der Schiffer sind in verhältnißmäßiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. verfahren, und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

ad

ad Art. 10. §. 6. Die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermanglung solcher, sind von Entrichtung des Elbzolles befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit..... 1 Schock
2) = = von 10 bis 25 Last = ... 2 =
3) = = = 25 = 45 = = ... $2\frac{1}{2}$ =
4) = = = 45 und mehr = = ... 3 =

ad Art. 11. §. 7. Der Art. 11. der Elbakte ist modifiziret wie folgt:

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitions-Gebühr, wird nach vier Klassen, und nach dem unter Lit. C. beigeschlossenen Tarif erhoben. Lit. C.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund:)

	3 Rthlr. 4 gGr.
von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last.....	7 = 8 =
von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last.....	11 = 12 =
von der vierten Klasse von 45 Last und darüber...	13 = 16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

ad Art. 11. §. 8. Zum Behuf der Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sollen die Elbschiffe künftig gleichförmig vermessen, und mit gehörigen Dokumenten hierüber nach dem Formular Lit. D. versehen seyn. Lit. D.

ad Art. 11. §. 9. Bei Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden, und nur ein Viertheil der durch den Art. 11. der Elbakte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

bei der 1sten Klasse.....	10 Zentner
= = 2ten = ...	20 =
= = 3ten = ...	30 =
= = 4ten = ...	40 =

ad Art. 11. §. 10. Von Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sind gänzlich befreit:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,
b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waaren-Transport dienen.

ad Art. 11. §. 11. Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Rekognitions-Gebühr erhoben werden.

ad Art. 17. §. 12. Das sub Lit. E. anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen. Lit. E.

Digitized by Google

ad Art. 30. §. 13. Die nächste Revisionskommission wird sich am 1sten Mai 1828. in Dresden versammeln.

ad Art. 31. §. 14. Insoweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bei den Bestimmungen der Elbeschiffahrtsakte sein alleiniges Bewenden.

ad Art. 32. §. 15. Diese Bestimmungen sollen mit dem 1sten Januar 1825. auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind; so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Auch erklären Wir hierdurch, daß die in Unserer Ratifikationsurkunde der Elbschiffahrtsakte am 20sten November 1821. gemachten Vorbehalte insoweit als erledigt zu betrachten sind, als sie in den Protokollen der Revisionskommission mit Zustimmung Unsers Bevollmächtigten ihre Erledigung gefunden haben.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir diese Unsere Genehmigungsurkunde, von welcher nur ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Elbuferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 8ten Juni 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bernstorff.

* * *

Diese Genehmigungsurkunde ist am 20sten Juli in das zu Wien befindliche gemeinschaftliche Archiv niedergelegt worden.

Berlin, den 9ten August 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Lit. A

Digitized by Google

Litera A.

Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Elbzolles.

(zum Art. 8. der Dresdener Elbakte.)

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage ohne Ueberfaß, der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Kubikzoll Inhalts, das Anker zu 5, das Ohm zu 20 Hamburger, das Orhoft zu 30 französischen, das Legel zu 72 französischen Vierteln, der Zentner zu 112 Hamburger Pfund.

	Ctr.	U.
Arak, wie Rum.		
Bier, englisches, das Faß (Baril) zu 36 Gallons	4	—
das Orhoft (Hogshead) zu 54 =	5 3/4	—
die Pipe zu 108 =	11	70
= aus den Elbstaaten, die Tonne zu 14 Hamb. Vierteln	2 1/4	—
das halbe Faß zu 26 = =	4 1/2	—
das ganze Faß zu 56 = =	8 3/4	—
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Brantwein, wie Rum.		
Essig, Bier und Cider, ein Anker zu 5 Hamb. Vierteln	—	95
eine halbe Tonne zu 7 1/2 = =	1	25
eine ganze Tonne zu 15 = =	2	50
Wein-Essig, ein Tiercon zu 20 Veltes	3 1/4	—
ein Orhoft zu 30 =	5 1/8	—
in andern Gebinden, jedes Viertel	—	18
Häring, die Tonne von 5 1/4 Hamb. Kubikfuß (800 Stück, weniger oder mehr)	3	—
Rum, ein Anker	3/4	—
ein Viertel Legel	2 3/4	—
ein Orhoft	4 3/4	—
Puncheon (55 Veltes)	8	40
In gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Sprit (Spiritus) jedes Viertel	—	16
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 U. netto)	2 1/2	—
die Quartele zu 2 Tonnen	4	100

Thran,

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.
Thran, die Pipe zu .. 4 Tonnen	9	—
die Stampe zu 8 =	18	—
a) unverpackt.		
Wasser, mineralische,		
= Driburger, Spaaer und Wildunger die 100 ganze Flaschen	3	—
100 halbe Flaschen	1¾	—
= Eilsener, Nenndorfer u. Pyrmonter, die 100 ganze Pipen	2	70
100 halbe Pipen	1	70
= Pyrmonter Bouteillen No. 1. die 100 Stück	3½	—
= Eger und Marienbader die 100 ganze Krüge	3	70
100 halbe Krüge	2	14
= Emser, Fachinger, Geilnauer, Selterser und Wisbad'ner 100 ganze Krüge	3¼	—
100 halbe Krüge	2	50
b) verpackt.		
= Eger, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 halben Krügen	1¾	—
= Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen	2¼	—
= Marienbader, = = = 72 halben Krügen	2	—
= = = 32 Hyalit-Bouteillen	1	—
= Saidschützer, = = = 40 ganzen Krügen	2½	—
40 halben Krügen	1½	—
Bei Verpackung in Körben:		
die Thara von jeden 50 Flaschen oder Kruken	—	35
= Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Ueberkiste	—	6
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden:		
ein Anker, ein Eimer (zwei Anker), ein halbes Oxhoft, ein Ohm (zwei Eimer) — von allen Weinen	—	90
	1	70
	2½	—
	3¼	—
= ein Oxhoft Bordeaux, Muskat, Nantes	5½	—
= = Bayonne	6¼	—
eine Trommel Tavell	5	98
ein Stück Picardan	7	70
eine Pipe Ximenes	8¾	—
eine Pipe Madeira, Fayell, Teneriff, Vidogne	9¼	—
ein Both Corsica		
ein Both Benicarlo, Catalon, Tarragon	9	70
ein Both Mallaga, Lissabon, Porto, Xeres und Ximenes	11	—

Halbe

	Lm	U.
Halbe und Viertel-Bothe und Pipen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ ihres obigen Gewichts.		
Bei allen andern nicht benannten Gebinden jedes Viertel (Velte) Brutto	—	18

B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himpten) 2656 Pariser Kubikzoll haltend:

	U.		U.
Bohnen	88	Mehl	45
Buchweitzen = Grütze	71	Nüsse	44
Erbsen und Wicken	90	Obst, grüne Aepfel und Birnen	56
Gerste	68	= gedörrte Aepfel	32
= Graupen und Grütze	84	= gedörrte Birnen	52
Hafer	48	= gedörrte Kirschen	72
= Graupen und Grütze	64	= gedörrte Pflaumen	64
Hirse	78	Roggen	80
Kastanien	75	Rüben	37
Linsen	89	Saamen, Hanf-	56
Malz	54	= Rapp- und andrer	70
		Weitzen	84

100 Hamburger Faß sind = $84\frac{7}{10}$ Hannöverschen Scheffeln, $135\frac{19}{40}$ Mecklenburger-Rostocker .. $95\frac{43}{50}$ Preußischen, $99\frac{19}{40}$ Anhaltscher ..... $49\frac{1}{25}$ Dresdener Scheffeln, $56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich ..... $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen, und $147\frac{12}{25}$ Engl. Buschels.

C. Holz.

1) In Flössen und wo die Stücke einzeln kubisch (nach den Hartigschen oder Segondatschen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Zentner gerechnet:
   a) Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen und Obstbaumholz, 3 Hamb. Kubikfuß
   b) Fichten oder Tannen, Aspen, Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Ulmen und Weidenholz ..... 4 = =
2) Kahn- oder Schiffs-Ladungen werden im Ganzen kubisch vermessen, und dann sind bei obigem Gewichte von dem Gesammtinhalt noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren:
   vom Bau- und Nutzholz aller Art, ein Viertel oder 25 von 100 Kubikfuß,
   vom rauhen Brennholz ein Drittheil oder..... $33\frac{1}{3}$ von 100 Kubikfuß,

vom

Digitized by Google

vom Band- und Zweigenholz ..... 50 von 100 Kubikfuß
von Wellen und Reisbunden ..... 60 von 100 "

3) Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz in Fäden, Haufen ꝛc. ꝛc. abgesondert, so aufgestellt, daß es kubisch gemessen werden kann, so sind von jeden 100 Kubikfuß zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6 füßigen
schieren Nutzholze ...	25	26½	28	30	32 Kubikfuß
Brennholze in unebenen Kloben	29	31	33	35	37 "
" in Stangen	40	43	46	49	52 "
" in Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60 "

das Gewicht wie ad 1. bemerkt.

4) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so sind auf den Zentner zu rechnen:

a) 2 bis 2½ Hamburger Zoll Dicke und 4 bis 6 Zoll Breite,

eichene Pipen-Stäbe	67	bis	70	Zoll lang	8	Stück,
" Orhoft	55	"	58	" "	10	"
" Tonnen	45	"	48	" "	13	"
" Orhoft-Boden	29	"	32	" "	20	"
" Tonnen	22	"	25	" "	25	"

b) ½ bis 1 Zoll Dicke und 4 bis 6 Zoll Breite,

eichene Tonnen Stäbe	33	bis	36	Zoll lang	40	Stück,
" Butten "	24	"	26	" "	60	"
buchene Tonnen "	36	"	42	" "	35	"
" " "	30	"	36	" "	38	"
" Boden "	18	"	25	" "	45	"

Fichten-Stäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2. oder 3.

5) Buchene Kandies-Kisten, komplette, auf den Zentner:
große 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit ..... 9 Stück,
kleine 22 " " 12 " " " " ..... 12 "

6) Lohrinde (Borke), auf den Zentner:
in Stücken ..... 11 Kubikfuß,
zerhackte ..... 10 "

D. Brennmaterial und Asche.

		Ztr.	U.
Braunkohlen	.....	2½	—
Holzasche, das Hamburger Faß, unausgelaugte	die 10 Kubikfuß ..	—	56
" " " ausgelaugte .		—	98
Holzkohlen	.....	—	75
Lohkuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat		12	—
Steinkohlen, englische, die Tonne (8⅔) Kubikfuß		2	100

Stein-

Digitized by Google

	Ctr.	U.
Steinkohlen, oberelbische, die 10 Kubikfuß	3	—
Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
= die 10 Kubikfuß	2	—

E. Steine, Erden ꝛc. ꝛc.

die zehn Hamburger Kubikfuß

		Ctr.	U.
Granit, behauener		10	—
Kalksteine, rohe		$3\frac{3}{4}$	—
Kies		7	—
Lehm und Mergel		6	—
Pflastersteine		$7\frac{1}{2}$	—
Pfeifen-Erde		3	—
Sand, weißer		$6\frac{1}{2}$	—
Sandstein, behauener		10	—
Sandstein, in unbehauenen Bruchstücken		7	—
Thon, Töpfer- und Walker-Erde		5	—
Trester (Drußen) / Vieh- und andrer Dünger		3	—
Ziegel, Dachzungen	1000 Stück	30	—
= Dachpfannen und Holster	1000 Stück	50	—
= Klinker	1000 Stück	$16\frac{1}{2}$	—
= Mauersteine	1000 Stück	84	—
= dergleichen ungebrannte	1000 Stück	96	—
Kalk, die Tonne (3 Faß)			
= = = Bardowieker		$3\frac{1}{8}$	—
= = = gothaischer und preußischer		2	76
= = = Lüneburger		$3\frac{3}{8}$	—

F. Leere Gefäße ꝛc. ꝛc.

	Ctr.	U.
Ein Anker	—	16
= Einner (Doppel-Anker) eine Bier-Tonne	$\frac{1}{4}$	—
eine Oel- und Thran-Tonne	—	40
ein Ohm, eine Tierçe, $\frac{1}{4}$ Both, $\frac{1}{4}$ Pipe	$\frac{1}{2}$	—
= Essig-Oxhoft, ein halb Bierfaß, eine Theer-Tonne	$\frac{3}{4}$	—
= Oxhoft, Trommel, Quarteel, halbe Pipe, halb Both	1	—
= Bierfaß, eine Pipe, halb Cette-Stück	$1\frac{1}{4}$	—
= Both, Branntwein- und Sprit-Stück	$1\frac{1}{2}$	—
= Stückfaß, Stampe	$2\frac{1}{2}$	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Rekognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1) Weitere Bemerkungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Kommission vorbehalten, und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln, und in beglaubter Form aufzuzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Digitized by Google

Litera B.

Tarif für den Elbzoll nach den, bei der Auf- wie bei der Niederfahrt, zu befahrenden Strecken vertheilt.

Uferstaaten für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtende Gebühr vom Ctr. zu 112 ℔. Hamburg. für die einzelnen Staaten. Rtl. gar. pf.	für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats. Rtl. gar. pf.	Anmerkung.
Oesterreich	1) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze	— — —	— 1 9	Die Zollpflichtigkeit tritt ein: a) in Oestreich, Preußen, mit Ausnahme von Lenzer-Fähre, und Sachsen bei Berührung der Zollstätte, b) in Preußen, bei Lenzer-Fähre, Hannover, Lauenburg, Mecklenburg und Anhalt nach dem Zollgeleit und bei Berührung des Zollgeleitsbezirks, c) der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 ßl. Hamb. Crt. pro Schiffslast von 4000 ℔. Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
	2) von Melnik bis Aussig	— — 11		
	3) = Aussig bis zur Sächsischen Grenze ...	— — 10		
Sachsen	1) für die ganze Strecke von der Oestreichischen bis zur Preußischen Grenze	— — —	— 5 3	
	2) von der Oestreichschen Grenze bis Pirna ...	— 1 3		
	3) von Pirna bis Dresden	— 1 4		
	4) von Dresden bis zur Preußischen Grenze..	— 2 8		
Preußen	1) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgschen Grenze	— — —	— 13 —	
	2) von der Sächsis. bis zur Anhaltschen Grenze	— 4 —		
	3) von der Anhaltschen bis zur Mecklenburgschen Grenze	— 9 —		
	4) aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt)	— 1 8		
	5) für den Kours von und nach Schnakenburg und Gegend	— 1 4		
Anhalt-Bernburg	für die ganze Strecke	— — —	— — 8	
= Cöthen ..	für die ganze Strecke	— — —	— — 8	
= Dessau ..	1) für die ganze Strecke	— — —	— 1 4	
	2) für die Strecke des Dessauer Geleites	— — 8		
	3) für die Strecke des Tochheimer Geleites...	— — 8		
Hannover	1) für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis Hamburg	— — —	— 2 6	
	2) von der Preußischen Grenze bis Hitzacker ..	— 1 3		
	3) von Hitzacker bis Hamburg	— 1 3		
Mecklenburg	1) für die ganze Strecke von der Preußischen bis zur Dänischen Grenze	— — —	— 1 8	
	2) von der Preußischen bis zur Hannöverschen Grenze	— — 10		
	3) von der Hannöverschen bis zur Dänischen Grenze	— — 10		
Dänemark	für die ganze Strecke	— — —	— — 8	
	Zusammen für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg und umgekehrt	— — —	1 3 6	

Lit. C.

Digitized by Google

Litera C.

Tarif der Rekognitions-Gebühr für die Elbe.

	1. Klasse unter 10 Last.		2. Klasse 10—25 Last.		3. Klasse 25—45 Last.		4. Klasse 45 Last und mehr.	
	Die Last zu 4000 ℔ in Konvent. Münze.							
	Rthl.	gGr.	Rthl.	gGr.	Rthl.	gGr.	Rthl.	gGr.
a) Mit Ladung.								
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen zu Mühlberg	—	8	—	16	1	—	1	8
" zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
" *) an den im Art. 16. der Elbakte genannten Zwischen- und Nebenämtern.	—	8	—	16	1	—	1	8
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	—	12	1	12	3	—	3	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

*) Schiffe, welche direkt durch die Preußischen Staaten transitiren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Rekognitionsgebühr an den Preußischen Zwischen- und Nebenämtern; desgleichen finden die bei diesen Aemtern ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

Digitized by Google

Litera D.

Formular zu den Meß- oder Auf-Briefen.

Das Schiffsgefäß (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält im Preußischen Maaß

Länge des Raums von der Pflicht bis zum Stand ..... Fuß .. Zoll

Größte lichte Breite des Raums zwischen den Schwellen (oder Borden) ..... = .. =

Tiefe von der Schnur, welche in der Nähe der Segelducht über den Auflauf gespannt worden, bis auf die Lagerdielen ..... = .. =

Ist geaicht auf Last zu 4000 ℔ Preußisch.

den 182

Digitized by Google

Litera E.

Ausstellungsamt zu №

Manifest

für den Schiffer

zur Fahrt von ..... nach .....

mit dem Schiffe №

zur ten Klasse von bis Lasten gehörig und benannt

mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es geht, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.

3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5) Dies Manifest wird zu bei dem abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbkonvention aufbewahrt.

6) Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Voll-

Digitized by Google

Vollständiger Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-No. des Frachtbriefes.	Der Kolli und Gebinde		Benennung der Waaren.	Maaß nach der	
			Benennung und Anzahl.	Marken und No.		Deklaration.	Revision.

Gewicht nach der		Reduktion des bei der Revision gefundenen Maaßes oder Gewichts auf Hamburger Gewicht und Klassifizirung nach den Zollsätzen						Macht zum vollen Zollsatz	Zollbetrag in Konventionsgeld.
Deklaration Hamburger	Revision Hamburger	zum vollen Zollsatz	zu $\frac{1}{4}$.	zu $\frac{1}{5}$.	zu $\frac{1}{10}$.	zu $\frac{1}{20}$.	zu $\frac{1}{40}$.		
			des vollen Zollsatzes.						
		Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	
Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Rthl. gr. pf.

(No. 958.)

Digitized by Google

(No. 958.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli 1825., betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassengesetzes vom 30sten Mai 1820.

Nach dem Gutachten, welches Mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. erstattet hat, will Ich solche hiermit dahin ertheilen:

daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig werden; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sey, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen keine klare Entscheidung hierüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

Dem Staatsministerium gebe Ich anheim, diese Entscheidung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Teplitz, den 18ten Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 959.) Allerhöchste Deklaration vom 27sten Juli 1825., betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehnsvertrag.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 22sten d. M. deklarire Ich die mißverstandene Disposition des A. L. R. Theil 1. Tit. 11. §. 684., welche den ohne die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffiziere geschlossenen Darlehnsvertrag für nichtig erklärt, und das würklich Gegebene der Invalidenkasse zuspricht, dahin:

daß unter den Worten: „Das würklich Gegebene" keinesweges das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne wucherliche Erhöhung, würklich gezahlt hat, und zu dessen Zurückforderung die Invalidenkasse, statt des ursprünglichen Gläubigers berechtiget seyn soll.

Dem Staatsministerio gebe Ich wegen Bekanntmachung dieser Deklaration durch die Gesetzsammlung das Weitere anheim.

Teplitz, den 27sten Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 960.) Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Kapitalien. Vom 29sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Gefolge der Auflösung und Vertheilung des ehemaligen Herzogthums Warschau die Königlich-Polnische Regierung es ihren Verhältnissen angemessen gefunden hat, die innerhalb ihrer Landesgrenzen ausstehenden Kapitalien katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Großherzogthums Posen und des Kulm- und Michelauschen Kreises nicht diesen ursprünglichen Gläubigern zu überlassen, sondern zum Besten ihrer eigenen Geistlichkeit darüber zu verfügen und die nothwendige Folge hiervon ein gleiches Verfahren auch in den gedachten diesseitigen Landestheilen und zwar dergestalt gewesen ist, daß zur Ausführung der Maaßregel beiderseitige Regierungen, bis jetzt im vollkommensten Einverständnisse wirkend, im Umtausch der betreffenden Dokumente begriffen sind; so verordnen Wir zur rechtlichen Wirksamkeit der ergriffenen Maaßregeln Folgendes:

§. 1.

Das bisher von Unsern Behörden beobachtete Verfahren wird hierdurch ausdrücklich genehmigt.

§. 2.

Aus den Kapitalien und den davon rückständigen Zinsen, welche in dem Großherzogthum Posen und dem Kulm- und Michelauschen Kreise auf den Namen katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Königreichs Polen ausstehen, soll ein eigener Fonds gebildet werden, welcher ausschließlich zu kirchlichen Zwecken und insonderheit zur Schadloshaltung der diesseitigen katholischen Geistlichkeit für den Verlust ihrer in Polen ausstehenden Kapitalien und Zinsen bestimmt ist.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten September 1825.)

Digitized by Google

§. 3.

Der im §. 2. gedachte Fonds soll ohne Weiteres als legitimirt zur Einziehung der ausstehenden Kapitalien und Zinsen angenommen werden, in sofern nur nachgewiesen worden, daß katholisch-geistliche Korporationen und Institute im Königreiche Polen diese Kapitalien und Zinsen zu fordern gehabt haben.

§. 4.

Die Hypothekenbehörden werden angewiesen, die nachgesuchte Umschreibung der eingetragenen Kapitalien auf den Namen des neu gebildeten Fonds, auch wenn die dazu sonst erforderlichen Dokumente nicht vollständig sollten herbeigeschafft werden können, im Hypothekenbuche zu bemerken, sobald nur ein amtliches Attest des Ober-Präsidiums des Großherzogthums Posen über die Einziehbarkeit der Forderung beigebracht worden. Einer besondern Mortifikation der Dokumente bedarf es nicht.

Gegeben Berlin, den 29sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelmann.

Digitized by Google

(No. 961.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe. Vom 26sten Juli 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unserer Verordnung vom 13ten Dezember 1821. die Verlängerung des Kapital-Indults für die landschaftlichen Kreditsysteme in Ost- und Westpreußen bis zum Weihnachtstermine 1825. bestimmt, weil bei der regelmäßigen Zahlung der laufenden Zinsen zu erwarten war, daß der Kurs der Pfandbriefe bis dahin den Nennwerth erreichen würde. Diese Erwartung ist aber, ungeachtet die Landschaften ihrer Verbindlichkeit, in Absicht der Zahlung der laufenden Zinsen, unausgesetzt nachgekommen sind, nicht erfüllt worden, daher bei Auflösung des Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußischen Pfandbriefe noch alle diejenigen Besorgnisse eintreten, in deren Berücksichtigung Wir die Verordnung vom 13ten Dezember 1821. erlassen haben.

Um die Nachtheile zu verhüten, welche hieraus für die Kreditsysteme und die Pfandbriefs-Inhaber entstehen würden, bestimmen Wir, daß die Verlängerung des Kapital-Indults für die Kreditsysteme in Ost- und Westpreußen bis zum Weihnachtstermine 1828. fortdauern und den Kredit-Direktionen bei der landschaftlichen Systeme, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen, bis dahin kein Pfandbrief aufgekündiget werden soll.

Wir hoffen, daß sich inzwischen die Lage beider Provinzen zum Theil durch die Unterstützungen, die Wir ihnen aus landesväterlicher Huld angedeihen lassen und durch die Anstrengungen der Grundbesitzer vermittelst einer dem Bedürfniß der Zeit angemessenen Benutzung des Grund-Eigenthums verbessern und den Kredit der Landschaften auf den Nennwerth ihrer Pfandbriefe steigern werde, bis wohin Wir Uns die anderweitige Anordnung zu erlassen vorbehalten.

Gegeben Teplitz, den 26sten Juli 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Für den Minister der ausw. Angelegenheiten: v. Schönberg.

(No. 962.)

Digitized by Google

(No. 962.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten August 1825., betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten.

Ich habe unterm 13ten Oktober v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des National-Militairabzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Klasse und der Verlust der Nationalkokarde verknüpft seyn soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Zivilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der Nationalkokarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden soll. Das Militair-Justizdepartement hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justizdepartement.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 963.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Art. I. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806. statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, bei denen Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat; es sind daher Zu §. 1.

1) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Errleben und die Ortschaften Burgstall, Dölle, Uchtdorff, Blätz, Mahlphul und Mahlwinkel;
2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Ober-Barnimer Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte;
3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von denselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte und ferner im Crossenschen Kreise die zum Grünebergschen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswald'schen Kreise die zum Saatziger Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften mit einbegriffen, wogegen

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten September 1825.)

Digitized by Google

4) zur Niederlausitz die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Distrikte und Ortschaften nicht gerechnet werden.

Zu §§. 4 u. 22. Art. II. Die Mitglieder eines jeden der drei Stände, die Wir auf den Antrag des vorigen Landtages um ein Mitglied für die Ritterschaft der Kurmark, und in einem Abgeordneten der Städte dieses Landestheils nachträglich zu vermehren Uns bewogen gefunden haben, werden in folgender Art vertheilt:

A. Für die Kurmark.

I. Für den ersten Stand.

	Abgeordnete.
1) Das Domkapitel von Brandenburg	1
2) Der Graf zu Solms-Baruth	1
3) Dem Grafen Hardenberg-Reventlow auf Neu-Hardenberg und die künftig von Uns zu bevorrechtigenden Besitzer adlicher Majorate und Familien-Fideikommißbesitzer	1

2. Die Ritterschaft.

	Abgeordnete.	
a) Der Altmark	4	
b) Der Priegnitz	2	
c) Der Mittelmark und inkorporirte Kreise:		
aa) Der West-Havelländische Kreis	1	
bb) = Ost-Havelländische =	1	
cc) = Ruppinsche =	1	
dd) = Ober-Barnimsche =	1	
ee) = Nieder-Barnimsche =	1	
ff) = Lebusische =	1	
gg) = Teltowsche =	1	
hh) = Zauchische =	1	
ii) = Luckenwaldesche =	1	
kk) = Beeskow-Storkowsche =	1	
ll) = Jüterbogksche =	1	
mm) = Belziger =	1	
	12	
d) Die Uckermark	2	
		20
Für den ersten Stand in Summa		23

II. Für

II. Für den zweiten Stand.

		Abgeordnete.
1)	Die Haupt- und Residenzstadt Berlin	3
2)	= Hauptstadt Brandenburg	1
3)	= Residenzstadt Potsdam	1
4)	Die Stadt Salzwedel	1
5)	= = Perleberg	1
6)	= = Frankfurt	1
7)	= = Prenzlow	1
8)	= = Ruppin	1
9)	= = Stendal	1
10)	= = Gardelegen	
11) — 27)	Die Städte Arneburg, Arendsee, Bismark, Calbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlitz, Wilsnack, Wittenberge — zusammen	1
28) — 49)	Die Städte Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Cremmen, Fehrbellin, Ketzin, Nauen, Spandow, Friesack, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow, Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Wusterhausen a. d. D., Alt-Ruppin, Rheinsberg — zusammen	1
50) — 69)	Die Städte Biesenthal, Freyenwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Brüssow, Strasburg, Lychen, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg, Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg	1
70) — 90)	Die Städte Wendisch-Buchholz, Cöpnick, Charlottenburg, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow — zusammen	1
	Für die Städte in Summa	15

III. Für den dritten Stand.

1)	In der Altmark, und zwar:	
	a) Für den Gardelegener und Salzwedeler Kreis . 1 Abgeordneter	
	b) Für den Stendalschen und Osterburgschen Kreis 1 =	2
2)	Die Priegnitz	1
	Latus	3

	Abgeordnete
Transport	3
3) Die Mittelmark, und zwar:	
a) In dem Oſt-Havelländiſchen, dem Weſt-Havelländiſchen und dem Ruppinſchen Kreiſe....1	Abgeordneter
b) In dem Ober-Barnimſchen, dem Nieder-Barnimſchen und dem Lebuſiſchen Kreiſe.....1	"
c) Dem Zauchſchen und Belziger, dem Jüterbogkſchen und Luckenwalder Kreiſe 1	"
d) Dem Teltower und dem Beeskow-Storkowſchen Kreiſe.....1	"
	4
4) In der Uckermark	1
Für den dritten Stand in Summa	8

B. Für die Neumark.

I. Für den erſten Stand.

1) In dem Dramburger und dem Schievelbeinſchen Kreiſe 1	Abgeordneter
2) In dem Arnswalder und Friedeberger Kreiſe...1	"
3) In dem Königsberger und Soldiner Kreiſe.....1	"
4) In dem Landsberger und Sternberger Kreiſe...1	"
5) In dem Züllichauer und dem Schwiebuſer Kreiſe. 1	"
6) In dem Croſſener und Cottbuſſer Kreiſe.....1	"
	6

II. Für den zweiten Stand.

1) Die Städte Arnswalde und Königsberg alternirend.....	1
2) Die Städte Landsberg und Soldin ebenſo.....	1
3) Die Städte Friedeberg, Drieſen, Neuwedel, Woldenberg, Reetz, Nörenberg, Dramburg, Callies, Falkenburg, Schievelbein, Cüſtrin, Fürſtenfelde, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ, Zehden, Berlinchen, Bernſtein, Lippehne — zuſammen.....	1
4) Die Städte Königswalde, Sonnenburg, Lagow, Droſſen, Schermeiſſel, Reppen, Sternberg, Zielenzig, Croſſen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Cottbus, Peitz, Züllichau, Schwiebus, Trebſchen.....	1
	4

III. Für

III. Für den dritten Stand.

	Abgeordnete
1) Für den Schievelbeinschen, Dramburger, Arnswalder, Friedeberger, Soldiner, Königsberger Kreis	1
2) Für den Landsberger, Sternberger, Züllichauer, Schwiebusser, Crossenschen, Cottbusser Kreis	1
Für den dritten Stand	2

C. Für die Nieder-Lausitz.

I. Für den ersten Stand.

1) Die Standesherren	1
2) Die Ritterschaft erwählt auf dem Communal-Landtage	5
	6

II. Für den zweiten Stand.

1) Die Städte Luckau, Lübben, Calau und Guben zusammen	2
2) Die Städte Sorau, Forste, Triebel, Pförten, Christianstadt, Gassen, Fürstenberg, Lieberose, Friedland — zusammen	1
3) Die Städte Spremberg, Dobrilugk, Finsterwald, Golßen, Kirchhain, Sonnenwalde, Lübbenau, Vetschau, Drebkow und Senftenberg — zusammen	1
	4

III. Für den dritten Stand.

1) Für die Kreise Lübben, Luckau und Calau	1
2) Für die Kreise Guben, Sorau und Spremberg	1
	2

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist. Zu §. 7.

In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß, für einen adlichen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804. unbestritten festgestanden hat.

2) Ein jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobenes Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern

tern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Zu §. 10. Art. IV. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird:

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner auf 4000 Rthlr. und
3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 2000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbs wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Zu §. 11. Art. V. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aeckern, Wiesen und Hutungen, in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausitz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren.

Zu §§. 12 u. 13. Art. VI. Die in den Niederlausitzischen Städten von Magistraten, welche sie selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Zu §. 14. Art. VII. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung:

1) in der Kurmark die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Pächte verringert ist;
2) in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute verbliebenen nicht mindestens 20000 Rthlr. beträgt;
3) in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804. und in der Niederlausitz seit der Preußischen Besitznahme bis unter dem

Digitized by Google

dem hier vorgeschriebenen Umfange freiwillig zerstückelt worden sind, sollen jedoch die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten, oder durch Ankauf wieder erlangen.

Art. VIII. Da es in den Dorfgemeinen herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackergüter-Besitzerinnen in allen Gemein-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, bei der Wahl der Ortswähler aber auf das Herkommen im Gesetze verwiesen ist, so sind dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen. Zu §. 18.

Art. IX. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler. Zu §. 20.

Art. X. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirks-Wähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen. Zu §. 21.

Art. XI. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte anlaufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über. Zu §§. 11., 25 u. 12.

Art. XII. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XIII. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück ein jeder täglich 3 Rthlr; die Abgeordneten des Bauernstandes 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Unkosten der Reise erhalten die Abgeordneten der beiden ersten Stände eine Entschädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten Standes eine solche von 1 Rthlr. pro Meile.

Art. XIV. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein jeder derselben auf dem nächsten Kommunal-Landtage in besondere Berathung treten, und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Ober-Präsidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

Art. XV. Die Diäten und Reisekosten der zu Kollectiv-Stimmen berechtigten Standesherrn und der zu Virilstimmen berechtigten Korporationen werden von den kommittirenden Standesherren und Korporationen allein getragen.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 964.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Verfassung der in der Kur- und Neumark für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres hier statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Da die Neumark einen von der Kurmark gesonderten Kommunal-Verband ausmacht, und die Kommunal-Verhältnisse der Altmark von denen der übrigen Landestheile der Kurmark wesentlich verschieden sind, so werden, so lange die Verschiedenheit der Kommunal-Verhältnisse solches erfordert, in der Kur- und Neumark drei besondere Kommunal-Ständische Verbände statt haben, nämlich:

1) der Kommunal-Ständische Verband der Altmark;
2) der Kommunal-Ständische Verband der übrigen Landestheile der Kurmark, als der Priegnitz; der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-Storkow-Jüterbogk-Belzigschen Kreisen und der Uckermark;
3) der Kommunal-Ständische Verband der Neumark.

Die im Jahre 1806. statt gehabte Begränzung bestimmt den Umfang für einen jeden Verband.

§. 2. Ein jeder derselben hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages.

§. 3. Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen:

1) die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der Altmärkschen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniß für Behinderte, für Unmündige und für Rittergut-Besitzerinnen durch ein qualifizirtes Mitglied dieses Standes sich vertreten zu lassen (§. 4. und 5. der Kreis-Ordnung);

2) aus

Digitized by Google

2) aus einer jeden der 7 Städte, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben, ein Abgeordneter;
3) von sämmtlichen übrigen Städten ein Collektiv-Abgeordneter;
4) vom Bauernstande eines jeden landräthlichen Kreises ein Abgeordneter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt.

§. 4. Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:
1) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
2) Vollendung des 24sten Lebensjahres;
3) der unbescholtene Ruf.

Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder und zu denen des Bauernstandes nur mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter dieses Standes befähigenden Grundeigenthum angesessene Dorfschulzen gewählt werden.

§. 5. Der Kommunal-Landtag der Kurmark mit Ausschluß der Altmark wird zusammengesetzt aus den nämlichen Mitgliedern und Abgeordneten der 3 Stände, welche als persönlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen.

§. 6. Auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der 3 Stände, außer ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnißmäßig zu gering seyn würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter.

§. 7. Zum Versammlungs-Ort des Kommunal-Landtages der Kurmark wird Berlin, zu dem der Neumark Küstrin bestimmt; wegen des Kommunal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungs-Ortes überlassen.

§. 8. Zu Unseren Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein- für allemal die Ober-Präsidenten der Provinz, in welchem der betreffende Kommunal-Ständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 9. Die Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des Isten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt.

§. 10. Dem Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 11. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Kommunal-Landtag zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 12. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden.

Mit der Ladung ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen; zu diesem Behufe haben die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen ihre hierauf bezügliche Anmeldungen und Anträge Sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 13. Zu dem ersten nach den gegenwärtigen Bestimmungen anzuordnenden Kommunal-Landtage wird in der Altmark der älteste Landrath, in der Kurmark das Domkapitel von Brandenburg, und in der Neumark der Landesdirektor die Ladungen ergehen lassen. Desgleichen werden der älteste Landrath der Altmark, der zum Kommunal-Landtage der Kurmark abgesendete Bevollmächtigte des genannten Domkapitels, und der Neumärkische Landesdirektor die Kommunal-Landtage eröffnen, und die Direktion bis zu erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden daselbst führen.

§. 14. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1sten Juli 1823. §§. 38. bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen.

§. 15. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 16. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die, zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden, Landestheile bindend; müssen jedoch jedesmal Unserm Minister des Innern eingereicht werden, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 17. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magistrate mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 966.)

Digitized by Google

(No. 965.) Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in der Kur- und Neumark Brandenburg, in Gemäßheit des §. 58. Unserer Verordnung vom 1sten Julius 1823, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten Statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:
   a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;
   b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung, (§. 5.)
B. Aus einer Anzahl städtischer Deputirten, nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beigefügten Verzeichnisses.
C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

Digitized by Google

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft der Mitglieder d. Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserem Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung Einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

Städtische Abgeordnete.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

Wahlen.

§. 12. In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Kollektiv-Abgeordneten zusammen.

Sollten sich die Wähler über diese nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den

zu

Digitized by Google

zu einer Kollektivstimme berechtigten Städten. Die Reihefolge unter ihnen bestimmt sodann das Loos.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren.

Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der kollektiv-wählenden Städte und die des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti der

der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensdarmerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da wo sie eingeführt werden, auf.

Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Verzeichniß

der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen auf den Kreis-Tagen berechtigten Städte der Mark Brandenburg.

I. Alt-Mark.

1) Osterburger Kreis.

	Abgeordneter.
Seehausen	1
Osterburg, Werben, Arendsee	1

2) Salzwedelscher Kreis.

Salzwedel	1
Calbe	1

3) Gardelegenscher Kreis.

Gardelegen	1
Oebisfelde	1

4) Sten-

Digitized by Google

	Abgeordneter.
4) Stendalscher Kreis.	
Stendal	1
Tangermünde	1
Arneburg und Bismark	1
II. Priegnitz.	
1) Ost-Priegnitz.	
Wittstock	1
Pritzwalk	1
Kyritz und Meyenburg	1
2) West-Priegnitz.	
Perleberg	1
Lenzen und Havelberg	1
Wilsneck, Puttlitz und Wittenberge	1
III. Mittel-Mark.	
1) Ost-Havelland.	
Potsdam	1
Spandow	1
Nauen	1
Kremmen, Fehrbellin und Ketzin	1
2) West-Havelland.	
Brandenburg	1
Rathenow	1
Friesack, Pritzerbe und Rhinow	1
3) Ruppinscher Kreis.	
Neu-Ruppin	1
Wusterhausen a. d. D. und Gransee	1
Rheinsberg, Lindow, Alt-Ruppin und Neustadt a. d. D.	1
4) Ober-Barnimscher Kreis.	
Wriezen	1
Strausberg	1
Neustadt-Eberswalde	1
Freienwalde und Biesenthal	1
5) Nieder-Barnimscher Kreis.	
Bernau	1
Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde	1
6) Frankfurter Kreis.	
Frankfurt a. d. O.	1

Digitized by Google

Abgeordneter.

7) Lebusischer Kreis.

Müncheberg 1
Fürstenwalde 1
Buckow, Lebus, Müllrose und Selow 1

8) Teltow-Storkowscher Kreis.

Charlottenburg 1
Köpnick, Storkow, Teupitz und Wendisch-Buchholz ... 1
Mittenwalde, Zossen, Trebbin und Teltow 1

9) Zauche-Belziger Kreis.

Treuenbrietzen 1
Beelitz, Saarmund und Werder 1
Belzig, Brück und Niemegk 1

10) Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.

Luckenwalde 1
Jüterbogk 1
Dahme 1
Zinna und Baruth 1

IV. Ucker-Mark.

1) Prenzlower Kreis.

Prenzlow 1
Strasburg und Brüssow 1

2) Templinscher Kreis.

Templin 1
Zehdenick und Lychen 1

3) Angermündener Kreis.

Angermünde 1
Schwedt 1
Greiffenberg, Joachimsthal und Vierraden 1

V. Neumark.

1) Cüstriner Kreis.

Cüstrin 1

2) Königsbergscher Kreis.

Königsberg 1
Bärwalde, Fürstenfelde und Neudamm 1
Schönflies, Zehden und Mohrin 1

3) Sol-

Digitized by Google

	Abgeordneter.
3) Soldiner Kreis.	
Soldin	1
Berlinchen	1
Lippehne und Bernstein	1
4) Arnswalder Kreis.	
Arnswalde	1
Reetz und Neuwedell	1
5) Friedeberger Kreis.	
Friedeberg	1
Driesen	1
Woldenberg	1
6) Landsberger Kreis.	
Landsberg	1
7) Dramburger Kreis.	
Dramburg	1
Callies	1
Falkenburg	1
8) Schievelbeinscher Kreis.	
Schievelbein	1
9) Sternbergscher Kreis.	
Zielenzig	1
Drossen	1
Reppen und Sonnenburg	1
Königswalde, Sternberg, Schermeissel und Lagow	1
10) Crossenscher Kreis.	
Crossen	1
Sommerfeldt	1
Bobersberg	1
11) Züllichauer Kreis.	
Züllichau	1
Schwiebus und Trebschen	1
12) Cottbusscher Kreis.	
Cottbus	1
Peitz	1

Digitized by Google

(No. 966.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltene nähere Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Zu §. 4. Art. I. Die Mitglieder eines jeden der 3 Stände werden, nachdem die Zahl der des 1sten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf 5 festgesetzt ist, in folgender Art ertheilt:

I. A. Von der Ritterschaft von Hinterpommern

1)	der Regenwalder Kreis:	
a)	aus dem Bezirke des ehemaligen Borckenschen Kreises	1 Abgeordneter
b)	aus dem Bezirke des ehemaligen Ostenschen Kreises	1 "
2)	der Stolper Kreis	1 "
3)	" Lauenburger und Bütower Kreis	1 "
4)	" Fürstenthumsche Kreis	1 "
5)	" Greiffenberger Kreis	1 "
6)	" Schlawer Kreis	1 "
7)	" Belgardter Kreis	1 "
8)	" Rummelsburger Kreis	1 "
9)	" Neustettiner Kreis	1 "
10)	" Pyritzer Kreis	1 "
11)	" Saatziger Kreis	1 "
12)	" Kamminer Kreis	1 "
13)	" Naugardter Kreis	1 "
14)	" Greiffenhagner Kreis	1 "
15)	Ein Kreis der vorstehenden mit Ausschluß des Regenwalder, durch Alternation nach der hier bey Aufzählung der Kreise beobachteten Reihefolge bestimmt, gestellt auf die Dauer einer Wahlperiode nicht dem Abgeordneten, zu welchem derselbe ohnehin berechtigt ist, noch	1 "

Zusammen 16 Abgeordnete.

B. Die

Digitized by Google

B. Die Ritterschaft von Alt-Vorpommern sendet zum Landtage:

1)	der Anclammer und Uckermünder Kreis gemeinschaftlich	1 Abgeordneten
2)	= Usedom-Wolliner Kreis	1 =
3)	= Demminer Kreis	1 =
4)	= Stettiner und der Randower Kreis gemeinschaftlich	1 =
	Zusammen	4 Abgeordnete.

C. Von dem ersten Stande von Neu-Vorpommern erscheint auf dem Landtage:

1)	der Fürst von Puttbus persönlich ohne Befugniß sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen	1 Abgeordneter
2)	vom Franzburger Kreis	1 =
3)	= Greiffenwalder =	1 =
4)	= Bergener =	1 =
5)	= Grimmer =	1 =
		5 Abgeordnete

II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage

A. aus den Städten von Hinterpommern:

1)	aus Stargardt	1 Abgeordneter
2)	= Stolpe	1 =
3)	= Colberg	1 =
4)	= Treptow an der Rega und Greiffenberg	1 =
5)	= Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Pyritz, Zachan, Jacobshagen, und Freyenwalde	1 =
6)	= Labes, Cammin, Daber, Massow, Naugard, Plathe, Regenwalde, Wangerin, Gollnow	1 =
7)	= Cöslin, Cörlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-Stettin und Bublitz	1 =
8)	= Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde u. Ratzebuhr	1 =
		8 Abgeordnete

B. aus den Städten von Alt-Vorpommern:

1)	aus Stettin	1 Abgeordneter
2)	= Anclam	1 =
3)	= Demmin, Treptow an der Tollense, Jarmen, Swinemünde, Neuwarp, Usedom, Wollin	1 =
4)	= Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz, Penkun und Damm	1 =
		4 Abgeordnete

C. von den Städten von Neu-Vorpommern:

1)	aus	Stralsund 1	Abgeordneter
2)	=	Greifswalde 1	=
3)	=	Wolgast, Barth, Loitz, Lassahn 1	=
4)	=	Grimmen, Tribsees, Damgarten, Ruchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz 1	=
		4	Abgeordnete

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern:

1)	aus	dem Greiffenhagener, Pyritzer und Saatziger Kreise 1	Abgeordneter
2)	=	dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und Naugardter Kreise 1	=
3)	=	dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neu-Stettiner Kreise 1	=
4)	=	dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg-Bütower Kreise 1	=
		4	Abgeordnete

B. für Alt-Vorpommern:

1)	aus	dem Anclammer, dem Demminer und Usedom-Wolliner Kreise 1	Abgeordneter
2)	=	dem Randower und dem Uckermünder Kreise 1	=
		2	Abgeordnete

C. für Neu-Vorpommern:

1)	aus	dem Bergener und Greifswalder Kreise 1	Abgeordneter
2)	=	dem Franzburger und Grimmer Kreise 1	=
		2	Abgeordnete

Zu §. 7. Art. II. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; dieselben sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel werden aufgenommen:

1) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neuvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen in Altpommern im Jahre 1804. und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811. unbestritten festgestanden hat.
2) Eine jede andere mittelst besonderer von Uns Höchst Selbst vollzogener Urkunde zu einem Rittergut erhobene Besitzung, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden,

Digitized by Google

den, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit derem Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichterimirten verbunden ist.

Art. III. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird — Zu §. 10.

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs, 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner ohne Militair, auf 6000 Rthlr.,
3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 3000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizkommissarien.

Art. IV. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten: — Zu §. 11.

I. Im Allgemeinen:

1) in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend vorhanden ist, 40 Magdeburgische Morgen kultivirten Ackerlandes,
2) und in Gegenden die zumeist schlechten Boden haben, 60 Magdeburgische Morgen dergleichen Ackerlandes,
3) und in Neuvorpommern, 40 Magdeb. Morgen kultivirten Ackerlandes.

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung die Grundfläche eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle, oder 50 Winspel Roggen Pächte vermindert ist. — Zu §. 14.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten auf Kreistagen, berechtigt der Besitz mehrerer in demselben Kreise gelegenen Güter, zu nicht mehr als einer Stimme. — Zu §. 18.

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler. — Zu §. 19.

Art. VIII. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen. — Zu §. 20.

Art. IX. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erscheinen behin- — Zu §. 21.

Digitized by Google

behindert iſt, ſo verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer deſſelben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Zu §. 26. Art. X. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreiſe betheiligt ſind, gebührt dem älteſten, der mit einem Rittergute im Kreiſe angeſeſſenen Landräthe, die Leitung.

Zu §. 26. Art. XI. Wenn in Neuvorpommern, wo die erſten Wahlen des Bauernſtandes Kirchſpielsweiſe vorgenommen werden, zu einer Kirchſpielwahl, Wähler zuſammentreten, welche unter verſchiedenen Gutsherrſchaften ſtehen, ſo hat der Landrath einem der dabei konkurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen.

Zu §. 55. Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anweſenheit im Landtage und für die der Reiſe von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder ohne Unterſchied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entſchädigung für die Unkoſten der Reiſe von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile.

Art. XIII. In Neuvorpommern werden dieſe Diäten und Reiſekoſten aus den zu dergleichen Ausgaben obſervanzmäßig beſtimmten ſtändiſchen Kommunal-Fonds entnommen.

In Altpommern bringt ein jeder Stand, die für ſeine Abgeordneten erforderlichen Koſten in ſich auf.

Art. XIV. Die nach der vorſtehenden Beſtimmung in Altpommern auf die Ritterſchaft fallende Quote, wird nach der Zahl der Rittergüter und die Diäten und Reiſekoſten für die Abgeordneten des Bauernſtandes nach der Zahl der Wahlberechtigten Beſitzungen — die jedoch zu dieſem Behuf nach ihren Abſtufungen von Voll- und Halbbauern und Koſſäthen untereinander ausgeglichen werden müſſen — auf die einzelnen Kreiſe repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Abſendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt iſt, hat für deſſen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Kollektiv-Abgeordneten verbunden ſind, für deſſen Remuneration gemeinſchaftlich zu ſorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maasgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der ſie an der Wahl Theil nimmt, zu den Koſten bei.

Art. XV. Die außer den Diäten und Reiſekoſten durch den Landtag verurſachten Koſten, als z. B. die für die Einrichtung und Inſtandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureau's u. ſ. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeſchlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

Art. XVI. Der Landtags-Marſchall überreicht Unſerm Kommiſſario vor dem Schluſſe eines jeden Landtages die Liquidation ſämmtlicher durch denſelben verurſachten Koſten; Unſer Kommiſſarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreiſe und Städte, und macht den Landräthen und Magiſträten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreiſen und

Städten

Digitized by Google

Städten aufzubringen und von ihm demnächst an diejenige Kasse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben.

Art. XVII. Da die Königlichen Kassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können; so haben die Kommunal-Landtage dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 967.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Verfassung der in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres in Stettin Statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Es finden in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Kommunal-Verbände Statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern, und der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder derselben hält einen besonderen Kommunal-Landtag, so lange die getrennten Kommunal-Verhältnisse solches erfordern.

§. 2. Die Kommunal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten werden.

§. 3. Ein jeder derselben wird aus den jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt seyn.

§. 4. Zu Unsern Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal den Ober-Präsidenten der Provinz. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Kommunal-Ständen.

§. 5. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Ver-

Digitized by Google

Versammlung aus denen des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt. Der Ober-Präsident hat Unsere Bestätigung durch den Minister des Innern bei Uns nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Puttbus, und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergenschen Kreises den Vorsitz.

§. 6. Dem Vorsitzenden steht auf dem Kommunal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 7. Ein jeder der 2 Kommunal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engern Ausschuß von 2 Mitgliedern des 1sten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Alt-Vor- und Hinterpommern die alte Benennung von „Vor- und Hinterpommersche Landstuben" und in Neu-Vorpommern die von „Land-Kasten-Bevollmächtigten" verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Kontrolirung der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblagen.

Den Ständen bleibt die Bestellung eines Syndici und des erforderlichen Subaltern-Personals überlassen.

§. 8. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen; den Zeitpunkt des Zusammentretens haben für die Zukunft die Stände auf dem ersten Kommunal-Landtage zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel 8 Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen.

Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über 4 Wochen hinausgehen.

§. 9. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtags geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die im §. 7. angedeuteten engern Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden die hierher gehörenden Anmeldungen und Anträge zu behöriger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 10. Zu den ersten nach der gegenwärtigen Bestimmung anzuordnenden Kommunal-Landtagen wird in Hinterpommern und Alt-Vorpommern der älteste der dermaligen Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft die Ladungen ergehen lassen, den Kommunal-Landtag, wenn die Mitglieder zusammen getreten sind, eröffnen und demnach die Direktion bis nach erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden, führen.

§. 11. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1sten Julius 1823. §§. 38 bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen. Es bleibt den Ständen überlassen, die Geschäfts-Ordnung auf dem Kommunal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 13. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden Landestheile bindend; sind jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 14. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtags an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 968.) Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Pommern und im Fürstenthum Rügen in Gemäßheit des §. 37. Unserer Verordnung vom 1sten Julius 1823., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Zweck der Kreis-Versammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Kreisständische Bezirke.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Geschäfte der Kreisstände.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern,

Digitized by Google

welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegensteht, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung (§. 5.).

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft der Mitglieder der Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern, erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Städtische Abgeordnete.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen. Bäuerliche Abgeordnete.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß. Stellvertreter.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte. Wahlen.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jeden ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreis-Standschaft auf.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten. Vorsitz.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Zusammenberufung der Kreisstände.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

In Neu-Vorpommern bleibt es in dieser Beziehung bei den dort hergebrachten Städtetagen, unter dem Vorsitz der Stadt Stralsund.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath Beschlüsse.

hat

hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung. §. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreis-Stände, hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung. §. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreis-Stände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensd'armerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten. §. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreis-Stände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreis-Verwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 969.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten August 1825., daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr Statt finden soll.

Ich finde es nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 5ten und 15ten d. M. nicht angemessen, daß die Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und will daher diese in dem §. 410. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung hiermit aufheben. Berlin, den 20sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, von Schuckmann und Grafen von Danckelmann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 970.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten August 1825., daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

Deklaration vom 21sten November 1803.

in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deklaration vom 21sten November 1803. auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Order in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17ten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Oktober 1825.)

Digitized by Google

Deklaration vom 21sten November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 76., nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Massow.

Digitized by Google

(No. 971.) Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und des Gesetzes vom 29sten November 1819., betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlich- und bäuerlichen Angelegenheiten. Vom 26sten August 1825.

Das Staatsministerium hat Mir in seinen Berichten vom 10ten August v. J. und 19ten d. M. vorgetragen:

daß bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, welches dahin geordnet ist, daß die gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, daß diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechts wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zulässigkeit der gegen die Entscheidungen erster oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und resp. Revisionen, der Gegenstand nach dem Gesammtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer, oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse?

Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß diese Berechnung nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisions-Beschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Deklaration der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und des Gesetzes vom 29sten November 1819. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 975.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten August 1825., wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hoheit.

Da nach dem Ableben des Staatsministers Grafen von Bülow, gemäß Meiner Order vom 1sten März 1824., der Staatsminister von Schuckmann den Vorsitz im Staatsrath einstweilen zu übernehmen haben würde, durch den Zuwachs seiner übrigen Amtsgeschäfte jedoch daran verhindert wird; so habe Ich den einstweiligen Vorsitz dem Herrn Herzoge Karl von Mecklenburg aufgetragen, welcher solchen, Meinem Wunsche gemäß, übernehmen wird, wovon der Staatsrath hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 31sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 976.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Oktober 1825., betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere.

Nach dem Antrage im Berichte des Staatsministeriums vom 10ten September d. J., will Ich, zur Erläuterung und Ergänzung des vorgeschriebenen Verfahrens bei dem durch die Gesetze vom 16ten Juni 1819. und 7ten Juni 1821. angeordneten Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere, Folgendes festsetzen:

1) Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes
   a) der Staatsschuldscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter,

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten November 1825.)

Digitized by Google

b) durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Ober-Landesgerichts, in welchem der Verlust sich ereignet hat, erfolgt. Ist ein vormals Sächsisches Staatspapier im Bezirk der Merseburgschen Regierung verloren gegangen, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.

2) Wenn Staatspapiere außerhalb Landes verloren werden, so erfolgt

a) die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes der Staatsschuldscheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, so wie der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merseburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländischen Blatts verbleibt der Kontrolle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem in Betreff gewisser Staatsschulden die Funktionen der Kontrolle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen sind;

b) das gerichtliche Aufgebot der Staatsschuldscheine (§. 9.) und der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.), geschieht mittelst viermaliger Einrückung der ersten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merseburger Amtsblätter, und Beider in ein ausländisches Blatt, so wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländisches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, doch muß bei dem Aufgebot Sächsischer Staatspapiere, sie mögen im Königreich Sachsen oder anderswo verloren seyn, jederzeit die Leipziger Zeitung unter diesen beiden Blättern sich befinden.

3) Diese Bestimmungen sollen auch auf alle, durch Bekanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete, Aufgebote Anwendung finden.

Berlin, den 22sten Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(No. 977.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten November 1825., betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Bei den durch den Abgang mehrerer Mitglieder des Staatsraths in den Abtheilungen desselben vorgefallenen Veränderungen und in Gemäßheit der im 9ten Abschnitt der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths enthaltenen Bestimmung, habe Ich eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths beschlossen, und lasse solche in der Anlage demselben zugehen. Ich bestimme dabei, daß jedesmal bei dem Schlusse der jährlichen Sitzungen des Staatsraths bei Mir angefragt werden soll, ob die bestehenden Abtheilungen unverändert bleiben, oder anderweit zusammengesetzt werden sollen. Demnächst mache Ich dem Staatsrathe bekannt, daß Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Grafen von Hardenberg, den Geheimen Ober-Justizrath Sack, den Geheimen Ober-Revisionsrath Fischenich und den Präsidenten von Goldbeck zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt habe, und überlasse Ich denselben deren baldige Einführung.

Potsdam, den 8ten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

* * *

Neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Für die auswärtigen Angelegenheiten.

Feldmarschall Graf von Gneisenau,
General der Infanterie von dem Knesebeck,
Staatsminister von Brockhausen,
Wirklicher Geheimer Legationsrath Ancillon.

Für die Militair-Angelegenheiten.

Feldmarschall Graf von Gneisenau,
General der Infanterie von dem Knesebeck,
General-Lieutenant von Müffling,
General-Lieutenant von Schöler,
General-Intendant von Ribbentrop.

Für

Für die Justiz-Angelegenheiten.
Wirklicher Geheimer Rath von Kamptz,
Präsident Sethe,
Geheimer Legationsrath Eichhorn,
Geheimer Ober-Justizrath Sack,
Geheimer Ober-Tribunalsrath Müller,
Geheimer Ober-Revisionsrath von Savigny,
Geheimer Ober-Revisionsrath Fischenich.

Für die Finanz-Angelegenheiten.
Die Ernennung des Vorsitzenden der Abtheilung wird vorbehalten.
Geheimer Staatsrath von Stägemann,
Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath Maaßen,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Kunth,
Ober-Präsident von Schönberg.

Für die Handels-Angelegenheiten.
Staatsminister von Brockhausen,
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath von Diederichs,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Hoffmann,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Kunth,
Geheimer Ober-Finanzrath Beuth.

Für die inneren Angelegenheiten.
General-Lieutenant von Müffling,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Graf von Hardenberg,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Köhler,
Ober-Präsident von Schönberg,
Geheimer Ober-Regierungsrath Behrnauer,
Präsident von Goldbeck.

Für die Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
Staatsminister von Brockhausen,
Erzbischof Graf von Spiegel,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Nicolovius,
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath von Diederichs,
Bischof Dr. Eylert.

Potsdam, den 8ten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 978.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten November 1825., bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Bassewitz will Ich die in dem Verzeichnisse, welches der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügt worden, enthaltene Vertheilung der zum Erscheinen auf dem Angermünder Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten, dahin abändern, daß denselben

die Stadt Angermünde mit	1	Abgeordneten
die Stadt Schwedt mit	1	=
die Stadt Oderberg mit	1	=
die Städte Joachimsthal, Greiffenberg und Vierraden, zusammen mit	1	=

zu beschicken, befugt seyn sollen.

Indem Ich dem Staatsministerium von dieser Bestimmung hierdurch Kenntniß gebe, beauftrage Ich dasselbe, die Bekanntmachung der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten von Bassewitz mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26sten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Dezember 1825.)

Digitized by Google

(No. 979.)

Tarif,

nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdamms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll.

Vom 30sten November 1825.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	—	8
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch Schlitten		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	6
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	2
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthier	—	2
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	1
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei, von je fünf Stück aber	—	1

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ¼ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Vorstehendes Wegegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

d) von Pferden und Vieh der Interessenten, welche den Camminer Fahrdamm unterhalten;

e) von

Digitized by Google

e) von Fuhrwerken und Reitpferden der Deichoffizianten und der Mitglieder des Wartebruchs-Deichamts;
f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;
g) von den Fuhrwerken und Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises.

Gegeben Berlin, den 30sten November 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 980.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Dezember 1825., wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813.

Um die Verwaltungs-Ansprüche zu erledigen, welche aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813. an das diesseitige Gebiet Erfurt und den diesseitigen Antheil an der Herrschaft Blankenhain gemacht sind, oder gemacht werden können, setze Ich hierdurch fest: daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche, an die eben gedachten Gebietstheile, zu haben vermeinen, binnen einer 4monatlichen Frist ihre Forderung bei der Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt und berichtiget werden sollen. Diejenigen Ansprüche, welche binnen der durch die öffentlichen zu einer hinreichenden Publizität geeigneten Blätter bekannt zu machenden Frist von vier Monaten bei der Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, sollen präkludirt und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zugelassen werden. Für diejenigen Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, soll die Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Ausführung derselben bleibt der Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung überlassen.

Berlin, den 10ten Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Be-

Digitized by Google

Berichtigung eines Druckfehlers,

in Beziehung auf des Patent vom 21sten Juni d. J., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Huckengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Vom 21sten Oktober 1825.

Durch einen Druckfehler ist in dem Patente vom 21sten Juni d. J., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Huckengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg

(No. 13. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 155.)

in der 5ten Zeile des §. 13., statt:

§. 394. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. wie es heißen soll,

der §. 304. u. f. w.

allegirt worden, welcher Fehler hierdurch berichtiget wird.

Berlin, den 21sten Oktober 1825.

Das Königliche Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dankelmann. v. Motz.

Digitized by Google

Viertes

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Enthält

die Jahrgänge 1822., 1823., 1824. und 1825.

Berlin,
zu haben im Debitskomtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.
1826.

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes

Sachregister

zur

Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten.

Zu bemerken: die erste größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, 22. (1822.) — 23. (1823.) — 24. (1824.) — 25. (1825.); die darauf folgenden kleineren Zahlen weisen die Seiten nach.

A.

Abbau, dessen Beförderung bei Gemeinheitstheilungen, im Großherzogthum Posen ꝛc. 23. 65.

Abfahrtsgeld, s. Abschoßgelder.

Abgaben, deren Erhebung von der Elbschiffahrt. 22. 13 — 17. — 25. 173 — 187. — deren Erhebung in den vom preußischen Gebiete eingeschlossenen Schwarzburg-Rudolstädtschen souverainen Besitzungen, und deren Vergütigung. 22. 225. — Abänderungen der Erhebungsrolle für selbige, vom 25. Oktober 1821. für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. 23. 45 — 48. — Verordnung wegen der Erhebungsrolle derselben, für die Jahre 1825. 1826. u. 1827., vom 19. November 1824. 24. 181 — 208. — Ergänzung dieser Erhebungsrolle rücksichtlich der Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder, oder rechts derselben, durchgeführt werden. 24. 243. seq. — neuer Tarif rücksichtlich der letztern, für die Jahre 1825 — 1827. 25. 68 — 71. — fortdauernde Gültigkeit der Abgabensätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion. 25. 160. — Gegenstände, welche denselben bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr nicht unterworfen sind. 24. 185. — können in Pommern theilweise in ritterschaftlichen Bankscheinen berichtigt werden. 24. 170. — deren Entrichtung im Handelsverkehr mit Großbritannien. 24. 118. seq. — desgleichen mit Rußland und Polen. 25. 58. seq. 71. — auf Bauerhöfen im Großherzogthum Posen ꝛc. haftend, deren Vertheilung bei Auseinandersetzungen mit der Gutsherrschaft. 23. 62. — bäuerliche, deren Leistung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 77. seq. 95. 99. seq. 113. 116. seq. — der Lohnfuhrleute zur Postkasse, s. Lohnfuhrleute. — s. auch Hafen-Abgaben und Steuern.

Abledern, des am Milzbrande gefallenen Viehes, ist bei Strafe untersagt. 25. 172.

Ablösungen, ausschließlicher und veräußerlicher Gewerbsberechtigungen in den Städten. 22. 187. — von Diensten, Zehnten und andern Naturalleistungen, in einigen ehemaligen fremden Landestheilen, Bestimmungen darüber. 22. 208. — s. auch Ablösungs-Ordnung.

Ablösungs-Kontrakte, s. letztere.

Ablösungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821., deren Einführung in dem Großherzogthum Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. 23. 49 — 73. — deren Anwendung auf das Landgebiet der Stadt Danzig. 23. 73. — deren hiernächstige Einführung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg, und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement, gehörigen Landestheilen. 25. 73. seq.

Abschoß- und Abfahrtsgelder, (Auswanderungssteuer), sollen gegen diejenigen Staaten, in welchen solche nicht mehr statt finden, forthin nicht genommen werden. 22. 181. — gegenseitige Aufhebung derselben mit den Königl. Dänischen Staaten. 22. 173. — desgleichen mit den Nordamerikanischen Freistaaten. 22. 181. — mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. 23. 155. — mit Rußland und Polen. 24. 165.

Digitized by Google

Abschriften, beglaubigte, Gebrauch des Stempelpapiers zu selbigen. **22.** 64. 68. 73. — von Gewerbescheinen, sind unzulässig und ungültig. **24.** 132.

Ackern, Entfernung bei selbigem vom Grabenrande der Chausseen. **22.** 171. — **24.** 219.

Administrations-Sachen, s. Verwaltungs-Ansprüche und Verwaltungs-Sachen.

Advokaten, General-, s. General-Advokaten.

Aerzte, gerichtliche, Gebühren derselben. **25.** 134.

Afterlehne, s. Lehne.

Agio, dessen Entrichtung als Strafe bei Geldzahlungen an öffentliche Kassen, ohne Kassenanweisungen. **24.** 239. — s. auch Gold, Goldmünzen und Goldzahlungen.

Aldenhoven, Ort, s. Chausseegeld-Tarif.

Allodifikation der Lehne, s. letzt.

Allstedt, großherzogl. Sachsen-Weimarsches Amt, vom preußisch. Gebiete eingeschlossen, wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit selbigem. **23.** 169.

Alter, unter dreißig, bei Kindern unter vierzehn Jahren, schließt von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen aus. **24.** 129. 130. 134.

Altmark, Provinz, Präklusiv-Termin zur Anmeldung aller zu der neuen Kriegsschuld gehörigen Forderungen. **23.** 157. — Bestimmungen wegen des Fünftel-Abzuges bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbiger. **24.** 11. — **25.** 87. — gehört in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg. **23.** 131. — **24.** 70. — **25.** 193. seq. — wegen Verfassung der Kommunal-Landtage in selbiger. **25.** 200. seq. — desgleichen der Kreis-Versammlungen. **25.** 203. 206. seq. — Siehe auch Westphalen, vormal. Königreich, Magdeburgische Landes-Obligationen und Provinzen, neue und wiedereroberte.

Amortisations-Fonds, Bildung desselben, für die vom Staate übernommenen Provinzial-Schulden. **22.** 231.

Amortisations-Verfahren, gerichtliches, ist rücksichtlich verlorner oder vernichteter Zins-Koupons zu Staatspapieren nicht zulässig. **22.** 213. — bei verlornen oder vernichteten Staatspapieren. **25.** 229. seq. — rücksichtlich der vom Staate übernommenen Provinzial-Schulden. **22.** 229. seqq. — desgleichen rücksichtlich der von vormaligen Landesherren diesseits übernommenen Anleihen. **22.** 230. — Siehe auch Präklusions-Termin.

Amts-Entsetzungen, Verfahren rücksichtlich derselben gegen Geistliche, Jugendlehrer und andere Staatsbeamte. **22.** 105 — 108. — **23.** 25. seq. — desgleichen gegen Notarien in den niederrheinischen Provinzen. **22.** 115. — s. auch Amts-Suspensionen.

Amts-Kautionen, vom Staate zu vertretende, deren Rückzahlung. **22.** 230. — dürfen Notarien in den niederrheinischen Provinzen nicht mehr bestellen. **22.** 110.

Amts-Suspensionen, Nachzahlung der während derselben einbehaltenen Gehaltsrate **25.** 5. — s. auch Amts-Entsetzungen.

Anerkenntnisse, unzinsbare, deren Ausstellung über Zinsrückstände für abzulösende Gewerbsberechtigungen. **22.** 188.

Angermünder Kreistag, s. Brandenburg, Provinz.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Vertrag mit selbigem wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit dem vom preußisch. Gebiete eingeschlossenen herzogl. Amte Mühlingen. **23.** 177. — desgleichen über die Anschließung des obern Herzogthums an das Preußische, indirekte Steuersystem. **24.** 1.

Anhalt-Dessau, Herzogthum, Abkommen mit selbigem wegen der in Kriminal-Untersuchungen gegenseitig nur zu erstattenden baaren Auslagen. **22.** 193.

Anhaltische Herzogthümer, deren Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. **22.** 9. seq.

Anleihe, Zwangs-, Schlesische, aus dem Jahre 1813., Präklusionsfrist für deren Rückzahlung. **22.** 49. — verschiedene im ehemaligen Herzogthum Warschau, Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen aus selbigen. **22.** 181. — Anleihen vormaliger Landesherren, vom preußischen Staate übernommen, deren

deren Amortisation. 22. 230. — Münstersche, bei Lindenkampf u. Olfers, vom Jahre 1805., Präklusivtermin für die Partial-Obligationen und Koupons aus selbiger. 24. 14. — s. auch Forderungen an den Staat.

Annahmegelder, s. Antrittsgelder.

Anstellungen, im königlichen Staatsdienste, sollen Theilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe nicht erhalten. 22. 108. — zu selbigen werden Studenten für unfähig erklärt, wenn sie sich auf Universitäten geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen schuldig machen. 24. 122. — Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 130.

Antrittsgelder, (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf), in wie weit solche die Gutsherren von bäuerlichen Besitzern fordern können. 25. 80. 99. 116.

Apotheken, neue, Sportel-Anwendung bei der Genehmigungs-Ertheilung zur Anlegung derselben. 25. 131. — desgleichen für Festsetzung der Liquidationen derselben. 25. 133.

Appellationsgerichts-Assessoren und Räthe, Rheinische, Rangverhältniß und Uniform derselben. 24. 57.

Appellationsverfahren, gegen Entscheidungen in gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen. 25. 223.

Approbationen, für Medizinalpersonen, Sportel-Anwendung bei deren Ertheilung. 25. 131. — diejenigen für Hebammen sind sportelfrei. ibid.

Armenrecht, Verordnung über die Zulassung zu selbigem in den Rheinprovinzen. 23. 21. seq.

Arrest, Personal- und Real-, dessen Verhängung gegen Ausländer durch die Rheinischen Gerichte. 23. 107. s. auch Personal-Arrest.

Arrondissements, in den Rheinprovinzen, daß darunter die jetzt bestehenden landräthlichen Kreise zu verstehen seyen. 22. 204.

Atmathesirom, (Rußstrom), bei Sziesz, Fährgeldtarif für das Uebersetzen über selbigen. 24. 61.

Atteste, über Abgaben und Leistungen an den Staat, sind stempelfrei. 22. 58. — Stempelgebrauch zu selbigen überhaupt. 22. 74. — Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131.

Aufgebot, öffentliches, ist rücksichtlich verlorner oder vernichteter Zins-Coupons zu Staatspapieren unzulässig. 22. 213. — verlorner oder vernichteter Staatspapiere, s. letzt.

Aufkauf, Gewerbeschein-Ertheilung zu dessen Betrieb. 24. 126. 127. 130. seq.

Auktionsprotokolle, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 61. 74.

Auseinandersetzungen, zwischen Gutsherren und Bauerwirthen, s. gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Ausfuhr-Abgabe, deren Entrichtung von Waaren und Produkten. 24. 186. seqq. 204. — 25. 160. — welche Gegenstände derselben nicht unterworfen sind. 24. 185. — Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse, rücksichtlich derselben mit Rußland und Polen. 25. 60. seq. — desgleichen mit Großbritannien. 24. 118. seq. — s. auch Elb- und Weserzölle.

Ausgewiesene, s. Vagabunden.

Auslagen, baare, deren Erstattung in Privatsachen bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden. 25. 134. — Abkommen mit fremden Staaten über deren Erstattung in Kriminal-Untersuchungen und bei Auslieferung von Verbrechern, s. Kriminal-Untersuchungen.

Ausländer, in wie weit selbige zum Hausirhandel Gewerbescheine erhalten können. 24. 128. 129. — aus den deutschen Bundesstaaten, in wie weit solche in Klagesachen vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 106 — 108. — Anlegung von Real- oder Personal-Arrest gegen selbige. 23. 107.

Ausspielungen, durch auswärtige Lotterien, s. letzt.

Auswanderungen, Verhältnisse rücksichtlich derselben mit den königl. Dänischen Staaten. 22. 174.

Auswanderungs-Steuer, s. Abschoß- und Abfahrtsgelder.

B.

Baiern, Königreich, Uebereinkommen mit selbigem wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 144.

Digitized by Google

Bänder, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. seq. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 194. 197. 199.

Bank, Privat-, ritterschaftliche, in Pommern, Statuten derselben. 24. 169 — 175. — Fonds- und Bankscheine derselben. 24. 169. — Vorrechte derselben. 24. 171. — Verwaltung ihrer Angelegenheiten. 24. 172. — Rechte und Pflichten der Theilnehmer an selbiger. 24. 174. — Staatsverwaltungs-Ressort und Forum für selbige. 24. 175. — darf keine Pupillen- und Depositengelder annehmen. 24. 175.

Bankalitäts-Kameral-Kasse, ehemalige, zu Breslau, s. Schlesische Schuldverschreibungen.

Bann- und Zwangsrechte, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 83. 90. 102. 108. 119. 125. — in wie weit rücksichtlich dieser Aufhebung Ausnahmen statt finden. ibid.

Barnth, Herrschaft, gehört in ständischer Beziehung zur Kurmark. 23. 130.

Bau-beamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 167. 168. seq.

Baudienste, (Baufrohnen), deren Leistung von bäuerlichen Wirthen in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 76. 96. 114.

Bauergüter, deren Belastung mit Hypothekenschulden über den vierten Theil ihres Werths. 23. 33. — Nichtbezahlung der zu selbigen gehörigen Hofgebäude und Nichterstattung der Einkaufsgelder für selbige von Seiten der Gutsherrschaft bei Auseinandersetzungen. 23. 35. — Regulirung deren Verhältnisse im Großherzogthume Posen, im Culm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn. 23. 49. seq. — desgleichen im Landgebiete der Stadt Danzig. 23. 73. — deren Verhältnisse in den, zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 77. seq. 97. seq. 115. seq. — deren Veräußerung und Vererbung. 25. 78. seq. 98. 116. — deren Verpfändung und Belastung mit Schulden. 25. 79. 99. — Verfahren bei deren Zerstückelung. 25. 80. 98. 116. — Entrichtung von Antrittsgeldern (Annahmegeldern, Laudemien, Weinkauf ꝛc. ꝛc.) von selbigen. 25. 80. 99. 116.

Bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, s. gutsherrliche ꝛc.

Bauerwirthe, gehören bei den Provinz. Ständen resp. zum dritten und vierten Stande. 23. 131. 146. 24. 63. 70. 141. — 25. 195. 212. — deren Wählbarkeit zu selbigen. 23. 133. 134. 148. — 24. 65. 72. 143. — 25. 198. 213. — deren Verhältnisse zur Gutsherrschaft bei Auseinandersetzung mit derselben, in Beziehung auf Leistung von Hülfsdiensten und Tragung der Kommunallasten. 23. 35. — s. auch Bauergüter und gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Baufrohnen, s. Baudienste.

Bau-Gläubiger, Staats-, Präklusionstermin für deren Ansprüche aus der französischen Verwaltungszeit, nach dem Pariser Frieden. 23. 18.

Bauholz, bei dessen Fortbringung auf Chausseen darf das Ende desselben die Fahrbahn nicht berühren. 22. 171. — Abgabe-Entrichtung von selbigem. 24. 191. — desgl. Elb- und Weserzölle von solchen, s. diese.

Bauhülfen, auf selbige haben bäuerliche Besitzer von Seiten ihrer Gutsherren keine Ansprüche. 25. 78. 98. 116.

Baumpflanzungen, an den Kunststraßen, Bestrafung der an selbigen verübten Frevel. 22. 171. — 24. 219.

Bauplätze, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145.

Bauwesen, dessen Angelegenheiten und Institute ressortiren vom Ministerio des Innern. 25. 151.

Bayonner Kapitalien, sogenannte, Präklusivtermin für die erlittenen Abzüge auf selbigen. 23. 179. seq.

Beamte, königliche, s. Staatsdiener.

Begleitscheine, deren Ausfertigung bei Waaren-Versendungen. 24. 183. — Gebühren-Erhebung für selbige. 24. 203.

Begräbnisse, s. Sterbefälle.

Digitized by Google

Beirauchsgeld, } ſ. Schutzgeld.
Beiwohnerrecht, }
Belzig, Amt, gehört in ſtändiſcher Beziehung zur Kurmark. 23. 130.
Berg, vormaliges Großherzogthum, Ausführung des Geſetzes vom 25. September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den ſonſt zu jenem gehörigen Landestheilen. 22. 207. — In Stelle des Geſetzes vom 25. September 1820. tritt dasjenige vom 21. April 1825. 25. 73. 94 — 112. — Präkluſionsfriſt für die Verwaltungsanſprüche an ſelbiges. 23. 156. — Aufhebung der Abgaben, welche ſtatt der Einregiſtrirungs-Gebühren in ſelbigem eingeführt worden. 22. 57. — Aufhebung der in ſelbigem früher beſtandenen Geſetze über aufgehobene Lehne, Zehnten ꝛc. 25. 95. — ſ. auch Provinzen, neu und wieder eroberte.
Bergbau, zu welchem eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich, iſt gewerbesteuerfrei. 23. 16.
Bergwerke, Subhaſtationspatente von ſelbigen dürfen in den Kirchen nicht mehr abgeleſen werden. 25. 220.
Berliner Börſe, Ordnung für ſelbige. 25. 137 — 146.
Berliner Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden. 23. 117 — 126.
Bernburg, Anhalt-, Herzogthum, ſ. Anhalt-Bernburg.
Bernſtein, darf am Seeſtrande ohne Erlaubniß nicht geſammelt werden. 22. 95.
Beſcheide, (Reſolutionen), der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, Sportel-Anwendung bei ſelbigen. 25. 131.
Beſchwerden, grundloſe und früher ſchon zurückgewieſene, Sportelanwendung bei wiederholten Beſcheiden auf ſelbige. 25. 131.
Beſoldungen, der Beamten, Berechnung des Quittungsſtempels von ſelbigen. 22. 61. — Beiträge von ſelbigen zu den Gemeinelaſten. 22. 184. seq. — Sportel-Anwendung bei Bewilligungen von Zulagen zu ſelbigen. 25. 130. — während eingeleiteter Unterſuchungen und Amts-Suspenſionen innebehalten, deren hiernächſtige Verwendung und Nachzahlung. 25. 5. — Präkluſivtermin für die Anſprüche auf ſelbige aus früheren Verhältniſſen, in den neu und wieder eroberten Provinzen. 22. 205. — Rückſichtlich derſelben ſoll kein gerichtliches Verfahren zugelaſſen werden. 23. 21.
Beſtätigungen, von Seiten der Provinzial-Verwaltungs-Behörden ertheilt, Sportel-Anwendung bei ſelbigen. 25. 131.
Beſthaupt, ſ. Sterbefall.
Betten, alte, (gebrauchte), mit ſelbigen darf kein Hauſirhandel ſtatt finden. 24. 130.
Bibelgeſellſchaft, Preußiſche, Allerhöchſte Beſtätigung deren Geſetze. 22. (Nachtrag) 1.
Bibliothek, große, in Berlin. — desgleichen in den Univerſitäts-Städten, Ablieferung eines Freiexemplars aller Verlagsartikel an ſelbige, von Seiten des Verlegers. 25. 3.
Bielawer Kanal-Schleuſe, Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei ſelbiger. 22. 212.
Bier, Eingangs-Abgabe von ſelbigem. 24. 194. — 25. 160.
Bittſchriften, Gebrauch des Stempelpapiers bei ſelbigen. 22. 67. 80.
Blankenhainer Gebiet, diesſeitiges, Präkluſionstermin für die Verwaltungs-Anſprüche an ſelbiges, aus den Zeiten der Fremdherrſchaft, bis zum 1. November 1813. 25. 235.
Bleie, deren Anlegung bei Waaren-Verſchlüſſen und Gebühren-Entrichtung für ſelbige. 24. 203. — Abgaben-Entrichtung von ſelbigen. 24. 187. — 25. 69.
Blutzehnte, an landesherrliche Domainen, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen. 25. 102.
Bordereaur, weſtphäliſche, ſ. letzt.
Borkow, Ort, bei Landsberg a. d. W., ſ. Warthe-Fluß.
Börſe, zu Danzig, Handhabung der polizeilichen Ordnung in deren Verſammlungen. 22. 137. — zu Memel, desgl. 22. 160. — zu Königsberg in Pr., desgl. 23. 99. — zu Magdeburg, desgl. 25. 33. — der Kaufmannſchaft zu Berlin, Ordnung für ſelbige. 25. 137 — 146.
Botenpoſten, Portoberechnung für Verſendungen mit ſelbigen. 24. 226. seq.

Digitized by Google

Brandenburg, Provinz, öffentliche Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 23. 130 — 138. — 25. 193 — 200. — Verordnung wegen Verfassung der Kommunal-Landtage in der Kur- und Neumark. 25. 200 — 202. — Kreis-Ordnung für selbige. 25. 203 — 209. — Nähere Bestimmungen rücksichtlich der städtischen Abgeordneten des Angermünder Kreistages. 25. 233.

Branntwein, (Liqueur), mit selbigem darf kein Hausirhandel stattfinden. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194. — 25. 160.

Braumalz-Steuer, deren Erhöhung kann zur Ablösung von Gewerbs-Berechtigungen in den Städten in Vorschlag gebracht werden. 22. 188.

Braunschweig, Herzogthum, dessen Beitritt zur Weser-Schiffahrts-Akte. 24. 25. seq.

Braunschweig-Oelsches Korps, herzogl., ehemaliges, Begnadigung der bei selbigem ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen preußischen Offiziere. 22. 125.

Bremen, freie Hansestadt, deren Beitritt zur Weser-Schiffahrts-Akte. 24. 25. seq. — Separat-Konvention mit selbiger rücksichtlich der Weser-Schiffahrts-Abgabe, in Beziehung auf die Stadt Minden, nach dem Vertrage vom 26. August 1769. 24. 54.

Brennmaterialien, deren Aufstapelung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145. seq. — auf selbige kann Behufs der Ablösung der Gewerbsberechtigungen in den Städten eine Verbrauchssteuer in Vorschlag gebracht werden. 22. 188. — Handel mit selbigen und Gewerbeschein-Lösung dazu. 24. 127. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 185. 186. 191. — 25. 70. — (s. auch Elb- und Weser-Zölle.) — deren Gewährung von Seiten der Gutsherrschaft an die bäuerlichen Wirthe, nach Auseinandersetzung mit selbigen. 23. 35. — desgl. im Großherzogthum Posen ꝛc. 23. 60. 64.

Briefe, deren Beförderung durch die Post. 24. 225. 227. 236. — Portoberechnung und Zahlung für selbige. 24. 225 — 228. 237. — rekommandirte, Verfahren rücksichtlich derselben. 24. 227. seq. — Beförderung von kourshabenden Papieren in selbigen durch die Reitposten. 25. 20. — Bestellgeld für selbige, wenn die Empfänger derselben solche nicht von der Post abholen lassen. 24. 232. — zur Post gegebene, deren Rückforderung. 24. 235. — beschwerte, Verfahren rücksichtlich derselben. 24. 236. — Retourssendungen derselben. 24. 235. — deren Eröffnung vor Postbeamten bei dem Verdachte unrichtiger Deklarationen. 24. 230. — dürfen Postbeamte eigenmächtig nicht öffnen. 24. 230.

Briefträger, der Postanstalten, Festsetzung deren Bestellgelder. 24. 232.

Bromberger Stadt- und Kanalschleusen, Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei selbigen. 22. 212.

Brotgelder, rückständige, für Soldaten-Frauen und Kinder; s. diese.

Brückengelder, deren Entrichtung bei der Elbschiffahrt. 22. 16. — deren Vergütigung auf Dienst-Reisen. 25. 169.

Brücken- und Wegegeld-Tarifs für die Städte: Hamm, Wittenberg, Rheda, Wriezen ꝛc.; s. diese.

Brunshäuser Zoll, (im Hannöverschen), Bestimmungen über dessen Erhebung. 22. 16.

Bruttogewicht, Erhebung der Abgaben von Waaren nach selbigem. 24. 203. s. auch Elb- und Weserzölle.

Buchdrucker, als Verleger von Druckschriften; s. Verleger.

Bücher, s. Druckschriften.

Buchhändler, einheimische, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, was selbige rücksichtlich der Verlagsartikel der letztern zu beobachten haben. 25. 3.

Bundesstaaten, deutsche, in wie weit deren Unterthanen in Klagesachen noch vor die rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 106 — 108.

Burbach, Amt; s. Siegen, Fürstenthum.

Büreau-Gehülfen, außerordentliche und einstweilige der Staatsbehörden, deren Verhältnisse in Beziehung auf Gemeindelasten. 22. 186.

Bürgerrecht, dessen Verlust schließt vom Gewerbsbetriebe und dem Grundbesitze nicht aus. 22. 206. — 23. 42.

Digitized by Google

Burgfesten, s. Gemeindedienste.
Burschenschaftliche Verbindungen, auf Universitäten, deren Untersuchung und Bestrafung. 24. 122.

C.

(Ca — Cl — Co — Cr — Cu, s. Ka, Kl u. s. w., mit Ausnahme der Eigennamen.)

Camminer Fahrdamm, im Frankfurter Regierungsbezirke, Wege- und Brückengeld-Tarif für die Benuzzung desselben. 25. 234.
Censoren, Ansprüche der Verleger an selbige rücksichtlich der Entschädigung für die unter Censur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszirten Schriften. 25. 2. — Verabfolgung eines Censur-Exemplars an selbige von Seiten des Verlegers. 25. 3.
Censur, aller militairischen Druckschriften, Bestimmungen darüber. 23. 175. seq.
Censur-Edikt, vom 18ten Oktober 1819. und die spätern, darauf Bezug habenden Bestimmungen, sollen ferner gesetzliche Kraft behalten. 24. 164. — einige nähere Bestimmungen und Abänderungen rücksichtlich desselben. 25. 2. seq.
Censur-Gebühren, deren Entrichtung von dem Verleger oder Buchdrucker. 25. 3.
Certifikate, Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131.
Cession, bezahlter aber ungelöschter Hypotheken-Forderungen; s. diese.
Chaussee-Anlagen, Bestrafung der an selbigen verübten Frevel. 22. 171. — 24. 219.
Chaussee-Baumaterialien, Fuhren, welche solche anfahren, sind vom Chausseegelde befreit. 22. 170. — 24. 218. — aufgehäufte, dürfen nicht auseinander geworfen werden. 22. 171. — 24. 219. — in wieweit eine Vergütigung für die, von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zu selbigen hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies statt finden könne. 25. 152.
Chaussee-Beamte, für deren Fuhrwerke und Pferde wird kein Chausseegeld entrichtet. 22. 170. — 24. 218. — Strafen für Vergehen gegen selbige. 22. 172. — 24. 219.
Chaussee-Dossirungen, Gras-Entwendung aus selbigen oder Abweidung derselben wird bestraft. 22. 171. — 24. 219.
Chaussee-Gelder, deren Vergütigung auf Dienstreisen. 25. 169.
Chausseegeld-Tarif, vom 21. Mai 1822., nebst Anhang vom 29. desselben Monats. 22. 169—172. — Chausseegeld-Erhebung nach demselben auf den Kunststraßen jenseit des Rheins. 22. 169. — Befreiungen von selbigem. 22. 170. — Strafbestimmungen für Uebertretungen gegen denselben. 22. 171. — für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. 24. 177. — neuer, für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen, vom 15ten August 1824. 24. 217. — tritt, wo durch die Regierungs-Amtsblätter keine Ausnahmen bekannt gemacht worden, vom 1sten Januar 1825. ab in Anwendung. 24. 219. — Beibehaltung der unterm 29sten Mai 1822. ergangenen Strafbestimmungen rücksichtlich desselben. 24. 219. — Befreiungen von selbigem. 24. 218. — Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphäl. und rheinischen Provinzen rücksichtlich desselben, mit den gewöhnlichen Frachtwagen. 25. 4.
Chausseen, (Kunststraßen), deren Anlegung, Unterhaltung und die von selbigen aufkommenden Einnahmen ressortiren vom Ministerio des Innern. 25. 151.
Chaussee-Schlagbäume, dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden. 22. 172. — 24. 219.
Chaussee-Vergehen, mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, deren Bestrafung. 22. 172. — 24. 219.
Chaussee-Zettel, deren Verabreichung und Annahme. 22. 172. — Strafe für deren Verfälschung. 22. 172. — 24. 219.
Chirurgen, s. Wundärzte.
Christenthum, Beförderung desselben unter den Juden und Bestätigung der dafür in Berlin errichteten Gesellschaft. 23. 117 — 126. — Portofreiheit für letztere. 23. 125.
Churmark, Provinzialstände, s. Brandenburg, Provinz.

Digitized by Google

Civil-Beamte, s. Staatsdiener.
Civil-Gerichte, Befugnisse derselben in Beziehung auf das Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegs-Reservisten und Train-Soldaten. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
Civil-Gesetzbuch, in den Rheinprovinzen gültig, Beschränkung des Art. 14. desselben, wegen der gegen Ausländer, aus den deutschen Bundesstaaten, anhängig zu machenden Klagen. 23. 106 — 108. — Modifikation der Artikel 2210. und 2211., daß unter Arondissements die jetzt bestehenden landräthlichen Kreise zu verstehen seyen. 22. 204. — dessen allgemeine Vorschriften treten in die Stelle des suspendirten Gesetzes der ehem. franz. Republik vom 10. Vend. IV., die Ansprüche eines Beschädigten auf Schadloshaltung im Civilprozesse betreffend. 24. 222.
Civil-Prozesse, s. letzt.
Coblenzer Rheinbrücke, Tarif zur Erhebung des Brücken- ꝛc. Geldes bei selbiger. 24. 137.
Coburg, s. Sachsen-Coburg, Herzogthum.
Cöln a. R., Stadt, Erhebung einer Kathedralsteuer zur baulichen Unterhaltung der dortigen Domkirche. 25. 71.
Cölner Rheinbrücke, Tarif zur Erhebung des Durchlaßgeldes bei selbiger. 24. 156.
Culmer Kreis, (in Westpreußen), Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen an denselben aus der ehem. herzogl. Warschauischen Verwaltung. 22. 182. — Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 23. 49 — 73. — Verfahren rücksichtlich der den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten zugehörigen Kapitalien aus dem ehem. Herz. Warschau. 25. 189.

D.

Dahme, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Kurmark. 23. 130.
Dännemark, Königreich, Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit selbigem. 22. 173. — Verhältnisse mit selbigem rücksichtlich der Auswanderungen. 22. 174.
Danzig, vormaliger Freistaat und Kommune, Regulirung deren Schuldenwesens. 24. 82 — 84. — Verloosung der Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds. 25. 55. — Präklusionstermin rücksichtlich der Forderungen an selbige. 25. 162. — von dieser Präklusion sind die Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspann-Leistungen ausgenommen. ibid.
Danzig, Stadt, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. in dem Landgebiete derselben. 23. 73. — Statut für die dortige Kaufmannschaft. 22. 130 — 143. — Handhabung der polizeilichen Ordnung auf deren Börse. 22. 137.
Darlehnsverträge, mit Subaltern-Offizieren ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs geschlossen, gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich derselben. 25. 188.
Darß, der, (Halbinsel in Neuvorpommern,) s. Prerow-Strom.
Defraudations-Sachen, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer in selbigen 22. 63. 78. seq.
Degradation, im Militairstande, Verfahren rücksichtlich derselben gegen beurlaubte Feldwebel und Unteroffiziere der Landwehr durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — im Civildienste. 23. 27.
Denkmünzen, (Ehren-), dürfen deren Besitzer während der Erleidung von Festungs- und Freiheitsstrafen nicht anlegen. 22. 174.
Denunzianten-Antheile, an Geldstrafen und Waaren-Konfiskaten, bei Uebertretungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen. 24. 134.
Deposita, zu den Provinzial-Staatsschulden gehörig, Verfahren rücksichtlich derselben. 22. 230. 231.
Deposital-Ordnung, Allgemeine, vom 15. Dez. 1783., deren Anwendung im Herzogth. Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
Depositen-Gelder, dürfen bei der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern nicht belegt werden. 24. 175.
Depositen-Kassen, gerichtliche, Wahl der Kuratoren für selbige. 22. 1.
Dessau, s. Anhalt-Dessau, Herzogthum.

Digitized by Google

Detention der Sträflinge, s. letzt.
Detmold, Lippe-, Fürstenthum, s. Lippe-Detmold.
Deuz, Ort, s. Cölner Rheinbrücke.
Diätarien, s. Bureau-Gehülfen und Diäten.
Diäten, deren Vergütigung für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825., mit Aufhebung des frühern Regulativs vom 28. Februar 1816. 25. 163 — 170. — für Räthe und andere Beamte bei den Ministerien und andern höchsten Zentralbehörden. 25. 163. — desgl. bei den Regierungen, Oberlandesgerichten und andern, mit denselben in gleichem Range stehenden Behörden. 25. 164. — desgl. bei den, denselben untergeordneten Behörden. 25. 164 — 167. — für Kreis- und Polizeibeamte. 25. 164. — für Justizbeamte. 25. 164. seq. — für Militair-Verwaltungsbeamte. 25. 165. — für Geistliche und Schulbeamte. 25. 166. — für Medizinal-Beamte. 25. 166. — für Steuerbeamte. 25. 166. — für Domainen- und Forstbeamte. 25. 167. — für Baubeamte. 25. 167. — deren Bewilligung und Liquidation bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden. 25. 133. 134. — deren Erhöhung, wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden. 25. 168. — deren Bestimmung für die Landtags-Abgeordneten der Provinzialstände. 23. 137. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — 25. 199. 214.
Diebstahl, gemeiner, unter erschwerenden Umständen, als solcher wird die Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter gegen Schiffer und Fuhrleute bestraft. 24. 79. — gewaltsamer, in wie weit dessen hinterlassene Spuren keiner richterlichen Besichtigung bedürfen. 24. 221. — am Futter bei Militair-Dienstpferden, dessen Bestrafung. 25. 11.
Dienst-Ablösungen, Stempelfreiheit der Verhandlungen über selbige. 22. 58. — im Großherzogthum Posen, im Culm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn. 23. 49. seqq. — desgl. im Landgebiete der Stadt Danzig. 23. 73. s. auch gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse und Dienste.
Dienstboten, s. Gesinde.
Dienst-Degradation, im Militair- und Civilstande, s. Degradation.
Dienste, (Frohnden), bäuerliche, deren Ablösung in einigen ehemaligen fremden Landestheilen. 22. 208. — deren Leistung, Aufhebung oder Ablösung, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 75. seqq. 95. seqq. 113 — 117.
Dienst-Emolumente, der Staatsdiener, deren Berechnung Behufs der Heranziehung zu den Gemeindelasten. 22. 185. — in wieweit solche von letztern befreit sind. 22. 186. — Berechnung des Quittungsstempels von selbigen. 22. 61.
Dienst-Entlassungen der Civilbeamten, auf administrativem Wege, Verfahren rücksichtlich derselben. 22. 105 — 108. — 23. 25. seq.
Dienstpferde, s. Militair-Dienstpferde.
Dienstreisen, welche Beamte sich dazu der Extrapost bedienen dürfen. 25. 168. seq. — welche Beamte sich dazu der ordinairen oder Personenpost bedienen müssen. 25. 169. seq. — Siehe auch Reisekosten.
Dispensationen, Sportel-Anwendung bei deren Ausfertigung. 25. 131.
Dispositionsscheine, der Bankiers und Kaufleute, Stempelpflichtigkeit derselben. 23. 163.
Domainen des Staats, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen, Leistung und Ablösung der denselben zustehenden Prästationen. 25. 74.
Domainen-Beamte, Diäten und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 167. 168. seq.
Domainen-Veräußerungs-Kontrakte, s. letzt.
Domanial-Grundstücke, früher veräußerte in den Landestheilen des linken Rheinufers, deren Heranziehung zur Tilgung der Gemeinde-Schulden. 22. 55.

Digitized by Google

Domkirchen, in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, Erhebung einer Kathedralsteuer Behufs der baulichen Unterhaltung derselben. 25. 71. — desgl. in den Diözesen Gnesen, Posen und Ermeland. 25. 225.

Drehorgelspieler, umherziehende, Gewerbschein-Ertheilung an selbige. 24. 131.

Drillich, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194. — 25. 69.

Druckschriften, anstößige, gegen Religion, biblische Schriften und Glaubenswahrheiten, so wie gegen andere Glaubens-Partheien, deren Unterdrückung. 25. 2. — zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielend, Verfahren rücksichtlich derselben. 25. 2. — unter Censur erschienene, aber dennoch unterdrückte, verbotene und konfiszirte, Ansprüche auf Entschädigung rücksichtlich derselben von Seiten der Verleger. 25. 2. — Verabfolgung von Frei-Exemplaren an öffentliche Bibliotheken und an den Censor, von Seiten der Verleger. 25. 3. — deren Versendung mit der Post. 24. 226. seq. — militairische, deren Censur. 23. 175. seq.

Dünger-Fuhren, deren Befreiung vom Chausseegelde. 22. 170. — 24. 218. — desgl. von sonstigen Abgaben. 24. 185.

Durchfuhr-Abgabe, deren Entrichtung von ausländischen Waaren. 24. 184. 199 — 202. — welche Gegenstände derselben nicht unterworfen sind. 24. 185. — deren Entrichtung von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder, oder rechts derselben, durchgeführt werden. 24. 243. — neuer Tarif, rücksichtlich der letztern, für die Jahre 1825 — 1827. 25. 68 — 71. — Handels- und Schiffahrtsverhältnisse rücksichtlich derselben mit Rußland und Polen. 25. 65. seq. — s. auch Elb- u. Weserzölle.

Durchmarsch- und Etappen-Konvention, deren Erneuerung mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold. 23. 24.

E.

Ehrenrechte, durch die Städteordnung verliehen, gehen mit dem Verluste des Bürgerrechts verloren. 22. 206. — 23. 42.

Ehrenzeichen, dürfen deren Besitzer während der Erleidung von Festungs- und Freiheitsstrafen nicht anlegen. 22. 174. — die auf das unbefugte Tragen derselben gesetzten Strafen finden auch bei der Nationalkokarde, dem National-Militairabzeichen oder dem Landwehrkreuze Statt. 24. 214.

Eid, der Unterthänigkeit und Treue, dürfen die Gutsherren von den Bauern nicht fordern. 25. 76. 97. 114.

Eigenbehörigkeit, s. Leibeigenschaft.

Einfuhr-Abgabe, deren Entrichtung von Waaren und Produkten. 24. 186. seqq. 204. — desgl. von landwirthschaftlichen Erzeugnissen. 25. 160. — welche Gegenstände derselben nicht unterworfen sind. 24. 185. — Handels- und Schiffahrtsverhältnisse rücksichtlich derselben mit Rußland und Polen. 25. 61. seq. — desgl. mit Großbritannien. 24. 118. seq. — s. auch Elb- und Weserzölle.

Eingaben, s. Bittschriften.

Einliegerrecht, s. Schutzgeld.

Einregistrirung, bei den Friedensgerichten, in den Rheinprovinzen; s. Register.

Einregistrirungs-Gebühren, in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, deren Aufhebung. 22. 57. — (Siegelungsgebühren), bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 81.

Eisenwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. 135. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 189. — 25. 70.

Elbbrücke, bei Wittenberg, s. letzt.

Elbing, Stadt, Statut für die dortige Kaufmannschaft. 24. 85 — 100. — Verwaltung des dortigen Hafens. 24. 93.

Elb-Schiffahrts-Akte, mit den betheiligten fremdherrlichen Staaten abgeschlossen, d. d. Dresden, den 23sten Juni 1821. 22. 9 — 38. — Konvention rücksichtlich derselben, in Beziehung auf das Revi-

Digitized by Google

Revisionsverfahren bei Waarenversendungen auf der Elbe. 22. 101. — ergänzende Bestimmungen rücksichtlich derselben, vom 8ten Juni 1825. 25. 173 — 187.
Elb-Schiffahrts-Manifeste, deren Ausstellung. 22. 18. 33. — 25. 185.
Elbzölle, deren Erhebung. 22. 13 — 17. — Tarif für selbige. 22. 28. — 24. 202. 205. — 25. 173 — 187.
Eltern, sind strafbar, wenn sie ihre Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten. 25. 149. — können ihre minderjährigen Söhne an der Fortsetzung des Militairdienstes nicht hindern. 25. 15.
Emolumente, s. Dienst-Emolumente.
England, Königreich, s. Großbritannien.
Entscheidungsgründe, sind den Revisions-Erkenntnissen beizufügen, wenn durch diese zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden. 25. 161.
Equilibristen, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilungen an selbige. 24. 131.
Erbpächter, (Erbzinspächter), gehören bei den Provinzial-Ständen resp. zum dritten und vierten Stande. 23. 131. 146. — 24. 63. 70. — deren Wählbarkeit zu selbigen. 23. 133. 148. — 24. 65. 72. 141. 143. — deren Verhältnisse in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 79. seq. 83. seq. 107. 119. 124.
Erbpacht-Kontrakte, s. Kontrakte.
Erbschaftsklagen, gerichtliche, deren Schlichtung zwischen preußischen und großherzoglich Sachsen-Weimarschen Unterthanen. 24. 153.
Erbschaftsstempel, dessen Berechnung und Abführung. 22. 61. 64. seq. 68. 76. — Ermäßigung desselben von Pensionen und Renten für Dienstboten und Hausoffizianten. 23. 1. — dürfen uneheliche Kinder von dem mütterlichen Nachlasse nicht entrichten. 24. 85.
Erbunterthänigkeit, s. Leibeigenschaft.
Erbzins-Kontrakte, s. letzt.
Erbzinspächter, s. Erbpächter.
Erfurter Gebiet, diesseitiges, Präklusionstermin für die Verwaltungs-Ansprüche an dasselbe, aus den Zeiten der Fremdherrschaft, bis zum 1. November 1813. 25. 235.
Erhebungs-Rolle der Abgaben, s. Abgaben.
Erkenntnisse, gerichtliche, Stempelgebrauch zu selbigen. 22. 78. seq. — zu kriegsrechtlichen, desgl. 22. 79. — zu dergleichen gegen Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse. 22. 168. — Zivil-, gegen Militairpersonen, deren Vollstreckung durch Exekution. 22. 209 — 212. — Abkommen mit Sachsen-Weimar-Eisenach, über deren gegenseitige Vollstreckung. 24. 149. seq. — deren Abfassung in Postfuxzettel-Kontraventionssachen. 25. 7. — s. auch Revisions-Erkenntnisse.
Ermeland, Diözese, Erhebung einer Kathedralsteuer in selbiger, zur Verstärkung des Baufonds der Domkirche zu Frauenburg. 25. 225.
Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden, deren Bestrafung mit drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe. 25. 136.
Erziehungsgelder, für Waisen ehemaliger Staatsdiener, sind von Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. 22. 186.
Estafetten, Abtrag der Rheinischen Posthalter von dem Verdienste derselben. 24. 140.
Etappen-Konventionen, s. Durchmarsch-rc. Konvention.
Exekution, deren Vollstreckung durch Verkauf anstehender Forderungen und Kurs habender Schuldpapiere. 22. 178. seq. — deren Vollstreckung bei Subhastationen in den Rheinprovinzen. 22. 196. seq. — gegen Militairpersonen aus Zivil-Erkenntnissen. 22. 209 — 212. — desgleichen gegen Militairpersonen in Kommunal-, Polizei- und Steuer-Sachen. 23. 18.
Exekutions-Gebühren, bei den Verwaltungsbehörden, rücksichtlich der eben verbleibt es einstweilen bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften. 25. 134.

Digitized by Google

Extrapost, Abtrag der Rheinischen Posthalter von dem Verdienste derselben. 24. 140. — welche Beamte sich derselben auf Dienstreisen bedienen dürfen. 25. 168. seq.

F.

Fabrikations-Stätten, neue, Sportel-Anwendung bei Genehmigungs-Ertheilung zu deren Anlegung. 25. 131.

Fahren, auf Fußsteigen und in Gräben, an den Kunststraßen, wird bestraft. 22. 171. — 24. 219.

Fähren, auf der Elbe, rücksichtlich derselben findet die Elbschiffahrts-Akte keine Anwendung. 22. 12.

Fährgelder, deren Vergütigung bei Dienstreisen. 25. 169.

Fährgeld-Tarif, für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Neatischken. 22. 167. — Aufhebung dieses Tarifs. 24. 62. — für das Uebersetzen über die Warthe, von Louisenhain nach Staroleka. 23. 162. — desgleichen über den Skirwithstrom bei Skirwith. 23. 163. — desgleichen für die Oder-Fähranstalt zu Polenzig. 24. 10. — desgleichen für diejenige zu Borkow, über die Warthe. 24. 157. — für das Uebersetzen über den Nuß-, eigentlich Atmathestrom, bei Sciesz. 24. 61. — für das Uebersetzen über den Prerowstrom, in Neuvorpommern. 24. 242.

Fahrposten, Beförderung von Geldern und geldwerthen Papieren durch selbige. 24. 231. — s. auch Post.

Fahrzeuge, auf dem Elbstrome, deren Visitation und Revision an den Zollstellen. 22. 18. seq.

Fayence-Waaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 198.

Feldsteine, deren Verabfolgung zum Chausseebau, s. Chaussee-Baumaterialien.

Festungen, Regulativ über die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe, innerhalb der Rayons um die erstern. 22. 145. seq. — Aufbewahrung von Feuerungs-Materialien überhaupt, innerhalb der Rayons. ibid. — Anlegung von Zimmer- oder Schiffbauplätzen innerhalb derselben. ibid. — desgl. von Wächterhütten und Zäunen. ibid. — Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24sten August 1814. auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen. 23. 174. — Anlegung und Benutzung der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons. 24. 163.

Festungsstrafe, während deren Erleidung dürfen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen von deren Besitzern nicht angelegt werden. 22. 174. — deren Verwandlung in Militairstrafe gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — lebenswierige, Bestätigung der darauf lautenden Kriminal-Erkenntnisse. 24. 221.

Feudalwesen, das über dessen Aufhebung in den ehemaligen Departements der Elbmündung ꝛc. sprechende französisch-hanseatische Dekret vom 9ten Dezember 1811. wird aufgehoben. 25. 113. — s. auch Lehne.

Feuerlöschungs-Fuhren, deren Befreiung vom Chausseegelde. 22. 170. — 24. 218.

Fideikommiß-Güter, deren Verhältnisse in Beziehung auf Provinzialstände. 23. 132. 140. 147. — 24. 64. 71. 102. 109. 142. — Tilgung der auf selbigen haftenden Schulden. 24. 123.

Finanz-Ministerium, mit demselben wird das Schatz-Ministerium vereinigt. 23. 109. — theilweise Vereinigung des aufgelösten Handels-Ministerii mit selbigem. 25. 151.

Finsterwalde, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Niederlausitz. 23. 131.

Fischbein, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130.

Fischerei, Ansprüche der bäuerlichen Wirthe auf selbige, bei Auseinandersetzungen mit der Gutsherrschaft, im Großherzogthum Posen ꝛc. 23. 56. — in den nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässern, Rechte auf selbige in den zu den ehemaligen französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen. 25. 120.

Fiskus, Befreiung desselben von der Stempelabgabe. 22. 58.

Flagge, Landes- oder Handels-, preußische, Bestimmung deren Dekoration. 23. 127.

Fleisch, in wie weit damit Hausirhandel statt finden darf. 24. 130. — Abgabe-Entrichtung von selbigem. 24. 195.

Flintensteine, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.

Digitized by Google

Forderungen, ausstehende, deren Verkauf im Wege der Exekution. 22. 178. seq. — an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind, deren Zurückzahlung. 23. 165. — s. auch Präklusions-Termin.
Forstbeamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 167. 168. seq.
Forstfrevel, deren Verhütung in den Grenzwaldungen, und die deshalb mit fremden Staaten getroffenen Vereinbarungen, namentlich mit Holstein-Oldenburg. 22. 8. — desgleichen mit Hannover. 22. 39. — mit Sachsen-Coburg. 22. 41. — mit Baiern. 22. 144. — mit dem Großherzogthume Hessen. 22. 151. — mit Schwarzburg-Sondershausen. 22. 190. — mit dem Fürstenthume Lippe, 22. 191. — mit Waldeck. 22. 217. — mit Schwarzburg-Rudolstadt. 22. 219. — mit Schaumburg-Lippe. 24. 59. — mit Sachsen-Hildburghausen. 24. 179. — mit Sachsen-Gotha. 24. 223.
Forst-Veräußerungs-Kontrakte, s. letzt.
Frachtbriefe, deren Führung, Visirung und Stempelung. 24. 182. seq. — für die Elbschiffahrt. 22. 17. — desgleichen für die Weserschiffahrt. 24. 31. 35.
Frachtfahrt, an den Seeküsten, s. Küsten-Frachtfahrt.
Frachtfuhrleute, deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen anvertrauten Güter. 24. 79.
Frachtpreise, für die Elbschiffahrt, deren Bestimmung und Bekanntmachung. 22. 13. — desgl. rücksichtlich der Weserschiffahrt. 24. 27.
Französische Militair-Verpflegungs-Periode, vom 1. März $18\frac{14}{13}$., Präklusionsfrist für die daraus herrührenden Lieferungs-Forderungen. 23. 161.
Französisch-hanseatische Departements, (oder Lippe-Departement), vormalige, Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820., wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den sonst zu jenen gehörigen Landestheilen. 22. 207. — In Stelle des Gesetzes vom 25. September 1820. tritt dasjenige vom 21. April 1825. 25. 73. 112 — 128. — Aufhebung der früher in selbigen bestandenen Gesetze über Dienste, Grundabgaben, Zehnten, Lehne ꝛc. ꝛc. 25. 112. 113.
Frauenburg, in Ostpreußen, Erhebung einer Kathedralsteuer zur Verstärkung des Baufonds der dortigen Domkirche. 25. 225.
Freie, in Preußen, deren Wählbarkeit zu den Provinzialständen. 23. 139 — 141.
Freie Grund, s. Siegen, Fürstenthum.
Freiheit, die über deren lebenswierige Entziehung ergangenen Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung eingesandt werden. 24. 221.
Freizügigkeit, s. Abschoß- und Abfahrtsgelder.
Friedensgerichte, in den Rheinprovinzen, Gesetz über die Register-Führung bei selbigen. 24. 80. — Kompetenz derselben in Untersuchung und Entscheidung von Postfuhrzettel-Kontraventionen. 25. 7. — im Großherzogthume Posen, Rangverhältnisse und Uniform der bei selbigen angestellten Assessoren. 24. 58. — unbeschränkte Befugniß derselben zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 24. 136. — Aufhebung des unfreiwilligen Sühneversuchs bei selbigen, vor dem Anfange von Rechtsstreitigkeiten. 25. 14.
Friedensrichter, in den Rheinprovinzen, deren Funktionen bei Subhastationen. 22. 195. seq. — deren Gebühren in selbigen. 22. 203. seq. — desgleichen bei Einregistrirungen. 24. 81. — Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57. — im Großherzogthume Posen, desgleichen. 24. 58. — Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 165. 168. seq.
Frohnden, s. Dienste.
Fuhren-Leistungen, s. Spanndienste.
Fuhrgewerbe, die Befugnisse zu dessen fernern Betriebe geht durch zweimalige Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter verloren. 24. 79. — s. auch Lohnfuhrleute.
Fuhrkosten, in wie weit Beamte, welche für selbige ein Fixum beziehen, auf besondere Reisekosten keinen Anspruch haben. 25. 170. — s. übrigens Reisekosten.
Fuhrleute, in wie weit Reisende, Dienstherren und Eigenthümer für die Vergehen der erstern auf Chausseen ver-

Digitized by Google

verantwortlich werden. 22. 172. — 24. 219. — deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter. 24. 79. — s. übrigens Lohnfuhrleute.

Fuhrwerke, sollen sich einander auf den Chausseen nach der Rechten halb ausweichen. 22. 171. 24. 219. — müssen den Posten auf den Ruf des Horns ausweichen. ibid. — welche derselben vom Chausseegelde befreit sind. 22. 170. 24. 218. — s. auch Wagen.

Fünftel-Abzug von Zehnten, s. letzt.

Futter, für Militair-Dienstpferde, Strafen für die Veruntreuung desselben. 25. 11.

G.

Garn, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. seq. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 187. 194. — 25. 69.

Garnison- (und Servis-) Administration, in den Jahren 1806 — 1819., Präklusivfrist zur Anmeldung der rückständigen Forderungen an selbige. 22. 221 — 223.

Gastwirthe, sind verpflichtet, sich von umherziehenden Gewerbetreibenden den Gewerbeschein vorzeigen zu lassen. 24. 133.

Gebühren, der Notarien in den Niederrheinischen Provinzen, Tax-Ordnung für selbige. 22. 116 — 124. — der Friedensrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten in den Rheinprovinzen bei Subhastationen und Lizitationen. 22. 203. seq. — desgleichen bei Einregistrirungen. 24. 81. — bei öffentlichen Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren. 23. 9. — für Begleitscheine und für Anlegung von Bleien und Siegeln bei Waaren-Versendungen und Verschlüssen. 24. 203. — für Revision der Kirchen- und Schul-ꝛc. Rechnungen, finden nicht mehr statt. 25. 133. — für gerichtliche Aerzte, Wundärzte und Thierärzte. 25. 134. — in Kriminal-Untersuchungen, s. diese. — s. auch Sporteln, Waagen- nnd Krahngebüren. — Postgefälle und Paßgebühren ꝛc.

Gebühren-Taxen, gerichtliche, nach dem Patent vom 23. August 1815., deren Anwendung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.

Gefälle, s. Abgaben und Steuern.

Gefängnißstrafe, deren Vollstreckung wegen Uebertretungen des Hausir- ꝛc. Regulativs. 24. 133. seq. s. auch Strafen.

Gehälter, der Beamten, s. Besoldungen.

Geheime Verbindungen, s. letzt.

Gehülfen, in wie weit sich deren Gewerbetreibende im Umherziehen bedienen dürfen. 24. 129. 135. — kaufmännische, deren Verhältnisse nach den Statuten für die Kaufmannschaften zu Danzig, Memel, Tilse, Königsberg i. Pr., Magdeburg ꝛc., s. diese.

Geistliche, Verfahren gegen selbige bei Amts-Entsetzungen. 22. 105 — 108. — 23. 25. — desgl. wegen Theilnahme an demagogischen Umtrieben. 22. 107. seq. — deren Befreiung von Beiträgen zu den Gemeinde-Lasten. 22. 186. — Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 166. 168. seq. — deren Verhältnisse als Abgeordnete der Provinzialstände. 23. 132. 140. 147. — 24. 64. 72. 103. 110. 142.

Gelder, was bei deren Versendung mit der Post zu beobachten. 24. 230. 231. 236. — Porto-Berechnung und Zahlung für selbige. 24. 229. 237. — Entrichtung des Packkammer- oder Lagergeldes für deren sichere Aufbewahrung in den Postanstalten. 24. 233. — Verfahren rücksichtlich derselben, wenn weder Absender noch Empfänger auszumitteln ist. 24. 233.

Geldstrafen, für Uebertretungen des Hausir ꝛc. Regulativs. 24. 133. — Denunzianten-Antheil an selbigen. 24. 134. — deren Verwandlung in Gefängnißstrafe im Fall des Unvermögens. 24. 134. — deren Anwendung, Festsetzung und Einziehung bei Postfuhrzettel-Contraventionen. 24. 16. — 25. 7. — s. auch Strafen.

Geldzahlungen, deren theilweise Leistung in Kassen-Anweisungen an Königliche Kassen. 24. 239. — Strafagio für deren Unterlassung. ibid. — s. auch Goldzahlungen, Münzen und Scheidemünze.

Gellner

Digitized by Google

Gellner Tiefgelder, ſ. letzt.
Gemeinde-Abgaben, indirekte, von ſelbigen finden keine Befreiungen ſtatt. 22. 186.
Gemeindebedienſte, (Burgfeſten, Landfrohnen ꝛc.), der Leiſtung in den zum vormal. Königreiche Weſtphalen, Großherzogthum Berg und den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 77. 97. 115.
Gemeinde-Laſten, Geſetz über die Heranziehung der Staatsdiener zu ſelbigen. 22. 184. — in wie weit von ſelbigen Befreiungen ſtatt finden. 22. 186.
Gemeinde-Rechnungen, für deren Abnahme finden keine Reviſionsgebühren mehr ſtatt. 25. 133.
Gemeinde-Steuern, deren Erhebung. 22. 184. 186. ſ. auch Gemeinde-Laſten.
Gemeinde-Verhältniſſe, Sportelfreiheit der Verhandlungen über ſelbige. 25. 131.
Gemeinde-ꝛc., ſ. auch Kommunal-ꝛc.
Gemeinheits-Theilungen, Stempelfreiheit der Verhandlungen über ſelbige. 22. 58. — ſ. auch gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe.
Genehmigungen, von Seiten der Provinzial-Verwaltungsbehörden ertheilt, Sportel-Anwendung bei ſelbigen. 25. 131.
General-Advokaten, Rheiniſche, Rangverhältniſſe und Uniform derſelben. 24. 57.
General-Kommiſſionen, deren Errichtung zu Stendal und Münſter, behufs der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. 25. 92. seq. 110. seq. 127. — wegen der denſelben bewilligten Stempel- und Sportelfreiheit. 25. 93. 111. 128. — Diäten- und Reiſekoſten-Bewilligung für die bei ſelbigen ſtehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.
General-Konzeſſionen, für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, können nur ausnahmsweiſe von den betreffenden Miniſterien gemeinſchaftlich ertheilt werden. 24. 128.
General-Prokuratoren, in den Rheinprovinzen, Rangverhältniſſe und Uniform derſelben. 24. 57.
Gerichtliches Verfahren, öffentliches, in den Rheinprovinzen, Ausſchließung deſſelben, wenn Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden können. 22. 89. — ſ. auch Prozeſſe.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, unbeſchränkte Befugniß der Friedensgerichte im Großherzogthum Poſen zur Ausübung derſelben. 24. 136. — gegenſeitige Ausübung derſelben nach dem mit Sachſen-Weimar-Eiſenach getroffenen Abkommen. 24. 149 — 156.
Gerichtsboten, in den Rheinprovinzen, deren Gebühren bei Subhaſtationen und Lizitationen. 22. 203. seq. — Diäten und Reiſekoſten für ſelbige. 25. 164. 165.
Gerichts-Ordnung, Allgemeine, der §. 103. Thl. I. Tit. 24., wegen Nichteinklagung der Aktivforderungen des Schuldners von Seiten des Exekutionsſuchers, wird aufgehoben. 22. 178. — die Vorſchriften des Anhanges zu ſelbiger, §§. 155. 165 bis 170., einſchließlich, ſollen bei Vollſtreckung der Exekutionen gegen Militairperſonen auch in den Provinzen beobachtet werden, in welchen das Allg. Landrecht und die Gerichtsordnung noch nicht eingeführt ſind. 22. 209 — 212. — Abänderung des §. 174. des Anhanges zu ſelbiger, wegen des gegen Penſionairs und Wartegelds-Empfänger zu geſtattenden Perſonal-Arreſtes in Schulden-Sachen. 23. 39. — Einführung derſelben in dem Herzogthum Weſtphalen, Fürſtenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, (Freie- und Hückengrund), und den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg. 25. 153 — 159. 236. — Abänderung des §. 22. Thl. I. Tit. 15. und des §. 133. des Anhanges zu ſelbiger, wegen Aufnahme der Entſcheidungsgründe in die Reviſions-Erkenntniſſe, wenn durch letztere zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden. 25. 161. — Aufhebung der im §. 410. des Anhanges zu ſelbiger vorgeſchriebenen Ableſung der Subhaſtations-Patente von Berg- und Hüttenwerken. 25. 220. — Rheiniſche, Aufhebung des 12ten und 13ten Titels des 5ten Buchs, 1ſten Theils, wegen des Subhaſtations-Verfahrens. 22. 204.
Gerichtsſchreiber, in den Rheinprovinzen, deren Gebühren bei Subhaſtationen und Lizitationen. 22. 203. seq. — desgleichen bei Einregiſtrirungen. 24. 81. — Diäten und Reiſekoſten-Sätze für ſelbige. 25. 164. 165. 168. seq.

Digitized by Google

Gerichtsstand, der Ausländer, aus den deutschen Bundesstaaten, in Beziehung auf die Rheinische Justizverfassung. 23. 107. — zwischen Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Unterthanen. 24. 149. seqq.

Gesandtschaften, Preußische, an fremden Höfen, Annahme und Gültigkeit der von selbigen im Auslande errichteten Testamente und letztwilligen Verordnungen. 23. 40.

Gesetze, Provinzial-, deren Berathung durch die Provinzialstände. 23. 129.

Gesinde, bäuerlicher Wirthe, dessen Behandlung nach der Gesinde-Ordnung bei Dienstleistungen für die Gutsherrschaft. 25. 76. 97. 115. — Ermäßigung der Erbschaftsstempel-Abgabe für die demselben ausgesetzten Pensionen und Renten. 23. 1. — des Militairs, aus den Kriegen von 1806 — 1815. nicht zurückgekehrt, dessen Todeserklärung. 22. 150.

Gesinde-Entlassungsscheine, gestempelte, deren Verkauf. 22. 70. seq.

Gesindezwangsrecht, der Gutsherren in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, dessen Aufhebung. 25. 75. 96. 113.

Gesuche, s. Bittschriften.

Getränkezwang, wegen Aufhebung desselben soll den bannberechtigten Mühlenbesitzern keine Entschädigung von Seiten des Staats geleistet werden. 23. 168.

Getreide, Ein- und Durchfuhr-Abgabe von selbigem. 24. 189. — 25. 70. 160. — Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit Rußland und Polen, rücksichtlich dessen Aus- und Einfuhr. 25. 61. seq.

Gewerbe, deren Betrieb im Umherziehen, Regulativ rücksichtlich derselben. 24. 125 — 135. — auf deren Betrieb ist der Verlust des Bürgerrechts von keinem Einflusse. 22. 206. — 23. 42. — s. auch Hausir-Gewerbe.

Gewerbescheine, deren Lösung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. 24. 126 — 133. — Nachsuchung, Form und Erneuerung derselben. 24. 127. 128. — Letztere wird durch dreimalige Kontraventionen verwirkt. 24. 134. — an wen solche nur ertheilt werden dürfen. 24. 128. seq. — müssen Gastwirthe von umherziehenden Gewerbetreibenden sich vorzeigen lassen. 24. 133. — beglaubte Abschriften von selbigen bei sich zu führen, ist unzulässig und ungültig. 24. 132. — dürfen an einen Dritten nicht verliehen, überlassen oder abgetreten werden. 24. 133. — Strafbestimmungen für die unterlassene Lösung derselben. 24. 133.

Gewerbe-Stätten, neue, Sportel-Anwendung bei Genehmigungs-Ertheilung zu deren Anlegung. 25. 131.

Gewerbe-Steuer, Befreiung des Bergbaues, so wie des Hütten- und Hammerbetriebs, von selbiger. 23. 16. — Ermäßigung derselben bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen. 24. 121. — deren vierfache Erlegung als Strafe für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Gewerbschein. 24. 133. — Denunzianten-Antheil an selbiger. 24. 134. — s. auch Gewerbescheine.

Gewerbetreibende, Preisbestimmung ihrer Waaren nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128. — deren Bestrafung für nicht nachgewiesene Versteuerung in den Grenzbezirken. 23. 161. — deren Verkehr mit Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren. 24. 183. — im Umherziehen, Verhaltungsregeln für selbige. 24. 132. — Strafbestimmungen für Uebertretungen derselben. 24. 133. seq. — s. auch Hausir-Gewerbe.

Gewerbs-Berechtigungen, ausschließliche, vererbliche und veräußerliche, in den Städten, deren Ablösung. 22. 187. — Stempelfreiheit der Verhandlungen über deren Ablösung. 22. 58.

Gewicht, dessen Berechnung bei der Elbschiffahrts-Abgabe. 22. 13. seq. 23. — 24. 205. — 25. 177. seq. — desgl. bei den Weserzöllen. 24. 31. 44. seq. — desgl. bei Waaren-Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben überhaupt. 24. 203. 204.

Gewinnbriefe, von Seiten der Gutsherrschaften für bäuerliche Besitzungen, deren Ertheilung und Ausnahme fällt fort. 25. 81. 99. 116.

Gilgestrom, bei Reatischken, Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über selbigen. 22. 167. — Aufhebung dieses Tarifs. 24. 62.

Glaser,

Digitized by Google

Glaser, Gewerbebetrieb derselben in der Umgegend ihres Wohnorts. 24. 127.
Glaubensbekenntniß, s. Religion.
Gläubiger des Staats, rücksichtlich der von letzterem übernommenen Provinzialschulden, Verhältnisse derselben. 22. 231. — s. auch Bau-Gläubiger, Forderungen und Präklusiv-Termin.
Glaz, Grafschaft, Anordnung der Provinzialstände für selbige. 24. 62. seqq.
Gnadengehälter, der Militair-Pensionaire, Präklusionsfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an selbigen. 25. 13.
Gnaden-Monate, deren Befreiung von Beiträgen zu den Gemeindelasten. 22. 186.
Gnesen, Diözese, Erhebung der Kathedralsteuer in selbiger, zur Verstärkung des Baufonds der Domkirchen. 25. 225.
Godesberger Verhandlungen, für die rheinisch-westphälischen Provinzen, im Jahre 1817., Präklusiv-Termin für die daraus hervorgehenden Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungen. 22. 205. — Rücksichtlich dieser soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21.
Gold, dessen Versendung mit der Post. 24. 230. — Porto-Berechnung und Zahlung für selbiges. 24. 229. 237.
Gold-Münzen, deren Werthberechnung bei Entrichtung der Elbzölle. 22. 31. — desgl. bei den Weserzöllen. 24. 28. 40. — desgl. bei der Stempelsteuer. 22. 59.
Goldzahlungen, bei Waaren-Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. 24. 204. — 25. 71.
Gotha, s. Sachsen-Gotha.
Greifswald, Stadt, Erhebung der Tiefgelder von den Schiffen daselbst. 24. 15.
Grenzbezirke, dürfen rücksichtlich der Steuerkontrollirung, ohne Allerhöchste Genehmigung, nicht erweitert werden. 25. 56. — Strafen für die von Gewerbetreibenden in selbigen nicht nachgewiesene Versteuerung. 23. 161.
Gromader Kanal-Schleuse, Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei selbiger. 22. 212.
Groschen, unter selbigen sollen bei künftigen Verträgen und Rechnungen nur Silbergroschen verstanden seyn. 25. 227.
Großbritannien und Irland, Königreich, Handelsvertrag mit selbigem, vom $\frac{2}{15}$. April 1824. 24. 117 — 120.
Grund-Abgaben, deren Leistung und Ablösung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 77. 102. 105. 113. 122. — s. auch Grundsteuer, und gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
Grundbesitz, von selbigem schließt der Verlust des Bürgerrechts nicht aus. 22. 206. — 23. 42. — s. auch gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
Grundsteuer, deren Festsetzung und Vergütung bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 86. seq. 105. seq. 122. seq. — s. auch gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
Grundstücke, Berechnung des Werthstempels bei deren Veräußerung. 22. 59. — Ordnung für deren Subhastation in den Rheinprovinzen. 22. 195 — 204. — Cession der auf selbige eingetragenen Hypotheken-Forderungen. 24. 77. — eximirte, in der Oberlausitz, Anmeldung der Real-Ansprüche an selbige. 22. 40. — desgl. im Herzogthume Sachsen (in den Bezirken des Ober-Landesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts). 22. 194. — s. auch Hypothekenwesen, Immobilien und Bauergüter.
Grüneberg, Stadt, Statut für die dortige Tuchmacher-Korporation. 24. 17 — 24.
Gutachten, wissenschaftlich-technischer Behörden, Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 133.
Güter, s. Grundstücke und Immobilien.
Gutsbesitzer, deren Wählbarkeit bei den Provinzialständen. 23. 131 — 133. 139 — 141. 146 — 148.

Digitized by Google

— 24. 63 — 66. 70 — 73. 141 — 143. — 25. 197. — Verwendung der denselben bewilligten Retablissementsgelder. 22. 48.

Gutsherren, aufgehobene Rechte derselben, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 75. seqq. 95. seqq. 113. seqq. — fortdauernde Rechte derselben. 25. 80. seqq. 99. seqq. 116. seqq.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Deklaration der §§. 16. u. 49. des Edikts vom 14. September 1811. in Beziehung auf die, von den Bauerwirthen zu übernehmenden Kommunallasten und Hülfsdienste an die Gutsherrschaft. 23. 35. — Appellations- und Revisionsverfahren in Angelegenheiten derselben. 25. 223. — in den ehemaligen westphälischen, Bergischen und französisch-hanseatischen Landestheilen, deren Regulirung in Beziehung auf die Zehnten ꝛc. und deren Ablösung. 22. 207. seq. — Allgemeines Gesetz über deren Regulirung in den vorgedachten Landestheilen. 25. 73 — 128. 154. — desgl. in den von Hannover abgetretenen Landestheilen. 25. 92. — deren Regulirung im Großherzogthume Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn. (Gesetz vom 8. April 1823.) 23. 49 — 73. — desgl. im Landgebiete der Stadt Danzig. 23. 73. — Bestimmungen wegen des Fünftel-Abzuges bei deren Regulirung in der Altmark und im Magdeburgischen. 24. 11. — 25. 87. — Bestimmungen wegen der Sporteln in dergleichen Angelegenheiten. 25. 130. — s. auch General-Kommissionen.

H.

Hafen-Abgaben, von ausländischen, beladen ein- und abgehenden Schiffen, deren Erhöhung. 22. 177. — auf der Weserschiffahrt. 24. 31.

Hafen-Polizei-Ordnung für Pillau, vom 14. März. 1822. 22. 89 — 96.

Haff, frisches, Schiffahrts-Polizei-Ordnung für selbiges. 22. 96 — 100.

Hamburg, freie und Hansee-Stadt, deren Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq. — Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes mit selbiger, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen preußischen Provinzen. 23. 155.

Hamm, Stadt, Wege- und Brückengeld-Tarif für selbige 24. 13.

Hammerbetrieb, wozu eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich, ist gewerbesteuerfrei. 23. 16.

Handdienste, in wie weit solche in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, noch zu leisten sind. 25. 74. 76. seqq. 96. 112. 114. — s. auch Dienst-Ablösungen und gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Handels-Flagge, preußische, deren Dekoration. 23. 127.

Handels-Ministerium, wird aufgelöst, und mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vereinigt. 25. 151.

Handelsrichter, Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57.

Handelsvertrag, mit dem Königreiche Großbritannien und Irland, vom $\frac{3}{15}$ April 1824. 24. 117 — 120. — desgleichen mit Rußland und Polen, vom $\frac{11. \text{ März.}}{27. \text{ Februar.}}$ 1825. 25. 57 — 67.

Handlungsbücher, deren ordnungsmäßige Führung von den Kaufleuten. 24. 182.

Hanfwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.

Hannover, Königreich, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq. 101. — Abkommen mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 39. — desgleichen wegen der Kosten-Erstattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 23. 157. — dessen Beitritt zur Weserschiffahrts-Akte. 24. 25. seqq. — Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den von selbigem abgetretenen Landestheilen. 25. 92.

Hanseatische Departements, s. französisch-hanseatische Departements.

Haupt-Nutz- und Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen, Präkluſionstermin für deren Einlösung. 22. 47.

Digitized by Google

Hausir-Gewerbe, Regulativ vom 28. April 1824. über dessen Betrieb. 24. 125 — 135. — was dazu gehört. 24. 126. — Ertheilung und Form der Gewerbescheine zu dessen Betrieb. 24. 127. — Persönliche Erfordernisse zu selbigem. 24. 128. — Bezeichnung der Waaren, auf welche selbiges gestattet werden darf. 24. 130. — Dienstleistungen bei dem Betriebe desselben. 24. 131. — Verhaltungsregeln für diejenigen, welche solches betreiben. 24. 132. — Strafbestimmungen für Uebertretungen bei dem Betriebe desselben. 24. 133.

Hausoffizianten, Ermäßigung der Erbschaftsstempelabgabe für die denselben ausgesetzten Pensionen und Renten. 23. 1.

Hebammen, deren Approbation erfolgt portelfrei. 25. 131. — desgleichen sind portelfrei die über deren Prüfung aufgenommenen Protokolle. 25. 132.

Heimfallsrecht, dessen Anwendung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 79. 99. 116.

Heiraths-Konsense, für Staatsbeamte, sind portelfrei. 25. 131. — deren Ausstellung für Militairpersonen. 24. 115. — deren Ertheilung bedarf es von Seiten der Gutsherren in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen nicht. 25. 75. 96. 113.

Hemmschuh, muß, statt der Kette, bei Fuhrwerken auf der Chaussée gebraucht werden. 22. 171. — 24. 219.

Herford, Stadt, Tarif zur Erhebung des dortigen Pflaster- und Brückengeldes. 25. 9.

Hessen, Großherzogthum, Uebereinkommen mit selbigem, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 151.

Hessen, Kurfürstenthum, dessen Beitritt zur Weserschiffahrts-Akte. 24. 25. seqq.

Heu, Handel mit selbigem und Gewerbescheinlösung dazu. 24. 127. — Befreiung desselben von der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangs-Abgabe. 24. 185.

Heuerlingsgeld, s. Schutzgeld.

Hildburghausen, s. Sachsen-Hildburghausen.

Hobs-Behandigungs- und hofhörige Güter, erbliche Besitzrechte rücksichtlich derselben, in den zum vormaligen Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 101. 118.

Hochverrath, die in Untersuchungen wegen desselben ergangenen Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justizministerium zur Bestätigung eingesandt werden. 24. 221.

Hofgebäude, bäuerliche, s. Bauergüter.

Hofwirthe, s. Bauerwirthe.

Holstein, Herzogthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq. 101. — Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit selbigem. 22. 173.

Holstein-Oldenburg, Herzogthum, s. Oldenburg.

Holz, Berechnung des Elbzolles für selbiges. 22. 14. seq. 25. — desgleichen des Weserzolls. 24. 30. 46. — Handel mit selbigem und Gewerbeschein-Lösung. 24. 127. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 185. 191. — s. auch Brennmaterialien.

Holzdiebstähle, in den Grenz-Waldungen, s. Forstfrevel.

Holzgelder, rückständige, für Soldaten-Frauen und Kinder, Präklusiv-Termin für deren Erhebung. 22. 222.

Holzhöfe, deren Benutzung und Einrichtung innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Festungen. 22. 145. seq.

Holzuhrenmacher, Gewerbebetrieb derselben im Umherziehen. 24. 131. 135.

Holzungen, bei bäuerlichen Besitzungen in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, Nutzungsrechte der Gutsherren an selbigen. 25. 81. seq. 100. seq. 117. seq.

Holz-

Digitized by Google

Holzverkaufs-Kontrakte, s. letzt.
Hücken-Grund, s. Siegen, Fürstenthum.
Hurerei, s. Unzucht, öffentliche.
Hüttenbetrieb, wozu eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich, ist gewerbesteuerfrei. 23. 16.
Hüttenwerke, Subhastationspatente von selbigen dürfen in den Kirchen nicht mehr abgelesen werden. 25. 220.
Hütung des Viehes, deren Gewährung für die Bauerwirthe, bei Auseinandersetzungen mit der Gutsherrschaft im Großherzogthum Posen ꝛc. 23. 60. 64. — in den zu Bauergütern gehörigen Holzungen, Ansprüche der Gutsherrschaft auf deren Nutzung. 25. 81. 100. 117. — s. auch Schaafhütung.
Hypotheken-Forderungen, ungelöschte, aber vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlte, rücksichtlich derselben tritt letzterer in die Rechte eines Cessionars. 24. 77. — im Großherzogthume Posen, deren Löschung und Umschreibung in Pfandbriefe. 25. 24.
Hypotheken-Gebühren, Befreiung von selbigen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bei Einführung der Ablösungs-Ordnung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 23. 94. 112. 128.
Hypothekenschulden, Belastung der Bauergüter über den vierten Theil ihres Werths mit selbigen. 23. 33.
Hypothekenwesen, dessen Regulirung in der Oberlausitz. 22. 40. — 23. 166. — desgleichen im Herzogthume Sachsen (für die Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg und des Kammergerichts). 22. 194. — 23. 127. — Fristverlängerung zur Berichtigung desselben im Herzogthume Sachsen. 23. 34. — Befugniß der Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen, fertige Hypotheken-Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen. 24. 78. — Verfahren rücksichtlich desselben im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. 25. 154. seq. 236.

J.

Jagdfrohnen, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 77. 97. 115.
Jagdgerechtigkeiten, auf fremdem Eigenthum, in den zu den ehemaligen französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, Bestimmungen darüber. 25. 120.
Jahrmärkte, s. Märkte.
Immediat-Kommission, für die abgesonderte Restverwaltung, wird als temporaire Ministerial-Behörde niedergesetzt. 23. 109. — Bestimmung deren Geschäfts-Ressorts. ibid.
Immobilien, Ordnung für deren Subhastation in den Rheinprovinzen. 22. 195 — 204. — innerhalb Landes belegen, dürfen auch durch auswärtige Lotterien, ohne ausdrückliche Genehmigung, nicht ausgespielt werden. 25. 22.
Indult, Kapital-, einstweilige Fortdauer desselben für die ost- und westpreußischen Pfandbriefe. 25. 191.
Inquisitoriate, im Großherzogthume Posen, Rangverhältnisse derselben. 24. 58. — deren Errichtung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159. — Diäten- und Reisekosten-Sätze für die bei selbigen fungirenden Beamten. 25. 164. seq. 168. seq.
Insinuations-Gebühren, fallen bei den Sporteln der Provinzial-Verwaltungs-Behörden weg. 25. 134.
Institute-Rechnungen, für deren Abnahme finden keine Revisions-Gebühren mehr statt. 25. 133.
Instrumente, mechanische, mathematische, optische und physikalische, Hausirhandel mit selbigen. 24. 129. 131. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 191.
Interimsscheine, Kur- und Neumärkische, s. beide letzt.
Invaliden, Bescheide für selbige in Anstellungs-Angelegenheiten sind sportelfrei. 25. 131.

Digitized by Google

Invaliden-Kasse, deren Berechtigung in Beziehung auf die mit Subaltern-Offizieren ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs geschlossenen Darlehnsverträge. 25. 188.
Journale, s. Druckschriften.
Irdene Waaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 197.
Juden, sollen zu akademischen Lehr- und Schulämtern fernerhin nicht zugelassen werden. 22. 224. — Beförderung des Christenthums unter selbigen, und die Bestätigung der dafür in Berlin errichteten Gesellschaft. 23. 117 — 126. — Bewilligung der Portofreiheit für diese und für die davon abhängigen Tochtergesellschaften. 23. 125.
Juden-Sachen, Sportel-Anwendung in selbigen. 25. 131.
Jugendlehrer, s. Lehrer und Geistliche.
Justizbeamte, Verfahren bei Dienst-Entlassungen derselben. 22. 108. — 23. 26. — Diäten und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq. — Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform-Bestimmungen für selbige. 24. 57. — im Großherzogthume Posen, desgleichen. 24. 58.
Justiz-Ministerium, in welchen Fällen an dasselbe die Kriminal-Erkenntnisse zur Bestätigung eingesandt werden müssen. 24. 221. — über die Entlassung detinirter Sträflinge soll nicht mehr an dieses, sondern an die betreffende Regierung berichtet werden. 24. 221.
Justizpflege, s. Rechtspflege.
Justiz-Salarien-Kassen, deren Einrichtung und Verwaltung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
Jüterbogk, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Churmark. 23. 130.

K.

Kahnschiffe, kleine, Ermäßigung der Gewerbesteuer für selbige. 24. 121.
Kalender, deren Stempelung. 22. 81. — ungestempelte, deren Konfiskation und Strafe für solche. 22. 68. 69. — vom Auslande eingehend, Kontrolle rücksichtlich deren Stempelung. 24. 179. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 191.
Kalender-Debitswesen, Kalender-Deputation, } ressortiren vom Finanz-Ministerio. 25. 151.
Kalkreuthsche Obligationen, s. Danzig, Schuldwesen.
Kammerjäger, approbirte, deren Gewerbebetrieb im Umherziehen. 24. 131.
Kanal- und Schleusen-Gefälle, Tarif für deren Erhebung bei den Bielawer, Gromader und der Bromberger Kanal-Schleusen. 22. 212. — desgleichen auf dem Plauer Kanal. 24. 220.
Kanzeln, Ablesungen von selbigen, s. Kirchen.
Kapitalien, vom Staate aus dem Provinzial-Schuldenwesen übernommen, Zinszahlung von selbigen. 22. 229. — deren Kündigung und Amortisation. 22. 231. — der katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau, s. letzt. — aus Staatsanleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau rc. rc., s. Präklusions-Termin und Bayonner Kapitalien, so wie auch Pfandbriefe.
Kariol-Posten, Portoberechnung für Versendungen mit selbigen. 24. 226. seq.
Karten, s. Spielkarten.
Kassen-Anweisungen, neue preußische, deren Einführung in Stelle der seitherigen Tresor- und Thalerscheine und der ehemals Sächsischen Kassenbillets. 24. 238. seqq. — Zahlungsleistung in selbigen an königliche Kassen. 24. 239. — Porto-Entrichtung für deren Versendung mit der Post. 24. 230. — Verfahren rücksichtlich der, wegen Verfälschung derselben, zu führenden Untersuchungen. 24. 240. — beschädigte oder unbrauchbar gewordene, deren Umtausch. 24. 240. — 25. 23. — zur Gültigkeit derselben ist die Erhaltung deren äußern, mit dem Wasserzeichen versehenen Randes erforderlich. 25. 23.
Kassen-Billets, ehemals Sächsische, deren Einziehung gegen neue preußische Kassen-Anweisungen. 24. 238. — s. auch Staatspapiere.

Digitized by Google

Kassen-Kuratoren, deren Wahl. 23. 159. — desgleichen für gerichtliche Depositen-Kassen. 22. 1.
Kassen-Quittungen, westphälische, s. letzt.
Kassen-Revisionen, allmonatliche und außergewöhnliche Abhaltung derselben. 23. 159.
Kassen-Revisoren, deren Wahl. 23. 159.
Kassen-Scheine, zinslose, westphälische, s. letzt.
Kathedral-Steuer, deren Erhebung in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — desgleichen in den Diözesen Gnesen, Posen und Ermeland. 25. 225.
Katholisch-geistliche Korporationen und Institute, im Großherzogthume Posen, s. letzt.
Kaufmannschaft zu Danzig, Statut für selbige. 22. 130 — 143. — zu Memel, desgleichen. 22. 153 — 167. — zu Tilse desgl. 23. 77 — 91. — zu Königsberg i. Pr. desgl. 23. 92 — 106. — zu Elbing desgl. 24. 85 — 100. — zu Magdeburg. 25. 25 — 40. — zu Berlin, Börsenordnung für selbige. 25. 137 — 146.
Kaufmanns-Güter, s. Waaren.
Kauf-Verträge, Berechnung und Abführung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 59. 62. 67. 81.
Kautionen, s. Amts-Kautionen.
Kesselflicker, Kesselführer, } deren Gewerbebetrieb im Umherziehen. 24. 131. 135.
Kies, dessen Verabfolgung zum Chausseebau, s. Chaussee-Baumaterialien.
Kinder, Anhaltung derselben zum regelmäßigen Schulbesuch. 25. 149. — gemischter Ehen, sind in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen. 25. 221. seq. — vor vollendetem 14ten Jahre, dürfen von Gewerbetreibenden im Umherziehen nicht mitgenommen werden. 24. 130. — der Bauern, in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, rücksichtlich deren Erziehung und Bestimmung steht den Gutsherren kein Recht zu. 25. 76. 96. 114. — uneheliche, dürfen von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel entrichten. 24. 85.
Kinder-Erziehungsgelder, s. letzt.
Kinder-Pflegegelder ꝛc., s. Soldaten-Kinder.
Kirchen, die von bäuerlichen Besitzern für selbige zu leistenden Dienste, in dem zum vormal. Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, sind nicht aufgehoben. 25. 77. 97. 115. — in selbigen darf die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken nicht mehr statt finden. 25. 220.
Kirchen-Rechnungen, für deren Abnahme finden keine Revisions-Gebühren mehr statt. 25. 133.
Klagen, gerichtliche, s. Prozesse.
Klassensteuer, Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Gesetzes über selbige, vom 30. Mai 1820. rücksichtlich deren Erlegung von Seiten der Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks, auch während des temporairen Aufenthalts in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften. 25. 188. — Einwohner aus letztern werden dagegen durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig. 25. 188.
Kleidungsstücke, alte, (gebrauchte), mit selbigen darf kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigen überhaupt. 24. 192. — 25. 69.
Kohlen, Handel mit selbigen und Gewerbeschein-Lösung dazu. 24. 127. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 191. 197. — 25. 70. — s. auch Brennmaterialien.
Kokarde, National-, s. National-Kokarde.
Kölmer, in Preußen, deren Wählbarkeit zu den Provinzialständen. 23. 139 — 141
Kommunal-Angelegenheiten, Exekutions-Verfahren gegen Militairpersonen in selbigen. 23. 18. — der Provinz, werden den Beschlüssen der Provinzialstände, unter Vorbehalt Königl. Genehmigung und Aufsicht, überlassen. 23. 130.

Digitized by Google

Kommunal-Landtage, s. letzt.
Kommunal-Lasten, deren alleinige Uebernahme von Seiten der bäuerlichen Wirthe bei Auseinandersetzungen mit der Gutsherrschaft. 23. 35. seq. — desgleichen im Großherzogthum Posen ꝛc. 23. 62. — s. auch Gemeinde-Lasten.
Kommunal-ꝛc. ꝛc., s. auch Gemeinde-ꝛc. ꝛc.
Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung ressortirt, mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, vom Finanz-Ministerio. 25. 151.
Konfession, s. Religion.
Konfiskation, im Umherziehen feilgebotener Waaren, in wie weit solche bei Uebertretungen des Hausir-ꝛc. Regulativs statt findet. 24. 133. seq. — Denunzianten-Antheil an selbiger. 24. 134.
Königsberg, Residenz- und Handelsstadt, Schiffahrts-Polizei-Ordnung für selbige, vom 14ten März 1822. 22. 96 — 100. — Statut für die dortige Kaufmannschaft. 23. 92 — 106.
Konkurse, Vorzugsrecht rückständiger Abgaben und Zehnten in selbigen, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in den zum ehemal. Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 92. 110. 127 — desgl. Vorzugsrecht des Obereigenthümers bäuerlicher Grundstücke in selbigen. 25. 79. — Verfahren rücksichtlich derselben im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 157. — Verfahren in selbigen zwischen preußischen und großherzoglich Sachsen-Weimarschen Unterthanen. 24. 151. — Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in selbigen. 25. 150. — Berechnung und Einziehung der Stempelsteuer in selbigen. 22. 66.
Konsense, Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. — s. auch Heirathe-Konsense.
Konsistorien, Sportel-Taxordnung für selbige. 25. 129 — 135.
Kontrakte, in öffentlichen Verwaltungs-, Ablösungs-ꝛc. Angelegenheiten bei den Provinzialbehörden, Sportel-Anwendung bei deren Aufnahme, Ausfertigung und Bestätigung. 25. 132. 133.
Kontraventions-Sachen, Berechnung und Einziehung der Stempelsteuer in selbigen. 22. 63. 78. seq — s. auch Steuer-Kontraventionen.
Konventionsgeld, Werthberechnung desselben bei Entrichtung der Elbzölle. 22. 15. 30. seq. — desgl. bei den Weserzöllen. — 24. 40. seq. — desgl. bei der Stempelsteuer. 22. 59.
Konzessionen, für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, können nur vom Ministerium des Innern und der Polizei ertheilt werden. 24. 131. — Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. — s. auch General-Konzessionen.
Kopialien, fallen bei den Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden weg. 25. 134.
Korbflechter, deren Gewerbebetrieb im Umherziehen. 24. 131.
Korbmacher-Arbeiten, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.
Korporations-Angelegenheiten, Sportel-Anwendung in selbigen. 25. 131.
Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungen, s. diese.
Kottbusser Kreis, Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in selbigem. 22. 147. — ständische Verhältnisse desselben, s. Brandenburg, Provinz.
Kouriere, deren Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes. 22. 170. — Abtrag der Rheinischen Posthalter von dem Verdienste für deren Beförderung. 24. 140.
Krahnen-Gebühren, deren Entrichtung in Handelsplätzen an der Elbe. 22. 16. 20. — 24. 202. — desgl. an der Weser, dem Rheine und der Mosel. 24. 31. 203.
Krämer, auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, Vorschriften für deren Gewerbeverkehr. 24. 183.
Kreisbeamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.
Kreis-Ordnungen, Kreis-Stände, } s. Stände, Kreis-.
Kreis-Thierärzte, s. letzt.

Digitized by Google

Kreis-Verwaltungen, durch das Gendarmerie-Edikt vom 30sten Juli 1812. angeordnet, hören mit dem Eintritt der Kreisstände auf. 25. 206. 220.
Kreis-Wundärzte, s. letzt.
Kriegsartikel, deren Mittheilung an die Justizbehörden in den Rheinprovinzen zur Beachtung. 23. 30. — Zusatz zu dem 26sten Artikel derselben, wegen Strafbestimmung für die Veruntreuung des den Militair-Dienstpferden bestimmten Futters. 25. 11.
Kriegsbeamte, aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrt, Todeserklärung derselben. 22. 150. — s. auch Militair-Verwaltungsbeamte.
Kriegsdienst, s. Militairdienst.
Kriegsleistungen, für welche bereits Lieferungsscheine ertheilt worden, rücksichtlich derselben soll kein Regreß gegen Provinzen, Kreise und Kommunen zugelassen werden. 23. 23. seq. — s. auch Lieferungen.
Kriegs-Reserve, Strafverfahren gegen die zu selbiger entlassenen Soldaten durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
Kriegsschuld, neue, der Provinz Altmark, s. letzt. — aus der Zeit des Herzogthums Warschau, s. dieses.
Kriminal-Erkenntnisse, in welchen Fällen deren Einsendung zur Bestätigung des Justiz-Ministeriums erforderlich ist. 24. 221.
Kriminal-Ordnung, vom 17ten Dezember 1805., Anwendung des §. 352. derselben in den Rheinprovinzen, rücksichtlich der Vernehmung von Militairzeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen. 22. 206. — Anwendung des §. 604. derselben, rücksichtlich der Verpflegung hülfloser Seitenverwandte während der Untersuchung und Strafabbüßung. 22. 216. — einige Modifikationen, besonders der §§. 156. 179. und 571. derselben — wegen Obduktion der Leichname der Selbstmörder, wegen richterlicher Besichtigung der Spuren eines gewaltsamen Diebstahls, wegen Entlassung der, bis zur erfolgten Besserung detinirter Sträflinge, und wegen Bestätigung ergangener Kriminal-Erkenntnisse. 24. 221. — deren Einführung im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
Kriminal-Sachen, in den Rheinprovinzen, Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in selbigen, wenn dadurch Moralität und Sittlichkeit gefährdet werden können. 22. 89.
Kriminal-Strafen, Ablegung von Orden und Ehrenzeichen während deren Abbüßung. 22. 174. — Verpflegung hülfloser Seitenverwandte während deren Erleidung. 22. 216. — deren Verhängung gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — deren Anwendung bei geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten. 24. 122. — deren Anwendung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 158. — Abkommen mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen gegenseitiger Vollstreckung derselben. 24. 154. seq.
Kriminal-Untersuchungen, Verfahren rücksichtlich derselben im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159. — gegen hülflose Seitenverwandte, deren Verpflegung während derselben. 22. 216. — gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten, deren Führung durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — Abkommen mit Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Erstattung der baaren Auslagen und Gebühren in selbigen. 22. 193. — desgleichen mit dem Königreich Sachsen. 23. 37. — mit dem Königreiche der Niederlande. 23. 153. — mit Hannover. 23. 157. — desgleichen mit Sachsen-Weimar-Eisenach. 24. 155.
Kunst-Ausstellungen, deren Vorzeigung im Umherziehen. 24. 131.
Künstler, umherziehende, in wie weit selbige des Gewerbescheins oder nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß bedürfen. 24. 131.
Kunstreiter, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilungen an selbige. 24. 131.
Kunst-Sachen, Hausirhandel mit selbigen. 24. 129. 131.

Digitized by Google

Kunststraßen, s. Chausseen.
Kupfermünze, Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 229. — s. auch Scheidemünze.
Kurmark, s. Brandenburg, Provinz.
Kurmärkische Interimsscheine, Kurmärkische Obligationen, } Präklusivtermin für deren Umtauschung und resp. Verifizirung. 23. 180.
Kurmede, s. Sterbefall.
Küsten-Frachtfahrt, deren Betrieb soll nur inländischen Seeschiffern erlaubt seyn. 22. 177.

L.

Landes-Flagge, Preußische, deren Dekoration. 23. 127.
Landestheile, wiedererworbene, s. Provinzen.
Landesverrätherei, die in Untersuchungen wegen derselben ergangenen Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justizministerium zur Bestätigung eingesandt werden. 24. 221.
Landfrohnen, s. Gemeindedienste.
Landgerichte, Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform deren Mitglieder. 24. 57. — im Großherzogthum Posen, desgleichen. 24. 58.
Landgraben-Brücke, bei der Stadt Wriezen, s. letzt.
Landkarten, deren Verkauf im Umherziehen. 24. 129. 131.
Landräthe, sind innerhalb ihres Geschäftsbezirks für ihre Fuhrwerke und Pferde vom Chausseegelde befreit. 22. 170. — 24. 218. — Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 163. 164. 168. 170.
Landrecht, Allgemeines, der, Thl. II. Tit. 11. §. 533. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchungen und Entscheidungen gegen Geistliche, wegen Amtsvergehen, soll nicht mehr statt finden. 22. 105. — Deklaration des §. 983. Thl. II. Tit. 8., die Wechselverbindlichkeit betreffend. 22. 183. — nähere Bestimmung der §§. 267. 1381. und 1382. des 20sten Titels, 2ten Theils desselben, wegen Bestrafung der Verfertiger und Verbreiter falschen öffentlichen Papiergeldes. 23. 44. — Deklaration des §. 52. des Anhanges zu selbigem, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. 24. 77. — Anwendung der §. 1536. Tit. 20. Thl. II. desselben bestimmten Strafe, bei Erpressungen mit lebensgefährlicher Drohung. 25. 136. — Dessen Einführung in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, (Freie- und Hückengrund), und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. 25. 153 — 159. — Deklaration des §. 684. Thl. I Tit. 11. desselben, wegen des ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subaltern-Offiziere geschlossenen Darlehnsvertrages. 25. 188.
Landschaft, im Großherzogthum Posen, s. letzt. — westpreußische, s. dies.
Landstallmeister, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.
Landstände, s. Stände.
Landtage, Provinzial-, Berufung und Dauer derselben. 23. 134. seq. 142. seq. 149. seq. — 24. 66. 74. 105. 112. 145. — Erdffnung derselben und Geschäftsgang bei selbigen. 23. 135. seq. 142. seq. 149. seq. — 24. 67. 74. 105. 112. 145. — Schließung derselben. 23. 137. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Kommunal-, deren jährliche Abhaltung. 23. 138. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Verfassung derselben für die Kur- und Neumark. 25. 200 — 202. — desgleichen für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 25. 215 — 217.
Landtags-Abgeordnete, deren Wahl. 23. 131. 139. 146. — 24. 63. 71. 102. 109. 142. — 25. 197. seq. — Bewilligung von Reisekosten und Tagegeldern für selbige. 23. 137. 145. 152. 24. 69. 76. 107. 114. 147. — 25. 199. — städtische, deren Wahl im Herzogthume Sachsen. 25. 12.

Digitized by Google

Landtags-Kommissarius, Königl., dessen Funktionen. 23. 134. 135. seq. 142. seq. 149. seq. — 24. 66. seq. 73. seq. 104. seq. 111. seq. 145.
Landtags-Marschall, und dessen Stellvertreter, deren Ernennung. 23. 134. 142. 149. — 24. 66. 73. 104. 112. 144.
Landwehr, beurlaubte, Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
Landwehrkreuz, dessen Verlust. 24. 213. — 25. 192. — dessen Wiederverleihung. 24. 213. seq. — Bestrafung des unbefugten Tragens desselben. 24. 214. — wird durch Veruntreuung des den Militair-Dienstpferden bestimmten Futters verwirkt. 25. 11.
Landwehr-Offiziere, im Civildienste angestellte, Verpflichtung derselben zum Beitritt zur Civil-, oder Militair-Wittwenkasse. 24. 214.
Landwehrstämme, die bei selbigen stehenden activen Militairpersonen sind von den Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. 22. 186.
Landwirthschaftliche Produkte, Entrichtung der Eingangsabgaben von selbigen. 24. 181. — 25. 160. s. auch Produkte und Lebensmittel.
Längenmaaß, s. Maaß.
Lasten, bäuerliche, deren Tragung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 77. seq. 99. seq. 116. seq. — öffentliche, s. Gemeinde-Lasten und Abgaben.
Laudemien, deren Leistung und Ablösung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 80. 88. 99. 106. 116. 123.
Lauenburg, Herzogthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq. 101. — Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit selbigem. 22. 173.
Laufzettel, über die richtige Beförderung zur Post gegebener Gegenstände und für Extrapost-Pferdebestellungen, Verfahren rücksichtlich derselben und Porto-Entrichtung für selbige. 24. 235.
Lausitz, Ober-, Provinz, (Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirks), Anmeldung der Real-Ansprüche an die in selbiger belegenen eximirten Grundstücke. 22. 40. — Anberaumung von Präklusions-Fristen rücksichtlich der fertig gewerdenen Hypotheken-Tabellen in selbigen. 23. 166. — Gesetz wegen Löhnung und Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in selbiger. 22. 147. seq. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 24. 62 — 70. — Aufhebung des evangelischen und katholischen Pfarrzwanges in selbiger. 25. 266. — Nieder-, Markgrafthum, Anordnung der Provinzialstände für selbiges. 23. 130 — 138. — 25. 193 — 200.
Lebensmittel, deren Verkauf und Feilbietung im Umherziehen. 24. 126. 130. — Einfuhr-Abgabe von selbigen. 24. 194. seq. — 25. 160. — Strafen für deren betrügerischen Verkauf. 23. 9. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 185. 194. seq. — 25. 69. seq.
Legitimations-Karten, Beibehaltung der Sporteln für selbige, nach den Vorschriften des Paßreglements vom 11. Juli 1817. 25. 130.
Lehmgruben, deren Anlegung und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 24. 163.
Lehne, Tilgung der auf selbigen haftenden Schulden. 24. 123. — in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, deren Allodifikation. 25. 74. 83. 84. seq. 95. 102. 104. 112. 113. 119. 121. — Entschädigung der Lehnsherren, rücksichtlich derselben. ibid. — Bestimmung wegen der Afterlehne. ibid.
Lehnrecht, dessen Anwendung im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 154.
Lehrämter, akademische, zu selbigen sollen Juden fernerhin nicht zugelassen werden. 22. 224.
Lehrer, öffentliche, Verfahren gegen selbige bei Amts-Entsetzungen. 22. 105 — 108. — 23. 25. — desgleichen wegen Theilnahme an demagogischen Umtrieben. 22. 107. seq.

Digitized by Google

Lehrlinge, kaufmännische, deren Verhältnisse nach den Statuten der Kaufmannschaften zu Danzig, Memel ꝛc.; s. diese.
Leibeigenschaft, (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), Aufhebung derselben, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 95. 112. 113.
Leibgewinns-Güter, bäuerliche, Besitz- und Rechtsverhältnisse, rücksichtlich derselben. 25. 98.
Leichname, der Selbstmörder, s. letzt.
Leinpfad, an den Ufern der Elbe, dessen Anlegung, Unterhaltung und Benutzung. 22. 21. — desgl. an den Ufern der Weser. 24. 36. seq. — Bestrafung der von Privatpersonen unternommenen Hemmung desselben. 22. 20. — 24. 37.
Leinsaatsieber, Gewerbetrieb derselben im Umherziehen. 24. 131.
Leinwand, Hausirhandel mit selbiger. 24. 130. 135. — Abgaben-Entrichtung von selbiger. 24. 194. — 25. 69.
Lichterschiffe, kleinere, Ermäßigung der Gewerbesteuer von selbigen. 24. 121.
Lieferungen, aus der Zeit der ehemal. Herzoglich-Warschauschen Verwaltung, Präklusivfrist für deren Anmeldung. 22. 182. — zur Verpflegung der Russischen Armee, vom 1. Mai 1814. bis letzt. Mai 1815. desgleichen, ibid. — für vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden, in den wiedererworbenen an Frankreich abgetretenen gewesenen Landestheilen, Präklusionstermin für deren Vergütigung. 23. 17. — s. auch Kriegsleistungen.
Lieferungs-Forderungen, aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März 18$\frac{13}{13}$., Präklusionsfrist zur Einreichung der darüber ausgestellten Schuldatteste. 23. 161.
Lieferungs-Kontrakte, s. letzt.
Lieferungs-Scheine, Präklusivtermin für deren Umschreibung in Staatsschuldscheine. 22. 195. — deren Ausfertigung für Kriegsleistungen, ohne Regreß gegen Provinzen, Kreise und Kommunen, wegen etwanigen Mehrbetrages. 23. 23. seq.
Lindenkampf und Olfers, zu Münster, Anleihe bei selbigen, im Jahre 1805., s. Anleihe.
Linnich, Ort, s. Chausseegeld-Tarif.
Lippe, Fürstenthum, Uebereinkunft mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 191. — Beitritt desselben zur Weser-Schiffahrts-Akte. 24. 25. seqq.
Lippe-Departement, s. französisch-hanseatische Departements.
Lippe-Detmold, Fürstenthum, Erneuerung der mit selbigem abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. 23. 24.
Lippe, Schaumburg-, s. letzt.
Lippe-Strom, Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf selbigem. 23. 113 — 116.
Liqueure, s. Branntwein.
Liquidations-Prozesse, Berechnung und Einziehung der Stempelsteuer in selbigen. 22. 66. — Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in selbigen. 25. 150.
Litthauen, Provinz, Errichtung öffentlicher Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle v. 25. Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 23. 138 — 145.
Lizitationen, Verfahren rücksichtlich derselben, in den Rheinprovinzen. 22. 199. seqq.
Lohnfuhrleute, (Miethskutscher), wegen der von selbigen für Personenfuhren zu entrichtenden Abgabe an die Postkasse. 24. 16. — deren Bestrafung für die deshalb und wegen unerlaubten Pferde-Wechsels und Vorspanns begangenen Kontraventionen. 24. 16. — Verfahren in Untersuchungen gegen selbige, wegen Postfuhrzettel-Kontraventionen. 25. 7.
Lootsen, Gebühren-Zahlung an selbige, bei der Elbschiffahrt. 22. 16. — desgleichen bei der Weserschiffahrt. 24. 31. — deren Verhältnisse nach der Pillauer Hafen- und Königsberger Schiffahrts-Polizei-Ordnung. 22. 90. 97.

Digitized by Google

Lotterien, auswärtige, durch selbige dürfen innerhalb Landes belegene Immobilien, ohne ausdrückliche Genehmigung, nicht ausgespielt werden. 25. 22.
Louisenhain, s. Warthe-Fluß.
Lünen, Stadt, Tarif zur Erhebung des dortigen Wegegeldes. 25. 19.

M.

Maaß der Länge, dessen Berechnung nach der Elbschiffahrts-Akte. 22. 13. — desgleichen bei der Weserschiffahrt. 24. 28. 39.
Magdeburg, Stadt, Statut für die dortige Kaufmannschaft. 25. 25 — 40. — Anordnungen wegen der dortigen Börse. 25. 33.
Magdeburgisch, Bestimmungen wegen des Fünftelabzugs, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 24. 11. — 25. 87.
Magdeburgische Landes-Obligationen und zinslose Scheine, Präklusionstermin für deren Umschreibung in Staatsschuldscheine. 23. 20.
Magistratspersonen, Wählbarkeit derselben zu Abgeordneten der Provinzialstände. 23. 132. seq. 140. seq. 147. seq. — 24. 64. 72. 103. 110. 143. — 25. 12.
Mairie-Lohne, in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, deren Aufhebung. 25. 95.
Maischsteuer-Kontraventionen, Anwendung der Strafgesetze rücksichtlich derselben. 22. 176.
Majestät, beleidigte, die in Untersuchungen wegen derselben gefällten Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung eingesandt werden. 24. 221.
Majorennität, s. Volljährigkeit.
Mäkler, deren Ernennung in den Rheinprovinzen durch das Handels-Ministerium. 23. 2.
Marienwerderscher Kreis, vormaliger, wird in ständischer Beziehung zu Ostpreußen gerechnet. 23. 139.
Marionettenspieler, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilungen an selbige. 24. 131.
Markenherren, (Waldherren, Skutisations- oder Weideherren), deren Verhältnisse und Rechte in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 84. 103. 120.
Märkte, (Jahr- und Wochen-), deren Besuch von Kaufleuten und Gewerbetreibenden. 24. 126. seq. — Grenzverkehr rücksichtlich derselben mit Polen. 25. 64.
Mast, in den zu Bauergütern gehörigen Holzungen, Ansprüche der Gutsherrschaft auf deren Nutzung. 25. 81. 100. 117.
Materialien, zu deren Auflauf Behufs der eigenen Fabrikation bedarf es keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation. 24. 127.
Material-Waaren, mit selbigen kann kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — Handel mit selbigen von Krämern und Gewerbetreibenden. 24. 183. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 194. — 25. 69. seq.
Mauthen, (Land- oder Stadtzölle), von deren Entrichtung befreiet die Elbschiffahrtsakte nicht. 22. 16.
Medizinal-Beamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 166. 168. seq.
Medizinal-Kollegien, Sportel-Taxordnung für selbige. 25. 129 — 135.
Medizinal-Personen, Sportel-Anwendung bei Approbations-Ertheilungen für selbige. 25. 131. — desgleichen bei Festsetzung ihrer Liquidationen. 25. 133. 166. 168. seq.
Medizinische Praxis, Ansprüche auf selbige verlieren Studenten, welche sich auf Universitäten der Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen schuldig machen. 24. 122.
Mekenburg-Schwerin, Großherzogthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq. 101.

Mek-

Digitized by Google

Meklenburg-Strelitz, Großherzogthum, nachträgliche Uebereinkunft mit selbigem, rücksichtlich der Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden. 24. 56.
Memel, See- und Handlungsstadt, Statut für die dortige Kaufmannschaft. 22. 153 - 167. — Handhabung der polizeilichen Ordnung auf der dortigen Börse. 22. 160.
Mennoniten, Sportel-Anwendung in deren Grundstücks-Erwerbungs-Angelegenheiten. 25. 131.
Metzen, deren Besuch zum Waareneinkauf. 24. 127.
Metallbruch, (mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers), Hausirhandel mit selbigem. 24. 130.
Michelauer Kreis, (in Westpreußen), Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen an selbigen aus der vormaligen herzogl. Warschauischen Verwaltung. 22. 182. — Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 23. 49 — 73. — Verfahren, rücksichtlich der den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten zugehörigen Kapitalien aus dem ehemaligen Herzogthume Warschau. 25. 189.
Miethskutscher, s. Lohnfuhrleute.
Miethsverträge, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 60. seq. 67. 83.
Militair-Abzeichen, National-, s. National-Militair-Abzeichen.
Militair-Aushebung, s. Militairdienst.
Militairdienst, Atteste über den Eintritt in selbigen sind stempelfrei. 22. 58. — an dessen Fortsetzung dürfen minderjährige Soldaten, nach dreijähriger Leistung desselben, durch Eltern und Vormünder nicht gehindert werden. 25. 15. — die Zeit der Verpflichtung zu selbigem soll nach dem Kalenderjahr berechnet werden. 25. 22. — die Reihefolge der Aushebung zu selbigem soll künftig nicht nach der Geburt, sondern durch das Loos bestimmt werden. 25. 22.
Militair-Dienstpferde, Strafe für die Veruntreuung des denselben bestimmten Futters. 25. 11. — in wie weit solche vom Chausseegelde befreit sind. 22. 170. — 24. 218.
Militair-Fuhrwerke, in wie weit solche vom Chausseegelde befreit sind. 22. 170. — 24. 218.
Militair-Intendanturen, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.
Militairische Druckschriften, deren Censur. 23. 175. seq.
Militair-Pensionaire, Präklusionsfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnadengehältern derselben. 25. 13.
Militairpersonen, deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 22. 206. — Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen selbige. 22. 209 — 212. — desgleichen in Kommunal-, Polizei- und Steuer-Sachen. 23. 18. — Ausstellung von Trauscheinen für selbige zu Verheirathungen in Provinzen, wo das französische Gesetz noch gilt. 24. 115. — aktive, sind von den Beiträgen zu den Gemeindelasten befreiet. 22. 186. — zur beurlaubten Landwehr, zur Kriegs-Reserve und zum Train gehörig, Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — welche die Feldzüge von 18$\frac{13}{15}$ freiwillig mitgemacht haben, Bescheide für selbige in Anstellungs-Angelegenheiten sind sportelfrei 25. 131. — aus den Kriegen von 1806 — 1815. nicht zurückgekehrt, Gesetz über deren Todeserklärung. 22. 148 — 150. — s. auch Offiziere, Soldaten und Landwehr.
Militairpflichtige, s. Militairdienst.
Militair-Strafen, Verfahren rücksichtlich derselben gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegs-Reservisten und Train-Soldaten durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
Militair-Trauscheine, s. Militairpersonen.
Militair-Verpflegung, s. Lieferungs-Forderungen und Lieferungs-Scheine.
Militair-Verwaltungs-Beamte, deren Heranziehung zu den Gemeinde-Lasten. 22. 186. — Diäten- und Reisekosten-Vergütigung für selbige. 25. 165. seq. 168. seq. — s. auch Kriegsbeamte und Staatsdiener.
Militair-Wochenblatt, dessen Zensur. 23. 176.

Digitized by Google

Milzbrand, das an selbigem gefallene Vieh soll unabgelebert vergraben werden. 25. 172.
Minden, Stadt, Konvention mit der freien Hansestadt Bremen, rücksichtlich des zwischen beiden bestehenden Vertrages, vom 26. August 1769., in Beziehung auf die Weser-Schiffahrts-Abgabe. 24. 54.
Minderjährige, (Söhne), können durch ihre Eltern und Vormünder an der Fortsetzung des Militairdienstes nicht gehindert werden. 25. 15.
Ministerien, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen angestellten Räthe und Subalternen. 25. 163. 168. seq.
Ministerium der Finanzen, s. Finanz-Ministerium.
Ministerium des Handels, s. Handels-Ministerium.
Ministerium des Innern, theilweise Vereinigung des aufgelösten Handels-Ministeriums mit selbigem. 25. 151.
Mortuarium, s. Sterbefall.
Mosel-Zölle, deren Erhebung nach der seitherigen Einrichtung. 24. 203.
Mühlen, neue, Sportel-Anwendung bei Genehmigungs-Ertheilung zu Anlegung derselben. 25. 131.
Mühlenbesitzer, bannberechtigte, denselben kann wegen Aufhebung des Getränkezwangs von Seiten des Staats keine Entschädigung geleistet werden. 23. 168. — Verhältniß derselben als Erbpachtmüller in gleicher Angelegenheit. ibid.
Mühlingen, herzoglich Anhalt-Bernburgisches Amt, vom preußischen Gebiete eingeschlossen, Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit selbigem. 23. 177.
Münster, Bisthum, s. Westphalen, Provinz.
Münstersche Anleihe, bei Lindenkampf und Olfers, im Jahre 1805., s. Anleihe.
Münze, königliche, deren Verwaltung. 23. 110.
Münzen, neue, Werthvergleichung derselben mit den alten. 22. 2 — 7. — fremde, Werthberechnung derselben bei Entrichtung der Elbzölle. 22. 15. 30. seq. — desgl. bei den Weserzöllen. 24. 28. 40. — desgl. bei Entrichtung der Stempelsteuer. 22. 59. — s. auch Scheidemünze und Gold.
Münz-Verbrechen, deren Bestrafung. 23. 43.
Musikanten, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilung an selbige. 24. 131.

N.

Nachlaß-Abgabe an Gutsherren, s. Sterbefall.
Nachsteuer, s. Abschoß- und Abfahrtsgelder.
Namen, (Familien- oder Geschlechts-), deren willkührliche Veränderung, ohne landesherrliche Erlaubniß, wird bestraft. 22. 108.
National-Kokarde, deren Verlust. 24. 213. — Bestrafung des unbefugten Tragens derselben. 24. 214. — Verlust derselben für Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden. 25. 11. — mit dem Verluste derselben ist bei Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten und bei beurlaubten Rekruten zugleich auf den Verlust des Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen. 25. 192.
National-Militair-Abzeichen, mit dessen Verlust ist die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden. 24. 213. — wird mit dem Verluste der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten verwirkt. 25. 192. — Wiederverleihung desselben. 24. 213. — Bestrafung des unbefugten Tragens desselben. 24. 214. — Verlust desselben für Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden. 25. 11.
Natural-Abgaben, s. Abgaben.
Natural-Lasten, s. Lasten.
Natural-Leistungen, s. Ablösungen, Dienste und Zehnten, so wie auch Lieferungen.
Naumburger Handelsgericht, Naumburger Wechselrecht, Bestimmungen rücksichtlich derselben, in Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine. 25. 171. 228.

Neuen-

Digitized by Google

Neuen-Kirchen, Ort, s. Siegen, Fürstenthum.
Neumark, Provinz, s. Brandenburg, Provinz.
Neumärkische Interimsscheine, } Präklusivtermin für deren Umtauschung und resp. Verifizirung.
Neumärkische Obligationen, } 23. 180.
Niederlage-Gebühren, deren Entrichtung in den Handelsplätzen an der Elbe. 22. 16. — desgleichen an der Weser. 24. 31.
Niederlande, Königreich, Konvention mit selbigem, wegen der in Kriminal-Untersuchungen gegenseitig zu erstattenden baaren Auslagen ꝛc. 23. 153.
Nieder-Lausitz, s. letzt.
Nordamerikanische Freistaaten, Aufhebung des Abfahrts- und Abschoßgeldes gegen selbige. 22. 181.
Notariats-Kammern, bisher bestandene, in den Niederrheinischen Provinzen, werden aufgelöst. 22. 115. seq.
Notarien, in den Niederrheinischen Provinzen, Taxordnung für selbige. 22. 109 — 124. — deren Prüfung und Anstellung. 22. 110. — deren Dienst-Funktionen. 22. 109. seqq. — Ausfertigung von Urkunden durch selbige. 22. 112 seqq. — dürfen keine Kaution mehr leisten. 22. 110. — Suspension und Dienst-Entlassung derselben. 22. 115.

O.

Obduktion, der Leichname der Selbstmörder, in wie weit solche nicht erforderlich ist. 24. 221.
Ober-Appellationsgericht, in Posen, Rangverhältniß desselben. 24. 58.
Ober-Bergämter, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.
Ober-Forstmeister, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.
Ober-Landesgerichte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.
Oberlausitz, s. Lausitz.
Oberpräsidien, Sportel-Taxordnung für selbige. 25. 129 — 135.
Ober-Prokuratoren, Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57.
Oblaten, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.
Obligationen, Kur- und Neumärkische, s. beide letzt.
Obst, Handel mit selbigem und Gewerbescheinlösung dazu. 24. 127. 130. — frisches, ist der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangs-Abgabe nicht unterworfen. 24. 185.
Oder, Strom, bei Polenzig, Tarif für die Erhebung des dortigen Fährgeldes. 24. 10.
Oesterreich, Kaiserthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq.
Offizianten, s. Staatsdiener.
Offiziere, deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 22. 206. — Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen selbige. 22. 209 — 212. — Subalternen-Offiziere, Verfahren rücksichtlich der mit selbigen, ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, geschlossenen Darlehnsverträge. 25. 188. —, preußische, beim ehemaligen herzoglich Braunschweig-Oelsischen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandene, deren Begnadigung. 22. 125. — auf Inactivitäts-Gehalt gesetzt, deren Befreiung von Beiträgen zu den Gemeindelasten. 22. 186. — pensionirte oder auf Wartegeld stehende, sind bei Schuldklagen vom Personal-Arreste nicht befreit. 23. 167. — s. auch Militairpersonen und Landwehr-Offiziere.
Oldenburg, (Holstein-), Herzogthum, Abkommen mit selbigem wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. 22. 8. — dessen Beitritt zur Weser-Schiffahrts-Akte. 24. 25. seqq.
Oldisleben, großherzoglich Sachsen-Weimarsches Amt, vom preußischen Gebiete eingeschlossen, wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit selbigem. 23. 169.
Orden, dürfen deren Besitzer während der Erleidung von Festungs- und Freiheitsstrafen nicht anlegen.

22. 174. — die für das unbefugte Tragen derselben festgesetzten Strafen finden auch auf die National-Kokarde, das National-Militairabzeichen und auf das Landwehrkreuz Anwendung. 24. 214.
Ostpreußen, Provinz, Errichtung öffentlicher Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle, vom 25sten Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzial-Stände für selbige. 23. 138 — 145.
Ostpreußische Pfandbriefe, einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults für selbige. 25. 191.

P.

Pachtverträge, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 60. seq. 67. 83. s. auch Kontrakte.
Packenträger, Lingensche und andere, Gewerbetrieb derselben im Umherziehen. 24. 130. 135.
Päckereien, was bei deren Versendung mit der Post zu beobachten ist. 24. 236. — Porto-Berechnung für selbige. 24. 223. 237. — Entrichtung des Packammer- oder Lagergeldes für deren sichere Aufbewahrung in den Postanstalten. 24. 233. — Verfahren rücksichtlich derselben, wenn weder Absender noch Empfänger ausgemittelt ist. 24. 233.
Packkammergeld, (Lagergeld), dessen Entrichtung für die bei den Postanstalten aufbewahrten Packete und Gelder. 24. 233.
Paderborn, Bisthum, s. Westphalen, Provinz.
Papiere, geldwerthe und zum öffentlichen Umlaufe bestimmt, Strafen für deren Nachmachung und Verfälschung. 23. 43. — Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 230. — 25. 20. — verfälschte, Strafen für deren Verbreitung. 23. 43. — Kours habende, deren Verkauf im Wege der Exekution. 22. 178. seq. — s. auch Staats- und Schuld-Papiere.
Pässe, zu Reisen, Gesuche um deren Ertheilung bedürfen keines Stempels. 22. 58. — Stempelgebrauch zu selbigen überhaupt. 22. 83. — zu Seereisen, deren Untersuchung vor der Abfahrt. 22. 93. — zur Einführung fremder, zum Einschmelzen bestimmten Kupfermünzen, müssen bei den Provinzial-Regierungen nachgesucht werden. 23. 128.
Paß-Formulare, gestempelte, deren Verkauf. 22. 70. seq.
Paßgebühren, deren Beibehaltung nach den Vorschriften des Paßreglements, vom 11ten Juli 1817. 25. 130.
Patrimonial-Gerichte, deren Beibehaltung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
Pensionaire, können Schuldenhalber mit Personalarrest belangt werden, wenn sie nicht kommissarisch beschäftigt sind. 23. 39. — gehen ihrer Pension durch Verbrechen verlustig, welche früher ihre Kassation zur Folge gehabt haben würde. 25. 147. — s. auch Militair-Pensionaire und Pensionen.
Pensionen, Berechnung des Quittungsstempels von selbigen. 22. 61. — in wieweit von selbigen Beiträge zu den Gemeindelasten zu leisten sind. 22. 186. — Präklusiv-Termin für die Ansprüche auf selbige aus frühern Verhältnissen. 22. 205. — rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — 25. 147. — solches findet aber statt bei begangenen Verbrechen, welche früher die Strafe der Kassation nach sich gezogen haben würde. 25. 147. — wann auf deren Verlust gerichtlich erkannt werden kann. 25. 147. — von Brodherrschaften ihren Dienern ausgesetzt, Ermäßigung der Stempelabgabe für selbige. 23. 1. — durch den Reichsdeputations-Schluß, vom 25sten Februar 1803. oder durch Verträge mit anderen Mächten begründet, Vorbehalt der Rechte auf selbige. 22. 205.
Personal-Arrest, im Wege der Exekution, kann gegen die im aktiven Dienst stehenden Civilbeamten nicht verhängt werden. 23. 39. — findet gegen Pensionairs und Wartegelds-Empfänger statt, wenn solche nicht kommissarisch beschäftigt sind. ibid. — auch gegen pensionirte oder auf Wartegeld stehende Offiziere bei Schuldklagen. 23. 167. — s. auch Arrest.
Personal-Frohnden, s. Dienste.

Per-

Digitized by Google

Personen-Fuhren, s. Lohnfuhrleute.
Personen-Post, welche Beamte sich derselben auf Dienstreisen bedienen müssen. 25. 169. seq.
Pfandbriefe, der Posenschen Landschafts-Direktion, Umschreibung ablöslicher hypothekarischer Forderungen in selbige. 25. 24. — ost- und westpreußische, einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults für selbige. 25. 191.
Pfandbriefs-Schulden, auf dem Grundeigenthum des Staats haftend, deren Amortisation. 22. 230.
Pfandbriefs-Zinsen, s. letzt.
Pfarrer, s. Geistliche.
Pfarrzwang, evangelischer und katholischer, dessen Aufhebung in der Oberlausitz. 25. 226.
Pfennige, s. Scheidemünze.
Pferde, von selbigen dürfen sich die Besitzer auf den Chausseen nicht weiter als drei Schritte entfernen. 22. 171. — 24. 219. — königliche, und diejenigen der Prinzen des königlichen Hauses, sind vom Chausseegelde befreit. 22. 170. — 24. 218. — Militair-Dienstpferde, Strafen für die Veruntreuung des denselben bestimmten Futters. 25. 11.
Pferdehändler, bedürfen eines Gewerbescheins. 24. 126.
Pillauer Hafen, Polizeiordnung für selbigen, vom 14ten März 1822. 22. 89 — 96.
Plauer Kanal, Tarif von den Kanal- und Schleusengefällen desselben. 24. 220.
Polen, Königreich, Konvention mit selbigem rücksichtlich der Forderungen jenseitiger Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. 22. 125 — 129. — desgl. wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschossed und des Abfahrtsgeldes. 24. 165. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit selbigem, vom 11. März / 27. Februar 1825. 25. 57 — 67. — Entrichtung der Durchgangs-Abgaben von Produkten und Waaren aus selbigem ganz in preuß. Kurant. 25. 71. — s. auch Warschau, ehemal. Herzogthum.
Polenziger Fähranstalt, Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei selbiger. 24. 10.
Polizeibeamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.
Polizeibehörden, in den Rheinprovinzen, Verfahrung derselben gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen. 25. 8.
Polizeiliche Erlaubniß, von Seiten der Provinzial-Verwaltungsbehörden ertheilt, in wieweit solche sportelfrei sind. 25. 131.
Polizeisachen, Exekutionsverfahren gegen Militairpersonen in selbigen. 23. 18.
Polizei-Taxen, deren Anfertigung nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128.
Pommern, Provinz, öffentliche Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle, vom 25. Oktbr. 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzial-Stände für selbige. 23. 146. — 152. — 25. 210 — 215. — Verordnung wegen Verfassung der Kommunal-Landtage in selbiger. 25. 215. seqq. — Kreisordnung für selbige. 25. 217 — 220. — Erhebung der Tiefgelder von Schiffen in den Städten Stralsund, Greifswald und Wollgast. 24. 15. — Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in selbiger. 24. 169 — 175. — Pupillen- und Depositen-Gelder dürfen bei letzterer nicht belegt werden. 24. 175. —
Porto-Freiheit, wird der Preußischen Bibelgesellschaft bewilligt. 22. (Nachtrag.) 1. — desgleichen der Berliner Gesellschaft und den davon abhängigen Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. 23. 125. — über selbige erfolgt im allgemeinen ein besonderes Regulativ. 24. 238. s. auch Postporto.
Posen, Großherzogthum, Präklusionsfrist für Anmeldung der Forderungen an dasselbe, aus der ehemaligen herzoglich Warschauischen Verwaltung. 22. 182. — öffentliche Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbigem. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Rangverhältnisse und Uniform der Justizbeamten in selbigem. 24. 58. — unbeschränkte Befugniß der Friedensgerichte in selbigem zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 24. 136. — Anordnung der Provinzialstände für dasselbe. 24. 141 —

Digitized by Google

148. — Aufhebung des unfreiwilligen Sühneversuchs bei den Friedensgerichten in selbigem, vor dem Anfange von Rechtsstreitigkeiten. 25. 14. — Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsystem in selbigem, durch Umschreibung und Löschung ablöslicher hypothekarischer Forderungen. 25. 24. — Verfahren rücksichtlich der, den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten in selbigem zugehörigen Kapitalien aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau. 25. 189. — Erhebung der Kathedralsteuer in den Diözösen Gnesen, Posen und Ermeland, zur Verstärkung des Baufonds der Domkirchen. 25. 225. — s. auch Warschau, ehemaliges Herzogthum, und Polen, Königreich.

Post, fahrende und reitende, deren Befreiung vom Chausseegelde. 22. 170. — derselben müssen andere Fuhrwerke auf den Chausseen ausweichen. 22. 171. — 24. 219. — ordinaire, welche Beamte sich derselben auf Dienstreisen bedienen müssen. 25. 169. seq. — s. auch Extraposten, Fahrposten, Reitposten, Schnellposten ꝛc.

Postabgabe der Lohnfuhrleute, s. Postfuhrzettel.

Postfuhrwesen, in den Rheinprovinzen, wegen der mit den Unternehmern darüber abzuschließenden Kontrakte. 24. 140.

Postfuhrzettel, deren Lösung von Miethskutschern und Lohnfuhrleuten. 24. 16. — Bestrafung der letztern wegen der dieserhalb begangenen Kontraventionen. 24. 16. — Verfahren in Untersuchungen rücksichtlich derselben. 25. 7.

Postgefälle und Gebühren, deren Zahlung und Berechnung. 24. 234 237. s. auch Post-Porto.

Postgüter, steuerpflichtige, vom Auslande eingeführt, deren Deklaration und Revision. 24. 183. — Sicherung der Post- und Steuergefälle von selbigen. 24. 234. — Packkammer- oder Lagergeld-Entrichtung von selbigen. 24. 233. — Verfahren rücksichtlich derselben, wenn weder Absender noch Empfänger auszumitteln sind. 24. 233.

Posthalter, (maitres de Poste), in den Rheinprovinzen, mit Bestallungen der ehemals französischen Regierung noch versehen, stehen mit den Posthaltern in den übrigen Theilen der Monarchie in gleichem Verhältniß. 24. 140. — wegen des Abtrags derselben von dem Extrapost-, Kurier- und Estafetten-Verdienste. 24. 140.

Post-Kontraventionen, in Beziehung auf unrichtige Deklarationen beschwerter Briefe ꝛc., Verfahren rücksichtlich derselben und deren Bestrafung. 24. 230. — s. auch Postfuhrzettel.

Post-Laufzettel, s. letzt.

Postporto, allgemeine Bestimmungen rücksichtlich dessen Berechnung und Zahlung. 24. 225. 237. — Kreditirung desselben. 24. 237. — Nachforderungen und Zurückzahlungen desselben. 24. 237. seq. — exekutivische Beitreibung desselben. 24. 238. — Erhöhung desselben bei eintretender Fourage-Theurung. 24. 231. — dessen Erstattung in Privatsachen bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden. 25. 134. — dessen Berechnung für die Beförderung der Briefe. 24. 225 — 228. — desgleichen für Packete. 24. 228. — für Geldsendungen. 24. 229. — für Papiergeld und Kours habende Papiere. 24. 230. — 25. 20. — für vermischte Sendungen. 24. 231. — für Beförderungen nach Orten, wo keine Postanstalten sind. (Landporto.) 24. 231. — Porto-Freiheit, über selbige erfolgt ein besonderes Regulativ. 24. 238. — s. auch Portofreiheit.

Postscheine, deren Ausstellung für abgehende und ankommende Gelder, öffentliche Papiere, Werthstücke ꝛc. und Gebühren-Entrichtung für selbige. 24. 232.

Post-Tabellen, über die direkten Entfernungen der Poststationen, deren Anfertigung und Benutzung beim Posttaxwesen. 24. 225.

Post-Taxwesen, Regulativ über dasselbe, vom 18ten Dezember 1824. 24. 225 — 238. — Deklaration des letztern rücksichtlich des Portosatzes für Kours habende und ausländische Papiere. 25. 20.

Postverwaltung, Maaßregeln zur regelmäßigen Einführung derselben in den Rheinprovinzen. 24. 140.

Postvorschüsse, deren Leistung, Wiedereinziehung und Porto-Entrichtung für selbige. 24. 234.

Präklusions-Erkenntnisse, deren Abfassung und Bekanntmachung in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. 25. 150.

Digitized by Google

Präklusions-Termin, für Anmeldung der Real-Ansprüche an die in der Oberlausitz belegenen eximirten Grundstücke. 22. 40. — desgleichen rücksichtlich der fertig gewordenen Hypothekentabellen in derselben Provinz. 23. 166. — zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche aus dem Herzogthume Sachsen. 22. 46. — zur Einlösung der Haupt-Nutz- und Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen. 22. 47. — für die Rückzahlung der Schlesischen Zwangs-Anleihe aus dem Jahre 1813. 22. 49. — zur Anmeldung der aus verschiedenen Staatsanleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen. 22. 181. — desgleichen zur Anmeldung der verschiedenen, aus der ehemaligen herzoglich Warschauischen Verwaltung, an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen. 22. 182. — für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine. 22. 195. — für die Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungen. 22. 205. — zur Anmeldung aller Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration aus dem Jahre 1806 — 1819. 22. 221 — 223. — für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden, in den wiedererworbenen an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen. 23. 17. — für die Ansprüche der Staats-Baugläubiger aus der französischen Verwaltungszeit nach dem Pariser Frieden. 23. 18. — für die Umschreibung Magdeburger Landes-Obligationen und zinsloser Scheine in Staatsschuldscheine. 23. 20. — für die Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und an das Großherzogthum Berg. 23. 156. — zur Anmeldung aller, zu der neuen Kriegsschuld der Altmark gehörigen Forderungen. 23. 157. — zur Einreichung der Schuldatteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode, vom 1sten März $18\frac{13}{19}$. 23. 161. — rücksichtlich der Kriegsschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg. 23. 164. — zur Anmeldung der Forderungen aus westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassenscheinen. 23. 174. — für die inländischen Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien, rücksichtlich der erlittenen Abzüge. 23. 179. seq. — hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verifizirung der Kur- und Neumärkschen Interimsscheine und der Kurmärkschen Obligationen 23. 180. — vierjähriger, für Zinskoupons zu Staatsschuld-Verschreibungen. 22. 213. — für das Hypothekenwesen, s. dieses. — für die Partial-Obligationen und Koupons aus der Münsterschen Anleihe. 24. 14. — für die Ansprüche der Gläubiger jenseits der Weser und des Rheins an die der Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds. 24. 100. — für den Umtausch der seitherigen Tresorscheine, Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets in neue Preußische Kassen-Anweisungen. 24. 240. — rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnadengehältern der Militair-Pensionaire. 25. 13. — zur Anmeldung der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig. 25. 162. — für die Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain, aus den Zeiten der Fremdherrschaft, bis zum 1sten November 1813. 25. 235. — können die Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen rücksichtlich der fertig gewordenen Hypotheken-Tabellen bekannt machen. 24. 78.

Präsidenten, der Rheinischen Gerichtshöfe, Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57. — der Gerichtshöfe im Großherzogthume Posen, desgl. 24. 58.

Prediger, s. Geistliche.

Preis-Kourante, deren Bestimmung nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128. — Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 227.

Prerow-Strom, (zwischen dem Darß und dem Lande Zingst, in Neuvorpommern), Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über selbigen. 24. 242.

Preußen, Provinz, s. Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.

Prinzessinnen-Steuer, des königlichen Hauses, deren herkömmliche Ausschreibung wird dem Lande bei Vermählung der Prinzessinn Alexandrine, königlichen Hoheit, erlassen. 22. 189. — desgl. bei Vermählung der Prinzessinn Luise, königlichen Hoheit. 25. 148.

Privat-Bank, ritterschaftliche, in Pommern, s. Bank.

Digitized by Google

Produkte, selbstgewonnene, deren Feilbietung auf Märkten und in der Umgegend des Wohnorts ohne Gewerbschein. 24. 126. 130. — s. auch landwirthschaftliche Produkte und Lebensmittel.
Prokuragebühren, fallen bei den Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden weg. 25. 134.
Prokuratoren, Rheinische, deren Rangverhältnisse und Uniform. 24. 57. — Diäten- und Reisekostensätze für selbige. 25. 165. 168. seq. — s. auch General- und Ober-Prokuratoren.
Protokolle, bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden verhandelt, Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. 132.
Provinzen, neue und wiedereroberte, Präklusions-Termin für die Verwaltungs-Ansprüche aus selbigen. 22. 205. — rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — wieder erworbene, an Frankreich abgetreten gewesene, Präklusions-Termin für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen in selbigen bis zum Tilsiter Frieden. 23. 17. — s. auch Rheinprovinzen, Posen, Sachsen ꝛc.
Provinzial-Schuldenwesen, s. letzt.
Provinzial-Stände, s. Stände.
Provokations-Klagen, deren Anstellung gegen Ausländer bei Rheinischen Gerichten. 23. 107.
Prozentgelder, fallen bei den Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden weg. 25. 134.
Prozesse, Auslegung von Staatsverträgen in selbigen. 23. 19. — sollen über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wiedereroberten Provinzen, nicht zugelassen werden. 23. 21. — Zulassung zum Armenrechte in selbigen in den Rheinprovinzen. 23. 21. seq. — in wieweit in solchen Ausländer aus den deutschen Bundesstaaten vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 106 — 108. — wegen des rechtlichen Anspruchs auf Schadloshaltung, den ein Beschädigter im Civilprozesse dem richterlichen Erkenntnisse unterwirft, und Suspension des in den Rheinprovinzen darauf noch angewendeten Gesetzes der ehemal. französischen Republik, vom 10. Vend. IV. 24. 222. — Sühneversuch vor dem Anfange derselben bei den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen. 25. 14. — Sportelfreiheit der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in selbigen. 24. 171. — in gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, Appellations- und Revisionsverfahren in selbigen. 25. 223. — Verfahren rücksichtlich derselben in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 25. 90. seq. 109. 125. — in einigen vormaligen fremdherrlichen Landestheilen, wegen des Fünftel-Abzuges bei Zehentleistungen, sollen sistirt werden. 22. 207. — 24. 11. — deren Schlichtung zwischen preuß. und großherzogl. Sachsen-Weimarschen Unterthanen. 24. 149. seqq.
Prozeß-Stempel, dessen Berechnung und Abführung. 22. 63. 66. 71. 83.
Prüfungen, von Seiten der Provinzialbehörden, Sportelanwendung bei den über selbige verhandelten Protokollen. 25. 132. — diejenigen der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei. 25. 132. — der Notarien, Verfahren rücksichtlich derselben. 22. 110.
Pulver, s. Schießpulver.
Pupillengelder, dürfen bei der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern nicht belegt werden. 24. 175.
Puppenspieler, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilungen an selbige. 24. 131.

Q.

Quittungs-Stempel, dessen Berechnung und Erhebung. 22. 61. 67. 84.

R.

Rangverhältnisse, deren Bestimmung für die Rheinischen Justizbeamte. 24. 57. — desgl. für die Justizbeamten im Großherzogthum Posen. 24. 58.
Rayons, Festungs-, s. Festungen.
Real-Berechtigungen, s. gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Digitized by Google

Realischken, Ort, s. Gilgestrom.
Rechnungen, die in selbigen vorkommenden einzelnen Positionen sollen nach der neuen Münzeintheilung auf Silbergroschen und Pfennige gestellt werden. 25. 227. — s. auch Revisionsgebühren.
Rechtspflege, Abkommen über deren Beförderung zwischen den königlich-preußischen Staaten und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach. 24. 149 — 156.
Rechtsstreitigkeiten, s. Prozesse.
Referendarien, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 165. 168. seq.
Regierungen, Ressort derselben rücksichtlich der Entlassung detinirter Sträflinge. 24. 221. — Sportel-Taxordnung für selbige. 25. 129. 135. — Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen und deren Unterbehörden stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.
Register, deren Führung bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 80. — Bescheinigung von Urkunden aus selbigen. 24. 81. — Gebühren-Entrichtung für selbige. ibid.
Reichs-Obligationen, westphälische, s. letzt.
Reichsstände, vormals unmittelbare, bilden bei den Provinzialständen den ersten Stand. 24. 101. 105, — deren Wählbarkeit. 24. 102. seq. 109. seq. s. auch Stände, Provinzial-.
Reisediener, deren Benutzung um Waarenbestellungen zu suchen. 24. 129.
Reisekosten, deren Vergütigung für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825., mit Aufhebung des frühern Regulativs vom 28. Februar 1816. 25. 163. 168 — 170. — deren Bestimmung für die Landtags-Abgeordnete der Provinzial-Stände 23. 137. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — 25. 199. 214. — deren Bewilligung und Liquidation bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden. 25. 134. — deren Erstattung in Kriminal-Untersuchungen, s. diese.
Reisende, sind auf den Chausseen für die Vergehen ihrer Fuhrleute, wenn sie daran Theil genommen, verantwortlich. 22. 172. — 24. 219. — s. auch Post und Postfuhrzettel.
Reisepässe, s. Pässe.
Reiten, auf Chaussee-Fußsteigen und in Gräben, wird bestraft. 22. 171. 24. 219.
Reitposten, Briefbeförderung durch selbige. 24. 226. 227. — Beförderung von Kourshabenden Papieren durch selbige in rekommandirten Briefen, ohne Postgarantie. 26. 20.
Rekruten, beurlaubte, s. Soldaten.
Relegation, mit selbiger werden Studenten, welche sich auf Universitäten der Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen schuldig machen, außerdem bestraft. 24. 122.
Religion, eheliche Kinder sollen in derjenigen des Vaters erzogen und unterrichtet werden. 25. 221. seq.
Religions-Schriften, s. Druckschriften.
Remissionen, auf selbige haben bäuerliche Besitzer von Seiten ihrer Gutsherren keine Ansprüche. 25. 78. 98. 116.
Renten, von Brodherrschaften für ihre Diener ausgesetzt, Ermäßigung der Stempelabgabe für selbige. 23. 1.
Resolutionen, s. Bescheide.
Restenfonds, bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, und an die Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesen, Präklusionsfrist für die Ansprüche an selbige. 24. 100.
Restverwaltung, abgesonderte, s. Immediat-Kommission für selbige.
Retablissementsgelder, für Gutsbesitzer, deren Verwendung. 22. 48.
Revisionen der Kassen, s. Kassen-Revisionen.
Revisions-Erkenntnisse, denselben sollen die Entscheidungsgründe beigefügt werden, wenn durch erstere zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden. 25. 161.
Revisions-Gebühren, bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, Instituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen, finden nicht mehr statt. 25. 133.
Revisionsverfahren, gegen Entscheidungen in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten. 25. 223. — s. auch gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Digitized by Google

Rheda, Stadt, Tarif für die Erhebung des dortigen Pflastergeldes. 24. 176.
Rhederei, inländische, deren Beförderung. 22. 177.
Rheinbrücke, bei Coblenz, Tarif zur Erhebung des Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeldes bei selbiger. 24. 137. — zwischen Cöln und Deuz, Tarif für die Erhebung des Durchlaßgeldes bei selbiger. 24. 156.
Rheinprovinzen, (des linken Rheinufers), Gesetz über die Regulirung des Schuldenwesens der Gemeinen in selbigen. 22. 49 — 56. — Ausschließung des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens in selbigen, wenn Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden können. 22. 89. — Tax-Ordnung für die Notarien, (in den Niederrheinischen Provinzen.) 22. 109 — 124. — Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen in selbigen, nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif. 22. 169. 172. — 24. 217 — 219. — Chausseegeld-Erhebung von zweirädrigen Wagen in selbigen. 25. 4. — Subhastations-Ordnung für selbige. 22. 195 — 204. — Präklusiv-Termin für die Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungen aus früheren Verhältnissen in selbigen. 22. 205. — Rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — Vernehmung von Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civil-Personen. 22. 206. — Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen. 22. 209 — 212. — Mittheilung der Kriegsartikel an die Justizbehörden in selbigen zur Beachtung. 23. 30. — Ernennung der Mäkler in selbigen durch das Handels-Ministerium. 23. 2. — Verordnung über die Zulassung zum Armenrechte in selbigen. 23. 21. seq. — Beschränkung des Art. 14. des in selbigen noch geltenden Civil-Gesetzbuches, wegen Belangung der Ausländer aus den deutschen Bundesstaaten in Klage-Sachen. 23. 106 — 108. — Bestimmung der Rangverhältnisse und der Uniform der Justizbeamten in selbigen. 24. 57. — Gesetz über die Einregistrirung bei den Friedensgerichten in selbigen. 24. 80. — Präklusionsfrist für die Ansprüche der Gläubiger jenseits der Weser und des Rheins an die Reste-Fonds. 24. 100. — (Düsseldorfer Regierungs-Bezirks.) Präklusions-Termin für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden. 23. 17. — Anordnung der Provinzial-Stände für selbige. 24. 101 — 108. — 25. 21. — Ausstellung von Trauscheinen für Militairpersonen in Provinzen, wo das französische Gesetz noch gilt. 24. 115. — Einführung einer regelmäßigen Postverwaltung in selbigen. 24. 140. — Suspension des in selbigen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik, vom 10. Vend. IV., den rechtlichen Anspruch auf Schadloshaltung, den ein Beschädigter im Civilprozeß dem richterlichen Erkenntnisse unterwirft, betreffend. 24. 222. — Verfahren der Polizeibehörden in selbigen gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen. 25. 8. — Erhebung einer Kathedralsteuer in selbigen zur baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — Ausübung der Schulzucht in selbigen. 25. 149. — Anwendung der Deklaration vom 21sten November 1803. in selbigen, wegen Erziehung der ehelichen Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters. 25. 221. seq. — s. auch Berg, Großherzogthum, und Provinzen, neue und wieder eroberte.
Rheinzölle, deren Erhebung nach der seitherigen Einrichtung. 24. 203.
Ritterschaft, Wählbarkeit aus selbiger resp. zum 1sten und 2ten Stande der Provinzialstände. 23. 131. 132. 139 — 141. 146 — 148. — 24. 63. 64. seq. 70. seqq. 101. seq. 108. seq. 141. seqq. — 25. 197. 212.
Rottzehnte, von den, in Kultur gebrachten Grundstücken, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörigen Landestheilen. 25. 102.
Rudolstadt, s. Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum.
Rügen, Fürstenthum, Anordnung der Provinzialstände für selbiges. 23. 146 — 152. — 25. 210 — 215. — Verfassung der Kommunal-Landtage in selbigem. 25. 215. seq. — Kreis-Ordnung für selbiges. 25. 217 — 220.
Rußland, Kaiserthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes. 24. 165. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit selbigem, vom 11. März / 27. Februar 1825. 25.

Digitized by Google

25. 57 — 67. — Entrichtung der Durchgangs-Abgaben von Produkten und Waaren aus selbigem, ganz in Preuß. Kurant. 25. 71. — s. auch Polen, Königreich.
Rußstrom, (Atmathestrom), bei Sziesz, Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über selbigen. 24. 61.

S.

Sachsen, Königreich, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq. 101. — Abkommen mit selbigem, wegen Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungen wider unvermögende Personen. 23. 37.
Sachsen, Provinz, Präklusions-Termin zur Anmeldung der aus selbiger auf Preußen übergegangenen Verwaltungs-Ansprüche. 22. 46. — Gesetz wegen der Lhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in selbiger. 22. 147. — Verlängerung der Hypothekenfristen in selbiger, (Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts.) 22. 194. — 23. 127. — öffentliche Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Fristverlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens in selbiger. 23. 34. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle, v. 25. Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 24. 70 — 76. — Wahl der städtischen Landtags-Deputirten in selbiger. 25. 12. — (Erfurter Regierungs-Bezirks), Präklusions-Termin für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden. 23. 17. — desgl. für die Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Erfurter und Blankenhainer Gebiet, aus den Zeiten der Fremdherrschaft. 25. 235. — s. auch Altmark, Lausitz, Magdeburgisch, Sächsische Landestheile und Westphalen, vormal. Königreich.
Sachsen-Coburg, Herzogthum, Abkommen mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 41. — desgl. wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. 24. 159.
Sachsen-Gotha, Herzogthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. 23. 13. — Abkommen mit selbigem zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 24. 223.
Sachsen-Hildburghausen, Herzogthum, Konvention mit selbigem, rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung gegenseitiger Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 24. 179.
Sachsen-Weimar und Eisenach, Großherzogthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. 22. 175. — desgl. wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit den, vom preuß. Gebiete eingeschlossenen, großherzogl. Aemtern Allstedt und Oldisleben. 23. 169. — Abkommen mit selbigem zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den beiderseitigen Staaten. 24. 149 — 156. — wegen gegenseitiger Behandlung und Auslieferung der Verbrecher. 24. 154. seq.
Sächsische Kassenbillets, ehemalige, s. Kassenbillets.
Sächsische Landestheile, vormalige, jetzt zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagen; Gesetz über die Lhnung und den Umzug der Schäfer und Schäferknechte in selbigen. 22. 147. — Befugniß der Untergerichte in selbigen, fertige Hypotheken-Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen. 24. 78. — s. auch Sachsen.
Saiten, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.
Sand, dessen Verabfolgung zum Chausseebau, s. Chaussee-Baumaterialien.
Sandgruben, deren Anlegung und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 24. 163.
Schaafhütung, deren Vergütigung von Seiten der bäuerlichen Wirthe in der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft. 23. 35. — s. auch Hütung.
Schadloshaltung, rechtlicher Anspruch eines Beschädigten im Civilprozesse darauf, nach dem in den Rheinprovinzen noch geltenden franzbsischen Civilgesetzbuche. 24. 222. — das darüber sprechende Gesetz der ehemaligen franz. Republik, vom 10. Vendémiaire des Jahres IV., wird suspendirt. ibid.

Digitized by Google

Schäfer, Schäferknechte, } Gesetz wegen der Löhnung und des Umzuges derselben in Sachsen, Westphalen, in dem Kottbusser Kreise, in den sächsischen Landestheilen und in Schlesien. 22. 147.
Schanzarbeiter, aus den Kriegen von 1806 — 1815. nicht zurückgekehrt, deren Todeserklärung. 22. 150.
Schatz-Ministerium, dessen Vereinigung mit dem Finanz-Ministerio. 23. 109.
Schau-Anstalten, öffentliche, für Tuch- und andere Wollwaaren, deren Einrichtung in mehreren Provinzen des Staats. 23. 2 — 12. — an Orten, wo dergleichen noch nicht bestanden haben, sollen keine neue gestattet werden. 23. 4. — sind zunächst dem Magistrate untergeordnet. 23. 6. — Rekurs und Straf-Verfahren in Angelegenheiten derselben. 23. 6. 9. seq. — Wahl und Bestätigung der Mitglieder für selbige. 23. 7. — Entrichtung des Schau- und Stempelgeldes an selbige. 23. 9.
Schaukastenführer, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilung an selbige. 24. 131.
Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, Abkommen mit selbigem zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 24. 59.
Schauspielergesellschaften, umherziehende, können nur vom Ministerio des Innern und der Polizei Konzession erhalten. 24. 131.
Schaustellungen, im Umherziehen, Gewerbeschein-Ertheilungen für selbige. 24. 131.
Scheidemünze, neue, Werthvergleichung derselben mit der alten Münze. 22. 2 — 7. — allgemeine Einführung und Gebrauch derselben. 23. 128. — Bezeichnung derselben nach Silbergroschen und Pfennigen bei künftigen Verträgen und Rechnungen. 25. 227. — Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 229. — fremde, (Silber- und Kupfer-Scheidemünze), soll nach 6 Monaten außer Kurs gesetzt, und ihre Einbringung verboten seyn. 23. 128. — in wie weit letztere auf Regierungspässe statt finden kann. ibid.
Schießpulver, vorsichtiger Transport desselben auf Schiffen. 22. 94. 99. — 24. 27. — darf mit der Post nicht befördert werden. 24. 237.
Schiffahrt, auf der Elbe, dafür sollen keine ausschließlichen Privilegien mehr ertheilt, und die bisherigen aufgehoben werden. 22. 12. — desgl. in Beziehung auf die Weser-Schiffahrt. 24. 26. — auf dem Lippe-Strom, Abgabe für selbige. 23. 113 — 116.
Schiffahrts-Polizei-Ordnung, für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg, und für die Fahrt auf dem frischen Haff, vom 14ten März 1822. 22. 96 — 100.
Schiffahrts-Vertrag, mit Rußland und Polen, vom 11. März / 27. Februar 1825. 25. 57 — 67.
Schiffer, deren Rechte und Verhältnisse in Beziehung auf die Elbschiffahrt. 22. 12. seq. 17. seq. — desgl. rücksichtlich der Schiffahrt auf der Weser. 24. 26. seq. — deren Bestrafung bei Vergehen auf dem Gebiete fremder Staaten. 22. 13. — deren Verpflichtungen nach der Hafen-Polizei-Ordnung von Pillau. 22. 90. 93. seq. — desgl. nach der Königsberger Schiffahrts-Polizei-Ordnung. 22. 96. seqq. — Entrichtung der Tiefgelder von selbigen zu Stralsund, Greifswald und Wolgast. 24. 15. — deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter. 24. 79. — von kleinen Kahn- und Lichterschiffen, Ermäßigung der Gewerbesteuer für selbige. 24. 121. — s. auch Seeschiffer.
Schiffer-Gewerbe, die Befugniß zu dessen fernerem Betriebe geht durch zweimalige Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter verloren. 24. 79.
Schiffsbauplätze, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145.
Schiffsgüter, deren Veruntreuung von Seiten der Schiffer wird als gemeiner Diebstahl bestraft. 24. 79.
Schleifer, Gewerbebetrieb derselben im Umherziehen. 24. 131. 135.
Schleifsteine, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Erhebung von selbigen. 24. 197. 25. 70.
Schlesien, Provinz, Präklusionsfrist für die Rückzahlung der im Jahre 1813. in selbiger ausgeschriebenen Zwangsanleihe. 22. 49. — Bestimmung des Umzugstermins der Schäfer und Schäferknechte in

Digitized by Google

in selbiger. 22. 147. — öffentliche Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle, vom 25sten Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzial-Stände für dieselbe 24. 62. — 70. — 25. 12.

Schlesische Schuldverschreibungen, alte, Konvention mit dem Königreiche Polen über die Forderungen jenseitiger Unterthanen aus erstern. 22. 125 — 129.

Schleswig, Herzogthum, Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit selbigem. 22. 173.

Schleusen-Gelder, deren Entrichtung bei der Elbschiffahrt. 22. 16. 20. — s. auch Kanal- und Schleusengefälle.

Schnellposten, Beförderung kleiner Packete, Gelder und geldwerther Papiere durch selbige. 24. 228. 231.

Schnittwaren, Gewerbebetrieb mit selbigen im Umherziehen. 24. 130. 135. — Abgaben-Erhebung von selbigen. 24. 187. 193. 194. 197. 199. — 25. 69.

Schornsteinfeger, Gewerbebetrieb derselben in der Umgegend ihres Wohnorts. 24. 127.

Schornsteinröhren, enge, deren Anlegung und Reinigung. 22. 42 — 45.

Schriften, s. Druckschriften.

Schulämter, zu selbigen sollen Juden nicht ferner zugelassen werden. 22. 224.

Schulbeamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 166. 168. seq.

Schulden, rücksichtlich derselben können aktive Staatsdiener nicht, wohl aber Pensionairs und Wartegeldsempfänger, wenn sie nicht kommissarisch beschäftigt sind, mit Personal-Arrest belangt werden. 23. 39. — Letzterer findet in gleicher Beziehung auch gegen pensionirte oder auf Wartegeld stehende Offiziere statt. 23. 167. — auf Lehen und Fideikommissen haftend, deren Tilgung. 24. 123. — Belastung bäuerlicher Grundstücke mit selbigen, in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, und dem Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen. 25. 79. 99. — auf Bauergütern, s. diese und Hypotheken-Schulden. — s. auch Darlehnsverträge, mit Subalternen-Offizieren.

Schuldenwesen, Provinzial-, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen, dessen Regulirung. 22. 229. — der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel, Gesetz über dessen Regulirung. 22. 49 — 56. — des Staats, s. Staatsschuldenwesen und Staatsschuldscheine.

Schuld-Papiere, Kurs habende, deren Verkauf im Wege der Exekution. 22. 178. seq. — s. auch Papiere, geldwerthe.

Schulen, die von bäuerlichen Besitzern für selbige zu leistenden Dienste, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, sind nicht aufgehoben. 25. 77. 97. 115. — s. auch Schulzucht.

Schulkollegien, Provinzial-, Sportel-Tarordnung für selbige. 25. 129 — 135.

Schullehrer, deren Befreiung von den Beiträgen zu den Gemeinelasten. 22. 186. — Strafrecht derselben über die ihnen anvertrauten Kinder. 23. 149. seq. — Verfahren gegen selbige, bei Uebertretung dieses Rechts. ibid. — s. auch Lehrer und Schulämter.

Schulzucht, Vorschriften für deren Handhabung in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist. 25. 149.

Schutzgeld, (Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht ꝛc.), in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, dessen Aufhebung. 25. 74. 77. 97. 112. 115.

Schwamm, Haushandel mit selbigem. 24. 130.

Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, Abkommen mit selbigem, wegen Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 22. 219. — desgleichen wegen der von den Fürstl. souverainen Besitzungen, vom Preuß. Gebiete eingeschlossen, zu erhebenden Gefälle. 22. 225.

Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 190. — desgleichen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. 23. 14.

Digitized by Google

Schwiebuser Kreis, wird in ständischer Beziehung mit der Neumark vereinigt. 23. 131. — 25. 196.
See-Assekuranzgesellschaft, preußische, in Stettin, deren Errichtung und Bestätigung. 25. 41 — 55.
See-Reisende, deren Legitimation vor der Abreise aus dem Hafen. 22. 93.
Seeschiffer, inländische, ausschließlicher Betrieb der inländischen Rhederei durch selbige. 22. 177. — ausländische, deren Bestrafung, wenn sie auf inländischer Rhederei betroffen werden. 22. 177. — Erhöhung der bisherigen Hafenabgaben für selbige. ibid. — deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter. 24. 79. — s. auch Schiffer.
Seilerwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.
Seitenverwandte, hülflose, zu deren Verpflegung während der Untersuchung und Strafabbüßung sind die Seitenverwandte derselben nicht verpflichtet. 22. 216.
Selbstmörder, in wie weit die Obduktion deren Leichname erforderlich ist. 24. 221.
Senftenberg, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Niederlausitz. 23. 131. — 25. 197.
Separationen, s. gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
Serpentinsteinwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Erhebung von selbigen. 24. 197. — 25. 70.
Servis- (und Garnison-) Administration, in den Jahren 1806 — 1819., Präklusivfrist zur Anmeldung der rückständigen Forderungen an selbige. 22. 221 — 223.
Servisgelder, rückständige, für Soldaten-Frauen und Kinder, s. diese.
Siebmacher, Gewerbebetrieb derselben im Umherziehen. 24. 131.
Siegel, deren Anlegung bei Waarenverschlüssen, und Gebühren-Entrichtung für selbige. 24. 203.
Siegelgebühren, fallen bei den Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden weg. 25. 134. — bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 81.
Siegen, Fürstenthum, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, (Freie- und Hücken-Grund), Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in selbigem. 25. 153 — 159. 236. — Vorschriften für das Hypothekenwesen in selbigem. 25. 154. 236. — Beibehaltung und Anwendung der Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten in selbigem. 25. 153. seq. — Bestimmungen rücksichtlich des Lehnrechts in selbigem. 25. 154. — s. auch Westphalen, Herzogthum.
Silbergroschen, neue, s. Scheidemünze.
Silbermünze, Porto-Berechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 229.
Silber-Scheidemünze, s. letzt.
Sikrwithstrom, bei Sikrwith, Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über selbigen. 23. 163.
Sikutisations- oder Weideherren, s. Markenherren.
Soldaten, zur Kriegsreserve entlassen, (und beurlaubte Rekruten), Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — minderjährige, Freiheit derselben, ohne Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit noch fortdienen zu können. 25. 15. — s. auch Militairpersonen, Train-Soldaten und Landwehr.
Soldaten-Frauen, Präklusivtermin zur Erhebung der rückständigen Servis-, Holz- und Brodgelder für selbige, von 1806 — 1819. 22. 222.
Soldaten-Kinder, Präklusivfrist zur Erhebung der Pflegegelder für selbige aus der Periode von 1806 — 1819. 22. 222. — desgleichen der rückständigen Servis-, Holz- und Brodgelder für selbige, vom 1sten November 1806. bis ult. Dezember 1819. ibid.
Soldatenstand, Versetzung in die zweite Klasse desselben und Ausstoßung aus selbigem können Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. erkennen. 23. 28 — 31. — mit der Versetzung in die zweite Klasse desselben ist der Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes verbunden. 24. 213. — die Rückversetzung in die erste Klasse desselben bedarf der allerhöchsten Genehmigung. 24. 214. — Versetzung in die zweite Klasse desselben, wird auch durch Veruntreuung des Futters für Militair-Dienstpferde verwirkt. 25. 11. — desgleichen bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten durch den Verlust der Nationalkokarde 25. 192.

Son-

Digitized by Google

Sondershausen, s. Schwarzburg-Sondershausen.
Sozietäts-Angelegenheiten, Sportel-Anwendung in selbigen. 25. 131.
Spanndienste, in wie weit solche in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen noch zu leisten sind. 25. 74. 76. seqq. 96. 112. 114. — s. auch Dienste und Dienst-Ablösungen.
Spezerei-Waaren, mit selbigen darf kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — Handel mit selbigen durch Krämer und andere Gewerbetreibende. 24. 183. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 194. — 25. 69. seq.
Spielkarten, deren Stempelung und Verkauf. 22. 70. seq. 86. — ungestempelte, Konfiskation derselben und Straferlegung für selbige. 22. 68. — Abgaben-Erhebung von selbigen. 24. 197.
Sportelfreiheit, in wie weit solche den General-Kommissionen zu Stendal und Münster beigelegt worden. 25. 93. 111. 128. — in wie weit solche bei den Verfügungen und Verhandlungen der Provinzial-Verwaltungsbehörden statt findet. 25. 129. seq.
Sportel-Kassen, Provinzial-, Einrichtung der Buchführung bei selbigen. 25. 134. — Bewilligung einer Tantieme für deren Verwaltung. ibid.
Sporteln, Bestimmungen rücksichtlich derselben in bäuerlichen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. 25. 130. — Beibehaltung derselben für Reisepässe und Legitimationskarten. 25. 130. — deren Einziehung von den Extrahenten. 25. 134. — von selbigen ist die ritterschaftliche Privatbank in Pommern, in ihren Prozessen als Institut, befreit. 24. 171. — s. auch Gebühren und Sportel-Taxordnung.
Sportel-Taxordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien, vom 25. April 1825. 25. 129 — 135. — findet auf die Unterbehörden in den Provinzen keine Anwendung. 25. 134.
Staats-Anleihen, s. letzt.
Staatsdiener, Verfahren gegen selbige bei Amts-Entsetzungen, (Degradationen und Versetzungen.) 22. 105 — 108. — 23. 25. seq. — desgleichen wegen Theilnahme an demagogischen Umtrieben. 22. 107. seq. — Bestimmung des Pensionsbetrags, mit welchem dieselben der allgemeinen Wittwenkasse beitreten müssen. 24. 216. — Gesetz über die Heranziehung derselben zu den Gemeinde-Lasten. 22. 184. — wegen Schulden belangt, sind von dem Personal-Arreste befreit. 23. 39. — in Untersuchung gewesene, und späterhin freigesprochene oder bestrafte, Verwendung und Nachzahlung der während der Amts-Suspension einbehaltenen Gehaltsrate. 25. 5. — deren Pensionirung, s. Pensionen. — deren Verhältnisse als Abgeordnete der Provinzial-Stände. 23. 132. 140. 147. — 24. 64. 72. 103. 110. 142.
Staatsdienst, s. Anstellungen.
Staats-Ministerium, Königl., Konkurrenz desselben bei Amtsentsetzungen. 22. 108. — 23. 25. seq.
Staats-Papiere, deren Verkauf im Wege der Exekution. 22. 180. — Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 230. — verlorne oder vernichtete, Verfahren bei deren Aufgebot. 25. 229. seq. — desgleichen rücksichtlich der ehemals Sächsischen Staatspapiere. ibid.
Staatsrath, Königl., Konkurrenz desselben bei Amtsentsetzungen. 22. 108. — 23. 25. seq. — neue Zusammensetzung der Abtheilungen desselben. 25. 231. seq.
Staatsschatz, dessen Verwaltung. 23. 110.
Staats-Schuldenwesen, Gesuche der Gläubiger des Staats rücksichtlich desselben sind stempelfrei. 22. 58. — Regulirung desselben rücksichtlich der übernommenen Provinzial-Schulden. 22. 229. seqq. — wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. 23. 165. — s. auch Staatsschuldscheine und Präklusionstermin.
Staatsschuldscheine, Präklusivtermin für die Umschreibung der Lieferungsscheine in selbige. 22. 195. — Bestimmung einer vierjährigen Verjährungsfrist für die zu selbigen ausgefertigten Zins-Koupons. 22. 213. — Zurückzahlung der Forderungen an den Staat in selbigen, welche nicht als Anleihe zu be-

Digitized by Google

betrachten sind. 23. 165. — Zinsen-Vergütigung rücksichtlich derselben vom 1sten Januar 1820. ab. 23. 165. — für den Tilgungsfonds einzulösende, deren öffentliche Verlosung und Rückzahlung nach dem Nennwerthe. 24. 116. — ausgelooste, von selbigen werden keine Zinsen weiter gezahlt. 24. 116. — verlorne oder vernichtete, Verfahren bei deren Aufgebot. 25. 229. seq.

Staats-Schuldverschreibungen, Bestimmung einer vierjährigen Verjährungsfrist für die zu selbigen ausgefertigten Zins-Koupons. 22. 213.

Staatsverträge, über deren Auslegung soll in Prozeß-Sachen von den Gerichten die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt werden. 23. 19.

Stader Zoll, dessen Beibehaltung in Beziehung auf die Elbschiffahrt. 22. 16.

Städte, deren Verhältnisse rücksichtlich der angeordneten Provinzialstände; s. Stände, Provinzial-.

Städte-Ordnung, vom 19ten November 1808., nähere Bestimmungen über den §. 44. derselben, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend. 22. 184. — Beschränkung der §§. 21. und 39. rücksichtlich der mit dem Verluste des Bürgerrechts verbundenen Nachtheile. 22. 206. — 23. 42.

Stadtgemeinen, deren eventuelle Verpflichtung zu Beiträgen, behufs der Ablösung von Gewerbsberechtigungen. 22. 188.

Stände, (allgemeine Landes-), deren Bildung aus den Provinzialständen und Zusammenberufung. 23. 130.

Stände, Kreis-, Verhältniß derselben zu den Provinzial-Ständen. 23. 137. 144. 151. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Versammlungen derselben. 23. 138. 145. 152. — 24. 70. 76. 108. 115. 148. — Sporteifreiheit der Verhandlungen über deren Angelegenheiten. 25. 131. — Kreis-Ordnung für selbige, in der Kur- und Neumark Brandenburg. 25. 203 — 209. 233. — desgleichen für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 25. 217 — 220. — s. auch Landtage, Landtags-Abgeordnete ꝛc.

Stände, Provinzial-, allgemeines Gesetz wegen deren Anordnung, vom 5. Januar 1823. 23. 129. — Bestimmung des Ressorts für selbige. ibid. — deren Verhältnisse zu den Kommunen, Kreisständen und zu den Abgeordneten. 23. 137. 144. 151. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Sporteifreiheit der Verhandlungen über deren Angelegenheiten. 25. 131. — Anordnung derselben für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz. 23. 130 — 138. — 25. 193 — 200. — desgleichen für das Königreich Preußen. 23. 138 — 145. — desgl. für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 23. 146 — 152. — 25. 210 — 215. — desgleichen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glaz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz. 24. 62 — 70. — 25. 12. — desgl. für die Provinz Sachsen. 24. 70 — 76. — 25. 12. — desgl. für die Rheinprovinzen. 24. 101 — 108. 25. 21. — desgleichen für die Provinz Westphalen. 24. 108 — 115. — desgleichen für das Großherzogthum Posen. 24. 141 — 148.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit, Bestimmungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.

Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, am Elbstrome, deren Aufhebung. 22. 12. — desgl. an der Weser. 24. 26.

Staroleka, s. Warthe-Fluß.

Stationsgelder, deren Vergütigung auf Dienstreisen. 25. 169.

Steingut, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 198.

Steinkohlen, deren Aufstapelung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145. seq. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 197. — 25. 70. — s. auch Brennmaterialien.

Stempel-Fiskäle, deren Funktionen. 22. 70.

Stempel-Freiheit, in wie weit solche den General-Konnnissionen zu Stendal und Münster beigelegt worden. 25. 93. 111. 128. — mit selbiger ist in Verwaltungs-Sachen auch die Sportel-Freiheit verbunden. 25. 129. seq.

Stempelgebühren, Einziehung derselben von den Extrahenten. 23. 134.

Digitized by Google

Stempelpapier, deſſen Verbrauch durch Umſchlagung, Kaſſation ꝛc. 22. 63. seqq. — deſſen äußere Form und Abſatz. 22. 70. — Erſatz für verdorbenes und irrthümlich gebrauchtes. 22. 71.
Stempel-Steuer, Geſetz vom 7ten März 1822., über deren Entrichtung. 22. 57 — 88. — Tarif für deren Erhebung. 22. 73. — in wie weit davon Befreiungen ſtatt finden. 22. 57. — deren Berechnung nach dem Werthe der Gegenſtände. 22. 58. seq. — Vorſchriften zur Sicherung derſelben. 22. 63. seqq. — Beſondere Beſtimmungen über deren Entrichtung von Pacht- und Miethsverträgen, Erbſchaften, Prozeſſen, Erkenntniſſen ꝛc.; ſ. dieſe. — Kontraventionen rückſichtlich derſelben, ſ. Stempelſtrafen. — für die ſogenannten Dispoſitionsſcheine der Bankiers und Kaufleute. 23. 163. — deren Entrichtung von in- und ausländiſchen Kalendern. 22. 68. 69. 81. — 24. 179. — Feſtſetzungen rückſichtlich derſelben in Beziehung auf den Verkehr der ritterſchaftlichen Privat-Bank, in Pommern. 24. 171. — ſ. auch Erbſchafts-Stempel.
Stempel-Strafen, deren Feſtſetzung und Vollziehung. 22. 66 — 72. — Denunzianten-Antheil an ſelbigen. 22. 70. — für ungeſtempelte Kalender. 22. 68. 69. — 24. 179.
Stempelweſen, deſſen Verwaltung reſſortirt vom Finanz-Miniſterio. 25. 151.
Sterbefall, (Mortuarium, Sterbebette, Beſthaupt, Kurmede ꝛc.), Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlaſſenſchaft zu fordern, deſſen Aufhebung in den zum vormaligen Königreiche Weſtphalen, Großherzogthume Berg und den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 76. 97. 115. — Fortdauer deſſelben bis zur Ablöſung in den von Hannover abgetretenen Landestheilen. 25. 92.
Sterbefälle, Erhebung eines Beitrags bei ſelbigen in den rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen, zur baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71.
Sterbe-Monate, die Bewilligungen für ſelbige ſind von Beiträgen zu den Gemeindelaſten befreit. 22. 186.
Stettiner See-Aſſekuranz-Geſellſchaft, deren Errichtung und Beſtätigung. 25. 41 — 55.
Steuerbeamte, Diäten- und Reiſekoſten-Bewilligung für ſelbige. 25. 166. seq. 168. seq.
Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, Unterſuchung und Beſtrafung derſelben. 24. 184. — desgleichen gegen Gewerbetreibende in den Grenzbezirken. 23. 161.
Steuer-Kontraventionen, ſ. Steuer-Defraudationen.
Steuerleute, Gebühren-Zahlung an ſelbige bei der Elbſchiffahrt. 22. 16.
Steuern, Berathung der Veränderungen in ſelbigen durch die Provinzial-Stände. 23. 129. — Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf deren Kontrollirung. 25. 56. — deren Entrichtung von inländiſchen Tabacksblättern. 22. 40. — Strafen für deren Nichtentrichtung von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken. 23. 161. — deren Erhebung in dem Verkehr mit den vom preußiſchen Gebiete eingeſchloſſenen Schwarzburg-Rudolſtädtſchen ſouverainen Beſitzungen und deren Vergütigung. 22. 225. — desgleichen in dem Verkehr mit den Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Aemtern Allſtedt und Oldisleben. 23. 169. — desgleichen in dem Verkehr mit dem Herzoglich Anhalt-Bernburgiſchen Amte Mühlingen. 23. 177. — Vertrag mit dem Herzogthume Anhalt-Bernburg über die Anſchließung des obern Herzogthums an das preußiſche indirekte Steuerſyſtem. 24. 1 — 9. — ſ. auch Abgaben, Maiſchſteuer, Braumalz- und Verbrauchs-Steuer.
Steuer-Ordnung, vom 26ſten Mai 1818., deren Ergänzung durch die Verordnung vom 19ten November 1824. 24. 181 — 184.
Steuer-Sachen, Exekutionsverfahren gegen Militairperſonen in ſelbigen. 23. 18.
Stiftungen, zu milden, wiſſenſchaftlichen oder andern ähnlichen Zwecken, Verhältniß derſelben rückſichtlich ihrer Kapital-Forderungen an den Staat. 22. 230.
Stiftungs-Rechnungen, für deren Abnahme finden keine Reviſionsgebühren mehr ſtatt. 25. 133.
Strafen, deren Feſtſetzung bei Elbzoll-Kontraventionen. 22. 20. 102. seq. — desgleichen bei Weſer-Zoll-Kontraventionen. 24. 37. seq. — für Uebertretungen der Pillauer Hafen-Polizei-Ordnung. 22. 91. seqq. — desgleichen der Königsberger Schiffahrts-Polizei-Ordnung. 22. 96. seqq. — für willkührliche Veränderung der Familien- und Geſchlechtsnamen. 22. 108. — gegen Notarien für Ueber-

Digitized by Google

Uebertretungen in ihren Dienstfunktionen. 22. 110. seqq. — für Chaussee-Vergehen. 22. 171. — 24. 219. — deren Anwendung bei Maischsteuer-Kontraventionen. 22. 176. — für betrügerische Waaren-Verfertigung und Bezeichnung. 23. 9. — für Münzverbrechen, so wie für Nachmachung und Verfälschung öffentlichen Papiergeldes. 23. 43. — für Uebertretungen des Regulativ zur Befahrung des Lippestroms. 23. 116. — für unerlaubte Einbringung fremder Silber- und Kupfer-Scheidemünzen. 23. 128. — für die von Gewerbetreibenden in den Grenz-Bezirken nicht nachgewiesene Versteuerung. 23. 161. — für Kontraventionen der Lohnfuhrleute. 24. 16. — für Steuer- und Zoll-Kontraventionen. 24. 184. — gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassene und Train-Soldaten, Verfahren rücksichtlich derselben durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — für Uebertretungen des Hausir- ꝛc. Regulativs. 24. 133. seq. — für das unbefugte Tragen der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes. 24. 214. — für die, der öffentlichen Unzucht nachgehenden Weibspersonen, in den Rheinprovinzen. 25. 8. — für die Veruntreuung des den Militair-Dienstpferden bestimmten Futters. 25. 11. — für die Ausspielung von inländischen Immobilien durch auswärtige Lotterien. 25. 22. — durch selbige können Gutsherren ihre bäuerlichen Wirthe zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten nicht nöthigen. 25. 76. 97. 114. — für Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden. 25. 136. — für Eltern und deren gesetzliche Vertreter, rücksichtlich des von den Kindern vernachlässigten Schulbesuchs. 25. 149. — für Schullehrer, bei Uebertretung des denselben über die ihnen anvertrauten Kinder zustehenden Züchtigungsrechts. 25. 149. seq. — für Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen. 24. 79. — für das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes. 25. 172. — für Kontraventionen gegen das Stempelgesetz, s. Stempel-Strafen, Steuer-Defraudationen ꝛc. ꝛc. — wegen begangener Forstfrevel in den Grenzwaldungen; s. Forstfrevel. — für Uebertretungen der Statuten der Kaufmannschaften zu Danzig, Memel, Tilse, Königsberg in Pr. ꝛc.; s. diese. — Freiheits-Strafen, Nichtanlegung von Orden, während deren Erleidung. 22. 174. — s. auch Festungsstrafe und Kriminal-Strafen.

Sträflinge, bis zur erfolgten Besserung detinirt, wegen deren Entlassung sollen künftighin die Anträge bei den Regierungen gemacht werden. 24. 221.

Strafrecht, der Schullehrer, über die denselben anvertrauten Kinder. 25. 149. seq. — Verfahren bei Uebertretung desselben. ibid.

Straf-Resolute, deren Abfassung durch die Haupt-Steuer- und Zollämter. 24. 184. — Berufung auf rechtliches Gehör gegen selbige. 24. 184. — desgl. in Postfuhrzettel-Kontraventions-Sachen. 24. 16. — 25. 7. — in polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten, Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. — s. auch Strafen.

Stralsund, Stadt, Erhebung der Tiefgelder von den Schiffen daselbst. 24. 15.

Strandrecht, dessen Aufhebung an der Elbe. 22. 21. — desgl. an der Weser. 24. 36.

Strickgarn, } aus Wolle, Hausirhandel mit selbigen. 24. 131. — Abgaben-Entrichtung von
Strickwaaren, } selbigen. 24. 199. — 25. 69.

Strümpfe, von Leinen, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 194. — 25. 69.

Studenten, deren Bestrafung für Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen. 24. 122. — werden außerdem relegirt und zu öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt. ibid.

Stuhlwaaren, s. Zeuge.

Subalternen-Beamte, s. Staatsdiener.

Subalternen-Offiziere, s. letzt.

Subhastationen, Stempel-Abgabe bei selbigen. 22. 60. 86. — Ordnung für das Verfahren rücksichtlich derselben in den Rheinprovinzen. 22. 195 — 204. — von Bauergütern, s. letzt.

Sub-

Digitized by Google

Subhastations-Patente, von Berg- und Hüttenwerken, deren Ablesung darf in Kirchen nicht mehr statt finden. 25. 220.
Sühne-Versuch, unfreiwilliger, bei den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen, vor dem Anfange von Rechtsstreitigkeiten, dessen Aufhebung. 25. 14.
Suppliken, s. Bittschriften.
Szieszj, s. Ruß- und Atmathestrom.

T.

Tabacksblätter und Fabrikate, inländische, deren Versteuerung. 22. 40. — ausländische, Eingangs- und Ausgangs-Abgabe von selbigen. 24. 196. — 25. 69. 160.
Tagegelder, s. Diäten.
Tarifs, für die Entrichtung des Chausseegeldes — des Fähr- und Brückengeldes — der Stempelsteuer ꝛc., s. diese.
Taschenspieler, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilung an selbige. 24. 131.
Taufen, Erlegung eines Beitrags bei selbigen in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, zur baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — desgl. in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland. 25. 225.
Tax-Ordnung, für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. 22. 109 — 124. — Anwendung des Patents vom 23sten August 1815. im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
Testamente, (letztwillige Verordnungen), Bestimmungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 156. seq. — der preußischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen an fremden Höfen, deren Annahme und Gültigkeit. 23. 40.
Thalerscheine, deren Einziehung und Umtausch in neue Kassen-Anweisungen. 24. 238. seqq. — eingezogene, werden vernichtet. 24. 240.
Thierärzte, Kreis-, Gebühren derselben. 25. 134. — Diäten- und Reisekosten-Sätze für selbige. 25. 166. 168. seq.
Thiere, lebendige, dürfen nicht mit der Post befördert werden. 24. 237.
Thorn, Stadt, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen in deren Landgebiet. 23. 49 — 73.
Thorner Kreis, Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen an selbigen, aus der ehemaligen herzogl. Warschauischen Verwaltung. 22. 182.
Tiefgelder, deren Erhebung von Schiffen zu Stralsund, Greifswald und Wollgast. 24. 15.
Tilsiter Kaufmannschaft, Statut für selbige. 23. 77 — 91.
Todes-Erklärung, der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen, Gesetz darüber. 22. 148.
Todesstrafe, die darauf lautenden Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung eingereicht werden. 24. 221.
Topfbinder, Gewerbebetrieb derselben im Umherziehen. 24. 131.
Töpferwaaren, s. irdene Waaren.
Torf, dessen Aufstapelung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145. seq. — ist der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Abgabe nicht unterworfen. 24. 186. — s. auch Brennmaterialien.
Trainknechte, aus den Kriegen von 1806 — 1815. nicht zurückgekehrt, deren Todeserklärung. 22. 150.
Train-Soldaten, Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
Transito-Abgabe, s. Durchgangs-Abgabe.
Transportkosten, für Vagabunden und Verbrecher, s. diese und Kriminal-Untersuchungen.

Digitized by Google

Trauscheine, deren Ausstellung für Militairpersonen zu Verheirathungen in Provinzen, wo das franzö-sische Gesetz noch gilt. 24. 115. — s. auch Heirathś-Konsense.
Trauungen, deren Vollziehung unter Verlobten verschiedener Konfession. 25. 221. seq. — Erlegung eines Beitrags bei selbigen in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, zur baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — desgl. in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland. 25. 225.
Tresorscheine, deren Einziehung und Umtausch in neue Kassenanweisungen. 24. 238. seq. — einge-zogene, werden vernichtet. 24. 240. — für solche können in Pommern bei Entrichtung öffentlicher Abgaben theilweise auch ritterschaftliche Bankscheine gezahlt werden. 24. 170.
Trier, Bisthum, s. Rheinprovinzen.
Trinkgelder, deren Vergütigung auf Dienstreisen. 25. 169.
Truppen, s. Lieferungen.
Tuchmacher-Korporation, zu Grüneberg, Statut für selbige. 24. 17.
Tuch-Schauanstalten, öffentliche, deren Errichtung in mehreren Provinzen des Staats. 23. 2 — 12. — Strafen für betrügerische Waaren-Verfertigung und Bezeichnung in Beziehung auf selbige. 23. 9.

U.

Umschlagsrechte, bei der Schiffahrt, s. Stapel- ꝛc. Rechte.
Umtriebe, demagogische, Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, welche sich deren schuldig gemacht haben. 22. 107. — Theilnehmer und Beförderer derselben sollen nicht angestellt und beför-dert werden, auch keine Unterstützungen aus öffentlichen Fonds erhalten. 22. 108. — s. auch Ver-bindungen, geheime und burschenschaftliche.
Umzugstermin, der Schäfer und Schäferknechte, s. diese.
Uniform, deren Bestimmung für die Rheinischen Justizbeamten. 24. 57. — desgl. für die Justizbeam-ten im Großherzogthum Posen. 24. 58.
Universitäten, preuß., Untersuchung und Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf selbigen. 24. 122.
Unterbehörden, administrative, in den Provinzen, Sportelverfahren bei selbigen. 25 134.
Untergerichte, Befugniß derselben rücksichtlich der Straferkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. 23. 29 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — in den ehemal. sächsischen Landestheilen, Befugniß derselben zur Bekanntmachung von Präklusionsfristen rücksichtlich der fertig gewordenen Hypotheken-Tabellen. 24. 78.
Unteroffiziere, welche neun Jahre und länger gedient haben, Bescheide für selbige in Anstellungs-An-gelegenheiten sind sportelfrei. 25. 131.
Unterstützungen, aus öffentlichen Fonds, sollen Theilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe nicht erhalten. 22. 108.
Untersuchungen, gegen Geistliche, Jugendlehrer und andere Staatsbeamte, wegen Amtsvergehungen und Theilnahme an demagogischen Umtrieben, Verfahren rücksichtlich derselben. 22. 103 — 108. — gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen, Verfahren bei Abhörung von Militairzeugen in selbi-gen. 22. 206. — deren Führung bei Verfälschungen von Kassenanweisungen. 24. 240. — gegen öffentliche Beamte, Verwendung und Nachzahlung der während derselben und während der Amts-Suspension einbehaltenen Gehaltsrate. 25. 5. — wegen Postfuhrzettel-Kontraventionen, Verfah-ren rücksichtlich derselben. 25. 7. — wegen Forstfrevel in den Grenzwaldungen, s. Forstfrevel. — s. auch Kriminal-Untersuchungen.
Unzucht, öffentliche, Verfahren gegen die, derselben nachgehenden Weibspersonen, von Seiten der Poli-zeibehörden in den Rheinprovinzen. 25. 8.
Urkunden, was Notarien bei deren Aufnahme zu beobachten haben. 22. 112. seqq. — deren Einre-gistrirung bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 80. seq.
Urtel, s. Erkenntnisse.

V.

Digitized by Google

V.

Vagabunden und Ausgewiesene, Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme derselben, mit Sachsen-Weimar. 22. 175. — mit Sachsen-Gotha. 23. 30. — mit Schwarzburg-Sondershausen. 23. 14. — mit Meklenburg-Strelitz. 24. 56. — mit Sachsen-Coburg. 24. 159.

Veräußerungen, Berechnung und Entrichtung des Werthstempels bei Verhandlungen über selbige. 22. 59. seq. — von Kurs habenden Schuldpapieren im Wege der Exekution. 22. 178. — von Bauergütern, s. letzt.

Verbindungen, geheime und burschenschaftliche auf Universitäten, deren Untersuchung und Bestrafung. 24. 122. — s. auch Umtriebe, demagogische.

Verbrauchs-Steuer, auf Brennmaterial, kann zur Ablösung von Gewerbsberechtigungen in den Städten in Vorschlag gebracht werden. 22. 188. — s. auch Steuern.

Verbrecher, Kosten-Erstattung in Kriminal-Untersuchungen gegen selbige und bei Auslieferungen derselben, s. Kriminal-Untersuchungen und die einzelnen Staaten: Anhalt-Dessau, Sachsen, Niederlande ꝛc. — Abkommen mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen gegenseitiger Behandlung und Auslieferung derselben. 24. 154. seq. — s. auch Sträflinge.

Verjährung, Bestimmungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 157.

Verleger, von Druckschriften, Ansprüche derselben auf Entschädigung wegen der unter Censur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszirten Schriften. 25. 2. — Entrichtung der Censurgebühren von selbigen. 25. 3. — Abgabe von Freiexemplaren von ihren Verlags-Artikeln. 25. 3.

Vermögens-Verwaltung, Personen, welchen dieselbe untersagt ist, sollen durch Verzeichnisse in den Notariats-Stuben bekannt gemacht werden. 22. 111. — durch Ausländer, in wie weit letztere rücksichtlich derselben vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 107.

Verpfändungen von Bauergütern, s. letzt.

Verpflegung, hülflose Seitenverwandten während der Untersuchung und Strafabbüßung. 22. 216. — Militair-, s. Lieferungs-Forderungen und Lieferungs-Scheine. — s. auch Kriminal-Untersuchungen.

Verträge, unter der in selbigen künftig vorkommenden Bezeichnung von Groschen sollen nur Silbergroschen verstanden seyn. 25. 227. — Rechtsverhältnisse derselben im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 156. — s. auch Staats-Verträge.

Verwaltungs-Ansprüche, an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, Präklusionstermin für deren Anmeldung. 22. 205. — rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — aus Sachsen, Erfurt, Blankenhain ꝛc., s. diese und Präklusionstermin.

Verwaltungssachen, Exekutionsverfahren gegen Militairpersonen in selbigen. 23. 18.

Verwandte, hülflose, deren Verpflegung während der Untersuchung und Strafabbüßung. 22. 216.

Vieh, darf nicht auf Fußsteigen und in Gräben an den Kunststraßen fortgetrieben werden. 22. 171. — 24. 219. — darf auf selbigen nicht ohne Aufsicht bleiben, auch nicht an Chausseebäume und Pfähle ꝛc. gebunden werden. ibid. — Eingangs- und Durchgangs-Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 198. — 25. 70. 160. — das am Milzbrande gefallene Vieh soll unabgeledert vergraben werden. 25. 172. — Hütung desselben, s. diese.

Viehhändler, bedürfen eines Gewerbescheins. 24. 126.

Viehkastrirer, approbirte, deren Gewerbebetrieb im Umherziehen. 24. 131.

Digitized by Google

Volljährigkeit, (Majorennität), Bestimmung rücksichtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 157.
Vollmachten, gestempelte, deren Verkauf. 22. 70. 71. 87.
Vorkauf, gutsherrlicher, in Beziehung auf bäuerliche Grundstücke, dessen Aufhebung. 25. 78. 98. 115.
Vormünder, sind strafbar, wenn sie die ihrer Fürsorge anvertrauten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten. 25. 149. — können minderjährige Soldaten an der Fortsetzung des Militairdienstes nicht hindern. 25. 15.
Vormundschaften, in wie weit Ausländer rücksichtlich derselben vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 107.
Vormundschafts-Verhandlungen, in wie weit solche stempelfrei sind. 22. 58. 66.

W.

Waage-Gebühren, deren Entrichtung in Handelsplätzen an der Elbe. 22. 16. 20. — 24. 202. — desgleichen an der Weser, dem Rheine und der Mosel. 24. 31. 203.
Waaren, um darauf Bestellungen zu suchen, bedarf es der Lösung eines Gewerbescheins. 24. 127. 129. — Berechnung des Elbzolles von selbigen. 22. 14. seq. — 24. 202. 205. — Revision derselben bei deren Versendung auf der Elbe. 22. 101. seq. — desgleichen rücksichtlich der Weserzölle. 24. 29. 31. 41. seqq — Strafen für betrügerische Verfertigung und Bezeichnung derselben. 23. 9. — Preisbestimmung derselben nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128. — zum Transport anvertraute, Bestrafung deren Veruntreuung gegen Schiffer und Fuhrleute. 24. 79. — mit welchen auf Gewerbescheine Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf. 24. 130. — selbstverfertigte, können in der Umgegend des Wohnorts auch ohne Gewerbeschein feil geboten werden. 24. 126. seq. — deren Konfiskation bei Uebertretungen des Hausir- ꝛc. Regulativs. 24. 133. seq. — was bei deren Beziehung vom Auslande und bei dem Handel mit selbigen zu beobachten ist. 24. 181 — 184. — Abgaben-Erhebung von selbigen, bei deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr. 24. 181 — 208. — 25. 68 — 71. — welche mit Ueberschreitung der Ober oder rechts derselben durchgeführt werden, Erhebung der Durchgangs-Abgaben von selbigen. 24. 243. seq. — deren Transport soll, wenn selbiger für Rechnung des Staats statt findet, durch inländische Schiffe besorgt werden. 22. 178. — Handelsverkehr rücksichtlich derselben mit Großbritannien. 24. 118. seq. — desgleichen mit Rußland und Polen. 25. 60. seqq. 71. — s. auch Abgaben, Steuern, desgleichen Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhr-Abgabe.
Waarenproben, Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 227.
Wächterhütten, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 146.
Wagen, zweirädrige, in den westphälischen und rheinischen Provinzen, Chausseegeld-Entrichtung für selbige. 25. 4. — s. auch Fuhrwerke.
Wagenmiethe, deren Vergütigung auf Dienstreisen. 25. 169.
Waldeck, Fürstenthum, Abkommen mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 22. 217.
Waldungen, s. Holzungen und Forstfrevel.
Warschau, ehemaliges Herzogthum, Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen aus dessen verschiedenen Staatsanleihen. 22. 181. — desgleichen der Forderungen, welche aus dessen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machen sind. 22. 182. — desgleichen rücksichtlich der Kriegsschulden-Forderungen desselben an die Departements Posen und Bromberg. 23. 164. — Verfahren rücksichtlich der den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten in selbigen zugehörigen Kapitalien. 25. 189. — s. auch Bayonner-Kapitalien.
Warthe, Fluß, Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über selbigen, von Louisenhain nach Staroleka. 23. 162. — bei Borkow, in der Nähe von Landsberg, Tarif für die Erhebung des dortigen Fährgeldes. 24. 157.

Digitized by Google

Wartegelder, Berechnung des Quittungsstempels von selbigen. 22. 61. — in wie weit von selbigen Beiträge zu den Gemeindelasten zu leisten sind. 22. 186. — Präklusivtermin für die Ansprüche auf selbige aus frühern Verhältnissen in den neu und wiedererworbenen Provinzen. 22. 205. — rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21.

Wartegelds-Empfänger, können Schulden halber mit Personal-Arrest belangt werden, wenn sie nicht kommissarisch beschäftigt sind. 23. 39. — Bescheide für selbige in Anstellungs-Angelegenheiten sind sportelfrei. 25. 131.

Wechsel, Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 66. 68. 87. — von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogen, deren Einklagung gegen den wechselfähigen Akzeptanten. 22. 183.

Wege- und Brückengeld-Tarif, für die Städte Hamm, Wittenberg, Rheda, Wriezen ꝛc., s. diese.

Weibspersonen, der öffentlichen Unzucht nachgehend, polizeiliches Verfahren gegen selbige in den Rheinprovinzen. 25. 8.

Weideherren, s. Markenherren.

Weimar, s. Sachsen-Weimar.

Wein, mit selbigem darf kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — dessen Beziehung für den eignen Haushaltungsgebrauch. 24. 183. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194.

Weinkauf, (Recht der Gutsherren), s. Antrittsgelder.

Werthstempel, dessen Berechnung und Erhebung. 22. 58 — 63. 67.

Werthstücke, Porto-Entrichtung für selbige bei deren Versendung mit der Post. 24. 229. 231.

Wesel, Stadt, Gesetz über die Regulirung des Schuldenwesens in selbiger. 22. 49 — 56.

Weser-Schiffahrts-Akte, mit den betheiligten fremdherrlichen Staaten abgeschlossen, d. d. Minden, den 10ten September 1823. 24. 25 — 53. — Separat-Konvention rücksichtlich derselben mit der freien Hanseestadt Bremen. 24. 54.

Weserzölle, deren Entrichtung und Erhebung. 24. 29. seq. 202. 207.

Westphalen, vormaliges Königreich, Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den sonst zu ersterem gehörigen Landestheilen. 22. 207. — In Stelle des Gesetzes vom 25sten September 1820. tritt dasjenige vom 25sten August 1825. 25. 73 — 94. 154. — Präklusionsfrist für die Verwaltungs-Ansprüche an selbiges. 23. 156. — die in selbigem bestandenen Gesetze über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Ablösungen, Lehne ꝛc. werden aufgehoben 25. 74. seq. — s. auch Provinzen, neue und wieder eroberte, so wie Magdeburgische Landes-Obligationen, und Altmark.

Westphalen, Provinz, Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in selbiger. 22. 147. — Präklusiv-Termin für die Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigung aus frühern Verhältnissen in selbiger. 22. 205. — rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — Präkl. Termin für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden. 23. 17. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 24. 108 — 115. — Chausseegeld-Erhebung von zweirädrigen Wagen in selbiger. 25. 4. — Erhebung einer Kathedralsteuer in selbiger, Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — Anwendung der Deklaration vom 21sten November 1803. in selbiger, wegen Erziehung der Kinder gemischter Ehen in dem Glaubens-Bekenntnisse des Vaters. 25. 221. seq. — Beibehaltung und Anwendung der Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten in selbiger. 25. 153. seq. — Bestimmungen rücksichtlich des Lehnrechts in selbiger. 25. 154. — desgl. wegen der Verträge. 156. — wegen der Testamente. 156. — wegen der Verjährung. 157. — wegen des Zinsfußes. 157. — wegen der Volljährigkeit. ibid. — Klassifikation der Gläubiger im Konkurse. ibid. — Verfahren in Strafsachen. 158. — Landes-Justizkollegium und Untergerichte. ibid. — Patrimonialgerichte. 159. — Standesherrliche Gerichtsbarkeit. ibid — Depositat-Geschäfte. ibid. — Justiz-Salarien-Kassen und Gerichtsgebühren. ibid. — Verfahren in Kriminal-Sachen. ibid.

Digitized by Google

Westphalen, Herzogthum, (Fürstenthum Siegen, Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg), Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung in selbigem. 25. 153 — 159. 236. — Regulirung des Hypothekenwesens in selbigem. 25. 154. seq. 236. — s. auch Anleihe, Münstersche.

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Kassen-Scheine, Präklusiv-Termin für die Forderungen aus selbigen. 23. 174.

Westpreußen, Provinz, öffentliche Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzial-Stände für selbige. 23. 138 — 145. — s. auch Culm- und Michelausche Kreis, Städte Thorn und Danzig.

Westpreußische Landschaft, wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an selbige noch rückständigen Zinsen, vom Johannis-Termin 1809. bis dahin 1815. 25. 16. — einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults für deren Pfandbriefe. 25. 191.

Wiedenbrück, Stadt, Tarif für die Erhebung des dortigen Pflastergeldes. 25. 17.

Wirthschaftsfuhren, innerhalb der Grenze der Gemeinde oder Feldmark, deren Befreiung vom Chausseegelde. 22. 170. — 24. 218.

Wittenberger Elbbrücke, Tarif für die Erhebung des Brückgeldes auf selbiger. 24. 161.

Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, } Grafschaften, Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in selbigen. 25. 153 — 159. 236. — Regulirung des Hypothekenwesens in selbigen. 25. 154. seq. 236. — Beibehaltung und Anwendung der Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten in selbigen. 25. 153. seq. — Bestimmungen rücksichtlich des Lehnrechts in selbigen. 25. 154. — s. auch Westphalen.

Wittwen-Kasse, Verpflichtung der im Civildienste angestellten Landwehr-Offiziere zum Beitritt zu selbiger. 24. 214. — Bestimmung des Pensionsbetrages, mit welchem die Civilbeamten derselben beitreten müssen. 24. 216.

Wohnung, freie, (nebst Heizung und Licht), für deren Verabreichung erleiden kommissarisch beschäftigte Beamte an ihren Diäten einen bestimmten Abzug. 25. 167.

Wolle, deren Ein- und Ausfuhr, und Abgaben-Entrichtung von letzterer. 24. 199. — 25. 160.

Wollgasi, Stadt, Erhebung der Tiefgelder von den Schiffen daselbst. 24. 15.

Wollwaaren, Errichtung öffentlicher Schauanstalten für selbige in mehreren Provinzen des Staats. 23. 2 — 12. — Strafen für deren betrügerische Verfertigung und Bezeichnung. 23. 9. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 199. — 25. 69.

Wriezen, Stadt, Landgraben-Brücke bei selbiger, Brückgeld-Tarif für den Gebrauch derselben. 24. 241.

Wundärzte, (Kreis-), Gebühren derselben. 25. 134. — Diäten- und Reisekosten-Sätze für selbige. 25. 166. 168. seq.

Z.

Zahlungen, s. Geldzahlungen.

Zäune, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 146.

Zehnten, von den aus dem bäuerlichen Verhältniß zu entrichtenden Leistungen, Bestimmungen über den Fünftel-Abzug von selbigen in einigen ehemaligen fremden Landestheilen. 22. 207. — desgl. in der Altemark und im Magdeburgschen. 24. 11. — 25. 87. — Verfahren bei Ablösungen von selbigen. 22. 208. — deren Leistung und Ablösung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 75. 87. 95. 102. 103. 113. 120. — rückständige, deren Abtragung. 25. 91. 109. 126.

Zeitgewinns-Güter, bäuerliche, Besitz- und Rechtsverhältnisse rücksichtlich derselben. 25. 98.

Zeitpächter, bäuerlicher Grundstücke, deren Verhältnisse in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 80. 98. 116.

Digitized by Google

Zeitungen, Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 68. seq. 88. — Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 227.

Zeuge, aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, in wie weit damit ein Hausirhandel statt finden kann. 24. 130. — von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, deren Beziehung und Absatz. 24. 182. 183. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 187. 194. 197. 199. — 25. 69.

Zeugen, Vernehmung der Militairpersonen als solche in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 22. 206.

Zeugnisse, s. Atteste.

Zimmerplätze, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145.

Zinsen, deren Festsetzung und Entrichtung von den Provinzial-Staatsschulden. 22. 229. — deren Vergütigung bei ausreichenden Staatsschuldscheinen für die vor dem 1. Januar 1820. angemeldeten Forderungen. 23. 165. — werden von den ausgelooseten Staatsschuldscheinen nicht weiter gezahlt. 24. 116. — für den Ablösungswerth der Gewerbeberechtigungen in den Städten, deren Tilgung. 22. 188. — rückständige, der westpreußischen Landschaft, vom Johannistermin 1809. bis dahin 1815., deren Abtragung. 25. 16. — aus Staatsanlehen des ehemaligen Herzogthums Warschau, deren Anmeldung und Berichtigung. 22. 181.

Zins-Coupons, zu Staats-Schuldverschreibungen und Staatsschuldscheinen ausgefertigt, Bestimmung einer vierjährigen Verjährungsfrist für selbige. 22. 213. — verlorne oder vernichtete, rücksichtlich derselben ist kein öffentliches Aufgebot, kein gerichtliches Amortisationsverfahren und keine Klage auf Ersatz derselben zulässig. 22. 213.

Zinsfuß, Bestimmungen rücksichtlich desselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 157.

Zollbeamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 166. seq. 168. seq.

Zoll-Defraudationen, s. Steuer-Defraudationen.

Zölle, deren Erhebung an der Elbe. 22. 13 — 17. 102. — 25. 173 — 187. — desgleichen an der Weser. 24. 29. 41. seqq. — s. auch Steuern.

Zoll-Kontraventionen, bei dem Betriebe der Elbschiffahrt, deren Untersuchung und Bestrafung. 22. 20. 102. — desgleichen bei der Weserschiffahrt. 25. 37. — s. auch Steuer-Defraudationen.

Zoll-Ordnung, vom 26sten Mai 1818., Deklaration der §§. 17. 111. seq. und 124. wegen Anwendung der Strafen für die von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesene Versteuerung. 23. 161. — Anwendung derselben auf das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg, nach dem mit letzterem deshalb geschlossenen Vertrage. 24. 1 — 9. — Ergänzung derselben durch die Verordnung vom 19ten November 1824. 24. 181 — 184. — Deklaration des §. 1. derselben, rücksichtlich der Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuer-Kontrollirung. 25. 56.

Zuchthausstrafe, deren Verwandlung gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. in Militairstrafe durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — drei- bis sechsjährige, wird durch Erpressungen, mit lebensgefährlicher Drohung verbunden, verwirkt. 25. 136.

Züchtigungsrecht, von Seiten der Schullehrer gegen die ihnen anvertrauten Kinder. 25. 149. seq. — Uebertretung desselben ist strafbar. ibid.

Zwangs-Anleihe, s. Anleihe.

Zwangs-Arbeit, deren Verwandlung in Militairstrafe gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31.

Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 83. 90. 102. 108. 119. 125. — in wie weit rücksichtlich dieser Aufhebung Ausnahmen statt finden. ibid.

Zwangs-Umschlagsrechte, bei der Schiffahrt, s. Stapel- ꝛc. Rechte.

Zwillich, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194. — 25. 69.

Zwirn, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194.

Perso-

Digitized by Google

Personal-Register.

Alexandrine, Prinzessinn von Preußen, Königl. Hoheit, Erlaß der herkömmlichen Prinzessinn-Steuer bei deren Vermählung. 22. 189.
von Alvensleben, Graf, Minister und Landtags-Marschall, wird Mitglied des Staatsraths. 24. 215.
Beelitz, Geheimer Justizrath und Stadtgerichts-Direktor, wird 2tes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
Beuth, Geheimer Ober-Finanzrath, als Mitglied des Staatsraths. 22. 1.
von Borgstede, Geheimer Ober-Finanzrath, wird Mitglied des Staatsraths. 23. 34.
von Danckelmann, Graf, Oberlandesgerichts-Präsident in Glogau, dessen Ernennung zum Justizminister und Einführung desselben in das Staatsministerium und in den Staatsrath. 25. 40.
Deetz, Oberburgemeister, wird 3tes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
von Dziatowsky, vormaliger Präsident des Departementalraths, dessen Ernennung zum Brombergschen Departements-Aktor rücksichtlich der Warschauschen Kriegs-Schulden-Forderungen. 23. 164.
Fischenich, Geheimer Ober-Revisionsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
Gerhard, Ober-Berg-Hauptmann, wird Mitglied des Staatsraths. 22. 215.
von Goldbeck, Präsident, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
von Hardenberg, Fürst, Staatskanzler, Fungirung desselben als Präsident des Staatsraths und des Staatsministeriums. 22. 214.
von Hardenberg, Graf, wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
von Harrach, Auguste, Gräfinn, s. von Liegnitz, Fürstinn, Durchlaucht.
von Hatzfeld, Fürst, Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Rheinischen Provinzialstände an selbigen. 25. 21.
Karl von Mecklenburg, Herzog, Hoheit, übernimmt den Vorsitz im Staatsrathe. 25. 229.
Kleist von Nollendorf, Graf, Feldmarschall, wird Mitglied des Staatsraths. 22. 215.
Kunth, wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und General-Handels-Kommissarius, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 1.
von Liegnitz, Fürstinn und Gräfinn von Hohenzollern, Durchlaucht, Urkunde über die morganatische Ehe Sr. Majestät des Königs mit selbiger. 24. 209.
von Loftum, Graf, Staatsminister und Generallieutenant, Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze durch selbigen. 23. 110.
Luise, Prinzessinn von Preußen, Königl. Hoheit, Erlaß der herkömmlichen Prinzessinn-Steuer bei deren Vermählung. 25. 148.
von Müffling, Freih., Generallieutenant und Chef des Generalstabes, als Mitglied des Staatsraths. 22. 1.
— demselben wird die obere Leitung der Censur aller militairischen Werke und Schriften übertragen. 23. 176.
Nagler, Geheimer Staatsrath und Präsident, dessen Einführung als Mitglied des Staatsraths. 22. 1.
Niebuhr, Geheimer Staatsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 24. 215.
von Radonsky, vormal. Präsident des Departementalraths, dessen Ernennung zum Posenschen Departements-Aktor rücksichtlich der Warschauschen Kriegs-Schulden-Forderungen. 23. 164.
von Rochow, Kammerherr, wird 4tes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
Sack, Geheimer Ober-Justizrath, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
von Schönberg, Regierungs-Chef-Präsident, dessen Ernennung zum Mitgliede des Staatsraths. 22. 215.
von der Schulenburg, Geheimer Ober-Finanzrath, scheidet als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus. 24. 9.
von Schütze, Geh. Ob. Regierungsrath, wird 1stes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
von Voß, Staatsminister, tritt als solcher wiederum in Aktivität, mit Sitz und Stimme im Staatsrathe und im Staatsministerium, und als Vicepräsident derselben. 22. 214. — wird Präsident des Staatsraths. 23. 1.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google